

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 1. Januar 2002

72. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 1 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2002	2	Nr. 10 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff	8
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 2 Fastenhirtenbrief 2002	3	Nr. 11 Suspension	8
Nr. 3 Messstipendium und Messstiftung	6	Nr. 12 Änderung der Kostenzuschüsse für Fortbildungen von Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	8
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 4 Gemeinschaft der Gemeinden Merkstein	6	Nr. 13 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	8
Nr. 5 Weggemeinschaft Bettrath und Uedding in der künftigen Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk	6	Nr. 14 Opfer der Kommunionkinder	9
Nr. 6 Steuerliche Mietwerte für die Dienstwohnungen der Geistlichen	7	Nr. 15 Briefe der Kinder an den Bischof von Aachen	9
Nr. 7 Anlage zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen	7	Nr. 16 Handbuch des Bistums Aachen	9
Nr. 8 Bauabzugssteuer	8	Nr. 17 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	10
Nr. 9 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	8	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 18 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	10
		Nr. 19 Personalchronik	11
		Nr. 20 Pontifikalhandlungen	12
		Nr. 21 Stellenbörse	13

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 1 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2002

Wir beten:

- Januar: 1. ...dass die Getauften aller christlichen Konfessionen gemeinsam Jesus Christus verkünden, den einzigen Retter der Welt.
2. ...dass die Teilkirchen durch erneuten Einsatz das Evangelium in alle Arbeits- und Lebensbereiche tragen.
- Februar: 1. ...dass die katholischen Spitäler in besonderer Weise das Leben und die Würde des Menschen verteidigen.
2. ...dass sich die christlichen Gemeinschaften in Kambodscha und Laos aktiv um die Förderung der Priester- und Ordensberufe sorgen.
- März: 1. ...dass die im sozialen Bereich engagierten Organisationen und Gruppen die Frohbotschaft der Liebe bezeugen.
2. ...dass die Völker Afrikas die Botschaft der Wahrheit und Liebe des Evangeliums bereitwillig aufnehmen und sich aktiv um Versöhnung und Solidarität bemühen.
- April: 1. ...dass die Familie in unserer schnelllebigen Welt ihre Berufung als Hort des Lebens und Schule des Glaubens verwirklicht.
2. ...dass die kirchlichen Gemeinschaften durch das heroische Zeugnis der Märtyrer unserer Tage immer neu und mutig Jesus Christus als Erlöser der Menschen verkünden.
- Mai: 1. ...dass unser gelebter Glaube Hoffnung schenkt.
2. ...dass die Berufung der Frau in Familie und Gesellschaft in allen Ländern und Kulturen durch die Fürsprache Mariens Schutz und Hilfe erfahre.
- Juni: 1. ...dass die verschiedenen Religionsgemeinschaften im Bemühen um den Frieden in der ganzen Welt zusammenarbeiten.
2. ...dass sich die gläubigen Laien kraft ihrer Taufe anstrengen, in ihrem Arbeitsbereich „Salz der Erde“ und „Licht der Welt“ zu sein.

- Juli: 1. ...dass die Künstler Ausdrucksformen finden, den Menschen das Geheimnis Gottes nahe zu bringen.
2. ...dass die Christen Indiens nicht gehindert werden, ihren Glauben öffentlich zu bekennen und das Evangelium frei zu verkünden.
- August: 1. ...dass alle Menschen die Schöpfung als Geschenk Gottes immer mehr achten und bewahren.
2. ...dass die Missionare durch ihren Einsatz in den Slums der Großstädte die Not lindern und die Würde der Person fördern.
- September: 1. ...dass Frauen und Männer mit Erziehungsaufgaben den jungen Menschen helfen, in ihrem Glauben und in ihrer Haltung zu reifen.
2. ...dass der Heilige Geist die Menschen der geteilten Halbinsel Korea durch das Wirken der Kirche zur Versöhnung führe.
- Oktober: 1. ...dass die Gläubigen die Arbeit der Katechetinnen und Katecheten mittragen und unterstützen.
2. ...dass Missionare, Priester, Ordenschristen und Laien die Liebe Christi zu den Armen mutig verkünden.
- November: 1. ...dass Frauen und Männer, deren Leben einsam geworden ist, Verständnis und Unterstützung bei den Gläubigen finden.
2. ...dass die mediale Verbreitung des Evangeliums durch die aktive Mitarbeit der Laien unterstützt wird.
- Dezember: 1. ...dass durch das Bemühen der Familien und durch sozialpolitische Initiativen die Kinder vor jeder Form von Gewalt geschützt und bewahrt werden.
2. ...dass die Feier der Geburt Christi den Menschen aller Kulturen mehr Respekt vor den Kleinen und Enterbten eingibt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 2 Fastenhirtenbrief 2002

Liebe Schwestern und Brüder!

I. „Kehrt um und glaubt an das Evangelium“

In der St. Georgskirche zu Madaba finden wir den bedeutendsten Mosaikteppich Jordaniens. Er zeigt die Landkarte von Unterägypten bis zum Libanon und vom Mittelmeer bis zur syrischen Wüste. Zu den interessantesten Darstellungen auf dieser Palästina-Karte gehört die Gegend oberhalb von Jericho, wo der Jordan dem Toten Meer zufließt. Fische begegnen sich im Fluss. Während eine Forelle frohgemut flussabwärts zieht, kommt ihr vom Salzmeer ein Barsch entgegen, der ein grimmiges Gesicht macht, weil er vom ungenießbaren Wasser entsetzt ist. Er schwimmt auf eine Kapelle zu, deren Aufschrift sie als Taufkapelle Johannes des Täufers ausweist.

Der Barsch weist uns den Weg: weg von den ungenießbaren, salzigen und toten Wassern, die Sünde, Versagen und Schuld bedeuten, hin zum Quell des süßen, genießbaren und lebendigen Wassers, das uns durch die Taufe geschenkt wird. Der Fisch tut das, wozu Jesus uns im ersten Wort, das er im Markusevangelium spricht, aufruft: „Die Zeit ist erfüllt. Das Reich Gottes ist nahe gekommen. Kehrt um und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1, 15).

II. Umkehr ist notwendig

1. Schuld und Sünde

Wer dem Aufruf Jesu zur Umkehr folgen will, wird sich zuerst kritisch fragen müssen: Wo stehe ich? Wo gibt es in meinem Leben Schuld und Sünde? Diese Frage lässt sich nicht beantworten allein mit einem Hinweis auf Gebote und Verbote, quasi im

Abhaken einer Checkliste. Schuld hat zuerst und vor allem mit der Freiheit des Menschen und seiner Verantwortung für das eigene Leben, für das der Mitmenschen und der Umwelt zu tun. Der Mensch kann seine Freiheit missbrauchen. Er kann sich selber und die anderen um den Sinn des Lebens bringen. Er kann scheitern und versagen im familiären, beruflichen und privaten Leben, im Umgang mit behinderten und alten Menschen, im Umgang mit seiner Gesundheit. Wie ich mich im Straßenverkehr verhalte, am Arbeitsplatz oder in der Freizeit, das hat wesentlich auch mit meiner Freiheit und meiner Verantwortung für das Leben zu tun.

Das ist die eine Seite. Dass Schuld auch etwas mit Gott zu tun hat, ist die andere. Wo der Mensch sich in seiner Freiheit verfehlt, distanziert er sich auch von dem, der ihm die Freiheit gab. Wo der Mensch das Leben verletzt, da sondert er sich auch von dem ab, der ihn ins Leben rief. Sich absondern von Gott im Missbrauch der eigenen Freiheit ist Sünde. Wir können in eine Lebenspraxis und in einen Lebensstil geraten, der im Widerspruch zum Auftrag Gottes steht. Wer diese Dimension der menschlichen Schuld erkennt, der wird zwar erschrecken, aber nicht weglaufen vor seinem eigenen Schatten, nicht nach Entschuldigung suchen, sondern sich seiner Schuld und seinem Versagen stellen. Er weiß, Gott steht zu mir trotz meiner Schuld. Er ist gerecht und barmherzig. Zu ihm kann ich umkehren.

2. Anstoß zur Umkehr

„Kehrt um und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1, 15) ruft Jesus uns zu. Auf der Suche nach Leben in Fülle brauchen wir Umkehr. Was Umkehr für den Einzelnen und die

Gesellschaft bedeutet, darüber muss jede Zeit neu Rechenschaft geben. Maßstab ist das Evangelium.

Wie und wo kann Umkehr geschehen? Eine grundlegende Änderung der Lebensrichtung geschieht nicht jederzeit und überall.

Solche Umkehr kann von einer Lebenskrise ausgehen: Gestern noch fühlte ich mich kerngesund, heute bin ich operiert worden. Mein Partner hat mich verlassen. Die Firma macht Pleite, ich bin arbeitslos. Die entscheidende Abschlussprüfung hat nicht geklappt; wie soll es weitergehen?

Auch ein Ereignis wie der 11. September letzten Jahres hat viele Menschen zum Innehalten und wohl auch zum Umdenken und zur Umkehr gebracht. Das Fundament, auf dem wir so sicher zu stehen glaubten, hat Risse bekommen. Unsere Existenz ist erschüttert. Was trägt uns wirklich?

Krisen im Leben des Einzelnen oder einer Gemeinschaft können also Anstoß zur Umkehr sein. Aber auch die Begegnung mit einem besonderen Menschen: Seine überzeugende Art im Umgang mit anderen, seine Geradlinigkeit und sein Profil können zur Anfrage werden an mein eigenes Leben. Wo stehe ich? Wie lebe ich?

Gleich wie und wo Umkehr geschieht - Umkehr ist eine Sache des ganzen Lebensvollzuges. Eine Absichtserklärung allein genügt nicht. Wir müssen unser Leben ansehen, wie es ist, uns für Umkehr entscheiden und die nötigen Schritte tun.

3. Bitte um Verzeihung

Der erste Schritt kann heißen: Bitte um Verzeihung. Wenn wir lieblos über andere geredet und ihnen geschadet haben, werden wir den anderen bitten: Verzeih mir. Wenn durch

unser falsches Handeln oder unbedachtes Reden eine Freundschaft zerstört oder eine Liebe verletzt ist, dann bedarf es der Bitte um Verzeihung als Ausdruck echter Reue. Schuld und Versagen müssen wir aussprechen. Wir müssen und dürfen sagen: Ich habe das falsch gemacht. Das war böse von mir. Verzeih mir. Auch Gott sollen wir sagen, dass er in unserem Leben oft nicht die Rolle spielt, die ihm zukommt.

Als Christen wissen wir, dass unser Tun und Lassen immer auch die Glaubwürdigkeit der Kirche berührt. Unser Fehlverhalten gegenüber Einzelnen verletzt zugleich die Gemeinschaft aller und die Beziehung zu Gott. Deshalb bekennen wir unsere Schuld vor Gott und voreinander, etwa zu Beginn der hl. Messe oder in der Beichte.

III. Versöhnung mit Gott und miteinander

Gott ist gerecht und barmherzig. Er ist ein Gott der Versöhnung. „Ja, Gott war es, der in Christus die Welt mit sich versöhnt hat“ (2 Kor 5, 19). Durch sein Leben und Wirken, seinen Tod und seine Auferstehung ist Christus selbst zum Mittler der Versöhnung Gottes geworden. In ihm steht die Versöhnung Gottes noch vor unserer Umkehr, vor unserer Bitte um Vergebung. In Christus sind wir versöhnt mit Ihm. Wirksames Zeichen dieser Versöhnung ist das Sakrament der Taufe.

Daran erinnert der grimmige Barsch, der vom salzigen Wasser der Sünde zurückschwimmt zur Taufkapelle Johannes des Täufers. Dort findet er das frische und süße Wasser des Lebens.

Zur Rückkehr an diesen Ort der Versöhnung sind wir gerufen, als einzelne Christen und als Gemeinschaft der Kirche. Im konkreten Leben gibt es viele Möglichkeiten, aus der Versöhnung zu leben, in der Familie, am Arbeitsplatz, in der Gemeinde, in der Gesellschaft und

im Miteinander der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

Im Geist der Versöhnung werden wir den Dialog mit den Nichtchristen suchen, mit den Angehörigen anderer Religionen und Kulturen.

IV. Wege der Versöhnung

In Christus sind wir versöhnt mit Gott. Und doch bleiben wir auch die „alten“ Menschen, die ihrer Freiheit und Verantwortung nicht gerecht werden, die sich in Schuld und Sünde verstricken. Darum kennen wir in der Kirche verschiedene Umkehr- und Versöhnungswege. Ich denke an das klärende Wort nach einem Streit oder an die geschwisterliche Ermahnung. Ich denke an das Gebet, in dem wir uns mit unserem Versagen der Barmherzigkeit Gottes und seiner Vergebung anvertrauen. Auch das Hören und Lesen der Heiligen Schrift, die verschiedenen Übungen des geistlichen Lebens, der Verzicht und die Werke der Nächstenliebe sind Wege der Versöhnung (vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, 1437). Den Bußgottesdiensten kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung zu. Sie sind nicht Sakrament, bringen aber ausdrücklich und wirksam den Gemeinschaftscharakter der Buße zum Tragen. Alle Formen der täglichen Umkehr und Versöhnung münden ein in die Feier der Eucharistie, in der die Versöhnung Gottes in Jesus Christus immer neu Gegenwart wird. Durch den Bußritus zu Beginn der heiligen Messe und das Wort von der sündenvergebenden Kraft des verkündigten Evangeliums, durch den Friedensgruß und die Kommunionbitte „O Herr, ich bin nicht würdig ..“ erfahren wir Versöhnung.

Die intensivste Form der Umkehr und Versöhnung aber ist die sakramentale Feier der Versöhnung, die Beichte. In ihr spricht uns der Priester in der Vollmacht Christi ganz persönlich Vergebung zu: „Deine Sünden sind dir vergeben“ (Mk 2, 5). Gott nimmt uns die Schuld, damit

wir wieder leben können in der Freiheit der Kinder Gottes. Es ist sein österliches Geschenk an uns Christen. Das ist die frohmachende Botschaft dieses Sakramentes: Gott befreit uns von unserer Schuld. Das kann kein Arzt oder Psychotherapeut, das schafft kein Berater oder Sozialarbeiter. Nur Gott befreit zu neuem Leben und erlöstem Dasein. In dem schönen Versöhnungshochgebet der Messe heißt es: „Inmitten einer Menschheit, die gespalten und zerrissen ist, erfahren wir, dass Gott Bereitschaft zur Versöhnung schenkt. Sein Geist bewegt die Herzen, wenn Feinde wieder miteinander sprechen, Gegner sich die Hände reichen und Völker einen Weg zueinander suchen. Sein Werk ist es, wenn der Wille zu Frieden den Streit beendet, Verzeihung den Hass überwindet und Rache der Vergebung weicht.“

V. Handeln aus Versöhnung

Die Freude über Vergebung und Versöhnung führt uns zu Wiedergutmachung. Wo wir Schaden angerichtet haben, müssen wir – soweit es geht – ihn beheben. Gestohlenen Gut muss zurückgegeben, üble Nachrede richtiggestellt und liebloses Verhalten durch neue Treue und Liebe wieder gutgemacht werden. Wo es nicht möglich ist, unmittelbar wieder gutzumachen, kann ein Bußwerk helfen, die Liebe zu Gott und dem Nächsten zu erneuern. Sichtbarer Ausdruck dafür sind Beten, Fasten und Werke der Liebe. Dazu ruft uns die Fastenzeit auf.

Beten, Fasten und Almosengeben ist der Dreiklang der österlichen Bußzeit. Die Aktion MISEREOR lädt uns ein, den persönlichen Verzicht mit der Gabe gegen Armut, Hunger und Krankheit in der Welt zu verbinden und für Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung einzustehen.

Nachdrücklich lade ich Sie ein zu Bußfeier und Beichte, dem vergessenen Sakrament, das doch das Ostergeschenk

Jesu an uns ist. Paulus ruft uns zu: „Das alles kommt von Gott, der uns durch Christus mit sich versöhnt und uns den Dienst der Versöhnung aufgetragen hat. Denn Gott war in Christus, als er durch ihn die Welt mit sich versöhnte, und durch uns hat er das Wort der Versöhnung eingesetzt. Wir sind Gesandte an Christi Statt, und Gott ist es, der durch uns mahnt. Wir bitten an Christi Statt: Lasst euch mit Gott versöhnen“ (2 Kor 5, 18-20).

Der Barsch auf der Palästina-Karte zeigt es uns: Umkehr, weg von den salzigen, ungenießbaren toten Wassern der Sünde, Schuld und Gottvergessenheit hin zu den reinen, lebendigen Quellen des Glaubens durch die Erneuerung der Taufe und des neuen Lebens in Christus, unserem gekreuzigten und auferstandenen Herrn.

Dazu segne Sie der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Ihr Bischof
+ Heinrich

Dieses Hirtenwort soll am 1. Fastensonntag, 17. Februar 2002, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 4 **Gemeinschaft der Gemeinden Merkstein**

Die katholischen Pfarrgemeinden, St. Johann B., Herzogenrath-Merkstein, St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld, St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, Herz Jesu, Herzogenrath-Thiergarten, und St. Benno, Herzogenrath-Hofstadt, haben mit Datum vom 5. Oktober 2001 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Merkstein vereinbart. Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 13. November 2001 die Vereinbarung der Pfarren St. Johann B., Herzogenrath-Merkstein, St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld, St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, Herz Jesu, Herzogenrath-Thiergarten, und St. Benno, Herzogenrath-Hofstadt, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Merkstein genehmigt.

Nr. 3 **Messstipendium und Messstiftung**

Aufgrund der Währungsumstellung erlasse ich hiermit folgendes Dekret zur Abänderung des Dekretes über Messstipendien und Stolgebühren vom 2. November 1994 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183) und zur Abänderung der Durchführungsverordnung zum Statut über Messstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen vom 14. Dezember 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 8, S. 31).

1. Die Höhe des Messstipendiums wird auf 5,00 € festgesetzt.
2. Das Mindestkapital für die Dotation einer Messstiftung beträgt 250,00 €.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Aachen, 12. Dezember 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 5 **Weggemeinschaft Bettrath und Uedding in der zukünftigen Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk**

Die katholischen Pfarrgemeinden Herz Jesu, Mönchengladbach-Betrath, und St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding, haben mit Datum vom 19. Oktober 2001 die Zusammenarbeit als Weggemeinschaft Bettrath und Uedding in der zukünftigen Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk vereinbart. Diese Zusammenarbeit stellt einen Zwischenschritt auf dem Weg zur vollständigen Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk dar. Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 12. November 2001 die Vereinbarung der Pfarren Herz Jesu, Mönchengladbach-Betrath, und St. Pius

X., Mönchengladbach-Uedding, zur Zusammenarbeit in der Weggemeinschaft Bettrath und Uedding in der zukünftigen Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk genehmigt.

Nr. 6 Steuerliche Mietwerte für die Dienstwohnungen der Geistlichen

Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf bewohnen in der Regel eine Dienstwohnung. Der Mietwert der Dienstwohnung wird als geldwerter Vorteil mit den laufenden Bezügen versteuert. Nach den steuerlichen Vorschriften muss der Mietwert alle drei Jahre an die örtlichen Verhältnisse der Wohnsitzgemeinde angepasst werden. Grundlage der Anpassung ist der jeweils vor Ort geltende aktuelle amtliche Mietspiegel. Da die letzte Anpassung der Werte zum 1. Januar 1999 durchgeführt wurde, wird im Jahr 2002 eine Neubewertung erforderlich.

In den Gemeinden und Städten, in denen ein neuer Mietspiegel erst nach dem 1. Januar 2002 gültig wird und noch nicht vorliegt, kann es zu entsprechenden Verzögerungen bei der Anpassung kommen. In diesen Fällen bitten wir, wegen der damit eventuell verbundenen Rückrechnung um Verständnis. Jeder Geistliche erhält über die Neufestsetzung des steuerlichen Mietwertes einen maschinell erstellten Bescheid durch das Bischöfliche Generalvikariat. Die Pauschale für die Garagenmiete wird im Zuge der Euro-Umstellung bereits zum 1. Januar 2002 angepasst.

Rückfragen und Einwendungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abteilung 6.A.3, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 27, zu richten.

Nr. 7 Anlage zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen

(1) Gemäß § 5, Abs. 3 der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen“ vom 28. April 1994, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001, Nr. 6, S. 8, wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige

Umzugsauslagen gemäß § 5, Abs. 1, Nr. 1 und 2 der genannten Ordnung auf EUR 3.753,25 festgesetzt.

(2) Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

lfd. Nr.	Für anspruchsberechtigte Priester	Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 Abs. 1, Nr. 4
1	in den Fällen des § 5, Abs. 1, Nr. 1 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug)	452,27 €	226,13 €
2	in den Fällen des § 5, Abs. 1, Nr. 2 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug und aufgenommener Person im Sinne von § 5, Abs. 1, Nr. 2 (z.B. Haushälterin) in der alten und in der neuen Wohnung)	904,53 €	452,27 €
3	in den Fällen des § 5, Abs. 1, Nr. 3 (Priester mit Wohnung nur vor oder nur nach dem Umzug oder ohne Wohnung vor und nach dem Umzug)	90,45 €	0,00 €

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anlage vom 12. Dezember 2000 außer Kraft.

Aachen, 10. Dezember 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 8 Bauabzugssteuer

Auf zahlreiche Auftraggeber von Bauleistungen kommt aufgrund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe eine gravierende Neuerung zu. Nach dem Gesetzeswortlaut ist für den Fall, dass jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz oder z.B. an eine Kirchengemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger) erbringt, der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Baut also beispielsweise eine Kirchengemeinde ein Gebäude um, so darf sie ab dem 1. Januar 2002 die Rechnung nicht mehr in voller Höhe begleichen, sondern muss einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vornehmen.

Davon kann nur abgesehen werden, wenn folgende Ausnahmeregelungen greifen:

1. Vorlage einer vom zuständigen Finanzamt für den Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung,
2. wenn die Zahlungen an einen bestimmten Leistenden im laufenden Kalenderjahr den Betrag von insgesamt 5.000,00 € nicht übersteigen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfehlen wir, Aufträge nur an solche Firmen zu vergeben, die eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorlegen. Ausführliche Informationen wurden den Kirchenvorständen bereits im Dezember 2001 übersandt. Für Rückfragen steht das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Herr Bert Lamsfus, F. (02 41) 45 25 10, und Herr Wilhelm Reicheneder, F. (02 41) 45 22 80, gerne zur Verfügung.

Nr. 9 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am Samstag, 19. Januar, hält unser Bischof Heinrich um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 10 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff

Am Sonntag, 17. Februar, feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlass des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 11 Suspension

Der Ständige Diakon Josef Witzleben hat sich nach c. 1394 § 1 CIC die Suspension zugezogen; ihm ist somit jegliche Ausübung seines Amtes als Diakon untersagt.

Aachen, 13. Dezember 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 12 Änderung der Kostenzuschüsse für Fortbildungen von Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.A.2 Aus- und Fortbildung, weist darauf hin, dass sich entsprechend den ab 1. Januar 2002 angepassten Kostenätzen des Bischöflichen Priesterhauses Maria Rast die Zuschüsse bzw. Eigenanteile für Fortbildungen von Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen ändern. Für alle genehmigten und im Jahr 2002 begonnenen externen Maßnahmen wird im Pflichtkontingent ein Tagessatz von maximal 39,00 € mit Übernachtung und ein Tagessatz von maximal 16,50 € ohne Übernachtung als Zuschuss gewährt. Entsprechend werden bei internen Fortbildungen innerhalb des fakultativen Kontingents Eigenanteile von 19,50 € mit Übernachtung bzw. 8,25 € ohne Übernachtung pro Tag erhoben.

Nr. 13 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

Am Freitag, 17. Mai 2002, werden Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen durch Bischof Heinrich Mussinghoff zum Dienst als Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath.

Nr. 14 Opfer der Kommunionkinder

Die Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in den deutschen und nordeuropäischen Diasporagemeinden obliegt dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe. Durch die Aktion „Mithelfen durch Teilen“ macht sie auf die Situation junger Katholiken in der Diaspora aufmerksam. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützt sie u.a.

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung,
- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral sowie richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- religiöse Elementarerziehung in katholischen Kindergärten und Fahrten zum Religionsunterricht,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW) und internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch.

Ihre Arbeit basiert ausschließlich auf Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunikollekte für dieses Anliegen unterstrichen. Deshalb bitten wir die Pfarrer und alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen in der Katechese, auch in diesem Jahr um ihre aktive Unterstützung.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionvorbereitung. Der Versand des Erstkommunionpaketes (Erstkommunionposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Kommunionkinder und Andachtsbildchen) erfolgt Ende Februar. Weitere Anregungen, Projektbeschreibungen und ausführliche Informationen zu aktuellen Projekten sind beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de, erhältlich.

Die Kollekte bitten wir auf das im Kollektenplan angegebene Konto zu überweisen.

Nr. 15 Briefe der Kinder an den Bischof von Aachen

In jedem Jahr schreibt der Bischof von Aachen in der Fastenzeit an die Gemeinden des Bistums einen Fastenhirtenbrief. Mit Datum vom 17. März 2000 schrieb Bischof Mussinghoff darüber hinaus einen

Brief an die Kinder des Bistums Aachen, um sie in diesem Jubiläumsjahr besonders anzusprechen. Dadurch zeigte er, dass ihm die Kinder in seinem Bistum wichtig sind. In dem Brief machte er im einzelnen folgende Aussagen.

Er bat die Kinder ausdrücklich, mit ihm Kontakt aufzunehmen und forderte sie auf, von sich und ihrem Leben zu erzählen und ihm zu schreiben, was ihnen ganz besonders wichtig ist, was sie sich von ihm, von ihren Gemeinden und der gesamten Kirche im Bistum Aachen wünschen. Alle Briefe wurden gelesen und beantwortet. Die Resonanz war positiv. Insgesamt wurden 1403 Briefe von 2006 Kindern geschrieben. Die Briefe waren inhaltlich sehr differenziert. Um die Kinder ernst zu nehmen und ihre Aussagen zu bewahren, wurde entschieden, eine anonymisierte Auswertung zu erstellen und diese interessierten und in der Pastoral engagierten Menschen als Information und Anregung zugänglich zu machen.

Die ausführliche Dokumentation der Auswertung ist zum Preis von 5,00 € beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 41, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: jugend.abteilung@gv.bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 16 Handbuch des Bistums Aachen

Das Handbuch des Bistums Aachen, 3. Aufl. 1994, 1440 S., farbige Abbildungen, 2 Karten, ist noch in Restexemplaren vorrätig. Es enthält neben einer kurzen Darstellung des Bistumsgebietes und seiner Geschichte, der Bischofskirche sowie der Institute und Einrichtungen auch die Beschreibung der Seelsorgebezirke der Dekanate in den Regionen des Bistums. Dem jeweiligen geschichtlichen Überblick ist die Reihe der Pfarrer vom Beginn des wiedererrichteten Bistums an angeschlossen. Unter Bauten sind Kirchen und Sakralbauten in Baugeschichte, Baubeschreibung und Ausstattung dargestellt, ferner Denkmäler der Volksfrömmigkeit und kircheneigene Profanbauten. Ebenfalls sind überpfarrliche und außerkirchliche Einrichtungen angegeben, die im Gebiet des Seelsorgebezirkes liegen. Weiter enthält es Informationen über die geistlichen Gemeinschaften nach dem Datum ihrer Gründung, über Verbände und Organisationen und enthält Register der erwähnten Klöster, Personen und Orte. Die beiden beigefalteten Bistumskarten wollen über das erste Bistum Aachen besonders im Hinblick auf die ehemalige Bistumszugehörigkeit des heterogenen Gebietes und über das jetzige Bistum in seiner kommunalen Gliederung informieren.

Das Handbuch dient allen Interessierten als ideale Fundgrube zum Aufbau und zur Geschichte des Bistums Aachen und sei auch als Geschenk, z.B. für ehrenamtliche Mitarbeiter, empfohlen. Es kann zum Preis von 15,00 € , bei Abnahme von 3 Exemplaren

10,00 €, ab 5 Exemplaren 7,00 € jeweils plus Versandkosten, beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 24 96, schriftlich bestellt werden.

Nr. 17 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan

Zur Jahreswende hat der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. allen Pfarrgemeinden im Bistum den Sammlungsplan 2002 zugesandt. In diesem Plan ist eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen aufgelistet, die der pfarrlichen Caritasarbeit dienen und zu denen vom Caritasverband Info- und Werbematerialien angeboten werden.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Materialien zu den einzelnen Aktionen über den Caritasverband zu beziehen, werden gebeten, durch Ankreuzen auf dem Plan ihr Interesse zu vermerken und den Bogen dem Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, zurückzusenden. Die Unterlagen für die diesjährige Frühjahrskollekte der Caritas sind mit gleicher Post an die Pfarrgemeinden gegangen. Der Caritasverband weist darauf hin, dass nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet ist, dass Materialien und Mustersendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß zugestellt werden. Mit den genannten Unterlagen haben alle Pfarrgemeinden auch ein Exemplar des Jahrestemenheftes 2002 „Mittendrin draußen: psychisch krank“ erhalten. Für Beratungen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, Herr Karl-Heinz Ruland, F. (02 41) 43 11 30.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 18 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 19

Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 20 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 2. Dezember 2 Seminaristen unseres Priesterseminars die Diakonenweihe: Kallen Werner, Dr. theol., geb. 26. Januar 1956 in Büttgen; Wolf Claus Michael, Dr. med., geb. 7. Mai 1964 in Aachen.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 17. November in Heilig Geist zu Aachen 38, am 23. November in St. Notburga zu Viersen-Rahser 47, am 1. Dezember in St. Mariä Heimsuchung zu Krefeld-Forstwald 29, am 9. Dezember in St. Hubert zu Roetgen 60, am 16. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 69; insgesamt 243 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Nord vor und spendete das Sakrament der Firmung am 17. November in St. Martin zu Aachen 52 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 26. November im Pfarrheim von St. Elisabeth zu Aachen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 28. November in St. Peter und Pankratius zu Monschau-Konzen 35, am 29. November in St. Josef zu Monschau-Imgenbroich 11, am 30. November in St. Lambertus zu Monschau-Kalterherberg 15, am 1. Dezember in St. Mariä Geburt zu Monschau 22, am 2. Dezember in St. Kornelius zu Monschau-Rohren 8, am 3. Dezember in St. Michael zu Monschau-Höfen 48, am 5. Dezember in St. Antonius Abb. zu Herzogenrath-Niederbardenberg 49, am 6. Dezember in St. Heribert zu Kreuzau 56, am 7. Dezember in St. Bartholomäus zu Monschau-Mützenich 36, am 8. Dezember in Christus König zu Krefeld-Verberg 25; insgesamt 305 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 9. November in St. Helena zu Viersen-Helenabrunn 19, am 10. November in St. Stephan zu Krefeld 29, am 11. November in St. Antonius zu Krefeld 4, am 16. November in St. Franz von Sales zu Jülich 59, am 23. November in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 30; insgesamt 141 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Erzbischof Simon Ntamwana das Sakrament der Firmung am 18. November in St. Godehard zu Tönisvorst-Vorst 37 Firmlingen.

Nr. 21

Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 17. Dezember 2001)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Ständige/r Vertreter/-in des Schulleiters

Bischöfliche Clara-Fey-Schule
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A1069G001

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: Bes.Gr.A15
BBesO bzw.
BAT Ia
Bewerbungsfrist: 15. Januar 2002

Neben den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sollen die Bewerber/-innen über eine fundierte wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation sowie über mehrjährige Erfahrung im sozialpädagogischen Schulwesen verfügen.

Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in

IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit
für die Region Düren-Jülich e.V.
AZ: A1063E022

in: Düren
BU: 80%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Februar 2002

Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, Interesse an der Arbeit mit wohnungslosen Menschen

Heilerziehungspfleger/-in, Erzieher/-in, Altenpfleger/-in, Krankenschwester/-pfleger

Wohnheim für Behinderte
Caritas-Wohnstätten GmbH
AZ: A1058E022

in: Würselen
BU: 30 Std./Woche
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Januar 2002

Flexibilität in der Arbeitszeit

Erzieher/-in

Kindertagesstätte
Sozialdienst kath. Frauen e. V.
AZ: A1071E022

in: Aachen
BU: 100 %
frei ab: 1. März 2002
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Januar 2002

Erzieher/-in, Heilerziehungspfleger/-in und Hilfskräfte für den Gruppendienst

Behindertenwerkstatt
Caritas-Behindertenwerk GmbH
AZ: A1070E022

in: Monschau-
Imgenbroich
BU: Voll- oder Teilzeit
frei ab: 1. März 2002
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Januar 2002

Küster/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Michael
 AZ: A1074E015

in: Mönchengladbach- Holt
 Handwerkliches Geschick und eine Sakristanenausbildung oder die Bereitschaft, diese berufsbegleitend nachzuholen

BU: ca. 50%
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 30. Januar 2002

Kirchenmusiker/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Michael
 AZ: A1073E015

in: Mönchengladbach- Holt
 A- oder B-Examen

BU: ca. 58 %
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 30. Januar 2002

Schreiner/-in
 Behindertenwerkstatt
 Caritas-Behindertenwerk GmbH
 AZ: A1076E022

in: Eschweiler
 Sonderpädagogische Zusatzausbildung wünschenswert, jedoch keine Bedingung

BU: 100 %
 frei ab: 1. März 2002 oder früher

Befristung: keine
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 18. Januar 2002

Hausmeister/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Michael
 AZ: A1075E015

in: Mönchengladbach- Holt
 Handwerkliche Ausbildung sowie Interesse am Umgang mit Kindern und Jugendlichen

BU: ca. 50 %
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 30. Januar 2002

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 17. Dezember 2001)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B022

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Raum Düren oder Aachen

BU: 50 % - 75 %

AZ: B152

Organist und Chorleiter

sucht Anstellung im Raum Eifel oder Aachen-Süd

BU: 20%

AZ: B151

Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 100%

AZ: B134

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B131

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

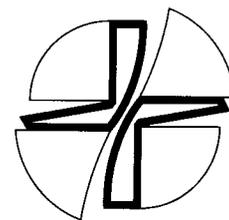
Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, 1. Februar 2002

72. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 22 Botschaft des Hl. Vaters Papst Johannes Paul II. zur Fastenzeit	17	Nr. 30 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion	52
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 23 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion	19	Nr. 31 Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen.	53
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 24 KODA-Beschlüsse	20	Nr. 32 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.	53
Nr. 25 KODA-Beschlüsse – Berichtigung	22	Nr. 33 Chrisammesse in der Karwoche	54
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 26 Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2002	22	Nr. 34 Kollekte für das Heilige Land	54
Nr. 27 Richtlinien für die Ausführung des ordent- lichen Haushaltsplanes 2002 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen.	28	Nr. 35 Erträge bischöflich angeordneter/ empfohlener Kollekten	55
Nr. 28 Ordnung der Dienst- und Versorgungs- bezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungs- ordnung – PrBVO).	50	Nr. 36 Begleitung des Pfarrgemeinderates.	56
Nr. 29 Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung 2 – Pastoral	51	Nr. 37 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöf- lichen Generalvikariat	56
		Nr. 38 Direktorium des Bistums Aachen im Internet.	56
		Nr. 39 Warnungen.	57
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 40 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	57
		Nr. 41 Personalchronik	58
		Nr. 42 Pontifikalhandlungen	59
		Nr. 43 Stellenbörse	60

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 22 Botschaft des Hl. Vaters Papst Johannes Paul II. zur Fastenzeit

„Umsonst habt ihr empfangen,
umsonst sollt ihr geben“

(Mt 10, 8)

Liebe Schwestern und Brüder,

1. Wir stehen am Beginn der Fastenzeit, sie soll uns hinführen zur Feier des zentralen Glaubensgeheimnisses: zum Mysterium des Leidens, des Todes und der Auferstehung Christi. Mit dieser Fastenzeit ermög-

licht die Kirche den Gläubigen, die Heilstat zu bedenken, die der Herr am Kreuz vollbrachte. Der Erlösungsplan des Himmlischen Vaters verwirklichte sich in der freien Ganzhingabe des eingeborenen Sohnes an die Menschen. „Niemand entreißt mir das Leben, sondern ich gebe es aus freiem Willen hin“ (Joh 10,18), sagt Jesus und hebt so hervor, dass Er sein Leben freiwillig für die Rettung der Welt gibt. Um diesem so großen Geschenk der Liebe noch mehr Gewicht zu verleihen, fährt er fort: „Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt“ (Joh 15,13).

Die Fastenzeit, eine Einladung zur Umkehr, lässt uns dieses wunderbare Geheimnis der Liebe betrachten. Diese Einladung besteht in einer Rückkehr zu den Wurzeln des Glaubens. Wenn wir das Geschenk der unermesslichen Erlösungsgnade bedenken, geht uns auf, dass wir alles der liebevollen Initiative Gottes verdanken. Gerade um diese Seite am Heilsmysterium zu betonen, wählte ich als Thema der diesjährigen Fastenbotschaft die Worte des Herrn: „Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“ (Mt 10,8).

2. Gott hat uns in Freiheit seinen Sohn gegeben: Wer konnte oder kann eine solche Gunst verdienen? Der hl. Paulus sagt: „Alle haben gesündigt und die Herrlichkeit Gottes verloren. Ohne es verdient zu haben, werden wir gerecht, dank seiner Gnade“ (Röm 3,23-24). Gott hat uns mit grenzenlosem Erbarmen geliebt, ohne der Auflehnung zu achten, in die die Sünde den Menschen gebracht hatte. Voll Güte wandte er sich unserer Schwachheit zu und nutzte sie zu einer neuerlichen und noch wunderbareren Liebestat. Die Kirche hört nicht auf, die Unerforschlichkeit seiner unendlichen Güte zu künden; sie preist die freie Wahl Gottes und sein Verlangen, den Menschen nicht zu verdammen, sondern ihm die Gemeinschaft mit Ihm zu eröffnen.

„Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“. Diese Worte des Evangeliums hallen wider im Herzen jeder christlichen Gemeinde, die sich zum Bußgang aufmacht, Ostern entgegen. Die Fastenzeit, die an das Mysterium des Todes und der Auferstehung des Herrn gemahnt, drängt jeden Christen zur Bewunderung eines solch großen Geschenkes. Ja, umsonst haben wir empfangen! Ist nicht unser ganzes Dasein von Gottes Güte gezeichnet? Ist nicht jegliches Entstehen und Wachsen des Lebens Geschenk? Und weil es Geschenk ist, darf es nicht als Besitz oder persönliches Eigentum angesehen werden – auch wenn die heutigen Möglichkeiten seiner Qualitätssteigerung den Menschen als seinen „Herrn“ erscheinen lassen. In der Tat verleiten die Errungenschaften der Medizin und Biotechnologie ihn manchmal dazu, sich als seinen eigenen Schöpfer zu betrachten und der Versuchung zu erliegen, den

„Baum des Lebens“ (Gen 3,24) listig zu missbrauchen.

Auch hier gilt es festzuhalten: nicht alles technisch Machbare ist auch moralisch erlaubt. Bewundernswert ist das Bestreben der Wissenschaft, eine Lebensqualität zu sichern, die der Würde des Menschen besser entspricht; aber es darf nie vergessen werden: das menschliche Leben ist Geschenk und darum lebenswert, selbst wenn Leid und Behinderung es plagen. Als Geschenk immer anzunehmen und zu lieben: umsonst empfangen und umsonst in den Dienst anderer gestellt.

3. Die Fastenzeit richtet unseren Blick auf Christus, der für uns auf Golgotha geopfert wurde. Sie lässt uns in einmaliger Weise verstehen, dass in Ihm das Leben erlöst wurde. Durch den Heiligen Geist. Der erneuert unser Leben und gibt uns Anteil an jenem göttlichen Leben, das uns innigst mit Gott vereinigt und uns seine Liebe erfahrbar macht. Es ist ein erhabenes Geschenk, das der Christ nur mit Freude verkünden kann. Der hl. Johannes schreibt in seinem Evangelium: „Das ist das ewige Leben: dich, den einzigen wahren Gott, zu erkennen und Jesus Christus, den du gesandt hast“ (Joh 17,3). Dieses Leben haben wir in der Taufe empfangen. Es muss ständig genährt werden durch eine treue individuelle wie gemeinschaftliche Antwort, durch Gebet, die Feier der Sakramente und das Zeugnis vom Evangelium.

Weil wir wirklich das Leben umsonst empfangen haben, müssen wir es unsererseits den Schwestern und Brüdern umsonst weitergeben. Dies fordert Jesus von seinen Jüngern, wenn er sie als seine Zeugen in die Welt sendet: „Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“. Dem Verschenken der unentgeltlichen Liebe Gottes an andere dient vor allem die Heiligkeit des eigenen Lebens. Möge die Fastenzeit alle Gläubigen anleiten, diese uns eigene Berufung auszuschöpfen. Als Gläubige öffnen wir uns für ein Dasein, das „gratis, kostenlos“ ist, geprägt von einer grenzenlosen Hingabe an Gott und die Mitmenschen.

4. „Was hast du, das du nicht empfangen hättest?“ (1 Kor 4,7), mahnt der hl. Paulus. Diese Überzeugung fordert, die Brüder zu lieben und für sie da zu sein. Je größer ihre Not, um so stärker drängt es den Gläubigen zu dienen. Lässt Gott vielleicht das Elend zu, damit wir auf die anderen zugehen und somit von unserem Egoismus lassen, um die wahre Liebe des Evangeliums zu leben? Das Gebot Jesu ist unmissverständlich: „Wenn ihr nur die liebt, die euch lieben, welchen Lohn könnt ihr dafür erwarten? Tun das nicht auch die Zöllner?“ (Mt 5,46). Die Welt knüpft Beziehungen zu anderen, wenn sie etwas einbringen. Die allgemeine Egozentrik räumt Bedürftigen und Schwachen oft keinen Platz ein. Jede Person hinge-

gen, auch die unwichtige, ist ihrer selbst willen anzunehmen und zu lieben ohne Beachtung von Vor- und Nachteilen. Im Gegenteil, je schwieriger ihre Lage ist, um so mehr sollte sie Gegenstand unserer konkreten Zuwendung sein. Das ist die Liebe, die die Kirche in unzähligen Werken bezeugt und derentwegen sie sich um Kranke, Abgeschobene, Arme und Ausgebeutete kümmert. Und Christen werden zu Aposteln der Hoffnung, Erbauer einer Zivilisation der Liebe.

Bezeichnend ist, dass Jesus die Worte „Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“ ausspricht, als er die Apostel sendet, die Frohbotschaft vom Heil bekannt zu machen, das erste und zentrale Geschenk, das er der Menschheit gebracht hat. Er will, dass sein nahendes Reich (vgl. Mt 10,5 ff.) sich ausbreite durch Beweise unentgeltlicher Liebe, die seine Jünger geben. So taten es die Apostel in der Zeit der Urkirche. Wer ihnen begegnete, erkannte sie als Verkünder einer Botschaft, die die Boten überragte. Wie damals soll auch heute das Gute, das die Gläubigen tun, Zeichen sein und zum Glauben einladen. Wenn sich der Christ wie der barmherzige Samariter um die Not des Nächsten kümmert, bleibt seine Hilfe nie rein materiell. Sie ist zugleich eine Ankündigung des Reiches, die den vollen Sinn des Lebens, Hoffnung und Liebe bekanntgibt.

5. Liebe Schwestern und Brüder! Das sei der Stil, den wir während der Fastenzeit leben: tätige Großherzigkeit gegenüber den Notleidenden! Wenn wir uns ihnen öffnen, geht uns auf, dass wir mit unserer Zuwendung auf die unzähligen Gaben antworten, die der Herr uns fortwährend schenkt. Umsonst haben wir empfangen, umsonst geben wir!

Welche Wochen wären geeigneter, der Welt das so dringliche Zeugnis der Unentgeltlichkeit zu geben, als die der Fastenzeit. In der Liebe Gottes zu uns ist auch unsere Berufung enthalten, uns ohne Berechnung an die anderen zu verschenken. Ich danke jenen, die überall in der Welt dieses Zeugnis der Liebe geben: Laien, Ordensleute, Priester. Und jeder Christ gebe es dort, wo er lebt.

Maria, die Jungfrau und Mutter der Schönen Liebe wie der Hoffnung, führe und begleite uns auf unserem Weg in der Fastenzeit. Von Herzen versichere ich allen mein Gebet und erteile gerne jedem einen besonderen Apostolischen Segen, besonders jenen, die Tag für Tag sich einsetzen in den vielfältigen Herausforderungen der Liebe.

Aus dem Vatikan, 4. Oktober 2001, Fest des hl. Franz von Assisi.

+ Johannes Paulus II.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 23 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Frieden ist TAT-Sache“ steht als Leitwort über der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion. Lehrt uns die Alltagserfahrung aber nicht das Gegenteil?

Immer wieder Nachrichten und Bilder von Gewalt und Konflikten. Aber auch der nie verstummende Schrei und die Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Bleibt der Frieden nur ein frommer Wunsch?

Jesu Worte und Taten zeigen, dass Versöhnung möglich ist.

Frieden kann zur Tatsache werden,

- wo Menschen das Gespräch wieder suchen,
- wo Verfeindete einen Schritt aufeinander zu wagen,
- wo jedes Kind ein Zuhause hat und sich geborgen fühlt,
- wo fairer Handel der Landwirtschaft hilft,
- wo Gerechtigkeit und Weltwirtschaft sich verbünden.

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR unterstützt im Geiste Jesu mit vielfältigen Projekten solche Taten der Entwicklung und Versöhnung. Alle sind zur tatkräftigen Förderung des Friedens aufgerufen; im persönlichen Umfeld und weltweit.

Wir, die deutschen Bischöfe, bitten Sie nachdrücklich, unterstützen Sie die Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Helfen Sie tatkräftig mit Ihrer Spende, damit Frieden Tatsache werden kann.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 1. März 2002, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 24 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 3. Dezember 2001 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 14. November 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2001, Nr. 214, S. 312), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 Buchst. g Doppelbuchst. bb erhält folgenden Wortlaut:

„bb) eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes oder eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,“

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K X, Fallgruppe 2.1.1, der Anlage 1 - Teil II - erhält folgende Fassung:

„K X 2.1.1 Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit einfachen Tätigkeiten, z. B. – Führung einfacher Verzeichnisse (Listen, Karteien, u. a.) – bei der Postabfertigung, im Druckereidienst, in Büchereien, Archiven, Schatzkammern, Museen und anderen Sammlungen – sonstige einfache Büroarbeiten (Fotokopieren, Ausschneide- und Klebearbeiten, Bereithaltung von Büromaterial, Annahme und Weitergabe von Telefongesprächen und Besucherwünschen u. ä.)“	K IX 9.2.1.1 nach 2 Jahren
--	-------------------------------

3. Abs. 1 Unterabs. 3 der Anlage 7 - in der Gültigkeit ab 1. Januar 2002 - erhält folgenden Wortlaut:

„Bei mehr als einem kindergeldberechtigendem Kind erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um jeweils eine Stufe mit je 86,70 Euro.“

4. § 6 Abs. 1 der Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Aufstellung nach Satz 1 wird durch die folgende Aufstellung ersetzt:

„Bei einer nach Abs. 2 und 3 maßgeblichen monatlichen Bruttovergütung		Höchste Nutzungsentschädigung
von Euro	bis Euro	Euro
–	715,99	99
716	766,99	107
767	818,99	115
819	869,99	122
870	920,99	130
921	971,99	138
972	1.022,99	145
1.023	1.073,99	153
1.074	1.124,99	161
1.125	1.175,99	168
1.176	1.227,99	176
1.228	1.278,99	184
1.279	1.329,99	191
1.330	1.380,99	199
1.381	1.431,99	207
1.432	1.482,99	214
1.483	1.533,99	222“

b) In Satz 2 werden die Angabe „435,00 DM“ durch die Angabe „222 Euro“, die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5 Euro“, die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51 Euro“ und die Angabe „2.900,00 DM“ durch die Angabe „1.483 Euro“ ersetzt.

Kraftfahrzeuges aus triftigen Gründen genehmigt worden ist. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines Dritten mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

5. § 6 Abs. 1 der Anlage 15 erhält folgenden Wortlaut:

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

„Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer gewährt. Für Strecken, die mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,05 Euro je Kilometer gewährt. Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug Personen mitgenommen hat, die nach diesen Bestimmungen oder nach anderen Vorschriften gegen denselben Arbeitgeber Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 Euro je Person und je Kilometer. Erstattet werden jedoch nur die Kosten für die kürzeste Wegstrecke. Die Wegstreckenentschädigung darf nicht höher sein als die Kosten, die entstanden wären, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt hätte. Die Einschränkung des Satzes 5 gilt nicht, wenn die Benutzung des privateigenen

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. Dezember 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 3. Dezember 2001 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**, zuletzt geändert am 28. November 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2001, Nr. 28, S. 63), wird wie folgt geändert:

In § 9 der Anlage 4 wird die Zahl „19“ jeweils durch die Zahl „20“ ersetzt.

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. Dezember 2001

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 25 KODA-Beschlüsse – Berichtigung

Die im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2001, Nr. 214, S. 314, veröffentlichten Beschlüsse werden unter I. wie folgt berichtigt:

„I. Die **Ordnung für Praktikanten**, zuletzt geändert am 28. November 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2001, Nr. 28, S. 64), wird wie folgt geändert:“

1. In § 3 Satz 3 der Anlage 1 ...

„I. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**, zuletzt geändert am 28. November 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2001, Nr. 28, S. 65) wird wie folgt geändert:“

1. Die Anlage 2 ...

Die vorstehende Berichtigung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 11. Januar 2002

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 26 Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2002

Der Kirchensteuerrat hat am 24. November 2001 den Haushaltsvoranschlag 2002 beschlossen.

Der Haushalt ist wie folgt gegliedert:

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushaltes im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushaltes und des Haushaltes der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgaben und Einnahmen zusammengefasst.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfasst, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen. Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, sind im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. und 4. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der Kirchengemeindliche Haushalt enthält die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

5. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
– Gesamthaushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2002 T€	2001 T€	2000 T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	221.900	217.094	219.498
2	Kollekten und Spenden	9.906	10.270	10.673
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	126.421	123.441	122.106
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	1.970	2.812	2.403
4	Verwaltung und Betrieb	35.447	33.079	32.791
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	8.894	8.287	7.633
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	219	237	1.713
	b) Kirchengemeinden	644	644	1.176
	c) Sonstige	2.400	3.681	4.244
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	5	15	20
8	Sonstige Finanzeinnahmen	866	6.237	3.587
	Gesamtbeträge:	408.672	405.797	405.844

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2002 T€	2001 T€	2000 T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.000	996	996
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	4.642	4.987	5.287
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	13.792	14.360	14.740
	d) Sonstige	26.154	25.834	25.385
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	263.106	259.975	257.430
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	73.102	71.891	71.567
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	716	760	683
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	2.306	1.737	3.378
	b) Kirchengemeinden	22.640	24.039	24.995
	c) Sonstige	1.214	1.218	1.383
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	Gesamtbeträge:	408.672	405.797	405.844

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne - Gesamtsumme -
Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz			Ist
		2002 T€	2001 T€	2000 T€	2000 T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	221.900	217.094	219.498	227.976
2	Kollekten und Spenden	4.316	4.687	4.980	4.932
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:				
	a) Bistumsmittel	-	-	-	-
	b) öffentl. und sonstige Mittel	46.029	44.550	43.825	44.339
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	1.970	2.812	2.403	2.953
4	Verwaltung und Betrieb	13.314	12.449	13.191	12.855
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	3.377	3.277	3.003	3.926
6	Investitionen und Investitionsförderung				
	a) Bistum	219	237	1.713	605
	b) Kirchengemeinden	644	644	1.176	650
	c) Sonstige	-	-	-	-
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	5	15	20	1.372
8	Sonstige Finanzeinnahmen *	866	6.237	3.587	256
	Gesamtbeträge:	292.640	292.002	293.396	299.864
	* davon Entnahme aus der Vorsorgerücklage	616	5.982	3.330	

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz			Ist
		2002 T€	2001 T€	2000 T€	2000 T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.000	996	996	4.907
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	4.233	4.578	4.878	4.819
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:				
	a) an Kirchengemeinden	67.215	69.465	71.054	71.240
	b) an Regionen	3.337	3.548	3.528	3.519
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	13.792	14.360	14.740	13.638
	d) Sonstige	24.115	23.748	23.319	23.767
4	Verwaltung und Betrieb:				
	a) Personalausgaben	128.418	125.013	122.718	124.598
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	30.885	30.858	30.464	29.825
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	305	350	433	174
6	Investitionen und Investitionsförderung:				
	a) Bistum	2.306	1.737	3.378	5.096
	b) Kirchengemeinden	15.826	16.141	16.515	16.509
	c) Sonstige	1.208	1.208	1.373	1.293
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	-	-	-	440
8	Sonstige Finanzausgaben*	-	-	-	39
	Gesamtbeträge:	292.640	292.002	293.396	299.864

* Zuführung zur Vorsorgerücklage

3. Kirchengemeindlicher Haushalt
– Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2002 T€	2001 T€	2000 T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	3.810	3740	3.850
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	67.210	69.460	71.050
	b) öffentl. und sonstige Mittel	79.520	78.220	77.590
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	17.840	16.590	15.580
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	5.470	4.960	4.580
6	Investitionen und Investitionsförderung			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
	Gesamtbeträge:	173.850	172.970	172.650

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2002 T€	2001 T€	2000 T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	–	–	–
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	50	50	50
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	133.140	133.720	133.470
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	39.510	38.310	38.380
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	380	380	220
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	770	510	530
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	Gesamtbeträge:	173.850	172.970	172.650

4. Kirchengemeindlicher Haushalt
– Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2002 T€	2001 T€	2000 T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	1.371	1.434	1.434
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	5	5	5
	b) öffentl. und sonstige Mittel	–	–	–
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	2.276	2.276	2.276
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	–	–	–
6	Investitionen und Investitionsförderung			
	a) Bistum	15.826	16.141	16.514
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	2.400	3.681	4.244
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
	Gesamtbeträge:	21.878	23.537	24.473

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2002 T€	2001 T€	2000 T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	–	–	–
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	–	–	–
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	8	8	8
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	–	–	–
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	21.870	23.529	24.465
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	Gesamtbeträge:	21.878	23.537	24.473

5. Haushalt der Regionen
– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2002 T€	2001 T€	2000 T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	409	409	409
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	3.337	3.548	3.528
	b) öffentl. und sonstige Mittel	872	671	691
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	2.017	1.764	1.744
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	47	50	50
6	Investitionen und Investitionsförderung			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
	Gesamtbeträge:	6.682	6.442	6.422

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2002 T€	2001 T€	2000 T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	409	409	409
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	1.989	2.036	2.016
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	1.548	1.242	1.242
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.699	2.715	2.715
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	31	30	30
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	6	10	10
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	Gesamtbeträge:	6.682	6.442	6.422

Nr. 27 Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen

I. Aufgaben des Kirchenvorstandes

Nach den staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften ist der Kirchenvorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens verantwortlich (siehe Artikel 671 der Diözesan-Statuten, Band II, Seiten 321 ff). Um diese Aufgaben zu erfüllen, hat der Kirchenvorstand insbesondere auch die Pflicht, die Rechnungs- und Kassenführung umfassend zu überwachen. Die weiteren Einzelheiten sind in den Artikeln 20 bis 23 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, siehe Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848 ff., enthalten. Danach muss sich der Kirchenvorstand u. a. beim Jahresabschluss vor der Prüfung der Jahresrechnung vom richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen. Außerdem muss die Kirchenkasse mindestens einmal im Jahr unvermutet geprüft werden.

Aus gegebenem Anlass werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die Rechte und Pflichten, die sich vor allem aus Artikel 20 der eben genannten Geschäftsanweisung ergeben, zu beachten.

A. Überweisungsverfahren für den Zuschuss aus der Diözesan-Kirchensteuer

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluss der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschusszahlungen auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer bis einschließlich Juni überwiesen. Die Vorschusszahlungen betragen 1/13 des Zuschusses des Vorjahres. Der Betrag des Nachtragshaushaltes kann nicht berücksichtigt werden. Sollten sich hieraus finanzielle Engpässe ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschusszahlungen einzureichen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschusszahlungen durch Zuschusszahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Betrag gemäß 1.8 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschusszahlungen für den Zeitraum Januar-Juni (6 Monate) wird verglichen mit 6/13 des Betrages bei 1.8. Ist die Gesamtsumme der geleisteten Vorschusszahlungen geringer als 6/13 des Betrages bei 1.8,

wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschusszahlung für den Monat Juli überwiesen. Übersteigen die Vorschusszahlungen 6/13 des im Haushaltsplan unter 1.8 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschusszahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschusszahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.

2. Für die Monate Juli-Dezember werden ansonsten monatlich 1/13 des Zuschusses aus der Kirchensteuer überwiesen. Gegen Monatsende Oktober wird 1/13 als Abschlagszahlung für den Monat November gezahlt. Ein weiteres 1/13 wird in der ersten Hälfte des Monats November den Kirchengemeinden bereitgestellt (Weihnachtszuwendung).

Eine wesentliche Grundlage für die Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer sind die auf der Anlage 8 vermerkten Personalkosten nach dem Stande von 1998 zuzüglich der Anpassungsbeträge. Die Summe ist auf der Anlage 8, Blatt 3, Zeile 8, angegeben. Von dieser Summe wurden die Leistungen nach der Ausgleichsstock-/Härtefallrichtlinie bemessen. Unabhängig davon wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer wegen der zur Zeit nicht abzuschätzenden finanziellen Risiken ausdrücklich unter Vorbehalt gewährt. Es wird empfohlen, soweit möglich, über die Haushaltsansätze monatlich nur in Höhe von 1/12 bis auf weiteres zu verfügen.

B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist bei seinen finanziellen Planungen an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, dass zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Ausgaben der Titel 2.1.1 (mit Ausnahme der über die Ausgleichsstock- u. Härtefallrichtlinie bezuschussten Beträge) bis 2.3.2 sowie die Ausgabeansätze der Titel 2.5 (Ausnahme 2.5.7 und 8), 2.7.3 und 4 sowie bei 2.8 sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabeansätze können für evtl. Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb der eben genannten

Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehreinnahmen bei den Titeln 1.5.5 bis 1.5.8, 1.5.10 bis 1.5.16 sowie des Titels 1.6 für die v. g. Mehrausgaben einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Werden die Mittel, die nach der Ausgleichsstockrichtlinie gefördert wurden, nicht verausgabt, verbleiben sie den Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden sind jedoch gemäß § 14 der Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden und dem Bistum Aachen gehalten, die Ersparnisse teilweise einer zweckgebundenen Personalkostenrücklage zuzuführen.

Kirchengemeinden, bei denen die Personalkostensäule höher ist als die anerkannten Personalkosten des Jahres 1998 zuzüglich der Anpassungsbeträge, befinden sich in der sogenannten Überdeckung. Auch diese Kirchengemeinden werden aus Gründen der Vorsorge dringend gebeten, eine angemessene Personalkostenrücklage zu bilden.

Mehrausgaben bei Titel 2.3.10 bis 17 sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer anderen Position innerhalb dieses Kostenbereiches Minderausgaben zu verzeichnen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, dann sind die Mehrausgaben zu Lasten der für die nicht wirtschaftlichen Gebäude gebildeten Reparatur-Rücklage zu übernehmen. Falls die Mittel der Reparatur-Rücklage nicht ausreichen, sind Überschreitungen bei den eben genannten Ansätzen zu Lasten der Folgejahre möglich. Der Vorgriff auf die Folgejahre darf jedoch den doppelten Betrag des jährlichen Haushaltsansatzes bei Titel 2.3.10-17 nicht übersteigen. Etwa weitere zusätzliche Beträge sind zu Lasten der freien Mittel zu bestreiten. Sollte ein Vorgriff auf die Mittel für die laufende bauliche Instandhaltung der kommenden Jahre gewünscht sein, wird gebeten, dies in der Kirchenrechnung 2002 auf Seite 15 zu vermerken (z. B. Vorschuss Reparatur-Rücklage -2.3.10-17- € ...).

Dieser Sachverhalt gilt in analoger Weise für die Ausgabenpositionen 2.4.1 bis 2.4.5 sowie 2.4.10 bis 2.4.18.

C. Nachtragshaushalt

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen bei Mieten, Pächte und Zinsen (Titel 1.1.3 bis 1.1.7, 1.2.1 bis 1.2.6 sowie 1.3.1 bis 1.3.7) sowie für Mehrausgaben bei Titel 2.3.1 bis 7 und 2.7.1 bis 2 gewährt werden. Die Einnahmen der eben genannten Titel werden nur noch zum Teil auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet. Auf das Berechnungsverfahren für den Zuschuss aus der Kirchensteuer wird verwiesen. Dieses Berechnungsverfahren wurde über die Richtlinien für die Aufstellung des ordent-

lichen Haushaltsplanes 2002, Sonderdruck, Seiten 50 bis 57, mitgeteilt. Da ein nicht unerheblicher Anteil der eben genannten Einnahmen auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer nicht angerechnet wird, wird gebeten, nur dann Anträge zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn die Mindereinnahmen bei den v. g. Titeln/Positionen mehr als 3500 € betragen.

Anträge zum Nachtragshaushalt sind bis spätestens 15. Oktober zu übersenden.

Sollten bei den Einnahmepositionen 1.1.1 und 2 Mindereinnahmen entstehen, wird empfohlen, den jeweiligen Ausgabeansatz bei Titel 2.4.1 bis 5 in Höhe von 90 % der Mindereinnahmen zu kürzen.

D. Verwahrbeträge

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden, falls sich bei den Miet-, Pacht- u. Zinseinnahmen (Ausnahme: Mieten des Pfarr- und Vikariefonds) Mehreinnahmen ergeben sollten, Verwahrbeträge – anteilig – festgelegt. Für Minder-Ausgaben bei Titel 2.3.5-7 sowie bei Titel 2.7.1-2 gilt dies in analoger Weise. Sollten Mittel nach der Härtefallrichtlinie gefördert worden sein, die nicht oder nicht vollständig benötigt wurden, wird in Höhe der nicht benötigten Mittel ein Verwahrbetrag festgelegt. Die Summe, um die der Zuschuss aus der Kirchensteuer beim Prüfen des ordentlichen Haushaltsplanes zu hoch festgesetzt wurde, wird zurückgefordert. Die übrigen Mehreinnahmen/Minderausgaben verbleiben der Kirchengemeinde.

Der Anteil an den Mehreinnahmen/Minderausgaben, der nach Maßgabe der Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002 zurückgefordert werden muss, kann nicht für sonstige Zwecke verausgabt werden. Er muss für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes bekanntgegeben worden ist, sind auf Anlage 8, Blatt 3, alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen, die nach Prüfung der Kirchenrechnung noch ermittelt/festgesetzt wurden; sofern der Betrag nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten war.

Die auf der Anlage 8, Blatt 3, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechneten Verwahrbeträge wurden, soweit nicht vermerkt, bei der Haushaltsprüfung bei Titel 1.7.2 der Einnahmen eingetragen.

Die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen u. Ausgaben der offenen Jugendfreizeitstätte festgesetzten Verwahrbeträge sind bei Spalte 5 der Einnahmen im Haushalt der TOT/KOT/OT eingetragen. Sie vermindern somit den Kirchensteuerzuschuss für die offene Jugendeinrichtung; sofern sich die offene Jugendfreizeitstätte (Einrichtungen der KOT) im Stellenplan befindet. Ansonsten werden Verwahrbeträge

beträge für Jugendfreizeitstätten der KOT, die sich nicht im KOT-Stellenplan befinden, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer (Anlage 8, Blatt 3) verrechnet.

Werden Verwahrbeträge nach dem Übersenden des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt, so werden sie, soweit es möglich ist, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer für den Nachtragshaushalt verrechnet. Bei hohen Verwahrbeträgen, in jedem Falle jedoch wenn die Gesamtsumme mehr als € 2500,- beträgt, werden die Kirchengemeinden gebeten, den Betrag unmittelbar der Bistumskasse zu überweisen. Das Berechnen von Zinsen von hohen Verwahrbeträgen bleibt vorbehalten. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von drei Monaten nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages. Der Zinssatz beträgt 6%. Die Zinsregelung gilt auch für die Rückforderung von Bistumsmitteln bei Maßnahmen des außerordentlichen Haushaltes.

E. Abschlussergebnis 2001

Ein etwaiger Überschuss des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien für 2001 nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuss kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 2001 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen). Sollten bauliche Arbeiten durchgeführt worden sein oder durchgeführt werden, für die eine besondere Baurechnung zu erstellen ist, muss außerdem das Ergebnis der geprüften Baurechnung abgewartet werden.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kircheneigenen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltpositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.1 der Einnahmen: Mieten und Nutzungsentschädigungen

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Abt. 7.3 - Liegenschaften umgehend zu berichten (s. auch Titel 2.4 der Ausgaben).

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel 1.5.15 zu vereinnahmen.

Die Nutzungsentschädigung für die Dienstwohnungen der Subsidiare/der Ordenspriester umfasst die Kaltmiete, die Garagenmiete, die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen sowie einen Betrag für die Nebenkosten, die vom Dienstwohnungsnehmer nicht zu erstatten sind.

Es wird gebeten, die Kaltmiete und die Garagenmiete bei dem jeweiligen Fonds bei Titel 1.1.1 bis 7 zu vereinnahmen. Die Entschädigungsbeträge für Schönheitsreparaturen sowie Nebenkosten sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen. Die Nebenkosten sind bei Titel 2.5.6.2 zu verausgaben. Bei der eben genannten Position sind auch die vom Dienstwohnungsnehmer der Kirchengemeinde unmittelbar zu erstattenden Nebenkosten – anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und Wartungskosten der Heizungsanlage – zu verausgaben. Die Kosten für Strom und Brennstoffe sind bei Titel 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Der Anteil für Schönheitsreparaturen ist bei der jeweiligen Position des Titels 2.4.1 bis 18 mit zu verausgaben. Soweit die Haushaltspläne, den eben genannten Sachverhalten nicht entsprochen haben, wurden sie ergänzt.

– Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkassen zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Zu Titel 1.2 der Einnahmen: Pachteinahmen (einschl. Erbbauzinsen, Jagdpacht und Erträge aus Milchquoten)

Die vereinnahmten Pächte, Erbbauzinsen, Mieten sowie die Erträge aus der Verpachtung/Nutzung von Milchquoten sind auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pacht-hebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Einige Kirchengemeinden erhalten Nutzungsent-schädigungen für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.6.2 zu erfassen; sie werden somit nicht auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Sollten allerdings dadurch bei den Pächten Minder-Einnahmen entstehen, dann ist bei Titel 1.6.2 nur der Unterschied zwischen der Nutzungsent-schädigung und den Minder-Einnahmen zu erfassen. Der Einnahmeausfall bei den Pächten ist bei dem betref-fenden Fonds des Titels 1.2 nachzuweisen.

Titel 1.2.9

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Bei Titel 1.2.9 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel 2.5.8 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular „Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“ zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel 2.5.8 der Ausgaben zu verbuchen.

Mit den Einnahmen aus Waldbesitz (einschließlich Jagdpacht) sind die Ausgaben für den Waldbesitz zu finanzieren. Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, dann ist der Unterschiedsbetrag – zu-gunsten des jeweiligen Fonds – zu kapitalisieren. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, dann kann der Unterschiedsbetrag – nach unserer vorherigen Genehmigung – aus dem Kapital des entsprechenden Fonds entnommen werden.

Zu Titel 1.3 der Einnahmen: Zinsen von Aktivkapitalien

Grundsätzlich werden für die Aktivkapitalien Zins-erträge von mindestens 4% erwartet. Dies gilt je-doch nicht für die Kapitalbeträge bei Titel 1.3, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes und erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu anderen Kon-ditionen angelegt worden sind und von ihrer Laufzeit noch Gültigkeit haben. In diesen Fällen gelten die mit den Kreditinstituten vereinbarten Zinszahlungen.

Falls Kirchengemeinden keine angemessenen Ein-nahmen bei Titel 1.3 veranschlagt haben, muss damit gerechnet werden, dass der Unterschiedsbetrag zwi-schen den angemessenen und den veranschlagten Einnahmen bei der Haushaltsprüfung dem Ansatz bei Titel 1.3 hinzugerechnet wird. Dadurch wird der Zu-schuss aus der Kirchensteuer vermindert.

Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, für ange-messene Einnahmen – insbesondere bei Titel 1.3 – zu sorgen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen (z. B. durch höhere Kapital-mittel nach einem Grundstücksverkauf oder durch eine günstigere Anlageform) ergeben sollten, wird ge-beten, diese zusätzlichen Einnahmen mitzuteilen. Die Mehreinnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehreinnahmen anteilig ein Verwahrbetrag festgelegt.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aktivkapita-lien auf einem Sparbuch mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten einzuzahlen, bedürfen – unabhängig von der Höhe der Summe – in keinem Falle der kirchen-aufsichtlichen Genehmigung.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien nicht auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten, sondern in anderer Form, z. B. in Spar(kassen)briefen bzw. in festverzinslichen Wert-papieren anzulegen, bedürfen zum Teil der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß der im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1996, Nr. 152, S. 150, veröf-fentlichten Bischöflichen Verlautbarung über die „Än-derung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden“ bedarf der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen bis zu einem Gegen-standswert von € 25.000,- nicht mehr der kirchenauf-sichtlichen Genehmigung. Wird dieser Gegenstandswert überschritten, ist auch weiterhin die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Damit auch künftig eine weitestgehende Transparenz der kirchengemeindlichen Geschäftsvorgänge im Hin-blick auf die zu prüfenden Kirchenrechnungen und Haushaltspläne gewährleistet bleibt, wird gebeten, die Abt. 7.3 - Liegenschaften auch weiterhin über die getätigten Kapitalanlagen abschriftlich zu informieren.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, dass die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, dass Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinsli-chen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, wird ge-beten, auf der Anlage zur Kirchenrechnung „Kapital-vermögen“ die Zinseinnahmen jeweils getrennt auszu-weisen.

Einzelauskünfte erteilen die Abt. 7.3 - Liegenschaf-ten, unter F. (02 41) 45 25 30, sowie 8.1 - Haushalts-wesen unter F. (02 41) 45 23 15.

Zu Titel 1.4 der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“ bzw. Titel 2.9 der Ausgaben: „Kapital-Ausgaben“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel 1.4 der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel 2.9 der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel 1.4 der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit langfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind – je nach Anlageform – rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt – Titel 1.3 – zuzuführen.

Titel 1.5.1-3 der Einnahmen: Zinsen der Reparatur-Rücklagen

Bei den vorstehend genannten Positionen sind die Zinsen der für die einzelnen Bereiche angelegten Reparaturrücklagen – zuzüglich etwaiger Bonus-Zuschläge – nachzuweisen. Die Erträge erhöhen den Bestand der jeweiligen Reparatur-Rücklage u. verbleiben deshalb auf dem Sparbuch/der sonstigen Anlageform.

Titel 1.5.4

– Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten – gegenüber den Angaben auf Anlage 2 – die vollständig oder teilweise Arbeiten für den Friedhof verrichten (Friedhofsgärtner, gegebenenfalls Pfarramtshelferin, Verwaltungsmitarbeiter usw.), sind durch Mehreinnahmen bei Titel 1.5.4 bzw. durch Einsparungen bei Titel 2.5.7 auszugleichen.

Titel 1.5.5.1 bis 4: Erstattungen

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Soweit Kirchengemeinden berechtigt sind, von anderen Kirchengemeinden oder vom Bistum Personalkostenerstattungen zu verlangen, wird gebeten, angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Zum Schluss des Jahres erfolgt aufgrund des Jahres-Lohnkontos eine genaue Abrechnung. Die Erstattungen sind bei Titel 1.5.5.2 zu vereinnahmen.

Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind,

das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, dass sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfasst werden.

Die von der Kindergartenkasse zu erstattenden Beträge sind in der Kindergartenabrechnung entsprechend als Ausgaben nachzuweisen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel 1.5.7: Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Es wird empfohlen, bei dieser Position die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen im Pfarrheim an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu verbuchen.

Mit diesen Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen können etwaige Mehraufwendungen gegenüber den Ansätzen bei Titel 2.2.10-11 der Ausgaben bestritten werden. Auch ist es zulässig, diese Einnahmen für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Kosten für Einrichtungsgegenstände im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten verbleiben diese Einnahmen als freie Mittel.

Pfarrliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, dass alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand erfasst werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch freie Mittel abzudecken.

Titel 1.5.14 der Einnahmen: Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber (Laienan-gestellte)

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen

(die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebes der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebes des maschinellen Personenaufzuges, die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung, die Kosten der Schornsteinreinigung, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie sonstige Betriebskosten; z. B. Feuerlöscher)

zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlichen Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfernsehen sowie
4. die Kosten der Gebäudeversicherung, der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsent-schädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von € 0,95 pro qm Wohnfläche und Monat zu

erheben. Bei Mietwohnungen ist dies auch möglich, sofern dies die Vereinbarungen im Mietvertrag vorsehen.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Hauptabteilung 7/8 - Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften, Abt. 7.3 - Liegenschaften, mitzuteilen.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten/ Heizkosten-Verordnung-“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmezähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s.BG-BI.I,1989, S. 115).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfassten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Messvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind im

§ 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmemessern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemessgeräten ausgestattet werden muss, so beantwortet die Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die Abt. 7.3 - Liegenschaften zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel 2.4 zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel 2.5.6.1 der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellten) sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben.

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbare Wohnfläche
Heizöl EL. Abwärme	€ 7,16
Gas	€ 7,51
feste Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl	€ 8,95

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1999/2000, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, haben sich die Heizkostenbeiträge verändert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch nicht abgeändert.

Bei öffentlichen geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung 6 B - Personal und für Mietwohnungen der Abt. 7.3 - Liegenschaften in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber - wie bei Mietwohnungen - rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muss dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel 2.5.6 der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels 1.5.14 sind in der Kirchenrechnung - entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen getrennt - zu vermerken.

Bestimmte Nebenkosten werden von den Geistlichen als Dienstwohnungsnehmer erstattet (s. Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002, Sonderdruck, S. 109). Die Erstattungsleistungen sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Titel 1.6 der Einnahmen: Kollekten/Erträge aus Opferstöcken sowie sonstige Einnahmen für die Kosten des Gottesdienstes

Für das Feiern einer hl. Messe sind keine Gebühren zu erheben. Für Trauungen und Beerdigungen sind die Gebühren zur Zeit ausgesetzt (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183). Im übrigen wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Aus gegebenem Anlass werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen für die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, S. 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei

Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, dass die Kollekten ordnungsgemäß gezahlt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschrieben zu bestätigen.

Nutzungsentgelte für das Installieren von Antennenanlagen in Kirchtürmen sind bei Titel 1.6.2 nachzuweisen. Hinsichtlich des Erfassens von Nutzungsentgelten für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen wird auf die Ausführungen bei Titel 1.2 verwiesen.

Titel 2.1.1 der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalausgaben (gemäß Anlage 2)

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zur Lasten des Titels 2.1.1 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt.

Sind Kirchengemeinden verpflichtet, an andere Personalkosten zu erstatten, wird gebeten, die Erstattungsbeträge bei Titel 2.1.1 zu verausgaben. Auf die entsprechenden Ausführungen bei Titel 1.5.5.2 wird verwiesen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZ-VK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die Hauptabteilung 6 B - Personal überprüft.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden durch die Hauptabteilung 6 B - Personal mitgeteilt.

Die Haushaltsansätze bei Titel 2.1.1 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten. Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus Titel 2.1.1 der Ausgaben zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B - Personal vorzulegen. Derartige Personalaufwendungen dürfen nur in der von der Hauptabteilung 6 B - Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können – das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Mitarbeiter einschließlich des Kindergartenpersonals –, sind der Hauptabteilung 6 B - Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Gemäß § 14 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen (€ 480,- durch Bausparen und € 408,- in Beteiligungen können gefördert werden) den Finanzämtern. Diese Sparzulagen dürfen nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausgezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes dem Mitarbeiter auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen über

1. den jeweiligen Jahresbetrag, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen sowie die Art ihrer Anlage,
2. das Kalenderjahr, dem diese vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind, und
3. entweder das Ende der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist nach diesem Gesetz oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 das Ende der im Wohnungsbau-Prämiengesetz oder in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes genannten Sperr- und Rückzahlungsfristen.

Das jeweilige Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, kann ebenfalls die vorstehend erwähnte Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen.

Es wird um Verständnis gebeten, dass es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsabgaben trifft den Kirchenvorstand auch bei der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Zum 1. April 1999 sind im Sozialversicherungsrecht und bei der pauschalen Versteuerung von Arbeitsentgelten eine Fülle neuer/zusätzlicher Vorschriften erlassen worden. Hierzu wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern – mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten – im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Titel 2.1.2 der Ausgaben: Aushilfsdienste in der Seelsorge

Ab 1. Januar 1997 gelten für die Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen folgende Bestimmungen:

A) Anspruch auf eine Vergütung und Auslagenerstattung

1. Bei Abwesenheit (Ausfall) des verantwortlich mit der Seelsorge beauftragten Priesters erfolgt die Aushilfe/Vertretung für die priesterlichen Dienste in der Pfarrgemeinde durch einen Priester aus dem eigenen Dekanat. Priester mit Gehalts- oder Versorgungsbezügen bzw. Ordenspriester, die im Rahmen eines Ordensgestellungsvertrages im Bistum Aachen tätig sind, erhalten Fahrtkostenersatz entsprechend der Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester u. Ständige Diakone im Hauptberuf

des Bistums Aachen. Der Fahrtkostenersatz wird vom Bistum geleistet. Es muss kein eigenes Fahrtenbuch geführt werden. Diözesanpriester ohne bischöflichen Auftrag (z.B. Pfr. i.R. ohne Subsidiarsauftrag) erhalten den Fahrtkostenersatz unmittelbar von der Kirchengemeinde, sofern nicht die Aushilfstätigkeit einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen erfordert (s.B 4).

2. Stehen nicht genügend Priester, die bereits im Bistum tätig sind, zur Verfügung, kann bis zum 15. März des Jahres ein Jahresantrag auf Finanzierung von absehbar notwendigen Aushilfen/Vertretungen gestellt werden, und zwar durch den Dechanten an den zuständigen Regionaldekan. In dem Antrag muss angegeben werden, zu welcher Zeit und in welchem Umfang eine Aushilfe/Vertretung angefordert wird.
3. Der Regionaldekan entscheidet – möglichst nach Anhörung der Regionalen Dechantenkonferenz – über alle Anträge, die einen Zeitraum bis zu sechs Wochen betreffen. Anträge, die einen längeren Zeitraum umfassen, kann der Regionaldekan, wenn er sie befürwortet, an die Bistumsverwaltung weiterleiten.
4. Für alle bis März nicht vorhersehbaren Aushilfen/Vertretungen muss ein eigener Antrag an den Regionaldekan nachgereicht werden, der diesen Einzelfall entscheidet und ggf. Mittel anweist.

B) Zuweisung der Mittel

1. Jede Region erhält für den Regionalfonds „Priesterliche Aushilfen/Vertretungen“ Finanzmittel für Aushilfen/Vertretungen.
2. Die vom Regionaldekan bewilligten Mittel werden der Kirchenkasse der beantragenden Kirchengemeinde von der Region zur Verfügung gestellt.
Die Gelder sind bei Titel 1.5.13 zu vereinnahmen und bei Titel 2.1.2 zu verausgaben.
3. Aufwendungen für Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst, die über die von der Regionalstelle bewilligten Mittel hinausgehen, müssen aus freien kirchengemeindlichen Mitteln übernommen werden.
4. Für die finanzielle Regelung der Aushilfen/Vertretungen, die voraussichtlich länger als sechs Wochen dauern und vom Regionaldekan anerkannt sind, ist die Bistumsverwaltung zuständig. Die Vergütung erfolgt unmittelbar durch das Bistum.
5. Der Rendant der Kirchengemeinde hat bei der Auszahlung der Vergütung an den Vertretungspriester die jeweils geltenden Vergütungssätze sowie die steuerlichen und ggf. die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Vergütungssätze sowie allgemeine Hinweise zur Neuregelung wurden im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1997, Nr. 26, S. 54, veröffentlicht. Es wird gebeten, diese ausführlichen Erläuterungen zu beachten.

Im Rahmen der Euro-Umstellung wird folgende Anpassung der Erstattungs- und Vergütungssätze nach der Berechnungsformel 2 DM = 1 EUR vorgenommen.

- a) Erstattungsätze für die Stellen, die Unterkunft und Verpflegung gewähren:

Unterkunft

- für einen Tag € 6,25
- für eine Woche € 42,50
- für einen Monat € 184,00

Verpflegung

- für einen Tag € 7,25
- für eine Woche € 50,00
- für einen Monat € 216,00

Teilverpflegung

- Frühstück € 1,60
- Mittagessen € 2,83
- Abendessen € 2,83

- b) Vergütungssätze für Aushilfen bzw. Vertretungen im priesterlichen Dienst:

Aushilfen/Vertretungen über einen längeren Zeitraum

- Vergütung für eine Wochenvertretung € 125,00
- Vergütung für eine Monatsvertretung € 500,00 (entspricht einem Zeitraum von viereinhalb Wochen)

Stundenweise Aushilfen/Vertretungen

Eucharistiefeiern

- Eucharistiefeier mit Predigt € 32,50
- Weitere Eucharistiefeier mit der gleichen Predigt € 20,00
- Eucharistiefeier ohne Predigt € 20,00

Wortgottesdienste

- Wortgottesdienst mit Ansprache oder Festpredigt/Sonderpredigt € 32,50
- Wortgottesdienst ohne Ansprache € 20,00

Sakramente und Sakramentalien

- Taufe mit Ansprache € 32,50
- Trauung innerhalb der Eucharistiefeier mit Ansprache € 32,50
- Trauung im Wortgottesdienst mit Ansprache € 32,50
- Beichthören - pro Stunde € 25,00
- Beerdigung mit drei Stationen

- und Ansprache € 37,50
- Beerdigung mit zwei Stationen und Ansprache € 25,00

Titel 2.1.3 der Ausgaben: Gestellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werkklöhne (gemäß Anlage 3)

Gestellungsverträge für Ordensschwwestern und Ordensbrüder

Gestellungsleistungen für Ordensschwwestern und Ordensbrüder werden grundsätzlich über den Titel 2.1.3 der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Ordensschwwestern und Ordensbrüder, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Gestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens oder des Altenheimes einzusetzen.

Die Höhe der Gestellungsleistungen wurde in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, S. 58, mitgeteilt.

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. Januar 2002 186,65 € je Monat. Sich dadurch ergebende Änderungen bei den Erstattungsleistungen des Ordens (Titel 1.5.14 der Einnahmen) wurden bei der Haushaltsprüfung nicht berücksichtigt.

Falls Ordensmitglieder ganz oder teilweise Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelfer oder Hausmeisterdienste (einschl. der Reinigungsarbeiten) verrichten, müssen die Gestellungsleistungen, die auf diese Dienste entfallen, zu Lasten des Titels 2.1.1 verausgabt werden.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1985, Nr. 141, S. 126) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, dass, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1983, Nr. 115, S. 91, wird nochmals verwiesen.

Nach einer Erklärung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. Juni 1999 liegt bei den Rendanten kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Entschädigung ist deshalb auch weiterhin nicht sozialversiche-

rungspflichtig.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 2002 monatliche Einkünfte von nicht mehr als € 335,- erzielen.

Gem. Art. 733 § 2 der Diözesan-Statuten ist der Kirchenrendant für die ordnungsgemäße Durchführung aller Buchungs- und Kassengeschäfte verantwortlich. Erleidet er im Rahmen dieser Aufgaben einen Unfall, dann sind hierfür keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erwarten.

Sind jedoch darüber hinaus Rendanten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätig, dann besteht für sie im Rahmen dieser Tätigkeit unter Berücksichtigung des § 539 RVO – wie auch beispielsweise für Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates usw. – Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung u. Pflegeversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuss nicht gewährt.

Hinsichtlich des empfohlenen Berechnungsverfahrens für die Rendantenentschädigung wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002, Sonderdruck, Seiten 61-62, verwiesen.

Die Rendantenentschädigung für den Bereich einer Tagesstätte für Kinder wird ausschließlich über den Haushaltsplan dieser Einrichtung zugewiesen.

In Kirchengemeinden werden häufig für den Bereich einer Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT eigene Rendanten bestellt. Der Rendant für den übrigen kirchengemeindlichen Bereich leitet den bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiter.

Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen für den Bereich einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT ein eigener Rendant bestellt ist, die anteilige Rendanten-Entschädigung (1% des bei Titel 2.3.4 enthaltenen Betrages) an die Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte weiterzuleiten. In der Abrechnung ist dieser Betrag bei den „Sonstigen Einnahmen“ nachzuweisen.

Für das Erledigen der Buchungs- und Kassengeschäfte einer Jugendfreizeitstätte wird ansonsten ein

Pauschalbetrag als Rendantenentschädigung gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages wird durch die Bistumsverwaltung festgelegt.

Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag kann ggf. die anteilige Rendanten-Entschädigung, die über den ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.1.3 zu verausgaben ist, entnommen werden.

Im Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Jugendfreizeitstätte sind die zusätzlichen Ausgaben bei Ziffer 1 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nachzuweisen. Bei dieser Ausgabeposition ist jedoch auf die zusätzliche Einnahme hinzuweisen.

Titel 2.2.1 - 2.2.9 Kultuskosten und Sachausgaben für das Kirchen-/Kapellengebäude

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehrausgaben bei einzelnen Positionen müssen im Rahmen der Schlüsselzuweisung (s. Ausführungen unter B.-D.) oder durch einen Rückgriff auf angesammelte Rücklagen, soweit keine andere Zweckbestimmung vorliegt, finanziert werden.

Die Wartungskosten für die Orgel sind bei Titel 2.2.4 zu verausgaben. Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, Wartungsverträge für die Turmuhr, für die Glockenmotoren und Läutewerke sowie für die Orgel abzuschließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages für die Orgel wird gebeten, auf folgende Punkte zu achten:

- a) Die Wartung sollte die entsprechenden Bedingungen des Werk-Liefervertrages für die Orgel erfüllen, da ansonsten die Gewährleistung erlischt.
- b) Jede Orgel braucht mindestens eine Hauptstimmung pro Jahr.
- c) Wegen der jahreszeitlichen Temperaturschwankungen empfiehlt sich dringend auch eine Teilstimmung, die entsprechend terminiert werden sollte.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel 2.2.15 Sächliche Verwaltungskosten

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die

im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 2.3.2 (Sonderansatz für überpfarrliche Ausgaben) zugewiesen (s. auch die Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes zu Titel 2.3.2 d. Ausgaben). Die bei Titel 2.3.2 zugewiesenen Mittel sind ausschließlich über die Kirchenkasse zu verwalten. Ausgaben sind nur nach Vorlage entsprechender Belege möglich. Die Belege sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als € 50.000,- geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernspreckgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 85, S. 76, abgedruckt.

Auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.2.15 der Ausgaben, wird verwiesen. Danach wird dringend empfohlen, keine Fernmeldeanlagen zu mieten, sondern ggf. käuflich zu erwerben. Etwaige Kosten für das Warten der Fernmeldeanlage sind aus Titel 2.2.15 der Ausgaben zu bestreiten.

Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Wartungskosten derartiger Anlagen wird empfohlen, hierfür keine Wartungsverträge abzuschließen. Die Entscheidung bleibt allerdings dem Kirchenvorstand überlassen.

Die Genehmigungspflicht von Beschlüssen des Kirchenvorstandes, Kauf-, Tausch-, Leih- oder Werkverträge mit einem Gesamt-Gegenstandswert von mehr als € 25.000,- abzuschließen, bleibt davon unberührt.

Die elektronischen Anlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Fernmeldeanlagen, Lautsprecheranlagen in der Kirche usw.) genießen einen Elektronik-Versicherungsschutz. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit in Einzelfällen Kirchengemeinden derartige Anlagen versichert haben, wird gebeten, diese Verträge umgehend zu kündigen. Das entsprechende Kündigungsschreiben ist in Durchschrift oder Kopie der Abt. 7.4 – Versicherung zu übersenden.

Bei eventuellen Miet- oder Wartungsverträgen für derartige Anlagen wird außerdem gebeten, zu prüfen, ob sie einen sogenannten Schutz- bzw. Versicherungsvertrag beinhalten. Sofern dies zutrifft, wird gebeten, diese Verträge in Fotokopie der Abt. 7.4 – Versicherung zwecks Überprüfung zuzuleiten. Durch diese Maßnahmen werden nicht erforderliche finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden vermieden.

Titel 2.2.17 der Ausgaben: Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten (auch Pfarrgemeinderat)

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u.a. zu beachten sind.

Die Aufwendungen für den Kauf oder die Reparatur von Einrichtungsgegenständen (Porzellan, Bestecke oder Geräte) sind bei den jeweiligen Sachkostenpositionen der Titel 2.2.5 - 2.2.15 zu verausgaben.

Die Reparaturkosten für die Waschmaschine im Pfarrhaus müssen vom jeweiligen Stelleninhaber getragen werden. Die Aufwendungen sollen nicht zu Lasten des kirchengemeindlichen Haushalts bestritten werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel 2.2.17 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Die Kosten für Rasenmäher, Waschmaschinen für Kirchenwäsche, Kollektentresore usw. werden nicht über den außerordentlichen Haushalt gefördert.

Titel 2.3.1.1-2 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Priestern und Ständigen Diakonen im Hauptberuf

Erstattungen von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf erfolgen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gemäß der „Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen – (Priester- und Diakonenreisekostenordnung – PrDRKO)“.

Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen sind nicht mehr durch die Kirchengemeinde vorzunehmen.

Titel 2.3.1.1 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Laienangestellten im pastoralen Dienst

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z.B. Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Kostenerstattungen für derartige Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels 2.3.1.1 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei der Position 2.3.1.1 sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u. ä.) zu leisten. Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltsposition nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden dürfen (z. B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die

Hauptabteilung 6 B - Personal, Abt. 6.2 - Bistumsangestellte, zu richten. Im Anschluss daran wird von der Hauptabteilung 6 B - Personal die Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften informiert. Falls zusätzliche Beträge (z. B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Nachtragshaushalt zugewiesen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von € 1500,- übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt.

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten im privateigenen PKW wird voraussichtlich rückwirkend ab dem 1. Januar 2002 € 0,30 je KM betragen. Dies wurde von der KODA beschlossen. Sofern dieser Beschluss durch Herrn Bischof bestätigt wird, werden beim Prüfen der ordentlichen Haushaltspläne die gebildeten Ansätze bei Titel 2.3.1.1 entsprechend erhöht.

Bei den Kostenerstattungen für Dienstfahrten der Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen mit eigenem PKW sind die Regelungen zu beachten, die in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt wurden.

Sofern Personen, die für die Kirchengemeinde ehrenamtlich tätig sind, Aufwendungen entstehen, haben sie einen Erstattungsanspruch. Die Erstattungsleistungen sind zu Lasten des Titels 2.2.15 oder 2.3.1.2 zu verbuchen. Die Belege hierzu sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen. Auf die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seiten 65 und 66, wird verwiesen.

Titel 2.3.3 der Ausgaben:

- Vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder -

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.3.3.1-3 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuss abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt unter Vorbehalt.

Auf das Schreiben vom 7. Januar 1999, 8.1. Zi/Schn, wird verwiesen. Danach wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer je Regelgruppe um € 300,- und für alle übrigen Gruppenformen um € 150,- gekürzt. Außerdem werden zusätzlich Eigenleistungen erhoben, falls die Beschäftigungsumfänge der pädagogischen Kräfte die Werte, die im § 1 Abs. 7 der Betriebskostenverordnung für Tagesstätten für Kinder genannt sind, übersteigen. Es wird deshalb dringend empfohlen, der Kindergartenkasse aus

Mitteln des Titels 2.2.17 die Eigenleistungen je Gruppe - ggf. weitere Beträge - zu überweisen, um einen Fehlbetrag in der Kindergartenkasse zu vermeiden. Sollten jedoch die Eigenleistungen anderweitig finanziert werden können (besondere Sammlungen und Spenden, freiwillige kommunale Zuschüsse, Erlöse aus Pfarrfesten, Zinsen der freien Mittel der Kindergartenkasse usw.), ist es nicht erforderlich, Gelder aus Titel 2.2.17 weiterzuleiten. Die Entscheidung hierüber bleibt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes.

Titel 2.3.4 der Ausgaben:

- Zuschuss der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT -

Etwaige Vergütungseinsparungen bei den päd. Kräften, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden. Der Umlagesatz zur KZVK beträgt ab dem 1. Januar 2001 für die päd. tätigen Kräfte in den offenen Jugendfreizeitstätten 4,1 % des umlagepflichtigen Entgeltes. Für die Mitarbeiter, die als Hausmeister oder Reinigungskräfte tätig sind, beträgt der Umlagesatz weiterhin 4,5 %, sofern die überwiegende Arbeitszeit für Bereiche aufgewendet werden muss, die nicht der offenen Jugendfreizeitstätte zuzuordnen sind (z. B. Reinigungsarbeiten in der Kirche, in den Diensträumen oder übrigen Pfarrheimräumen).

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres ein Nachtragshaushalt vorzulegen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von € 1500,- übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben als Nachtragsanspruch anerkannt. Die vorstehenden Ausführungen gelten ausschließlich für die päd. tätigen Kräfte. Bei den offenen Jugendfreizeitstätten der KOT gelten sie nur, wenn sich die Einrichtung im KOT-Stellenplan befindet. Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für diese Kräfte werden bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben zurückgefordert oder als Verwahrbeträge behandelt.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung 6 B - Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B - Personal vorzulegen.

Die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste werden in den Einrichtungen, die sich im Stellenplan befinden, pauschal bezuschusst. Fördert das Jugendamt diese Aufwendungen über den Pauschalbetrag hinaus, wurden die hierauf entfallenden anteiligen Leistungen bei der Prüfung des Haushaltsplans nicht auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet; vielmehr wurde die jeweilige Summe bei Ziffer 11 der Ausgaben eingesetzt.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1986, Nr. 112, S. 111, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabe-Position 8 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes (s. Ausführungen zu Titel 2.3.4 der Ausgaben) wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 1b, 2-6, 8 u. 9 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabe-Position 1b (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der KOT oder TOT handelt.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minder-Ausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei den Positionen 2 u. 3 (Eigenleistungen und Erstattungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Werden die Ausgaben in der offenen Jugendfreizeitstätte vom zuständigen Jugendamt prozentual gefördert, können Minder-Einnahmen, die auf geringere Ausgaben bei den Positionen 1b, 2-6, 8-9 zurückzuführen sind, nicht über den Nachtragshaushalt erstat-

tet werden. Ein etwaiger Überschuss in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuss bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage für Zwecke der offenen Jugendarbeit festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 2b der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Titel 2.3.10-18 der Ausgaben: Lfd. baul. Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Es wird auf die im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001, Nr. 8, S. 14, veröffentlichte „Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen – RBB – Regelwerk für Bau- und Baufinanzierungsfragen“ besonders hingewiesen.

– Reparaturrücklage –

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Reparaturrücklagen angemessen verzinst werden.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage für die nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile das Fünffache des zu gewährenden Haushaltsansatzes des Titels 2.3.10-17 für das laufende Jahr, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe der überschrittenen Summe festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem zu überweisenden Zuschuss verrechnet.

Sofern die Reparaturrücklage nicht den Betrag von € 25.000,- überschreitet, wird jedoch kein Verwahrbetrag festgelegt (s. Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes).

Abwicklung von Versicherungsschäden und Hinweise zum Versicherungsschutz

Beim Abwickeln von Versicherungsschäden müssen häufig die Originalrechnungen eingereicht werden. Die Aufwendungen bei Versicherungsschäden sind in der Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Ausgaben, die Erstattungsleistungen der Versicherung sowie etwaige Entnahmen aus Titel 2.3.10-17 der Ausgaben bei den außerordentlichen Einnahmen nachzuweisen.

Soweit der Versicherung die Originalrechnungen vorzulegen sind, wird gebeten, der Kirchenrechnung Zweitschriften bzw. Fotokopien beizufügen.

Für alle kirchengemeindlichen Gebäude wurden vom Bistum mit den verschiedenen Sachversicherungen Rahmenverträge abgeschlossen. Die Versiche-

rungsprämien werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Von den Kirchengemeinden sind daher keine Versicherungen für Gebäude abzuschließen.

Bei Baumaßnahmen, die nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist nur dann ein Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag gegeben, wenn die Baumaßnahme vorher der Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften, Abt. 7.4 - Versicherung, angezeigt wird.

Titel 2.4.1-18 der Ausgaben: Lfd. baul. Instandhaltung der Mietwohnungen sowie der Dienstwohnungen der Laienangestellten u. Subsidiare

Es wird auf die im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001, Nr. 8, S. 14, veröffentlichte „Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen – RBB – Regelwerk für Bau- und Baufinanzierungsfragen“ besonders hingewiesen.

- Bauarbeiten an Miet- und Dienstwohnungen (Laienangestellte und Subsidiare) -

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. 7.3 - Liegenschaften bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei den Dienstwohnungen für Laienangestellte und der Subsidiare.

Titel 2.5 der Ausgaben: Öffentliche Abgaben für den wirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz sowie Aufwendung für den Friedhof u. für Waldbesitz

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.5 der Ausgaben, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt/Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem geson-

derten Schreiben an die Abteilung 7.3 - Liegenschaften zu richten, F. (02 41) 45 24 59.

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Straßereinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel 1.5.5 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel 1.5.14 der Einnahmen), sind höhere Erstattungsbeträge von der Kindergartenkasse oder von den Mietern bzw. von den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu fordern.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen für bestimmte Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlagen der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen.

Titel 2.5.7: Sachkosten für kircheneigenen Friedhof

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die Vermerke in den Haushaltsplänen verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Werden Mittel des Titels 2.2.15 der Ausgaben für die Verwaltung des Friedhofes eingesetzt, bestehen keine Bedenken, wenn in Höhe der aufgewendeten Verwaltungskosten der Titel 2.5.7 der Ausgaben belastet und damit ggf. die Zuführung zur Friedhofsrücklage vermindert wird. In derartigen Fällen wird gebeten, den Verwaltungsaufwand für den Friedhof zum Jahresende in „rot“ von den Ausgaben des Titels 2.2.15 abzusetzen und den Titel 2.5.7 entsprechend zu belasten. Für die Abrechnung ist ein Hilfsbeleg zu erstellen.

Titel 2.6: der Ausgaben: Verpflichtungen aus Stiftungen u. Schenkungen

Annahme von Stiftungen und Schenkungen

Die Erträge der Stiftungs- bzw. Schenkungsgegenstände sind bei Grundvermögen bei Titel 1.1.4 sowie 1.2.4 und bei Kapitalvermögen bei Titel 1.3.4 zu veranschlagen. Die Stiftungsverpflichtungen bzw. die Schenkungsaufgaben sind bei Titel 2.6 der Ausgaben einzusetzen.

Auf die Veröffentlichungen Nr. 174 und 176 im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994 (Messstipendien und Stolgebühren) wird verwiesen.

Gleichzeitig wurde die Diözesanstipendien- und Gebührenordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 9, S. 32) aufgehoben. Die vorgenannte Neuregelung gilt demnach für alle Mess-

stiftungen, die nach dem 1. Januar 1995 errichtet worden sind. Bei Stiftungen, die vor dem 1. Januar 1995 errichtet worden sind, beträgt das Stipendium weiterhin € 2,50 je hl. Messe.

Es wird gebeten, die Stipendien entsprechend dem Formular der Kirchenrechnung bei Titel 2.6.1-3 genau nachzuweisen.

Für die im Zusammenhang mit anderen Stiftungen bzw. Schenkungen entstehenden Ausgaben wird gebeten, diese zwar in einer Summe je Position auszuweisen, aber eine detaillierte Aufstellung, gegebenenfalls in Form einer Anlage, beizufügen. Dies betrifft vor allem die Kirchengemeinden, die eine Vielzahl von Stiftungs- bzw. Schenkungsverpflichtungen übernommen haben.

Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel 2.6 der Ausgaben – verwiesen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfasst werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht – allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes – für die Bank- und Postgirokonten der Betriebsmittel sowie der Baukasse – einschließlich der Sparbücher, auf denen die Reparatur-Rücklagen eingezahlt sind, zu erteilen. Dies gilt auch für die Zinserträge der Aktivkapitalien, die nach ihrer Gutschrift dem Betriebsmittelkonto zuzuführen sind. Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden Bankvollmacht zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. In begründeten Einzelfällen kann anstelle des 2. Vorsitzenden ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes treten.

Sollte einem anderen Mitglied Bankvollmacht erteilt werden, wird gebeten, den Beschluss durch einen Auszug aus dem Sitzungsbuche (zweifache beglaubigte Ausfertigung) der Finanzabteilung bekanntzugeben mit der Bitte, ihn zu bestätigen. Bei der Anlage der Gelder ist der Verfügungsvermerk gemäß dem

Beschluss des Kirchenvorstandes anzubringen. Es wird, je nach Lage, empfohlen, folgenden Text zu verwenden: „Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter das Mitglied des Kirchenvorstandes Herr .../Frau ... und der Rendant gemeinsam.“ (Ausnahme: Umbuchen der Zinserträge)

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird empfohlen, sie zu berichtigen.

Einsatz der EDV in der Buchhaltung

Um die Buchführungsarbeiten für die Kirchenkasse, die Kindergartenkasse und ggf. für die Kasse der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT zu erledigen, wird verstärkt die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Dabei ist anzustreben, die Buchhaltung zum 1. Januar eines Jahres umzustellen. Der von der Bistumsverwaltung erstellte Kontenrahmen ist für die Umstellung zu beachten. Es wird dringend empfohlen, vor der Umstellung dies der Abt. 0.2.5 – Innenrevision und der Abt. 8.3 Organisation/EDV anzuzeigen.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlusszahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Einnahmen u. Ausgaben zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert.

Nach dem Abschluss der Erholungsmaßnahme sollte nach Möglichkeit den Teilnehmern bzw. den Erziehungsberechtigten eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. In dieser Aufstellung ist auch zu vermerken, ob die Selbstbeteiligung der Teilnehmer zu hoch oder zu niedrig veranschlagt wurde. Etwaige Überzahlungen der Teilnehmer sind möglichst diesen zu erstatten.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggf. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeit in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, dass nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehälter, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Anordnungen, in denen eine anordnungsbefugte Person als Empfänger oder als Zahlungspflichtiger benannt ist, sind nicht von ihm, sondern von einem anderen Anordnungsbefugten zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Verwaltungsmitarbeiter durch Beschluss die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Es ist auch nicht zulässig, die Anordnungsbefugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Rendanten verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom

Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 2. Januar 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden – auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften – Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften (§ 40a EStG)

1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden:

20% LSt zuzüglich davon 7% KiSt sowie 5,5% Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer – das sind Steuerabzüge von insgesamt 22,5% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, erheben.

Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn € 325,- (Netto-Entgelt an den Arbeitnehmer) nicht übersteigt. Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf der Arbeitslohn € 12,- je Arbeitsstunde nicht übersteigen.

2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden:

25% LSt zuzüglich davon 7% KiSt sowie 5,5% Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer –

das sind Steuerabzüge von insgesamt 28,13% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer € 62,- durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
3. Die Pauschalierungen nach den in Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer € 12,- (Netto-Entgelt) durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Bezüge, die nicht zum lfd. Arbeitslohn gehören, sind für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, rechnerisch gleichmäßig auf die Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, in denen die Arbeitsleistung erbracht wird, für die sie eine Belohnung darstellen; Weihnachts- und Urlaubsgeld sind deshalb im Regelfall auf die gesamte Beschäftigungszeit des Kalenderjahres zu verteilen. Ergibt sich bei der Verteilung dieser Bezüge, dass die Pauschalierungsgrenzen in dem Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeitraum eingehalten sind, in dem der Zufluss erfolgte, so kann in diesem Zeitraum der Lohn einschl. des sonstigen Bezuges (z. B. Weihnachtzuwendung) pauschal versteuert werden.

Der Arbeitgeber haftet für die pauschale Lohn- und Kirchensteuer. Er ist also Schuldner der pauschalen Steuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Missverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, dass in den von der Hauptabteilung Personal mitgeteilten Brutto-Vergütungen grundsätzlich die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Abschließend werden die Kirchenvorstände gebeten, insbesondere bei Mitarbeitern, die kurzfristig beschäftigt werden (s. Ziffer 2), zu prüfen, ob es nicht für diese Mitarbeiter günstiger ist, wenn

das Entgelt anhand der Merkmale einer Lohnsteuerkarte versteuert wird (Einkommen- bzw. Jahres-Lohnsteerausgleich).

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
 - b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
 - c) Höhe des Arbeitslohnes
 - d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).
4. Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenamtlich tätigen Chorleitern.

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. als Chorleiter) sind bis zur Höhe von jährlich insgesamt € 1848,- steuerfrei. Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen kann der darüber hinausgehende Betrag pauschal versteuert werden.

Beispiel:	Monatliches Entgelt aus nebenberuflicher Tätigkeit als Chorleiter	€ 380,-
	./.. Freibetrag	€ 154,-
	verbleiben	€ 226,-

Dieser Betrag kann pauschal versteuert werden. Der verbleibende Betrag von € 226,- unterliegt der Sozialversicherungspflicht (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung), sofern nicht nach sonstigen Vorschriften Sozialversicherungsfreiheit gegeben ist.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der steuerfreie Betrag je Person nur einmal gewährt wird. Um sicherzustellen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (vom 20. Dezember 1991 VI R 32/89) sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr an die zu Beginn des Jahres gewählte Art der Lohnsteuererhebung gebunden, sofern nicht Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses einen Wechsel in der Art der Lohnsteuererhebung rechtfertigen. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, im Laufe eines Jahres eine pauschale

Versteuerung des Arbeitsentgeltes vorzunehmen, wenn vorher der Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte erfolgte.

Hinweise zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Nach den vorliegenden Informationen werden sich im Bereich der KZVK viele Sachverhalte ändern. Diese Änderungen waren beim Druck dieser Richtlinien nicht verbindlich bekannt. So bald sie verbindlich sind, werden die Kirchengemeinden über den Kirchlichen Anzeiger benachrichtigt. Bis auf weiteres wird gebeten, bei den Entgeltzahlungen an die Bediensteten die Hinweise zu beachten, die im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2001, Nr. 30, S. 66 mitgeteilt wurden. Auf das Rundschreiben der KZVK vom 30. Dezember 2001 und auf den Brief der Hauptabteilung 6 B - Personal vom 13. Dezember 2001 wird verwiesen.

Wichtige Hinweise zur gesetzlichen Sozialversicherung

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Bistumszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Mitarbeitern mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Krankenkassen Informationen/Broschüren herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge insbesondere für den e. g. Personenkreis zu berechnen sind. Es wird empfohlen, diese Broschüre bei der zuständigen Krankenkasse ggf. anzufordern.

Bei Dienstreisen können Tagegelder bis zu folgender Höhe steuerfrei ausgezahlt werden:

Dauer der Abwesenheit am Kalendertag	für jeden Kalendertag
24 Stunden	€ 24,-
weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	€ 12,-
weniger als 14 Stunden, aber mehr als 8 Stunden	€ 6,-

Die ggf. nach der KAVO (Anlage 15 – Verordnung über Reisekosten –) darüber hinausgehenden Beträge sind dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen.

– Beitragsbemessungsgrenzen –

Ab dem 1. Januar 2002 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung auf € 54.000,- (monatlich € 4.500,-). Bis zu diesem Betrag sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf € 40.500,- jährlich (monatlich € 3.375,-). Mitarbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (ohne Familienzuschläge) im Jahre 2002 den Betrag von € 40.500,- (monatlich € 3.375,-) übersteigt, scheidet aus der Krankenversicherungspflicht aus, falls auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für 2001 überschritten wurde.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

– Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung –

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 Sozialgesetzbuch, V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist auf Antrag als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Betrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei

Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuss des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, können ebenfalls auf Antrag einen Beitragszuschuss erhalten. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beträgt dieser Satz 13,5%. Die Hälfte ergeben 6,75%. Maximal beträgt daher der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung € 227,81; jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Teil V). Bei krankenversicherungsfreien Mitarbeitern beträgt der Zuschuss zur Pflegeversicherung höchstens monatlich € 28,69/ jährlich € 344,28. Falls das Arbeitsentgelt des in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten die Beitragsbemessungsgrenze (€ 3375,-) nicht erreicht, ist nur das tatsächlich gezahlte Entgelt für die Bemessung des Beitragszuschusses zugrunde zu legen.

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 des Sozialgesetzbuches (V) die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und deren Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Es wird gebeten, auf diese Sachverhalte ganz besonders zu achten.

- Besonderheiten bei der Beschäftigung von Beamten und hauptberuflich Selbständigen (Krankenversicherung) -

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind auch in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die nicht nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen

Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der zuständigen Krankenkasse abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Mitarbeiter, die gleichzeitig hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Es wird gebeten, im Einzelfall mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 des SGBV).

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden – mehr als zwei Monate oder mehr als 50 Arbeitstage – sind von der Sozialversicherungspflicht befreit, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt einschl. der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig pro Kalendermonat den Betrag von € 325,- (pro Woche den Betrag von € 75,83) nicht übersteigt. Ab dem 1. April 1999 sind allerdings für derartige Beschäftigungsverhältnisse 10% als Kranken- und 12% als Rentenversicherungsbeitrag vom Arbeitgeber zu zahlen. Pauschale Beiträge zur Krankenversicherung sind nicht zu entrichten bei Personen, die privat krankenversichert sind (z. B. bei Beamten, wenn sie bei der Kirchengemeinde noch eine Nebenbeschäftigung ausüben) oder wenn sie über die Familienversicherung einer privaten bzw. nicht gesetzlichen Krankenversicherung mit erfasst werden. Pauschale Rentenversicherungsbeiträge sind jedoch in jedem Falle zu zahlen.

Bei mehreren derartigen geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind die Arbeitsstunden und die erzielten Arbeitsentgelte zusammenzurechnen.

Bei Arbeitnehmern, die neben ihrem sozialversicherungspflichtigen Hauptberuf noch eine Nebenbeschäftigung ausüben, unterliegt das in der Nebenbeschäftigung

tigung erzielte Entgelt in voller Höhe – bis zu den jeweiligen Bemessungsgrenzen – der Sozialversicherungspflicht (Ausnahme Arbeitslosenvers.).

Der Beitrag zur Krankenversicherung ist für Beschäftigte zu entrichten, die schon einer gesetzlichen Krankenkasse angehören.

Die geringfügig Beschäftigten haben die Möglichkeit, den Pauschalbetrag des Arbeitgebers auf den vollen Rentenbeitrag von 19,1% aufzustocken. Dabei gilt für die Beitragsberechnung ein Mindestentgelt von € 155,- monatlich. Der Arbeitnehmer muss dann 7,1% des Entgeltes zusätzlich aufbringen. Nur wer diese Möglichkeit wahrnimmt, erhält als geringfügig Beschäftigter die vollen Leistungsansprüche in der Rentenversicherung, also auch auf Rehabilitation und den Schutz bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Mitarbeiter über die Möglichkeit der Beitragsaufstockung zu informieren.

Außerdem sind die Kirchengemeinden als Arbeitgeber verpflichtet, alle Bediensteten, die nicht mehr als durchschnittlich im Monat € 325,- als Entgelt erhalten, der zuständigen Krankenkasse (bei der die Krankenversicherung über eine Hauptbeschäftigung, Bezug einer Rente oder im Rahmen der Familienversicherung besteht) zu melden. Einkünfte aus derartigen Arbeitsverträgen können steuerfrei sein, sofern der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorlegt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Beschäftigte keine sonstigen positiven Einkünfte erzielt. Einkünfte des Ehegatten bleiben außer Betracht. Der Arbeitgeber darf Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung nur steuerfrei auszahlen, wenn ihm diese Bescheinigung vorliegt. Ansonsten gilt das übliche Lohnsteuerabzugsverfahren. Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung bleibt aber erhalten.

In den von der Hauptabteilung 6 B - Personal mitgeteilten Bruttovergütungen sind die ggf. zu zahlenden Steuern enthalten. Die pauschal zu zahlenden Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung sind jedoch vom Arbeitgeber – Kirchengemeinde – zusätzlich zu übernehmen.

In den nachfolgenden Fällen ist ebenfalls die zuständige Krankenkasse zu benachrichtigen:

- Teilzeitkräfte, die nicht berufsmäßig arbeiten und deren Tätigkeit auf längstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Jahr befristet ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten kurzfristig Beschäftigten.

Eine Meldung ist einzureichen, wenn

- die geringfügige Beschäftigung beginnt,
- die geringfügige Beschäftigung endet,
- der Familien- oder Vorname sich ändert,

- die Art der geringfügigen Beschäftigung sich ändert.

Die Meldungen sind jeweils innerhalb einer Woche abzugeben.

Entgeltzahlungen an Aushilfen sind auch weiterhin – unabhängig von der Höhe der Vergütung – nicht der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen, wenn die Dauer der Beschäftigung 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr nicht übersteigt. Falls jedoch ein Arbeitsvertrag z. B. für die Dauer von mehreren Jahren oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird, der Arbeitseinsatz von höchstens 50 Tagen in einem Jahr vorsieht, ist grundsätzlich Sozialversicherungspflicht gegeben.

Es wird gebeten, auf diese Vorschriften zu achten. Entsprechende Meldevordrucke sind bei der zuständigen Krankenkasse anzufordern.

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Es wird gebeten, mit den Mitarbeitern, die geringfügig beschäftigt werden – im Sinne der vorstehenden Ausführungen –, zu vereinbaren, dass der Sozialversicherungsausweis bei den Personalunterlagen der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

In jedem Falle muss jedoch aus den Personalunterlagen hervorgehen, dass der Sozialversicherungsausweis vorgelegen hat (z. B. durch eine Fotokopie des Sozialversicherungsausweises).

Das Beachten der sich aus dem vorstehend genannten Gesetz ergebenden Vorschriften ist besonders notwendig, um etwaigen Regressansprüchen, z. B. der Bundesanstalt für Arbeit oder des zuständigen Sozialamtes vorzubeugen. Es wird außerdem gebeten, die entsprechenden Informationen der Krankenkassen zu diesem Sachverhalt sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Beschäftigung von Studenten:

Mitarbeiter, die im Laufe einer bestehenden Beschäftigung ein Studium aufnehmen, bleiben sozialversicherungspflichtig, sofern nicht die Beschäftigung an weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das durchschnittliche Monatsentgelt den Betrag von € 325,- nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung).

Entgelte an Studenten, die im Laufe ihres Studiums eine Tätigkeit aufnehmen, die nicht mehr als 20 Stunden je Woche ausgeübt wird, sind grundsätzlich beitragspflichtig zur Rentenversicherung, sofern die durchschnittliche monatliche Entgeltgrenze von € 325,- überschritten wird. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung besteht weiterhin Versicherungsfreiheit. Studenten erhalten auch einen Sozialversicherungsausweis. Er ist bei Beginn der Beschäf-

tigung bei der Kirchengemeinde zu hinterlegen. Im übrigen gelten für diesen Personenkreis auch die Meldevorschriften der §§ 102 und 103 SGB IV.

Sofern Studenten am 1. Oktober 1996 rentenversicherungsfrei beschäftigt waren, besteht nunmehr grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Es wird gebeten, diese Mitarbeiter nachträglich bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

Bei der Beschäftigung von Studenten wird dringend empfohlen, die Informationen der Krankenkasse sorgfältig zu lesen und zu beachten. Weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Krankenkasse, bei der der Student krankenversichert ist, abzuklären.

– Beitragssätze –

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt 6,5% und zur Rentenversicherung 19,1%. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 1,7%.

Desweiteren wird gebeten, die von den Krankenkassen hierzu gegebenen Informationen zu beachten.

Hinweise zur Arbeitslosenversicherung und Besonderheiten bei Bediensteten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben –

Ab dem 1. April 1997 sind alle Arbeitsentgelte – mit Ausnahme der Entgelte aus geringfügig entlohnten Beschäftigungen – grundsätzlich beitragspflichtig zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt nur für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies auch bei Beziehern von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn sie noch eine Tätigkeit ausüben, die nicht als geringfügig entlohnte Beschäftigung anzusehen ist und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Mitarbeitern das 65. Lebensjahr vollendet, muss der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit einer gesetzlichen Krankenkasse abzuklären.

– Einmalzahlungen –

Es ist zu beachten, dass Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Weihnachtsgeld, Weihnachtsgeld) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Die Urlaubsabgeltungen sind ebenfalls – wie andere Einmalzahlungen auch – im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2002 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Mitarbeiter gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 2001 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. Dezember 2001 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 2002 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2002 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden. In diesem Falle wäre die Einmalzahlung aus EURO in DM umzurechnen u. dem bereits gezahlten Entgelt für den Monat Dezember 2001 hinzuzurechnen. Die für die Einmalzahlung zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge sind in einem Korrektur-Beitragsnachweis in DM auszuweisen (Übersetzung in EURO).

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Jubiläumszuwendungen unterliegen in voller Höhe der Steuerpflicht. Sozialversicherungsrechtlich sind sie als Einmalzahlungen zu behandeln. Umlagen an die KZVK sind jedoch für Jubiläumszuwendungen nicht zu entrichten.

– Weiterleitung der Sozialversicherungsbeiträge –

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- u. Arbeitslosenversicherung) sind nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Mitarbeiter, die zum Jahresende 2001 bei keiner bzw. privat bei einer Krankenkasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die letzte bekannte gesetzliche Krankenkasse abzuführen. Anderenfalls sind diese Beiträge einer Krankenkasse nach Wahl des Arbeitgebers zu überweisen.

Bei Mitarbeitern, die in eine private Krankenversicherung überwechseln, sind die Beiträge und Meldungen an die zuletzt zuständige Krankenkasse weiterzuleiten.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge:

Mitarbeiter/-innen haben gemäß § 29 Abs. 1 der KAVO einen Anspruch darauf, die Vergütung so rechtzeitig zu erhalten, dass sie am 16. eines Monats über den Auszahlungsbetrag verfügen können (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juni 1997, Nr. 94, S. 105). Die Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge sind am 15. des Folgemonates fällig. Fällt der 15. eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, ist der Sozialversicherungsbeitrag so rechtzeitig zu überweisen, dass die Krankenkasse über ihn am letzten banküblichen Arbeitstag vor dem 15. des Folgemonates verfügen kann.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Umlagen an die KZVK. Gem. § 41a (1) EStG sind die zu zahlenden Steuern bis zum 10. nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes zu entrichten.

Nr. 28 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

Die Anlage 6 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) vom 29. April 1994, zuletzt geändert am 12. Dezember 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001, Nr. 4, S. 8), wird wie folgt neu gefasst:

A. Einleitende Vorschriften

Gemäß § 20 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung kann einem Priester, dem Ruhegehalt nach dieser Ordnung zusteht und der dauernd oder zeitweise für einen anderen Dienstgeber unter Fortfall der Leistungen des Bistums Aachen freigestellt oder beurlaubt ist, die Anwartschaft auf Versorgung weiter eingeräumt werden, wenn mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Betrages (Stellenbeitrag) zur Deckung der Versorgungslast vereinbart wird.

B. Höhe des Stellenbeitrages/Versorgungszuschlages

Der Stellenbeitrag/Versorgungszuschlag nach § 20 Absatz 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird auf

- a) 18,00 vom Hundert für die Priester, die für den nicht beamteten öffentlichen Schuldienst freigestellt sind und auf
- b) 30,00 vom Hundert für alle anderen freigestellten Priester

festgesetzt.

C. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Errechnung des Stellenbeitrages/Versorgungszuschlages nach Abschnitt B. Buchstabe a) ist die Bruttovergütung, die der Priester tatsächlich erhält (Grundvergütung, Ortszuschlag, Zulagen, die jährliche Sonderzuwendung und sonstige Gehaltsbestandteile, die bei Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig wären).

Bemessungsgrundlage für die Errechnung des Stellenbeitrages/Versorgungszuschlages nach Abschnitt B. Buchstabe b) sind die ohne die Freistellung monatlich zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (Grundvergütung, Wohnungszulage oder Ortszuschlag Stufe 2, ruhegehaltsfähige Zulagen und die jährliche Sonderzuwendung).

D. Abrechnungszeitraum/Zahlungsweise

- a) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf den zu zahlenden Stellenbeitrag/Versorgungszuschlag sind monatliche Abschlagszahlungen zum jeweiligen Gehaltsabrechnungszeitpunkt vom Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, oder seiner gehaltzahlenden Stelle zu entrichten.

- b) Im Falle eines Personalkostenerstattungsverfahrens kann die monatliche, vierteljährliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

E. Stellenbeitrag in Sonderfällen

Das Bischöfliche Generalvikariat wird ermächtigt, in Sonderfällen auf die Bemessungsgrundlage für die Erhebung des Stellenbeitrages/Versorgungszuschlages zu verzichten, und/oder den Vorhundertersatz nach Nr. B. b) bzw. die Bemessungsgrundlage nach Absatz C. in anderer Höhe bzw. anteilig oder prozentual festzusetzen.

F. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in der jeweiligen Fassung.

G. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Anlage 6 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) vom 29. April 1994 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001, Nr. 4, S. 8) außer Kraft.

Aachen, 14. Januar 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 29 Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung 2 - Pastoral

Im Rahmen des Projektes „Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen“ und der hierzu getroffenen strukturellen Überlegungen wird die Organisationsstruktur der Hauptabteilung 2 - Gemeindearbeit wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Abteilungen

- a) 2.0.2 – Liturgie,
- b) 2.1 – Verkündigung und Umweltfragen,
- c) 2.2 – Territoriale Gemeindearbeit,
- d) 2.3 – Kirchliche Jugendarbeit,
- e) 2.4 – Kirchliche Erwachsenenarbeit,
- f) 2.5 – Situationsbezogene Seelsorge

sowie die dazu gehörigen Referate werden zum 31. Dezember 2001 aufgelöst.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 erhält die Hauptabteilung 2 folgende neue Struktur:

- a) Die Hauptabteilung 2 - Gemeindearbeit wird in Hauptabteilung 2 - Pastoral umbenannt.
- b) Ein Stabsbereich, bestehend aus drei Stellen, wird mit folgenden Aufgaben eingerichtet:
 - Management des hauptabteilungsinternen Führungsbereiches,
 - Projektkoordination und Projektcontrolling,
 - Umweltfragen.
- c) Es werden drei neue Abteilungen gebildet, deren endgültiger inhaltlicher Zuschnitt in den nächsten zwei Jahren entwickelt wird. Eine Untergliederung in Referate erfolgt nicht mehr.

Abteilung 2.1 – Grundfragen und -aufgaben der Pastoral

Auf der Basis der biblisch-theologischen Grundlagen kirchlichen Handelns und im Rahmen der Grundvollzüge von Liturgie, Verkündigung und Diakonie bearbeitet die Abteilung Grundsatzfragen zu den Themenkomplexen Pastoralentwicklung, Kirche - Gesellschaft, Weltkirche, Ökumene und interreligiöse Begegnung.

In dieser Abteilung finden sich die bisherigen Fachbereiche:

- Liturgie, Kirchenmusik,
- Katechese, Bibelarbeit,
- Exerzitenarbeit,
- Freizeitpastoral,
- Religions- und Weltanschauungsfragen.

Abteilung 2.2 - Pastoral in Lebensräumen

Die Abteilung vereinigt territoriale und kategoriale Seelsorgebereiche und dient der Pastoralentwicklung in den jeweiligen lebensräumlichen und situativen Kontexten.

In dieser Abteilung finden sich hier die bisherigen Fachbereiche:

- Kirche und Arbeitswelt,
- Krankenhaus- und Behindertenpastoral,
- Gemeinde- und Dekanatsberatung,
- Pfarrgemeinderatsarbeit,
- Lebensraumbeschreibung,
- die verschiedenen kirchlichen Beratungsdienste,
- Ausländerpastoral, ausländische Missionen.

Abteilung 2.3 - Jugend- und Erwachsenenpastoral

Auf der Basis der unterschiedlichen Zugänge zu Menschen in ihren Lebensphasen entwickelt die Abteilung integrative pastorale Perspektiven und Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

In dieser Abteilung finden sich hier die bisherigen Fachbereiche:

- Jugendarbeit/Jugendseelsorge,
- Frauenarbeit,
- Männerarbeit,
- Alleinerziehendenarbeit,
- Familienarbeit,
- Altenarbeit.

Nr. 30 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion

MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich an der Fastenaktion 2002 zu beteiligen. Gemeinsam soll ein eindrucksvolles Zeichen der Verbundenheit der Christen in Deutschland mit den Armen in den Ländern des Südens gesetzt werden. „Frieden ist TATSache – MISEREOR: Mut zur Versöhnung“ lautet das Leitwort der Aktion. Sie will uns Christen auffordern, uns von der Not und dem Elend unserer Schwestern und Brüder berühren zu lassen und den bestehenden Ungerechtigkeiten entgegenzuwirken. Terror und Krieg bringen unermessliches Leid in viele Familien und den gewalttätigen Auseinandersetzungen fallen oft Frauen und Kinder zum Opfer. Unser Engagement, unsere materielle Unterstützung und unser Gebet für die Bedürftigen sind Zeichen konkreter Nächstenliebe, wir sind dadurch mit den Menschen in den armen Ländern des Südens verbunden.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (16./17. Februar) in München eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (16./17. Februar)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle aus.

Der aus Togo stammende und in Duisburg lebende Künstler El Loko hat das aktuelle MISEREOR-Hungertuch gemalt. Das Tuch steht unter dem Titel „Augen-Blicke des Friedens“. Mit seinen ausdrucksstarken und farbenfrohen Menschengesichtern gibt das Hungertuch wichtige Impulse, um die Fastenzeit als Zeit der Besinnung und Solidarität zu erleben.

Der MISEREOR-Fastenkalendar ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Der Kalender sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.

Für Kinder können Sie mit einer Fotogeschichte das Interesse für das Thema der Fastenaktion wecken. Auf Wunsch vieler Kinder ist nach dem großen Erfolg im vergangenen Jahr auch wieder die Aktion „Talentewucher“ geplant. Sie bietet kids in Ihrer Pfarrgemeinde eine spannende Möglichkeit, sich für Flüchtlingskinder im Sudan einzusetzen. Eine inhaltliche Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.

Für Ihre Pfarrbriefe gibt es eine eigene Beilage; erstmals können Sie auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.

Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

Die Fastenaktion kann in Gottesdiensten, Fröhschichten und Katechese (siehe Arbeitsheft mit CD-Rom zur Fastenaktion, Fastenkalendar sowie Hungertuch und den dazugehörigen Arbeitshilfen) aufgegriffen werden.

Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an (siehe Fastenkalendar).

Die Aktion „Fasten für Gerechtigkeit“ bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe „Fasten für Gerechtigkeit“).

Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).

Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Um Ihnen Vorbereitung und Durchführung so einfach wie möglich zu machen, gibt es ein Aktionshandbuch.

Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage (www.misereor.de). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich so mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (16./17. März)

Am 5. Fastensonntag (16./17. März) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, soll der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann bei MISEREOR, Postfach 14 50, 52015 Aachen, F. (01 80) 5 20 02 10, Fax 02 41/4 79 86 45, angefordert werden. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

Nr. 31 Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen

- I. Gemäß § 2 Absatz (3) der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA haben die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese Aachen in der Kommission am 10. Dezember 2001 den Wahlvorstand gewählt.

Die konstituierende Sitzung dieses Wahlvorstandes fand am 21. Januar 2002 statt. Die gewählten Kandidaten Martha Gallardo, F. (02 41) 45 25 62, Karl Havermann, F. (02 41)

70 142 55, Karl-Heinz Hermanns, F. (02 151) 629 10, Ralph Hövel, F. (02 152) 42 14, Karl Hütz, F. (02 161) 57 01 92 und Peter Schongen, F. (02 41) 45 22 12, haben das Amt angenommen. In der gleichen Sitzung wurden Herr Peter Schongen zum Vorsitzenden, Herr Ralph Hövel zum stellvertretenden Vorsitzenden sowie Frau Martha Gallardo zur Schriftführerin gewählt.

- II. Der Wahlvorstand bestimmt gemäß § 4 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 Wahlordnung:
 1. als Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 6 Wahlordnung und das Wählerverzeichnis nach § 5 Wahlordnung dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen, spätestens den 12. April 2002;
 2. als Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel nach § 4 Absatz (1) Nr. 3 beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen, spätestens den 24. Mai 2002.
- III. Der Wahlvorstand weist darauf hin, dass die o.g. Fristen unbedingt einzuhalten sind, da ansonsten die Wahldurchführung gefährdet ist. Evtl. Rückfragen können an den Vorsitzenden, Herrn Peter Schongen, gestellt werden.

Der Wahlvorstand
Peter Schongen
Vorsitzender

Nr. 32 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2002) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien, z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2002 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 33 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 28. März 2002, um 9 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen sowie die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Zwei Diakone sollen den diakonalen Dienst im Amt übernehmen. Die anderen Priester und Diakone aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 34 Kollekte für das Heilige Land

Am Palmsonntag, 24. März, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Bereits eineinhalb Jahre dauern nun schon Terror und Gewalt im Heiligen Land an, und noch immer besteht wenig Aussicht auf ein Ende und auf Frieden. Wie immer in solchen Fällen trifft es die Unschuldigen am schwersten. Unter ihnen befinden sich auch die Christen im Heiligen Land. Die Pilger bleiben aus, die christlichen Pilgerhäuser stehen seit Monaten leer, viele Menschen haben ihren Arbeitsplatz verloren. Familien sind nicht mehr in der Lage für die Schul- und Berufsausbildung ihrer Kinder aufzukommen. Es

fehlt Geld für die Deckung des täglichen Bedarfs, für Lebensmittel, Bekleidung und Medikamente. Insbesondere in den palästinensischen Gebieten ist die existentielle Not sehr groß. Die Kollekte ist in dieser Situation eine unentbehrliche Hilfe der Weltkirche für die Kirche im Heiligen Land, damit sie den Menschen in ihrer Not jetzt Hilfe bieten und in einer Atmosphäre des Hasses Zeichen der Hoffnung und der Versöhnung setzen kann. Die Sammlung, die über den Deutschen Verein vom Heiligen Land und die Kustodie der Franziskaner dort hingelangt, dient nicht nur der Unterstützung der sozialen und caritativen Einrichtungen der Kirche.

Zeigen wir durch eine großherzige Gabe am Palmsonntag unsere Verbundenheit mit den Christen in der Heimat Jesu, die Zeichen der Solidarität in dieser Zeit in besonderem Maße bedürfen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Land, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet in die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.heilig-land-verein.de zur Verfügung.

Die Erträge der Kollekte sind auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 35 Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten

	1999	2000	2001
Erträge 1999, 2000 und 2001 der bischöflich angeordneten Kollekten *)			
1. überdiözesane Aufgaben			
1.1 MISEREOR			
– MISEREOR-Kollekte	1.195.938,00 €	1.144.955,00 €	1.047.283,00 €
– Kollekte Miteinander Teilen	3.237,00 €	2.876,00 €	3.491,00 €
ADVENIAT	1.686.532,00 €	1.623.320,00 €	1.604.188,00 €
1.3 MISSIO			
– MISSIO-Kollekte	385.751,00 €	344.298,00 €	347.206,00 €
– Kollekte für afrikanische Katechisten	60.648,00 €	58.862,00 €	53.454,00 €
1.4 Kollekte für das Kindermissionswerk	51.636,00 €	55.499,00 €	75.311,00 €
1.5 Diaspora			
– Diaspora-Kollekte	110.310,00 €	91.765,00 €	91.487,00 €
– Kollekte der Kommunionkinder	82.408,00 €	78.629,00 €	75.988,00 €
– Kollekte der Firmlinge	15.415,00 €	18.896,00 €	15.851,00 €
– Priesterausbildung in Mittel- u. Osteuropa	18.928,00 €	19.409,00 €	19.570,00 €
– RENOVABIS-Kollekte	282.357,00 €	217.554,00 €	229.935,00 €
1.6 Sonstige Kollekten			
– Kollekte für den Hl. Vater	36.287,00 €	35.382,00 €	36.733,00 €
– Kollekte für das Hl.Land	54.744,00 €	56.107,00 €	55.191,00 €
– Welttag der Kommunikationsmittel	35.295,00 €	31.012,00 €	33.526,00 €
– Jugendkreuzweg	1.805,00 €	1.704,00 €	2.316,00 €
1.7 Einmalige Kollekten			
– Kollekte für den Katholikentag Mainz/Hamburg	366,00 €	39.754,00 €	144,00 €
	4.021.657,00 €	3.820.022,00 €	3.691.674,00 €
2. diözesane Aufgaben			
– Kollekte für das Exerzitienwerk	35.750,00 €	32.574,00 €	32.320,00 €
– Jugendkollekte	34.855,00 €	32.990,00 €	32.951,00 €
– PWB-Kollekte	53.817,00 €	51.057,00 €	49.570,00 €
	124.422,00 €	116.621,00 €	114.841,00 €
	4.146.079,00 €	3.936.643,00 €	3.806.515,00 €

Erträge 1999, 2000 und 2001 der bischöflich empfohlenen Kollekten *)

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	4.625,00 €	3.305,00 €	3.372,00 €
--	------------	------------	------------

*) Eingänge bei der Bistumskasse

Nr. 36 Begleitung des Pfarrgemeinderates

Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Abt. Pastoral in Lebensräumen, bietet einzelnen und zusammenarbeitenden Pfarrgemeinderäten Begleitung an, um Gruppen- und Arbeitsprozesse situationsgerecht zu beraten. Die Begleitung durch ausgebildete Begleiterinnen und Begleiter ist insbesondere bei folgenden Anliegen sinnvoll:

- Klärung des Selbstverständnisses des Pfarrgemeinderates,
- Situationsanalyse der Gemeinde bzw. des Pfarrgemeinderates,
- Planung von Start, Halbzeit und Ende der Amtsperiode,
- Entwicklung von Zielvorstellungen und Realisierungskonzepten,
- Förderung des Miteinanders,
- Bearbeitung von Konflikten,
- Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur von Arbeitsstrukturen.

Eine Pfarrgemeinderatsbegleitung erstreckt sich im Regelfall auf:

- Vorbereitung einer Begleitungstagung (in einer Pfarrgemeinderatssitzung),
- Durchführung der Tagung (Tag oder Wochenende),
- Nachbereitung der Tagung (in einer/mehreren Pfarrgemeinderatssitzung/-en).

Eine Ausweitung über diesen Rahmen hinaus ist möglich. Für zusammenarbeitende Pfarrgemeinderäte gibt es ein eigenes Programm. Rund 185 Pfarrgemeinderäte haben von Ende 1997 bis 2001 das Begleitungsangebot genutzt. Auf Anfrage werden Begleiterinnen und Begleiter vermittelt. Interessierte Pfarrgemeinderäte wenden sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Abt. Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92, Fax 02 41/9 66 22 88, E-Mail: anke.siebigtheroth@gv.bistum-aachen.de.

Nr. 37 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat

Der Kirchliche Schlichtungsausschuss beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1989, Nr. 135, S. 95) setzt sich ab 1. Januar 2002 wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Wolters Helmut, Dr., Vors. Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf i.R., Hespersstr. 29, 41063 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 89 49 44

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Esser Hermann-Josef, Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf

Gruppe der Mitarbeiter:

Beyer Rolf, Verwaltungsmitarbeiter
Böhmer Herbert, Kindergartenleiter
Dautzenberg Michael, Verwaltungsmitarbeiter
Dederichs Matthias, Kirchenmusiker
Esser Anita, Pfarrsekretärin
Feindt Josef, Pastoralreferent
Freyaldenhoven Dieter, Bildungsreferent
Görtzen Heinz-Leo, Akademiedozent
Hövel Ralph, Kirchenmusiker/Sakristan
Janssen Martina, Verwaltungsmitarbeiterin
Koch Norbert, Bildungswerksleiter
Philipsen Christine, Gemeindefereferentin
Wolters Ruth, Kindergartenleiterin

Gruppe der Dienstgeber:

Arenz Rolf Norbert, Assessor
Gerndt Klaus Stephan, Pfarrer
Gith Hubert, Regionalstellenleiter
Jansen Wilhelm, Pfarrer
Kaiser Hermann, Pfarrer
Hellwig Hans Joachim, Regionaldekan

Geschäftsstelle:

Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 27, Fax 02 41 / 45 24 13, Beckers Eva-Marie

Geschäftsstellenleitung:

Dejosez Herbert, Assessor, F. (02 41) 45 24 62

Nr. 38 Direktorium des Bistums Aachen im Internet

Ab sofort sind die liturgischen Angaben des Direktoriums jeweils für den laufenden und den darauffolgenden Monat im Internet abrufbar. Die Angaben des Direktoriums sind unter „www.bistum-aachen.de“ und dann weiter unter „Christsein live“ zu erreichen. Hier erscheint unter „Bistum Aachen“ der Link „Direktorium“.

Nr. 39 Warnungen

In der Diözese Mainz hat sich eine angebliche **Mrs. Alsabah** gemeldet und behauptet, ein Vermächtnis von 10.000.000 US-Dollar übergeben zu wollen. Es handelt sich nach unseren Recherchen hierbei aller Wahrscheinlichkeit nach um eine neue Aktion des nigerianischen Betrügerings, der in den vergangenen Jahren schon mehrfach in Erscheinung getreten ist. Die Auskünfte des Auswärtigen Amtes, des Bundeskriminalamtes und des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz bestätigen diese Vermutung. Davor, im Hinblick auf einen erwarteten Geldbetrag irgendwelche finanziellen Vorleistungen zu erbringen, wird dringend gewarnt.

Gewarnt wird vor den Aktivitäten eines **Khalil Haddad**. Er ist jordanischer Staatsbürger, gibt sich in Klöstern und geistlichen Häusern als Bischof aus und bittet um Geld, Messstipendien und Unterkunft. Dabei versucht er, mit religiösen Objekten und Gefäßen sowie mit liturgischen Paramenten Geschäfte zu machen. In Wirklichkeit handelt es sich um einen Betrüger von etwa 60 Jahren aus der Stadt Irbed, dem es gefällt, sich als katholischer Bischof auszugeben, um die Gutgläubigkeit der Menschen auszunützen. Außerdem scheint der falsche Bischof Probleme mit den Behörden seines Heimatlandes zu haben.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 40 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 41 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 42 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 11. Dezember in St. Johann B. zu Krefeld 90, am 12. Dezember in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen 47, am 13. Dezember in St. Castor zu Alsdorf 46, am 14. Dezember in St. Michael zu Mönchengladbach-Odenkirchen 37, am 15. Dezember in St. Hubert zu Heinsberg-Kirchhoven 29, am 16. Dezember in St. Severin zu Heinsberg-Karken 37, am 17. Dezember in St. Johann B. zu Waldfeucht-Haaren 72, am 18. Dezember in St. Josef zu Waldfeucht-Bocket 22, am 19. Dezember in St. Martin zu Wassenberg-Steinkirchen-Effeld 12; insgesamt 392 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 1. Dezember in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 45, am 9. Dezember in Herz Jesu zu Viersen-Dülken 21, am 13. Dezember in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 20; insgesamt 86 Firmlingen.

Nr. 43 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 22. Januar 2002)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Auszubildende

für die Berufe

**Bürokauffrau/Bürokaufmann
und Kauffrau/Kaufmann
für Bürokommunikation**Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
A1081G001Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: 15. August 2002
Befristung: 3 Jahre
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. März 2002Wir erwarten neben guten schuli-
schen Leistungen (mindestens
Fachoberschulniveau) eine gute
Auffassungsgabe,
Einsatzbereitschaft und
Zuverlässigkeit.**Verwaltungsangestellte/-r**St. Gregorius Haus
Kirchenmusikschule des
Bistums Aachen
A1109E066Einsatzort: Aachen
BU: 32%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Februar 2002Kaufm. Ausbildung oder vergleich-
bare Qualifikation, gute
Schreibmaschinen- und EDV-
Kenntnisse**Verwaltungsmitarbeiter/-in**Altenheim St. Josef
Kath. Kirchengemeinde
St. Dionysius
A0997E022Einsatzort: Übach-Palenberg
BU: 50%-75%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 28. Februar 2002Steuerfachgehilfe/-in oder
Bilanzbuchhalter/-in, Erfahrungen
im Bereich der stationären Altenhilfe
sind von Vorteil, Bereitschaft zur fle-
xiblen Gestaltung der Arbeitszeit**Fremdsprachensekretär/-in für
Portugiesisch und Englisch****Abt. Afrika**Bischöfliches Hilfswerk
MISEREOR e.V.
A1111E018Einsatzort: Aachen
BU: 50 %
Eintrittstermin: sofort
Befristung: vorauss. 1 Jahr
Vergütung: BAT
Bewerbungsfrist: 8. Februar 2002Ausbildung als
Fremdsprachenkorrespondentin
oder vergleichbare Qualifikation,
fundierte Berufserfahrung im
Sekretariat, sowie gute Kenntnisse
in moderner Bürokommunikation
und sichere EDV-
Anwendungskennnisse**Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-
Sozialarbeiter/-in oder
Diplomheilpädagoge/-in**Beratungsstelle
Kath. Beratungsstelle für Eltern,
Jugendliche und Kinder
A1106E022Einsatzort: Geilenkirchen
BU: 16,5 Std. Woche
Eintrittstermin: sofort
Befristung: 1 Jahr
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Februar 2002Studium der Sozialpädagogik/-ar-
beit o. entsprechende Ausbildung,
Zusatzausbildung erwünscht, mög-
lichst Berufserfahrung in der
Erziehungs- bzw. Familienberatung**Dipl.-Sozialpädagoge/ -in oder
Dipl.-Sozialarbeiter/ -in**IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit für
die Region Düren-Jülich e.V.
A1063E022Einsatzort: Düren
BU: 80%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 28. Februar 2002Studium der Sozialpädagogik/-ar-
beit, Interesse an der Arbeit mit
wohnungslosen Menschen

<p>Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in als Leitung Beratungsstelle der Migrationsdienste Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. A1087E022</p>	<p>Einsatzort: Mönchengladbach BU: 29 Std./Woche Eintrittstermin: 1. Mai 2002 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Februar 2002</p>	<p>Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, eigene Migrations- oder Auslandserfahrung, gute portugiesische oder andere Fremdsprachenkenntnisse, Erfahrungen in der Projekt- u. Gemeinwesenarbeit, Leitungserfahrung</p>
<p>Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl.-Sozialpädagoge/-in als Fachberatung Referat Tageseinrichtungen für Kinder Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. A1092E022</p>	<p>Einsatzort: Heinsberg BU: 25 Std./Woche Eintrittstermin: sofort Befristung: 2 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 8. Februar 2002</p>	<p>Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, Kompetenzen in Gesprächsführung und Beratung, Erfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen, Zusatzausbildung wünschenswert</p>
<p>Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in Jugendhaus Altes Kloster Marienberg A1093E022</p>	<p>Einsatzort: Übach-Palenberg BU: 100% Eintrittstermin: 1. April 2002 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Februar 2002</p>	<p>Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, möglichst Erfahrung in der Arbeit mit schwierigen Jugendlichen, Berufserfahrung, Flexibilität</p>
<p>Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in Katholisches Beratungszentrum Dormagen, Ehe-, Familien- und Lebensberatung Caritasverband für das Kreisdekanat Neuss e.V. A1094E022</p>	<p>Einsatzort: Dormagen BU: 50% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 25. Februar 2002</p>	<p>Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, Ausbildung in Ehe- und Lebensberatung, Zusatzausbildung und Erfahrung in Gruppenarbeit wünschenswert, langjährige Berufserfahrung, gute PC-Kenntnisse</p>
<p>Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in Katholisches Beratungszentrum Dormagen, Erziehungs- und Familienberatung Caritasverband für das Kreisdekanat Neuss e.V. A1095E022</p>	<p>Einsatzort: Dormagen BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 25. Februar 2002</p>	<p>Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, langjährige Berufserfahrung, gute PC-Kenntnisse</p>
<p>Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in Sozialdienst kath. Frauen e.V. A1099E022</p>	<p>Einsatzort: Alsdorf BU: 65% Eintrittstermin: 1. März 2002 oder später Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 8. Februar 2002</p>	<p>Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, Erfahrung in der Arbeit mit sozialen Randgruppen, grundlegende EDV-Kenntnisse, PKW erforderlich</p>

Kinderpfleger/in
Kath. Kirchengemeinde
St. Jakobus
A1110E217

Einsatzort: Alsdorf
BU: 21,5 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. April 2002
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 25. Februar 2002

Erzieher/-in als päd. Zweitkraft
Kindertagesstätte
Sozialdienst kath. Frauen e.V.
A1098E022

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Februar 2002

Erfahrung im Tagesstättenbereich

Kinderpfleger/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Maria Empfängnis
A1104E215

Einsatzort: Mönchengladbach
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Februar 2002

**Kinderpfleger/-in oder Erzieher/-in
als Ergänzungskraft**
Kath. Kirchengemeinde
St. Marien
A1107E022

Einsatzort: Düren
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Februar 2002

Möglichst Berufserfahrung und
Kenntnisse des situationsorientier-
ten Ansatzes

**Kirchenmusiker/in als Organist/in
und Chorleiter/in**
Kath. Kirchengemeinde
St. Dionysius
A1096E212

Einsatzort: Übach-Palenberg
BU: 45%
Eintrittstermin: 1. April 2002
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Februar 2002

B- oder C-Examen

Kirchenmusiker/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Barbara
A1097E213

Einsatzort: Alsdorf
BU: 30%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Februar 2002

Raumpfleger/-in
Domkapitel Aachen
A1067E021

Einsatzort: Aachen
BU: 30 Std./Woche
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Februar 2002

Hauswirtschaftliche Mitarbeiter/-innen Agnesheim Sozialdienst kath. Frauen e.V. A0989E022	Einsatzort: Stolberg BU: 50% Eintrittstermin: sofort Befristung: zunächst 1 Jahr Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 28. Februar 2002	Hauswirtschaftliche Kenntnisse
Raumpflegerin Jugendhaus Franz von Sales A1021E022	Einsatzort: Heinsberg BU: Stundenweise Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 28. Februar 2002	
Heimleiter/-in Altenheim St. Josef Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Anrath A1103E214	Einsatzort: Willich BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. Februar 2002	Erfahrung in einer vergleichbaren Position, Bereitschaft und Fähigkeit zur partnerschaftlichen Mitarbeiterführung, verantwortungs- bewußtes Kostenmanagement
Pflegedienstleitung Gesundheits- und sozialpflegerisches Zentrum Caritasverband für die Region Düren- Jülich e.V. A1066E022	Einsatzort: Jülich BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 28. Februar 2002	Exam. Pflegefachkraft mit Zusatzausbildung
Pflegedienstleitung Gesundheits- und sozialpflegerisches Zentrum Caritasverband für die Region Düren- Jülich e.V. A1065E022	Einsatzort: Hürtgenwald- Vossenack BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 28. Februar 2002	Exam. Pflegefachkraft mit Zusatzausbildung
Wohnbereichsleitung Altenheim Irmgardisstift Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. A0758E022	Einsatzort: Viersen-Süchteln BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 28. Februar 2002	Führungspersönlichkeit mit Qualifikation zur Wohnbereichsleitung, EDV- Kenntnisse

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 22. Januar 2002)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Raum Düren oder Aachen

BU: 50%-75%

AZ: B152

Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Kreis Düren oder Jülich

BU: 100%

AZ: B134

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

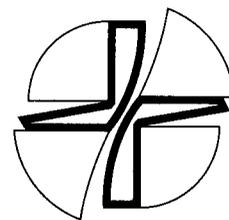
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, 1. März 2002

72. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen			
Nr. 44 KODA-Ordnung	69	Nr. 48 Kirche im Strafvollzug	109
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 45 Errichtung der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen (Institutum Superius Musicae Sacrae)	70	Nr. 49 Frühjahrstagung des Diözesan-Altenrates ..	109
Nr. 46 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	109	Nr. 50 Woche für das Leben	110
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 47 Private Trauerhallen bzw. Verabschiedungsräume	109	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 51 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	110
		Nr. 52 Personalchronik	111
		Nr. 53 Pontifikalhandlungen	112
		Nr. 54 Stellenbörse	113

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 44 KODA-Ordnung

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. Oktober 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 23. November 1998 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1998, Nr. 204, S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „der Rechtsträger,“ werden durch die Worte „der nachstehend genannten Rechtsträger.“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. a) (Erz-)Diözesen,
b) Kirchengemeinden,
c) Verbände von Kirchengemeinden;
 2. a) sonstige öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts,
b) übrige kirchliche Rechträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, i.S. des Art. 2 Abs. 2 GrO,

sofern sie das von der Regional-KODA beschlossene und vom Diözesanbischof erlassene Arbeitsvertragsrecht anwenden und dies dem Belegenheitsbistum angezeigt haben."

2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „i.S. des Art. 2 Abs. 2 GrO“ durch die Worte „, die gleichwohl in den Geltungsbereich des Art. 2 GrO fallen,“ ersetzt.

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Für das Bistum Aachen
Aachen, 6. Dezember 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Für das Bistum Essen
Essen, 6. Dezember 2001
L.S.

+ Hubert Luthe
Bischof von Essen

Für das Erzbistum Köln
Köln, 6. Dezember 2001
L.S.

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Für das Bistum Münster
Münster, 6. Dezember 2001
L.S.

+ Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Für das Erzbistum Paderborn
Paderborn, 6. Dezember 2001
L.S.

+ Johannes Joachim Card. Degenhardt
Erzbischof von Paderborn

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 45 Errichtung der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen (Institutum Superius Musicae Sacrae)

Mit Dekret vom 22. November 2000 hat Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff die Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen (Institutum Superius Musicae Sacrae) in Abstimmung mit den Herren (Erz-) Bischöfen von Köln, Trier und Essen errichtet und deren Verfassung sowie deren Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Die Kongregation für das katholische Bildungswesen in Rom hat mit Dekret Nr. 669/2000/A vom 23. November 2000 die Errichtung der Hochschule für eine Erprobungsphase von fünf Jahren approbiert mit dem Recht, den akademischen Grad eines Bakkalareus in Kirchenmusik – der in Deutschland „Diplom-Kirchenmusiker/-in (Katholische Kirchenmusik)“ genannt wird – zu verleihen, und den jeweiligen Bischof von Aachen zum Großkanzler dieser Hochschule ernannt mit allen Rechten und Pflichten, die diesem Amt nach dem geltenden akademischen Recht der Kirche zukommen.

Ferner hat die Kongregation für das katholische Bildungswesen in Rom mit Dekret Nr. 669/2000/B vom 23. November 2000 die aus den Dokumenten „Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen“ und „Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Katholische Kirchenmusik“ bestehenden Statuten der Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius für fünf Jahre auf Probe bestätigt und gebilligt. In einem Festakt am 23. November 2000 im St. Gregorius-Haus zu Aachen hat Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff die Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen öffentlich für errichtet erklärt.

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 21. November 2000 (Az. 421-6230 KHfK St. Gregorius) die staatliche Anerkennung der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen als kirchliche Kunsthochschule gemäß § 54 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der analogen Anwendung des § 117 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ausgesprochen.

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff hat, als Großkanzler der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen, den Gründungsrektor am 11. Dezember 2000 beauftragt, die Umwandlung der Kirchenmusikschule St.-Gregorius-Haus zur Hochschule für Kirchenmusik gemäß der vorliegenden Ordnungen und der staatlichen Vorgaben durchzuführen.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2001 hat die Kongregation für das katholische Bildungswesen in Rom der im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Endredaktion der Ordnungen zugestimmt.

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2001 (Az. 424-6230/180) gemäß § 115 Abs. 3 Hochschulgesetz die

Gleichwertigkeit der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Katholische Kirchenmusik an der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen mit Ordnungen der staatlichen Fachhochschulen festgestellt.

Die Dekrete und Statuten werden nachstehend wie folgt bekannt gemacht:

A Errichtungsdekret des Bischofs von Aachen vom 22. November 2000

B Dekret der Kongregation für das katholische Bildungswesen Nr. 669/2000/A vom 23. November 2000 betreffend Billigung der Errichtung der Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius und Ernennung des Bischofs von Aachen zum Großkanzler

B 1: lateinische Originalfassung
B 2: deutsche Übersetzung

C Dekret der Kongregation für das katholische Bildungswesen Nr. 669/2000/B vom 23. November 2000 betreffend Bestätigung und Billigung der Statuten der Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius

C 1: lateinische Originalfassung
C 2: deutsche Übersetzung

D Verfassung der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen

E Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen und deren Anlagen

A

Dekret zur Errichtung der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen

Die Kirchenmusik in der Vielfalt ihrer Formen stellt einen „Reichtum von unschätzbarem Wert“ dar (Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“ 112). Die Kultur der Gottesdienste geht Hand in Hand mit der Kultur der Kirchenmusik, da „der mit dem Wort verbundene Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie ausmacht“ (SC 112). Aufgabe, ja Berufung der Kirchenmusiker ist es, „die Kirchenmusik zu pflegen und deren Schatz zu mehren“ (SC 121).

Die Hohe Domkirche zu Aachen verfügt über eine 1200jährige Tradition der Kirchenmusik. Die Ausbil-

dung qualifizierter Kirchenmusiker ist in Aachen fest verankert. Im Jahre 1881 gründete der Ehrenstiftsherr Heinrich Böckeler die Kirchenmusikschule St.-Gregorius-Haus Aachen, die zum Anziehungspunkt junger Studierender aus Deutschland und zahlreichen anderen Ländern wurde. Die Kirchenmusikschule St.-Gregorius-Haus verfügt über ein anerkannt hohes Ausbildungsniveau, das den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz und den Maßstäben der Staatlichen Abschlußprüfung (B-Examen) entspricht. Eine stattliche Anzahl Studierender hat bis zum heutigen Tage ihre Ausbildung als Kirchenmusiker in Aachen erhalten.

Um die kirchliche Präsenz auf dem Gebiet der Kirchenmusik zu sichern und zu verstärken, hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz bei seiner Sitzung am 20./21. November 1995 empfohlen, diejenigen Einrichtungen, die hierfür die Voraussetzungen mitbringen, in Hochschulen für Kirchenmusik umzuwandeln. Die bisherige Kirchenmusikschule St.-Gregorius-Haus in Aachen ist eine der in diesem Zusammenhang genannten Einrichtungen.

Entsprechend der sich daraus ergebenden Notwendigkeit und Nützlichkeit zur Errichtung einer Hochschule für Kirchenmusik bin ich nach eingehender Prüfung der übrigen sachlichen, finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen in Abstimmung mit dem H.H. Erzbischof von Köln und den H.H. Bischöfen von Essen und Trier zur Überzeugung gelangt, eine Hochschule für Kirchenmusik in Aachen errichten zu sollen. Die Hochschule für Kirchenmusik soll für die Mitwirkung anderer Diözesen – auch des benachbarten Auslands – offen sein, so dass eine wahrhaft europäische Initiative für eine qualitätsvolle Kirchenmusik und die heilige Liturgie insgesamt möglich erscheint.

Ich habe mein Vorhaben der Deutschen Bischofskonferenz unterbreitet. Sie hat bei ihrer Vollversammlung vom 19./20. Juni 2000 die Errichtung einer Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen befürwortet, da dadurch die kirchliche Präsenz und Aktivität auf dem Feld der kirchenmusikalischen Ausbildung gestärkt wird.

Mein Vorhaben habe ich auch mit dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt. Dieses hat bestätigt, dass es sich bei der zu errichtenden Hochschule für Kirchenmusik um eine kirchliche Einrichtung mit Hochschulcharakter handelt.

Um dem Ziel der Kirchenmusik, nämlich der Ehre Gottes und der Heiligung der Gläubigen, zu dienen, wie es das Zweite Vatikanische Konzil in der Konstitution über die heilige Liturgie zum Ausdruck

bringt (SC 112), errichte ich hiermit kraft bischöflicher Autorität die

**Hochschule für Kirchenmusik
St. Gregorius Aachen
(Institutum Superius Musicæ Sacrae)**

mit der Rechtspersönlichkeit einer kirchlich-öffentlichen juristischen Person gemäß can. 114 und 116 CIC, den Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und den hierzu ergangenen Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Diese Hochschule für Kirchenmusik wird auf der Grundlage der gleichzeitig von mir erlassenen Verfassung und Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung tätig nach Erteilung der von mir beantragten Approbation durch den Apostolischen Stuhl gemäß can. 816 § 1 und § 2 CIC.

Gegeben zu Aachen am 22. November 2000, dem Fest der heiligen Cäcilia, der Patronin der Kirchenmusik.

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

B 1 Nr. 669/2000/A

**Congregatio de Institutione Catholica
(de Seminaris atque Studiorum Institutis)**

Decretum

Ecclesiae cordi semper fuit progressum musicæ sacrae fovere quo cultus divinus in dies profundior et splendor populo christiano efficeretur. Merito affirmat Concilium Œcumenicum Vaticanum Secundum musicam Ecclesiae universae thesaurum pretii inæstimabilis constituere (*Sacrosanctum Concilium*, n. 114).

Musicæ sacrae cura in Germanica Natione peculiarem et illustrem historiam habet, præsertim si consideretur celeberrimos Germanicos Auctores validissima opera hodie ubique existimata produxisse.

Nemo sane mirabitur quod quædam Ecclesiae particulares vigilanter de musica sacra sollicitæ sint, ut Instituta Superiora Musicæ Sacrae fovendæ destinata academice erigantur. Læto animo agnoscendum propterea est desiderium Episcoporum Aquisgranensis, Coloniensis, Treviriensis Essendiensisque, ut Schola Musicæ Sacrae a Sancto Gregorio nuncupata in civitate Aquisgranensi vigens, viribus opibusque unitis promovenda, condicione academica ornatur.

Hunc in finem Exc.mus ac Rev.mus Dominus Henricus Mussinghoff, Episcopus diœceseos Aquisgranensis, die XXII mensis Novembris, in memoria S. Caeciliæ, Virginis et Martyris, Musicæ Sacrae Patronæ, a.D. MM in sua diœcesi vi suæ auctoritatis episcopalis illam Scholam in „Institutum Superius Musicæ Sacrae Aquisgranense a Sancto Gregorio appellatum“ erexit, petens ut illud ad normam can. 816 § 1 C.I.C. ab Apostolica Sede approbaretur.

Hæc Congregatio de Institutione Catholica (de Seminaris atque Studiorum Institutis), attentis litteris postulatoriis supra laudati Exc.mi Præsulis, sententia Conferentiæ Episcopalis Germanicæ necnon aliorum peritorum ex vicinioribus Institutis habita, cum comperit curriculum „ad Baccalaureatum“ in eodem Instituto vigens academicis rationibus aptatum esse, re undique perpensa, petitionem Exc.mi Episcopi Aquisgranensis libenter excipiens, ad normam tum can. 816 § 1 Codicis Iuris Canonici tum art. 61 Constitutionis Apostolicæ »Sapientia Christiana« memoratum Institutum ut

Institutum Superius Musicæ Sacrae

hoc Decreto approbat approbatumque declarat, ad quinquennium experimenti gratia, facta eidem potestate academicum gradum Baccalaureatus in Musica Sacra - qui in Germania „Diplom-Kirchenmusiker/-in (Katholische Kirchenmusik)“ appellatur - conferendi iuxta vigentem academicam Ecclesiae legem; servatis Statutis et Ordinationibus eiusdem Instituti ab hac Congregatione approbatis necnon iis quæ in memorata Constitutione Apostolica »Sapientia Christiana« eiusque adnexis Ordinationibus atque in ceteris documentis Sedis Apostolicæ de Institutis academicis ecclesiasticis præscribuntur.

Insuper hæc Congregatio Exc.mum Episcopum Aquisgranensem „pro tempore“

Magnum Cancellarium

ipsius Instituti Superioris nominat atque renuntiat, omnibus eidem agnitis tributisque iuribus et officiis huiusmodi muneri iuxta vigentem academicam Ecclesiae legem inhærentibus; eidemque mandans ut, docentibus quoque cooperantibus, Institutum promoveat ac tuteatur, ceteris servatis de iure servandis; contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, ex ædibus eiusdem Congregationis, die XXIII mensis Novembris, a.D. MM.

L.S. Præfectus
+ Zenon Grocholewski

L.S. A Secretis
+ Josephus Pittau S.J.

B 2 Nr. 669/2000/A**Kongregation für das katholische Bildungswesen (für die Seminare und Studieneinrichtungen)****Dekret**

Es hat der Kirche immer am Herzen gelegen, die Entwicklung der Kirchenmusik zu fördern, damit das christliche Volk den Gottesdienst von Tag zu Tag tiefer und festlicher miterlebe. Mit Recht bekräftigt das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil, dass die Musik für die gesamte Kirche einen Reichtum von unschätzbarem Wert darstellt (Sacrosanctum Concilium, Nr. 114).

Die Pflege der Kirchenmusik hat im deutschen Sprachgebiet eine besondere und bedeutende Geschichte, vor allem wenn man bedenkt, dass hochberühmte deutsche Komponisten aussagekräftigste Werke hervorgebracht haben, die heute überall geschätzt werden.

Niemand also wird es verwunderlich finden, wenn bestimmte Teilkirchen mit großer Aufmerksamkeit um die Kirchenmusik besorgt sind, so dass zur Förderung der Kirchenmusik bestimmte Hochschulen akademisch errichtet werden. Mit Freude muß man daher den Wunsch der Bischöfe von Aachen, Köln, Trier und Essen aufnehmen, die in der Stadt Aachen bestehende Kirchenmusikschule „St.-Gregorius-Haus“ möge durch die Vereinigung aller Kräfte und Mittel gefördert und mit dem akademischen Status ausgezeichnet werden.

Zu diesem Ziel hat Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Heinrich Mussinghoff, Diözesanbischof von Aachen, am 22. November 2000, dem Gedenktag der hl. Jungfrau und Märtyrerin Cäcilia, der Patronin der Kirchenmusik, in seiner Diözese kraft seiner bischöflichen Autorität aus jener Schule die „Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen“ errichtet und gebeten, dass diese nach Maßgabe des can. 816 § 1 CIC vom Apostolischen Stuhl approbiert werde.

Diese Kongregation für das katholische Bildungswesen (für die Seminare und Studieneinrichtungen) hat das Schreiben mit dem Ansuchen des oben genannten Hochwürdigsten Bischofs zur Kenntnis genommen und die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz wie auch anderer Sachverständiger aus benachbarten Hochschulen eingeholt; da sie festgestellt hat, dass der an dieser Hochschule geltende Studiengang „zum Bakkalaureat“ den akademischen Anforderungen entspricht, folgt sie nach allseitiger Erwägung gerne der Bitte Seiner Exzellenz des Bischofs von Aachen und approbiert nach Maßgabe

von can. 816 § 1 des Codex Iuris Canonici wie auch von Art. 61 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ mit dem vorliegenden Dekret die erwähnte Hochschule als

Hochschule für Kirchenmusik

und erklärt sie als approbiert für fünf Jahre auf Probe; sie erteilt ihr die Vollmacht, den akademischen Grad eines Bakkalaureus in Kirchenmusik – der in Deutschland „Diplom-Kirchenmusiker/-in (Katholische Kirchenmusik)“ genannt wird – gemäß dem geltenden akademischen Recht der Kirche zu verleihen; dabei sind einzuhalten die von dieser Kongregation approbierten Statuten und Ordnungen der Hochschule wie auch die Vorschriften der erwähnten Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der Ordnungen in deren Anhängen sowie der übrigen Dokumente des Apostolischen Stuhls über die kirchlichen akademischen Institute.

Darüber hinaus ernennt diese Kongregation Seine Exzellenz, den jeweiligen Bischof von Aachen, zum

Großkanzler

dieser Hochschule und gibt dies öffentlich bekannt; dabei sind ihm alle Rechte und Pflichten zuerkannt und verliehen, die diesem Amt nach dem geltenden akademischen Recht der Kirche zukommen; sie trägt ihm auf, die Hochschule unter Mitarbeit der Dozenten zu fördern und zu schützen. Im übrigen ist einzuhalten, was von Rechts wegen einzuhalten ist; Gegenteiliges soll in keiner Weise entgegenstehen.

Gegeben zu Rom, aus dem Sitz dieser Kongregation, am 23. November, im Jahr des Herrn 2000.

L.S. Der Präfekt
+ Zenon Grocholewski

L.S. Der Sekretär
+ Giuseppe Pittau S.J.

C 1 Nr. 669/2000/B**Congregatio de Institutione Catholica (de Seminaris atque Studiorum Institutis)**

Congregatio de Institutione Catholica (de Seminaris atque Studiorum Institutis), lectis perpensisque Statutis Instituti Superioris Musicæ Sacræ a Sancto Gregorio nuncupati et ab Exc.mo Epsicopo Aquisgranensi erecti, ex documentis „Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen“ et „Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Katholische Kirchenmusik“ constantibus, ad normam Constitutionis Apostolicæ »Sapientia Christiana« accurate recognitis,

quæ in iisdem definiuntur ac statuuntur, ad quinquen-
nium experimenti gratia rata habet atque approbat;
omnibusque ad quos pertinet, ut rite observentur,
præcipit; ceteris servatis de iure servandis, contrariis
quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, ex ædibus eiusdem Congregationis,
die XXIII mensis Novembris, a.D. MM.

L.S. Præfectus
+ Zenon Grocholewski

L.S. A Secretis
+ Josephus Pittau S.J.

C 2 Nr. 669/2000/B

Kongregation für das katholische Bildungs- wesen (für die Seminare und Studieneinrich- tungen)

Die Kongregation für das katholische Bildungs-
wesen (für die Seminare und Studieneinrichtungen)
hat die aus den Dokumenten „Verfassung der
Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen“
und „Immatrikulations-, Studien- und Prüfungs-
ordnung für den Diplomstudiengang Katholische
Kirchenmusik“ bestehenden Statuten der Hochschule
für Kirchenmusik St. Gregorius, die Seine Exzellenz
der Bischof von Aachen errichtet hat, zur Kenntnis ge-
nommen, erwogen und nach Maßgabe der
Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“
sorgfältig durchgeprüft. Was in ihnen entschieden und
festgesetzt wird, ratifiziert und approbiert sie für fünf
Jahre auf Probe; sie schreibt allen, die es betrifft, de-
ren sorgfältige Beachtung vor; im übrigen ist einzuhal-
ten, was von Rechts wegen einzuhalten ist; Gegen-
teiliges soll in keiner Weise entgegenstehen.

Gegeben zu Rom, aus dem Sitz dieser
Kongregation, am 23. November, im Jahr des Herrn
2000.

L.S. Der Präfekt
+ Zenon Grocholewski

L.S. Der Sekretär
+ Giuseppe Pittau S.J.

D Verfassung

Präambel

- Art. 1 Name, Sitz, Rechtsträger
- Art. 2 Aufgaben
- Art. 3 Autonomie der Hochschule
- Art. 4 Großkanzler
- Art. 5 Verwaltungsrat
- Art. 6 Mitglieder
- Art. 7 Lehrkörper
- Art. 8 Berufung und Anstellung
- Art. 9 Entlassung von Lehrkräften und
weiteren Mitarbeitern
- Art. 10 Studierende
- Art. 11 Studiengänge und akademische Grade
- Art. 12 Organe
- Art. 13 Rektor
- Art. 14 Prorektor
- Art. 15 Senat
- Art. 16 Zuständigkeit des Senats
- Art. 17 Dozentenkonferenz
- Art. 18 Studentenschaft
- Art. 19 Fachgruppen
- Art. 20 Sonstige Mitarbeiter
- Art. 21 Hochschulverwaltung
- Art. 22 Wissenschaftliche und künstlerische
Einrichtungen
- Art. 23 Zusammenarbeit mit anderen
Institutionen
- Art. 24 Hochschulaufsicht
- Art. 25 Immatrikulations-, Studien- und
Prüfungsordnung
- Art. 26 Änderung der Verfassung und der
Immatrikulations-, Studien- und
Prüfungsordnung

Hiermit erlasse ich für die von mir mit Dekret vom
22. November 2000 errichtete Katholische Hoch-
schule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae
Sacrae) St. Gregorius Aachen die nachstehende
Verfassung.

Präambel

Die Kirchenmusik ist im Leben der katholischen
Kirche fest verankert. Ihre hervorragende liturgische
Bedeutung fasst das II. Vatikanische Konzil zusam-
men: „Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt
einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausge-
zeichnet unter allen übrigen Ausdrucksformen vor al-
lem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbunde-
ne gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und
integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie aus-
macht“ (SC 112).

In den „Leitlinien zur Erneuerung des Berufsbildes - die kirchenmusikalischen Dienste“ - hat die Deutsche Bischofskonferenz im Herbst 1991 auf die Notwendigkeit neuer Akzentsetzungen und Ergänzungen im Berufsbild des Kirchenmusikers hingewiesen: „Seine gesamte Tätigkeit sollte stärker in die pastorale Perspektive rücken, wie sie heute jedem kirchlichen Beruf zu eigen ist. So nimmt er in seinem beruflichen wie privaten Leben teil an den Grundvollzügen gemeindlichen Lebens.“

Am 1. November 1881 wurde die Kirchenmusikschule St.-Gregorius-Haus, Aachen, als kirchliche Stiftung errichtet. Die staatliche Genehmigung erfolgte am 7. März 1898; die Stiftung erhielt dadurch die Rechte einer juristischen Person. Seit der Wiedererrichtung des Bistums Aachen im Jahre 1930 nimmt der Bischof von Aachen die Aufsicht wahr.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Stiftung durch das Bistum Aachen unterstützt und seit 1975 zusätzlich durch das Erzbistum Köln.

Um die kirchenmusikalische Ausbildung den gewandelten Verhältnissen entsprechend weiterhin auf hohem Niveau und in enger Anlehnung an die kirchenmusikalische Praxis zu gestalten, errichtete Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff am 22. November 2000 in Aachen eine Hochschule für Kirchenmusik.

Die Grundordnung der Hochschule und die damit im Zusammenhang stehenden Ordnungen berücksichtigen das Kunsthochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Art. 1

Name, Sitz, Rechtsträger

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Katholische Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) St. Gregorius Aachen“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Aachen.
- (3) Rechtsträger der Hochschule ist die „Katholische Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen gGmbH“.

Art. 2

Aufgaben

- (1) Die Hochschule dient durch akademische Lehre, Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel, freie Kunstausbübung und Forschung der Pflege der Katholischen Kirchenmusik.

- (2) Die Hochschule bildet Musiker für den hauptberuflichen Dienst in den Kirchengemeinden und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik auch in anderen Bereichen aus. Sie vermittelt die dafür erforderlichen sachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden so, dass sie zur künstlerischen und pädagogischen Arbeit im Dienst von Liturgie und Pastoral in der Kirche befähigen. Sie bietet darüber hinaus Weiterbildung für Kirchenmusiker an.
- (3) Die Hochschule gibt Anregungen für die kirchenmusikalische Arbeit in den Trägerdiözesen und trägt Mitverantwortung für deren Förderung und Weiterentwicklung. Insbesondere wirkt sie bei den von den Referaten für Kirchenmusik der Trägerdiözesen durchgeführten (C-)Ausbildung der Kirchenmusiker mit. Gleiches gilt für die berufs begleitenden Zertifikatskurse der (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Hochschule ist in ihrer gesamten Arbeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet.

Art. 3

Autonomie der Hochschule

- (1) Die Hochschule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe dieser Verfassung. Im übrigen gelten für die Rechtsverhältnisse der Hochschule und ihrer Mitglieder das allgemeine kirchliche Recht und das besondere Recht des Hochschulträgers gemäß Art. 1 Abs. 3 dieser Verfassung.
- (2) Im Rahmen der Selbstverwaltung regelt die Hochschule - unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Großkanzlers und der Organe der Trägergesellschaft - insbesondere
 1. die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,
 2. die Auswahl der Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiter,
 3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 4. die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
 5. ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen.
- (3) Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaften und der Kunst (c. 218 CIC, Art. 39 § 1 Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“, Art. 5 Abs.3 GG, § 4 Kunst-HG NRW), jedoch entbindet die Wahrnehmung dieser Rechte nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule.

Art. 4

Großkanzler

- (1) Großkanzler der Hochschule ist der Bischof von Aachen.
- (2) Dem Großkanzler obliegen insbesondere
 1. Aufgaben nach Art. 12 der Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ und Art. 8 Nr. 1, 2, 5 u. 6 der hierzu ergangenen Verordnungen vom 29. April 1979,
 2. Aufgaben der Hochschulaufsicht, soweit sie nicht von der Kongregation für das katholische Bildungswesen unmittelbar wahrgenommen werden. Treffen Organe der Hochschule rechtswidrige Entscheidungen, so ist der Großkanzler befugt, diese nach fruchtloser Beanstandung aufzuheben und die zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes erforderlichen vorläufigen Maßnahmen anzuordnen.
 3. die weiteren aus dieser Verfassung und anderen Hochschulsatzungen ersichtlichen Aufgaben.
- (3) In Angelegenheiten, die Forschung, Lehre und künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, wird unbeschadet der Bindung der Hochschule an ihre kirchliche Aufgabenstellung, die insbesondere die Bindung an die Lehre der Kirche umfasst, die Rechtsaufsicht durch den Großkanzler ausgeübt.
- (4) Der Großkanzler hat das Recht, persönlich oder durch einen von ihm bestellten Vertreter den Hochschulprüfungen beizuwohnen.
- (5) In allen für die Hochschule bedeutsamen Fragen führt der Großkanzler eine Abstimmung mit den Bischöfen der beteiligten Trägerdiözesen herbei.

Art. 5

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Trägergesellschaft begleitet fördernd und beratend die gesamte Tätigkeit der Hochschule für Kirchenmusik. Er beschließt über seine nach der Verfassung der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen oder auf dieser beruhenden sonstigen Bestimmungen erforderlichen Empfehlungen, Zustimmungungen und Bestätigungen, insbesondere über:

1. Empfehlungen an den Großkanzler vor der Berufung oder Entlassung hauptberuflicher Lehrkräfte und vor der Ernennung oder Entlassung nebenberuflicher Lehrkräfte gem. Art. 8 und 9 dieser Verfassung,
2. Empfehlungen vor der Ernennung oder

Entlassung weiterer Mitarbeiter gem. Art. 8 und 9 dieser Verfassung,

3. Empfehlungen an den Großkanzler, soweit dieser für Erlass, Änderungen oder Genehmigungen von Hochschulsatzungen zuständig ist,
4. Empfehlungen an den Großkanzler zur Bestätigung der Wahl des Rektors,
5. Empfehlungen an den Großkanzler zur Bestätigung der Wahl des Prorektors.

Art. 6

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
 - die Mitglieder des Lehrkörpers,
 - die immatrikulierten Studierenden,
 - die weiteren an der Hochschule tätigen Mitarbeiter.
- (2) Sie sind bei Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen, ebenso über ihre Verpflichtung, diesen Charakter zu fördern bzw. zu beachten.
- (3) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben insbesondere im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mitzuwirken. Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der kollegialen Hochschulorgane ergeben sich aus dieser Verfassung.

Art. 7

Lehrkörper

- (1) Mitglieder des Lehrkörpers sind die haupt- oder nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte.
- (2) Sie müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und zugleich nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllen (Art. 25 Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“; § 70 I Nr. 4 Hochschulrahmengesetz und § 113 Nr. 6 Hochschulgesetz NRW; § 27 KunstHG NRW).
- (3) An der Hochschule sind mindestens folgende Fächer mit hauptberuflichen Lehrkräften besetzt:
 - Ensemble-Leitung (vokal und instrumental),
 - Orgel (mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel),
 - Orgel (mit Schwerpunkt Liturgisches Orgelspiel/Orgel Improvisation),
 - Liturgischer Gesang (Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang).

Die Stelleninhaber müssen der Katholischen Kirche angehören. Im Übrigen gilt der von dem Hochschulträger erlassene Stellenplan.

- (4) Die Lehrkräfte führen auf Grund ihrer Anstellung die Dienstbezeichnung „Dozent/Dozentin an der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen“.
- (5) Insbesondere hauptberuflichen Lehrkräften, die für Fächer nach Abs. 3 Satz 1 bestellt sind und in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, verleiht der Großkanzler auf Vorschlag des Senats die Dienstbezeichnung „Professor/Professorin i. K.“, wenn die Tätigkeit und Qualifikation derjenigen von Professoren an staatlichen Musikhochschulen gleichwertig ist. Besoldungsrechtliche Ansprüche werden hierdurch nicht begründet. Bei Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Hochschule kann der Großkanzler die Weiterführung der Dienstbezeichnung gestatten.

Art. 8

Berufung und Anstellung

- (1) Die Stellen der hauptberuflichen Lehrkräfte werden nach haushaltsrechtlicher Freigabe durch den Träger vom Rektor mit einer Stellenbeschreibung, die neben den für entsprechende staatliche Hochschullehrstellen üblichen Anforderungen auch die besonderen Eignungsmerkmale des kirchlichen Dienstes enthalten muss, öffentlich ausgeschrieben. Auf die öffentliche Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Großkanzler im Einzelfall verzichtet werden.
- (2) Der Rektor leitet die Bewerbungen dem Senat zu. Der Senat setzt eine Berufungskommission ein, in der die hauptberuflich Lehrenden die absolute Mehrheit haben und der mindestens ein hauptberuflicher Professor einer anderen Musikhochschule angehören muss. Die Berufungskommission stellt, nachdem sie die ihr geeignet erscheinenden Bewerber zu einer öffentlichen Lehrprobe und einem Vorspiel eingeladen hat, eine Vorschlagsliste auf. Diese soll in der Regel drei Namen in einer durch die Eignung bestimmten Reihenfolge enthalten. Die Vorschläge sind hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber zu begründen. In die Vorschlagsliste können auch Persönlichkeiten aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Über die endgültige Fassung der Vorschläge als Berufungsliste entscheidet der Senat durch Beschluss.
- (3) Der Rektor leitet die Berufungsliste dem Großkanzler zu. Der Berufungsliste sind die Unterlagen
 - auch solcher Bewerber beizufügen, die in dem Berufungsvorschlag keine Berücksichtigung gefunden haben.
- (4) Der Großkanzler erteilt die „venia docendi“ (Art. 27 § 1 der Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“). Die Berufung (Angebot der Hochschul-lehrerstelle) erfolgt nach Anhörung des Verwaltungsrats der Trägergesellschaft durch den Großkanzler auf der Grundlage der Berufsungsliste. Der Großkanzler ist an die Reihenfolge der Berufsungsliste nicht gebunden.
- (5) Will der Großkanzler keinen der vorgeschlagenen Bewerber berufen, so hat er dem Senat zu eröffnen, ob die Ablehnung wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder mangelnder persönlicher Eignung erfolgt. Zugleich ersucht der Großkanzler den Senat, neue Kandidaten vorzuschlagen. Finden auch diese Vorschläge nicht die Billigung des Großkanzlers oder schlägt der Senat innerhalb von sechs Monaten keine weiteren Kandidaten vor, so kann der Großkanzler nach Anhörung des Senats und des Verwaltungsrats von sich aus eine geeignete Persönlichkeit berufen.
- (6) Nebenberufliche Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Senats und nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Großkanzler beauftragt.
- (7) Die Auswahl der weiteren Mitarbeiter erfolgt auf Vorschlag des Rektors und nach Anhörung des Senats und des Verwaltungsrates der Trägergesellschaft durch die Trägergesellschaft im Rahmen des Stellenplans der Hochschule. Die Höhergruppierung der weiteren Mitarbeiter schlägt der Rektor vor.
- (8) Die arbeits- und die dienstvertragliche Anstellung der Lehrkräfte und der weiteren Mitarbeiter erfolgt durch die Trägergesellschaft nach den jeweils geltenden arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen. Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung (MAV) gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Aachen (MAVO) werden durch diese Verfassung nicht berührt, jedoch finden die für die Einstellung und Anstellung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Verfahren nach Abs. 2 bis 5 berufen werden.

Art. 9

Entlassung von Lehrkräften und weiteren Mitarbeitern

- (1) Die Entlassung der Mitglieder der Hochschule richtet sich nach dem Arbeits- und Dienstvertragsrecht der Diözese Aachen.
- (2) Über die Entlassung der haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte entscheidet der Großkanzler auf Antrag oder nach Anhörung des Senats und nach Anhörung des Verwaltungsrates der Trägergesellschaft. Zuvor ist eine einvernehmliche Regelung des Entlassungsfalles nach den Verfahrensvorschriften des Art. 22 § 2 der Verordnungen zur Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ anzustreben.
- (3) Über die Entlassung der weiteren Mitarbeiter entscheidet die Trägergesellschaft auf Antrag oder nach Anhörung des Rektors.

Art. 10

Studierende

- (1) Zum Studium an der Hochschule für Kirchenmusik kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und zugleich nach den staatlichen Gesetzen verfügt.
- (2) Studienbewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können als Gasthörer zugelassen werden, soweit Studienplätze vorhanden sind. Sie werden in der Regel nicht zu Prüfungen zugelassen.
- (3) Gegen Studierende, welche den Bestimmungen dieser Verfassung oder den von der Hochschule erlassenen Ordnungen zuwiderhandeln, können Ordnungsmaßnahmen, auch der Ausschluss vom Studium, verhängt werden.
- (4) Das Nähere regelt die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 11

Studiengänge und akademische Grade

- (1) Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker erfolgt im Diplom-Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ und weiteren darauf aufbauenden Studiengängen, die mit Zustimmung des Großkanzlers und des Heiligen Stuhls eingeführt werden können.
- (2) Mit der erfolgreichen Schlussprüfung wird im Diplom-Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ ein berufsqualifizierendes Diplom erworben, das

den Anforderungen des Kirchenmusikdiploms an einer staatlichen Hochschule für Musik nach dem KunstHG NRW entspricht. Dieses Diplom entspricht weltkirchlich dem Bakkalaureat, im außerkirchlichen internationalen Vergleich dem master degree.

- (3) Auf Grund der Schlussprüfung gemäß Abs. 2 verleiht die Hochschule als Bakkalaureat im Sinne von Art. 47 § 1 und Art. 48 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ den akademischen Grad „Diplom-Kirchenmusiker/in (Katholische Kirchenmusik)“.

Art. 12

Organe

Organe der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. der Senat,
3. die Dozentenkonferenz,
4. die Studentenschaft.

Art. 13

Rektor

- (1) Der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte im Sinne von Art. 7 Abs. 5 gewählt. Er muss selbst über die kirchenmusikalische Qualifikation, die an der Hochschule als kirchenmusikalischer Abschluss angeboten wird, sowie eine ausreichende kirchenmusikalische Praxis verfügen. Er bedarf der Bestätigung durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen.
- (2) Die Amtszeit des Rektors beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Rektor die Geschäfte bis zur Bestellung seines Nachfolgers fort.
- (3) Der Rektor vertritt die Hochschule. Er sorgt für die Beachtung ihrer Verfassung, bereitet die Sitzungen des Senats und der Ausschüsse vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse.
- (4) Der Rektor leitet die Hochschule.
- (5) Hält der Rektor einen Beschluss des Senats, der Dozentenkonferenz oder eines Prüfungsausschusses für rechtswidrig, hat er diesen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Geben die in Satz 1 genannten Gremien den rechtlichen Bedenken des Rektors nach erneuter Beratung nicht statt, unterrichtet der Rektor den Großkanzler, der endgültig über die Bestätigung oder die Aufhebung des Beschlusses entscheidet.

- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor an dessen Stelle. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Rektor ist für die Ordnung der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Er hat die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers und die weiteren Mitarbeiter. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Immatrikulations- und Prüfungsordnungen, sofern nicht ein anderes Hochschulorgan zuständig ist. Er hat den Senat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (8) Der Rektor berichtet dem Großkanzler regelmäßig oder aus gegebenem Anlass über die Entwicklung der Hochschule.
- (9) Ebenso berichtet der Rektor regelmäßig oder aus gegebenem Anlass dem Verwaltungsrat der Trägergesellschaft.
- (10) Soweit die Wahrnehmung des Rektoramtes dienstrechtliche Auswirkungen hat, wird der Dienstvertrag zwischen dem Amtsinhaber und dem Anstellungsträger mit einem entsprechenden Zusatz versehen.

Art. 14 Prorektor

- (1) Der Rektor wird im Falle seiner Verhinderung durch den Prorektor vertreten.
- (2) Dieser wird vom Senat auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Großkanzler.
- (3) Die Amtszeit des Prorektors beträgt zwei Jahre, endet jedoch stets mit dem Amt des Rektors. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Rektor kann aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Prorektor bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Der Rektor kann dem Prorektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (6) Art. 13 Abs. 10 gilt entsprechend.

Art. 15 Senat

- (1) Dem Senat gehören an
1. die hauptberuflichen Lehrkräfte,
 2. zwei Lehrkräfte, die von den nebenberuflichen Lehrkräften aus ihrer Mitte durch die Dozentenkonferenz nach Art. 17 Abs. 5 dieser Verfassung gewählt werden,
 3. zwei Studierende (Studentenrat), die von der Studentenversammlung aus dem Kreis der Studierenden im Sinne von Art. 10 Abs. 1 gewählt werden,
 4. ein Vertreter der weiteren Mitarbeiter, der von diesen aus ihrer Mitte gewählt wird.
- (2) Der Rektor kann mit Zustimmung des Senats andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Sprecher der Fachgruppen, zur Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme einladen. Sie haben kein Antragsrecht.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2 und 4 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 3 beträgt ein Jahr.
- (4) Vorsitzender des Senats ist der Rektor. Er beruft den Senat in jedem Semester mindestens einmal ein. Mindestens drei Mitglieder des Senats können die Einberufung weiterer Sitzungen durch den Rektor verlangen.

Art. 16 Zuständigkeit des Senats

- (1) Der Senat berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit sie nicht anderen Organen der Hochschule übertragen sind.
- (2) Beschlüsse des Senats über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, sowie die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung bedürfen nach Empfehlung des Verwaltungsrates der Trägergesellschaft der Genehmigung durch den Großkanzler.
- (3) Die Beschlussfassung des Senats über die Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die Vorschläge für die Berufung der hauptberuflichen Lehrkräfte und für die Beauftragung der nebenberuflichen Lehrkräfte bedarf neben der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verfassung angehörenden Mitglieder. Kommt hiernach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Beschluss-

fassung die Mehrheit der Mitglieder nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verfassung.

- (4) In Angelegenheiten, die nicht von der Hochschule als Selbstverwaltungskörperschaft zu entscheiden sind, erarbeitet der Senat Vorlagen zur Entscheidung durch den Großkanzler nach Empfehlung durch den Verwaltungsrat.
- (5) In Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs kann der Senat die Dozentenkonferenz und die Studentenversammlung um Stellungnahmen ersuchen.
- (6) Über den Verlauf der Beratungen sind die Mitglieder des Senats zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.
- (7) Beschlüsse des Senats werden vom Rektor der Hochschule bekannt gemacht.
- (8) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 17

Dozentenkonferenz

- (1) Die Dozentenkonferenz setzt sich aus allen haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrkräften der Hochschule zusammen. Den Vorsitz führt der Rektor.
- (2) Die Dozentenkonferenz berät den Senat in allen Fragen der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen und erledigt die ihr nach diesen Ordnungen zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Dozentenkonferenz beteiligt sich an der Studienberatung.
- (4) Die Dozentenkonferenz erarbeitet Vorschläge für die Beschlussfassung des Senats.
- (5) Die Dozentenkonferenz wählt – unter Ruhen des Stimmrechts der Mitglieder nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 – auf die Dauer von zwei Jahren die Senatsvertreter der nebenberuflichen Lehrkräfte gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 2.
- (6) Der Rektor beruft die Dozentenkonferenz mindestens einmal im Semester ein. Weitere Sitzungen sind auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Dozentenkonferenz vom Rektor einzuberufen.
- (7) Die Dozentenkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, den Studentenrat bei Bedarf zur Dozentenkonferenz hinzuzuziehen.

Art. 18

Studentenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule, ausgenommen die Gaststudenten, bilden die Studentenschaft. Der Studentenschaft gehören alle Studenten mit Ausnahme derjenigen an, die dem Rektor schriftlich mitgeteilt haben, dass sie der Studentenschaft nicht angehören wollen.
- (2) Zu ihrer ständigen Vertretung wählt die Studentenschaft zwei ihrer Mitglieder zum Studentenrat für die Dauer von zwei Semestern. Der Studentenrat vertritt die Studentenschaft in allen Angelegenheiten des Lehrbetriebes der Hochschule und nimmt an den Sitzungen des Senats teil.
- (3) Der Studentenrat beruft die Studentenversammlung ein, der alle Studierenden gemäß Abs. 1 angehören. Sie berät die Angelegenheiten der Hochschule.
- (4) Die Studentenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Art. 19

Fachgruppen

- (1) An der Hochschule bestehen Fachgruppen.
- (2) Die Fachgruppen umfassen die Mitglieder des Lehrkörpers gleicher oder verwandter Fächer.
- (3) Die Fachgruppen beraten die Organe der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend in fachlicher Hinsicht.
- (4) Das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung und zur Arbeitsweise der Fachgruppen, regelt eine Geschäftsordnung, die der Senat für die jeweiligen Fachgruppen erlässt.

Art. 20

Sonstige Mitarbeiter

- (1) Zu den sonstigen Mitarbeitern zählen alle in den Dienstbereichen Verwaltung, Bibliothek und Gebäude/Anlagen usw. Tätigen.
- (2) Für sie gilt die Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Aachen.

Art. 21

Hochschulverwaltung

Für die Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung besteht eine Hochschulverwaltung, die unter Aufsicht des Rektors der Hochschule steht.

Art. 22

Wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen

- (1) Die Bibliothek ist eine wissenschaftlich-praktische Einrichtung der Hochschule.
- (2) Sie wird vom Bibliothekar geleitet.
- (3) Der Senat bestellt einen hauptberuflich Lehrenden zum Bibliotheksbeauftragten. Dieser hat die Bibliothek zu beaufsichtigen und deren Belange gegenüber den Hochschulorganen wahrzunehmen.
- (4) An der Hochschule können weitere wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen mit Genehmigung des Großkanzlers eingerichtet werden.

Art. 23

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Hochschule für Kirchenmusik sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und Institutionen.

Art. 24

Hochschulaufsicht

- (1) Die Hochschule untersteht der Aufsicht der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und des Großkanzlers oder des von ihm ggf. bestellten Vertreters.
- (2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit im Sinne von Art. 70 Abs. 1 und 2 des Hochschulrahmengesetzes sowie §§ 113 und 117 des Hochschulgesetzes NRW untersteht die Hochschule der Aufsicht des Ministeriums für Schule, Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Art. 25

Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung regelt insbesondere
 1. die Immatrikulation sowie die Exmatrikulation,
 2. die Beurlaubung von Studierenden sowie den Ausschluss vom Studium und
 3. die einzelnen Studiengänge und deren Prüfungen.
- (2) Die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung wird vom Großkanzler (Bischof von Aachen) erlassen. Sie bedarf der Genehmigung des Apostolischen Stuhles (s. 816 § 2 CIC, Art. 7 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“).

Art. 26

Änderung der Verfassung und der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung

Änderungen dieser Verfassung sowie der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung sind dem Großkanzler nach Abstimmung mit den Bischöfen der beteiligten Trägerdiözesen vorbehalten. Sie können auf Antrag oder nach Anhörung des Verwaltungsrats erfolgen. Sie bedürfen der Genehmigung des Apostolischen Stuhles (c. 816 § 2 CIC, Art. 7 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“). Anträge des Senats bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats.

Gegeben und in Kraft gesetzt zu Aachen am 22. November 2000.

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff

Bischof von Aachen

Großkanzler der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen

E Diplom-Studiengang Katholische Kirchenmusik: Immatrikulationsordnung – Studienordnung – Prüfungsordnung

vom 1. Oktober 2001

ausgefertigt am 20. Februar 2002

I ALLGEMEINES

- | | |
|------|--|
| § 1 | Studienziel |
| § 2 | Studienabschlüsse |
| § 3 | Zulassungsvoraussetzungen |
| § 4 | Zulassungsverfahren |
| § 5 | Eignungsprüfungen |
| § 6 | Immatrikulation |
| § 7 | Regelstudienzeit und Studienaufbau |
| § 8 | Prüfungen und Prüfungsfristen |
| § 9 | Prüfungsausschuss |
| § 10 | Prüfungskommission und Prüfer |
| § 11 | Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen |
| § 12 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß |

II GRUNDSTÄNDIGER DIPLOMSTUDIENGANG KATHOLISCHE KIRCHENMUSIK

- | | |
|------|-----------------|
| § 13 | Prüfungsinhalte |
|------|-----------------|

III DIPLOMVORPRÜFUNG

- § 14 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Mündliche, künstlerisch-praktische und schriftliche Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

IV DIPLOMPRÜFUNG

- § 21 Zulassung zur Diplom-Prüfung
- § 22 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Prüfung
- § 23 Diplom-Arbeit
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Diplom-Prüfung
- § 26 Wiederholung der Diplom-Prüfung
- § 27 Zeugnis über die Diplom-Prüfung
- § 28 Diplom-Urkunde

V AUFBAUSTUDIENGÄNGE

§§ 29-36 in Vorbereitung (werden zum späteren Zeitpunkt ergänzt)

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 38 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 39 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 40 Übergangsbestimmungen
- § 41 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1 Studienziel

Das Studium an der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen (KHK Aachen) soll die Studierenden auf das Tätigkeitsfeld als hauptberufliche Kirchenmusiker vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu künstlerischer und pädagogischer Arbeit im Dienst von Liturgie und Pastoral in der Kirche befähigt werden.

§ 2 Studienabschlüsse

1. Nach bestandener Diplom-Prüfung verleiht die KHK Aachen zum Abschluss des Studiengangs Katholische Kirchenmusik den akademischen Grad „Diplom-Kirchenmusiker“.
2. Für Aufbaustudiengänge* stellt die KHK Aachen nach erfolgreicher Abschlussprüfung ein entsprechendes Zertifikat aus.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zulassungsvoraussetzungen sind
 - 1.1 Abitur oder gleichwertiger Abschluss,
 - 1.2 ausreichende Begabung, die im Rahmen einer Eignungsprüfung nachgewiesen werden muss,
 - 1.3 katholische Konfession, Bereitschaft zur Teilnahme am kirchlichen Leben einer Gemeinde und zu verantwortlicher kirchenmusikalischer Arbeit,
 - 1.4 Mindestalter: vollendetes 18. Lebensjahr; Höchstalter 27 Jahre,
 - 1.5 aktive Beherrschung der deutschen Sprache.
2. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann ausnahmsweise von den Voraussetzungen nach § 3.1.1 oder 3.1.4 abgesehen werden. Der Antrag auf Ausnahmeregelung ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Diplom-Studiengang Katholische Kirchenmusik oder zu Aufbaustudiengängen an die KHK Aachen zu richten. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor nach Beratung mit den an der Eignungsprüfung beteiligten Fachlehrern.
3. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Schulabschlüssen im Sinne des Abs. 1.1 können die zuständigen staatlichen Institutionen zu Rate gezogen werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

1. Der Antrag auf Zulassung zum Diplom-Studiengang Katholische Kirchenmusik und zu Aufbaustudiengängen ist an die KHK Aachen zu richten.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 2.1 ein formloses Bewerbungsschreiben mit zwei Passbildern,

* Zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Ordnung befinden sich die Aufbaustudiengänge in Vorbereitung (s. §§ 29-36 und Anlagen 9 bzw. 10 zu dieser Ordnung), sind also noch nicht eingerichtet.

- 2.2 ein kurzgefasster Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerische Betätigung,
 - 2.3 das Zeugnis der Hochschulreife (ggf. das letzte Schulzeugnis, s. § 3.2),
 - 2.4 ein pfarramtliches Zeugnis neueren Datums,
 - 2.5 ein ärztliches Gesundheitszeugnis neueren Datums,
 - 2.6 ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums,
 - 2.7 eine Erklärung, dass der Bewerber bereit ist, sich einem Verfahren zu unterziehen, in dem seine künstlerische Eignung für das Studium an der KHK Aachen (Eignungsprüfung) festgestellt wird,
 - 2.8 eine schriftliche Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Kandidat in demselben Studiengang an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule in Deutschland Prüfungen bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat. Studienbewerber, die bisher an anderen Hochschulen studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über bisherige Studienzeiten und abgelegte Prüfungen an Hochschulen beifügen.
 - 2.9 bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zum Studium,
 - 2.10 bei ausländischen Studienbewerbern ein Staatsangehörigkeitszeugnis und ein Zeugnis über bestandene Prüfungen in amtlich beglaubigter Übersetzung sowie Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
 - 2.11 ein Verzeichnis der für die Eignungsprüfungen in den Fächern Orgel, Gesang und Klavier vorbereiteten Werke.
3. Wird aufgrund einer nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden bestandenen Eignungsprüfung der KHK Aachen die Zulassung oder Immatrikulation beantragt, so hat der Bewerber anstelle der in Abs. 2.7 und 2.8 genannten Voraussetzungen die Erklärung beizufügen, dass im Zulassungsverfahren die seinerzeit erreichte Qualifikation zugrunde zu legen ist.
 4. Bescheinigungen und Zeugnisse sind in beglaubigten Abschriften (Kopien) vorzulegen.

§ 5 Eignungsprüfungen

1. Die Zulassung zum Studium wird vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht. Prüfungsteile und Anforderungen sind dieser Ordnung in der Anlage beigefügt (Anlage 1). Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang.

Sie umfasst die künstlerische Prüfung in den Fächern Orgel, Gesang und Klavier sowie eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung.

2. Die Eignungsprüfungen finden in der Regel zum Ende der Semester statt.
3. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Eignungsprüfung, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig eingereicht wurden.
4. Über das Bestehen der Eignungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Beratung mit den an der Prüfung beteiligten Fachlehrern. Die Zulassung zum Studium nach bestandener Eignungsprüfung wird von einem ausreichenden Studienplatzangebot abhängig gemacht.
5. Eine bestandene Eignungsprüfung behält ihre Gültigkeit für zwei Jahre. Wird das Studium nicht sofort aufgenommen, gilt ebenfalls die Einschränkung eines ausreichenden Studienplatzangebotes. Es gibt keine Wartelisten.
6. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung gelten allein die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung.
7. In den Eignungsprüfungen zu den Aufbaustudiengängen weisen die Bewerber nach, dass sie über die Befähigung zu erhöhter künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Spezialisierung verfügen. Es finden die Bestimmungen § 5.2-5 sinngemäß Anwendung. § 5.6 gilt bei den Eignungsprüfungen zu den Aufbaustudiengängen nicht.

§ 6 Immatrikulation

1. Nach bestandener Zulassungsverfahren zum Studium der Katholischen Kirchenmusik an der KHK Aachen kann der Bewerber sich immatrikulieren.
2. Die Immatrikulation findet jeweils zwei Unterrichtswochen vor Semesterbeginn statt. Wer die Einschreibung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, kann eine Nachfrist erhalten. Die Nachfrist wird bis zum Ende der sechsten Semesterwoche gewährt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienaufbau

1. Die Regelstudienzeit der Ausbildung zum Diplom-Kirchenmusiker beträgt 9 Semester.
2. Die Regelstudienzeit der Aufbaustudiengänge beträgt 2-4 Semester.
3. Das Diplom-Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplom-Prüfung abschließt. Diesem schließen sich gegebenenfalls Aufbaustudiengänge von 2-4 Semestern an.
4. Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind von der KHK Aachen so zu gestalten, dass der Kandidat die Prüfungen grundsätzlich in den in Abs. 1 und 2 genannten Studienzeiten ablegen kann.
5. Jeder Studierende muss die von ihm besuchten Lehrveranstaltungen in das vom Studiensekretariat auszugebende Studienbuch eintragen. Die Teilnahme an den dort eingetragenen Lehrveranstaltungen wird durch die Unterschrift des jeweiligen Lehrenden im Studienbuch während der letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit bestätigt. Das Studienbuch ist bei dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplom-Prüfung vorzulegen.

§ 8 Prüfungen und Prüfungsfristen

1. Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des vierten Studiensemesters (Grundstudium), die Diplom-Prüfung in der Regel im neunten Studiensemester (Hauptstudium) durchgeführt, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Grund- bzw. Hauptstudiums.
2. Die Prüfungsleistungen können erbracht werden durch Fachprüfungen (s. § 16.1-3; § 17 und § 22.1-3) bzw. durch prüfungsrelevante Leistungsnachweise (s. § 8.6-9; § 16.3-4; § 22.4).
3. Der Student meldet sich in der Regel bei der Rückmeldung zum vierten Studiensemester zur Diplom-Vorprüfung und in der Regel bei der Rückmeldung zum neunten Studiensemester zur Diplom-Prüfung an sowie bei der Rückmeldung zum zweiten, dritten oder vierten Studiensemester des Aufbaustudiums zur Abschluss-Prüfung der Aufbaustudiengänge. Die Meldung zu den jeweiligen Prüfungen muss durch Einreichung eines schriftlichen Antrages auf Zulassung beim Prüfungsausschuss erfolgen.

4. Meldet sich der Kandidat ohne Angaben von Gründen nicht zu den in Abs. 3 genannten Terminen zu den jeweiligen Prüfungen an, fordert ihn der Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder Hinderungsgründe zu benennen. Lässt der Kandidat diese Frist ungenutzt verstreichen, so erlischt der Prüfungsanspruch. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
5. Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
6. Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung, die Diplom-Prüfung und die Abschluss-Prüfungen der Aufbaustudiengänge können durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen im Verfahren der Prüfungsleistung gleichwertig sind (prüfungsrelevante Leistungsnachweise).
7. Prüfungsrelevante Leistungsnachweise sind ein vorgezogener Bestandteil der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Prüfungen. Das Ergebnis wird in das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Prüfungen aufgenommen. Über das Ergebnis des prüfungsrelevanten Leistungsnachweises werden vom Studiensekretariat Bescheinigungen ausgestellt, die dem Studienbuch beizufügen sind. Da prüfungsrelevante Leistungsnachweise Bestandteile der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Prüfungen sind, gelten die jeweiligen Prüfungen erst dann als bestanden, wenn außer den Fachprüfungen auch alle vorgeschriebenen prüfungsrelevanten Leistungsnachweise als bestanden nachgewiesen werden.
8. Die Prüfungsleistungen der Diplom-Prüfung und der Aufbaustudiengänge können nicht vollständig durch prüfungsrelevante Leistungsnachweise ersetzt werden. Die prüfungsrelevanten Leistungsnachweise müssen benotet und in die Zeugnisse der Diplom-Vorprüfung, der Diplom-Prüfung und der Abschluss-Prüfungen der Aufbaustudiengänge aufgenommen werden.
9. Auf prüfungsrelevante Leistungsnachweise finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen entsprechend Anwendung.

§ 9 Prüfungsausschuss

1. Für die Organisation der Prüfungen in allen Studiengängen und die durch diese Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses, drei Vertretern des Dozentenkollegiums, die aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden, einem studentischen Senatsmitglied und den Kirchenmusikreferenten der Gesellschafter-(Erz-)Diözesen der KHK Aachen (ohne Stimmrecht). Das studentische Mitglied kann nicht zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
2. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung der laufenden Geschäfte auf den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, der aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt wird, übertragen. Dies gilt nicht für alle Entscheidungen, die Inhalte und Beurteilungen von Prüfungen betreffen und für Entscheidungen über Widersprüche.
3. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
4. Der Prüfungsausschuss bestimmt über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und deren Vorsitz.
5. Der Prüfungsausschuss berichtet der Dozentenkonferenz regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.
6. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern nicht

mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

7. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses darf zwar dem Verlauf der Prüfungen beiwohnen, jedoch nicht der Beratung des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Prüfungskommission und Prüfer

1. Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach die Prüfer für die Prüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüfer dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter übertragen.
2. Einer Prüfungskommission gehören drei Prüfer an. Der Fachlehrer soll in der Regel zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden, jedoch darf er nicht den Vorsitz führen. Die Prüfungskommissionen setzen sich in der Regel zusammen aus den Fachlehrern und mindestens einem der Fachvertreter der beteiligten (Erz-)Bistümer.
3. Die Fachvertreter der (Erz-)Bistümer können bei allen Prüfungen anwesend sein. Die Prüfungskommissionen gelten aber auch dann als rechtmäßig zusammengesetzt, wenn die Fachvertreter der beteiligten (Erz-)Bistümer verhindert sind.
4. Zu Fachprüfern dürfen nur Personen benannt werden, die selber über die Qualifikation verfügen, die geprüft wird.
5. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern gemeinsam festgesetzt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; die Einzelbewertungen sind im Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen.
6. Soweit Fach-Vertreter der (Erz-)Bistümer an Prüfungen teilnehmen, zu denen sie vom Prüfungsausschuss nicht als Prüfer benannt sind, haben sie kein Stimmrecht.

7. Der Kandidat hat das Recht, dem Prüfungsausschuss schriftlich einen Prüfer seiner Wahl vorzuschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit stattgegeben werden.
8. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
9. Der Kandidat kann mit begründetem Antrag ein Mitglied der Prüfungskommission ablehnen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss durch förmlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
10. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem künstlerischen Studiengang an einer anderen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit in diesem Fall die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden KHK Aachen Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anrechnung der Diplom-Vorprüfung unter Auflagen möglich. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Hochschulen für Kirchenmusik, in anderen Studiengängen oder an anderen als Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden KHK Aachen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
3. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an

ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften oder in der Konferenz der Leiter katholischer kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

4. Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 ist der Prüfungsausschuss der KHK Aachen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
5. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in beglaubigten Kopien dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

1. Eine Prüfungsleistung gilt mit „nicht ausreichend“ (s. § 18.1) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeiten erbracht wird.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss der Kandidat dem Vorsitzenden ein Attest vorlegen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und spätestens im Rahmen des darauffolgenden Prüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
3. Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (s. § 18.1) bewertet; die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

4. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer und Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (s. § 18.1) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
 5. Der Kandidat kann innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin mit schriftlichem Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mit zuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 6. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Ob eine zweite Wiederholung stattfinden darf, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- II GRUNDSTÄNDIGER DIPLOMSTUDIENGANG
KATHOLISCHE KIRCHENMUSIK
- § 13 Prüfungsinhalte
1. Das Studium zum Diplom-Kirchenmusiker vermittelt dem Studenten die für die Berufspraxis erforderlichen Qualifikationen in folgenden Bereichen:
 2. Kirchenmusikalische und kirchliche Grundlagenfächer
 - 2.1 Grundlagen des Glaubens, der Pastoraltheologie und der Gemeindepraxis
 - 2.2 Liturgie in Wissenschaft und Praxis
 - 2.3 Gregorianischer Choral
 - 2.4 Deutscher Liturgiegesang
 - 2.5 Berufskunde
 3. Künstlerische Schwerpunktfächer
 - 3.1 Chor- und Ensemble-Leitung
 - 3.1.1 Leitung von Kindern-, Jugend- und Erwachsenenchor
 - 3.1.2 Leitung von Instrumentalgruppen und vokal/-instrumental gemischten Gruppen
 - 3.2 Liturgisches Orgelspiel/Orgelimprovisation
 - 3.3 Orgelliteraturspiel
 4. Weitere fachpraktische und musiktheoretische Disziplinen
 - 4.1 Gesang einschließlich
 - Stimmbildung (auch Kinder- und Jugendstimme)
 - Sprecherziehung
 - 4.2 Klavier
 - 4.3 Tonsatz
 - 4.3.1 Harmonielehre (einschließlich zeitgenössischer Klangstrukturen und Umsetzung neuerer Akkordsymbole)
 - 4.3.2 Generalbassspiel
 - 4.3.3 Kontrapunkt
 - 4.3.4 Instrumentation / Arrangement
 - 4.3.5 Grundlagen der Komposition
 - 4.3.6 Analyse
 - 4.4 Gehörbildung
 - 4.5 Partiturspiel (Chor- und Orchesterpartituren/Korrepetition)
 - 4.6 Einführung in instrumentale Spieltechniken
 - 4.7 Mitwirkung in Vokal- und Instrumentalensembles
 - 4.8 Literaturkunde zur kirchenmusikalischen Gruppenarbeit
 - 4.9 Gemeindesingarbeit
 5. Musikwissenschaftliche Disziplinen
 - 5.1 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
 - 5.2 Historische Musikwissenschaft
 - 5.2.1 Musikgeschichte mit Schwerpunkt Kirchenmusikgeschichte
 - 5.2.2 Formen- und Gattungslehre
 - 5.3 Systematische Musikwissenschaft
 - 5.3.1 Akustik, Instrumentenkunde, Orgelkunde
 - 5.3.2 Musikpsychologie
 - 5.3.3 Musikästhetik
 - 5.4 Musikpädagogik
 6. Die Fächer 3.1 bis 3.3 werden mit einer dreifachen Wertigkeit in die Zeugnisse der Diplom-Vorprüfung und Diplom-Prüfung aufgenommen. Dreifach wird auch die Diplom-Arbeit gewertet (s. § 23.11). Die Fächer 2.1 bis 2.4 sowie 4.1 und 4.2 werden mit einer zweifachen Wertigkeit in die Zeugnisse der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung aufgenommen. Die Fächer 4.3 bis 4.5 und 5.2 bis 5.4 werden mit einer einfachen Wertigkeit in die Zeugnisse der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung aufgenommen. Im übrigen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung die Bestimmungen aus § 14 bzw. § 21 dieser Ordnung zu beachten.
 7. Der Studenumfang bei einer Regelstudienzeit von 9 Semestern (s. § 7.1) im Studiengang Katholische Kirchenmusik wird in Semesterwochenstunden festgelegt (Anlage 2).

III DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 14 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

1. Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1.1 die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
 - 1.2 die ordnungsgemäße Teilnahme an den in der Studien- und Prüfungsordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen nachweist,
 - 1.3 die in der Studienordnung für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat (s. § 16.4),
 - 1.4 den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,
 - 1.5 mindestens die letzten beiden Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der KHK Aachen eingeschrieben war.
 - 1.6 Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.1 die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2.2 das Studienbuch mit den Nachweisen gem. Abs. 1.2,
 - 2.3 die Leistungsnachweise gem. Abs. 1.3,
 - 2.4 eine Erklärung darüber, ob er Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Prüfung im Studiengang Katholische Kirchenmusik oder in einem verwandten Studienfach endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich bereits in einem Prüfungsverfahren befindet.
3. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 15 Zulassungsverfahren

1. Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird nur unter dem Widerrufsvorbehalt ausgesprochen, d.h., dass der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen aus dem vierten Studiensemester bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin nachweist.

2. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - 2.1 die in § 14.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - 2.2 die Unterlagen unvollständig sind und der Antragsteller die ihm gesetzte Nachfrist zur Vervollständigung der Unterlagen ungenutzt verstreichen lässt,
 - 2.3 der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung im Studiengang Katholische Kirchenmusik oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
 - 2.4 der Kandidat sich im Studiengang Katholische Kirchenmusik oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 - 2.5 der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.
3. Über den Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung muss der Prüfungsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des 4. Studiensemesters entscheiden. Die Zulassung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

1. Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten, theoretischen Grundlagen und eine systematische Orientierung im Studiengang Katholische Kirchenmusik erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
2. Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind Fachprüfungen in den folgenden Fächern:
 - 2.1 Grundlagen des Glaubens und der Pastoraltheologie
 - 2.2 Liturgie in Wissenschaft und Praxis
 - 2.3 Gregorianischer Choral
 - 2.4 Deutscher Liturgiegesang
 - 2.5 Chor- und Ensemble-Leitung
 - 2.6 Liturgisches Orgelspiel
 - 2.7 Orgelliteraturspiel
 - 2.8 Singen und Sprechen
 - 2.9 Klavier
 - 2.10 Tonsatz (Harmonielehre und Kontrapunkt)
 - 2.11 Gehörbildung
 - 2.12 Partitur- und Generalbassspiel sowie Korrepetition
 - 2.13 Formen- und Gattungslehre

3. Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung bei der Diplom-Vorprüfung in den einzelnen Haupt- und Nebenfächern ergeben sich aus der Anlage 3, die Teil dieser Prüfungsordnung ist.
4. In den Fächern Grundlagen des Glaubens und der Pastoraltheologie sowie Formen- und Gattungslehre ist bis zum Ende des 4. Semesters je ein prüfungsrelevanter Leistungsnachweis zu erbringen (s. § 8.6-9), dessen Art und Inhalt vom Fachlehrer festgelegt wird.
5. Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 17 Mündliche, künstlerisch-praktische und schriftliche Prüfungen

1. In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens drei Prüfern als Einzelprüfungen abgelegt. Die Dauer der Prüfungen ist den Anlagen „Inhalt, Art und Dauer der Prüfungen der Fächer bei der Diplom-Vorprüfung“ (Anlage 3) bzw. „Inhalt, Art und Dauer der Prüfungen der Fächer bei der Diplom-Prüfung“ (Anlage 5) zu entnehmen.
2. In der künstlerisch-praktischen Prüfung soll der Kandidat künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag der erarbeiteten Werke oder die Bearbeitung von Aufgaben aus dem Bereich seines Hauptfaches nachzuweisen. Die Dauer der Prüfungen ist den Anlagen „Inhalt, Art und Dauer der Prüfungen der Fächer bei der Diplom-Vorprüfung“ (Anlage 3) bzw. „Inhalt, Art und Dauer der Prüfungen der Fächer bei der Diplom-Prüfung“ (Anlage 5) zu entnehmen.
3. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen und künstlerisch-praktischen

Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten; dieses ist von den Prüfern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studenten, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

4. In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden. Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Aufgaben für die Klausuren werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfers gestellt: die Klausuren sind unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit zu fertigen. Die Dauer von schriftlichen Arbeiten beträgt mindestens eine Stunde und höchstens fünf Stunden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

1. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern gemeinsam festgesetzt; bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung. Für die Bewertung sind grundsätzlich folgende Punkte bzw. Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
2. Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (z.B. 1,3; 1,7). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen.
 3. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Die Fachnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
 4. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.
Die Gesamtnote einer Diplom-Vor- bzw. Diplom-Prüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
Die Ermittlung der Gesamtnote erfolgt gem. § 13.6 dieser Ordnung.
 5. Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 6. Bei überragenden Leistungen (Bewertung „sehr gut“ - 1,0) wird der Note das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ hinzugefügt.

§ 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

1. Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
2. Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweilig folgenden Semesters statt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
3. Eine auch nach der Wiederholung nicht bestandene Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung führt zur Exmatrikulation; gleiches gilt für prüfungsrelevante Leistungsnachweise. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann nur beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt und begründet werden.

§ 20 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

1. Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten in den Fachprüfungen, die Noten der prüfungsrelevanten Leistungsnachweise und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Form und der Inhalt des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus Anlage 4.
2. Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
3. Dieser Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und muss spätestens

vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ergehen.

4. Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

IV DIPLOMPRÜFUNG

§ 21 Zulassung zur Diplom-Prüfung

1. Zur Diplom-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
- 1.1 die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 erfüllt,
 - 1.2 den Nachweis des Latinums oder hinreichender Lateinkenntnisse vorlegt,
 - 1.3 die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Katholische Kirchenmusik an einer Hochschule für Kirchenmusik oder einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine nach § 11.3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
 - 1.4 die ordnungsgemäße Teilnahme an den in der Studienordnung für das Hauptstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen nachweist,
 - 1.5 die in der Studienordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat (s. § 22.3),
 - 1.6 den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,
 - 1.7 eine Liste der im Fach Orgel-Literaturspiel erarbeiteten Werke vorgelegt hat.
2. Im übrigen gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 22 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Prüfung

1. Die Diplom-Prüfung besteht aus
- 1.1 den Fachprüfungen,
 - 1.2 den prüfungsrelevanten Leistungsnachweisen,
 - 1.3 der Diplom-Arbeit.
2. Fachprüfungen (am Ende des Studiums)
- 2.1 Chor- und Ensemble-Leitung
 - 2.1.1 Chorleitung
 - 2.1.2 Scholaleitung
 - 2.1.3 Leitung von Instrumentalgruppen oder vokal/instrumental gemischten Gruppen
 - 2.2 Liturgisches Orgelspiel/Orgelimprovisation

- 2.3 Orgelliteraturspiel
 - 2.4 Singen und Sprechen
 - 2.5 Klavier
Die Fächer Singen und Sprechen sowie Klavier können bereits mit dem 8. Semester abgeschlossen werden.
3. Prüfungsrelevante Leistungsnachweise (während des Studiums)
- 3.1 Liturgie in Wissenschaft und Praxis (spätestens: Ende 8. Semester)
 - 3.2 Gregorianischer Choral (spätestens: Ende 8. Semester)
 - 3.3 Deutscher Liturgiegesang (spätestens: Ende 8. Semester)
 - 3.4 Tonsatz
 - 3.4.1 Harmonielehre (spätestens: Ende 6. Semester)
 - 3.4.2 Generalbassspiel (spätestens: Ende 6. Semester)
 - 3.4.3 Kontrapunkt (spätestens: Ende 8. Semester)
 - 3.4.4 Instrumentation/Arrangement (spätestens: Ende 7. Semester)
 - 3.4.5 Grundlagen der Komposition
 - 3.4.6 Analyse (spätestens: Ende 7. Semester)
 - 3.5 Gehörbildung (spätestens: Ende 7. Semester)
 - 3.6 Partiturspiel und Korrepetition (spätestens: Ende 7. Semester)
 - 3.7 Musikwissenschaftliche Disziplinen
 - 3.7.1 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
 - 3.7.2 Historische Musikwissenschaft
 - 3.7.2.1 Musikgeschichte mit Schwerpunkt Kirchenmusikgeschichte
 - 3.7.2.2 Formen- und Gattungslehre
 - 3.7.3 Systematische Musikwissenschaft
 - 3.7.3.1 Akustik, Instrumentenkunde, Orgelkunde
 - 3.7.3.2 Musikpsychologie
 - 3.7.2.3 Musikästhetik
 - 3.7.4 Musikpädagogik
 - 3.8 Musikalische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Gemeindegarbeit (spätestens: Ende 6. Semester)
Das Ergebnis von 3.8 fließt in die Gesamtwertung von § 22, 2.1.3 „Leitung von Instrumentalgruppen oder vokal/instrumental gemischten Gruppen“ ein.
4. Die prüfungsrelevanten Leistungsnachweise sind zu erbringen durch die mündliche, schriftliche oder künstlerisch-praktische Bearbeitung und Darstellung von Aufgaben aus dem Bereich dieser Fächer.
5. Art, Inhalt und Dauer der Prüfungen ergeben sich aus Anlage 5.

§ 23 Diplom-Arbeit

1. Außer den Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Leistungsnachweisen aus § 22 hat der Kandidat für die Diplom-Prüfung eine Diplom-Arbeit mit einem Thema wahlweise aus dem Bereich der Fächer
 - 1.1 Liturgik,
 - 1.2 Gregorianik,
 - 1.3 Deutscher Liturgiegesang,
 - 1.4 Musikwissenschaften zu verfassen.
2. Die Diplom-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.
3. Das Thema wird nach Absprache mit dem Kandidaten von einem der jeweiligen Fachlehrer, der an der KHK Aachen für Kirchenmusik tätig ist, gestellt.
4. Der Antrag auf Genehmigung des Themas der Diplom-Arbeit ist frühestens zu Beginn des 6. Semesters und spätestens am Ende des 8. Studiensemesters beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten das endgültige Thema mit und legt damit den Beginn der Bearbeitungszeit fest.
5. Die Bearbeitungszeit für die Diplom-Arbeit beträgt 3 Monate. Das Thema der Diplom-Arbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
6. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall muss dem Kandidaten innerhalb von 2 Wochen ein neues Thema durch den Prüfungsausschuss vorgelegt werden, das vom Fachlehrer gestellt wurde. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bis zu einem Monat verlängern.
7. Bei der Abgabe der Diplom-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel genutzt hat.
8. Die Diplom-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

9. Die Diplom-Arbeit ist von zwei Prüfern durch je ein Gutachten zu bewerten. Erstprüfer ist der Dozent, der das Thema der Diplom-Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Mindestens einer der Prüfer soll ein wissenschaftliches Fach (s. § 23.1) vertreten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplom-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz 2 und mehr Noten, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer für ein weiteres Gutachten bestimmt. In diesem Falle ergibt sich die Note der Diplom-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen.
10. Hinweise zur Abfassung der Diplom-Arbeit finden sich in Anlage 6.
11. Die Diplom-Arbeit geht mit einer dreifachen Wertigkeit in das Zeugnis der Diplom-Prüfung ein.

§ 24 Zusatzfächer

1. Im Rahmen des Fächerangebotes der KHK Aachen kann sich der Kandidat in weiteren als in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Dies können sein:
 - 1.1 Drittes Instrument,
 - 1.2 Bläserchorleitung,
 - 1.3 Popularmusik,
 - 1.4 Komposition,
 - 1.5 Alte Musik,
 - 1.6 Medienkunde,
 - 1.7 Instrumentalpädagogik.
2. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis der Diplom-Prüfung aufgenommen und mit der Bezeichnung „Zusatzfach“ versehen. Die Note geht allerdings nicht in die Gesamtnote ein.

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Diplom-Prüfung

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Diplom-Prüfung gilt § 18 entsprechend. Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen, die Diplom-Arbeit und die prüfungsrelevanten Leistungsnachweise jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

§ 26 Wiederholung der Diplom-Prüfung

1. Die Fachprüfungen, die Diplom-Arbeit und die prüfungsrelevanten Leistungsnachweise können bei „nicht ausreichenden Leistungen“ jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsteilen (Fachprüfung, Diplom-Arbeit oder prüfungsrelevanter Leistungsnachweis) ist nicht zulässig. Die Rückgabe des Themas der Diplom-Arbeit in der in § 23 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplom-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
2. Im übrigen gilt § 19 entsprechend.

§ 27 Zeugnis über die Diplom-Prüfung

1. Hat ein Kandidat die Diplom-Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses enthält die Noten der Fachprüfungen und die Noten der prüfungsrelevanten Leistungsnachweise sowie die Note der Diplom-Arbeit und die Gesamtnote (gem. § 13.6) sowie ggf. auch die Beurteilungen der Zusatzfächer (s. § 24.2). Das Thema der Diplom-Arbeit wird ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen.
2. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung durchgeführt wurde.
3. Form und Inhalt des Zeugnisses ergeben sich aus Anlage 7.

§ 28 Diplom-Urkunde

1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplom-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gem. § 2 beurkundet.
2. Die Diplom-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der KHK Aachen versehen.
3. Form und Inhalt der Diplom-Urkunde ergeben sich aus Anlage 8.

V AUFBAUSTUDIENGÄNGE

§§ 29-36 in Vorbereitung (werden zum späteren Zeitpunkt ergänzt).

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

1. Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidungen des Prüfungsausschusses ergehen an den Kandidaten in einem förmlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.
3. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplom-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakte

1. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

2. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen alle Zulassungs- und Prüfungsentscheidungen, die an einer staatlichen Hochschule Verwaltungsakt sind, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde eingelegt werden.
2. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Beschwerdeführers.
3. Vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens ist eine Klageerhebung vor Gericht zulässig.

§ 40 Übergangsbestimmungen

1. Diese Prüfungsordnungen finden auf alle Studenten Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Ordnungen erstmalig an der KHK Aachen eingeschrieben sind. Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnungen eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach den bisher geltenden Ordnungen ab.
2. Auf Antrag des Kandidaten können Prüfungen jedoch auch nach diesen neuen Ordnungen abgelegt werden. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnungen ist an den Prüfungsausschuss zu richten und unwiderruflich.
3. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 41 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Rückwirkend zum 1. Oktober 2001 tritt diese Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Katholische Kirchenmusik mit der Unterzeichnung durch den Großkanzler der KHK Aachen in Kraft und wird im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 6. Dezember 2001 und der Empfehlung des Verwaltungsrates vom 18. September 2001 sowie der

Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Kunst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2001.

Aachen, 20. Februar 2002

L. S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen
Großkanzler der Katholischen Hochschule
für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen

KHK St. Gregorius Aachen Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung Anlagen 1-10

- 1 Inhalte der Eignungsprüfung
- 2 Studienverlauf/Übersicht über die Semesterwochenstundenzahl im Grund-(GS) und Hauptstudium (HS)
- 3 Inhalt, Art und Dauer der Prüfungen der Fächer bei der Diplom-Vorprüfung
- 4 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung
- 5 Inhalt, Art und Dauer der Prüfungen bei der Diplom-Prüfung
- 6 Hinweise für die Abfassung der Diplom-Arbeit
- 7 Zeugnis über die Diplom-Prüfung
- 8 Diplom-Urkunde
- 9 Inhalt, Art und Dauer der Prüfungen von Aufbaustudiengängen
(Ordnung/en wird/werden den Anlagen später hinzugefügt, wenn die Ordnung/en erarbeitet, verabschiedet und genehmigt ist/sind.)
- 10 Urkunde Aufbaustudium
(Urkunde wird den Anlagen später beigefügt, wenn die entsprechende/n Ordnung/en erarbeitet, verabschiedet und genehmigt ist/sind.)

ANLAGE 1**Inhalte der Eignungsprüfung**

1. Orgel:

Zwei Orgelstücke aus verschiedenen Epochen, darunter eines von Johann Sebastian Bach.
 Vortrag eines selbstgewählten Liedes mit eigenem Satz und Vorspiel aus dem GOTTESLOB.
 Vom-Blatt-Spiel eines Choralsatzes aus dem GOTTESLOB oder aus dem „Orgelbuch“ zum GOTTESLOB mit kurzer Intonation.

2. Klavier:

Drei Klavierstücke mittleren Schwierigkeitsgrades unterschiedlicher Stilepochen, darunter eines von Johann Sebastian Bach und ein Ecksatz einer klassischen Klaviersonate.
 Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Klavierwerks.

3. Gesang:

Vortrag eines Kunstliedes oder einer Arie oder eines Psalms aus dem GOTTESLOB.
 Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme.

4. Gehörbildung, Allgemeine Musiklehre und Harmonielehre:

Der Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Klausurprüfung (Allgemeine Musiklehre und Harmonielehre, Gehörbildung), sowie einer mündlich-praktischen Einzelprüfung in Gehörbildung.

a) Anforderungen der Klausurprüfung:

Allgemeine Musiklehre und Harmonielehre:

Richtiges Erkennen und Benennen von

- Einzeltönen (Tonnamen der Stammtöne und der abgeleiteten Töne, Bezeichnung der Tonlagen),
- Intervallen (Notation und Namen diatonischer und chromatisch veränderter Intervalle),
- Tonleitern und Tonsystemen (Pentatonik, Diatonik, Chromatik, Dur, Moll),
- Akkorden (Dur-, Moll-, verminderte, übermäßige Dreiklänge, Dominantseptakkord, Grundstellung, Umkehrungs- und Lagenbezeichnungen).

Gehörbildung:

Die Fähigkeit, Kenntnisse in Allgemeiner Musiklehre und Harmonielehre mit Klang-

vorstellungen zu verbinden, soll nachgewiesen werden durch Hören und

- Notieren von leitereigenen Tönen aus Durtonarten,
- Beschreiben von Intervallen zwischen zwei gleichzeitig erklingenden Tönen,
- Beschreiben von Akkorden nach Art und Umkehrungsform,
- Notieren von Funktionen anhand eines vor gespielten Musikstückes,
- Notieren einer einstimmigen tonalen Melodie.

b) Anforderungen der mündlich-praktischen Einzelprüfung:

- Singen von Intervallen,
- Vomblattsingen tonaler Melodien,
- Kadenzspiel am Klavier in verschiedenen Dur-/Molltonarten.

ANLAGE 2**Studienverlauf/Übersicht über die Semesterwochenstundenzahl im Grund-(GS) und Hauptstudium (HS)**

Fachbereiche	GS	HS	GS = Grundstudium HS = Hauptstudium
I.			
a) Grundlagen des Glaubens und der Pastoraltheologie	2	--	
b) Liturgie in Wissenschaft und Praxis	4	4	
c) Gregorianischer Choral	2	4	
- Scholaleitung	2	2	
d) Deutscher Liturgiegesang	4	2	
II.			
a) Liturgisches Orgelspiel/ Orgelimprovisation	4	5	
b) Orgelliteraturspiel	4	5	
c) Orgelliteraturkunde	1	--	
d) Orgelstilkunde (instrumentale Spieltechniken)	--	1	
e) Chor- und Ensembleleitung			
- Arbeitschor	8	10	
- Dirigieren	4	2	
- Kinderchorpraxis (einschl. Praktikum)	2	2	
- Jugendchorleitung	--	2	
- Instrumentalensembles	--	2	
f) Literaturkunde zur kirchenmusikalischen Gruppenarbeit	2	--	
III.			
a) Singen und Sprechen	4	4 (5)	
- Stimmphysiologie/Stimmfunktion	2	--	
b) Klavier	4	4 (5)	
c) Partiturspiel/Korrepetition	2	2	
d) Musiktheorie			
1. Harmonielehre	4	2	
2. Generalbassspiel	--	3	
3. Kontrapunkt	2	4	
4. Instrumentation/Arrangement	--	2	
5. Grundlagen der liturgischen Komposition	--	2	
6. Analyse	--	1	
e) Gehörbildung	4	2	
f) Mitwirkung in Instrumentalensembles	1	1	
IV.			
a) Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (Proseminar)	1	--	
b) Historische Musikwissenschaft			
- Musikgeschichte (Kirchenmusikgeschichte)	4	4	
- Formen- und Gattungslehre	1	--	
c) Systematische Musikwissenschaft			
- Akustik	1	--	
- Instrumentenkunde	1	--	
- Orgelbaukunde	3	1	
- Musikpsychologie	--	2	
- Musikästhetik	--	2	
d) Musikpädagogik	2	--	
<hr/>			
Gesamtsemesterwochenstunden	75	77 (79)	

ANLAGE 3**Inhalt, Art und Dauer der Prüfungen der Fächer bei der Diplom-Vorprüfung**

(alle Prüfungszeiten sind Maximalzeiten)

Vorbemerkung:

Wenn nichts Anderes vermerkt ist, handelt es sich um mündliche Prüfungen.

- | | | |
|----|--|--------------------------------------|
| 1. | Einführung in die Pastoraltheologie
Grundlagen des Glaubens und der Pastoraltheologie | 15 Minuten |
| 2. | Liturgie in Wissenschaft und Praxis
2.1 Grundkenntnisse und theologische Voraussetzungen der Liturgie
2.1.1 Lehre von der Kirche
2.1.2 Lehre von den geweihten Ämtern und den Laienämtern bzw. Diensten
2.1.3 Lehre von der Eucharistie und den übrigen Sakramenten
2.1.4 Das Wesen der Liturgie
2.1.5 Liturgie als Wert von Zeichen
2.1.6 Liturgie als Gedächtnisfeier
2.1.7 Liturgie als Stellvertretung
2.2 Formen von Gottesdiensten
2.2.1 Feier der heiligen Messe
2.2.2 Feier des Stundengebetes
2.2.3 Andere Gottesdienstformen | 10 Minuten |
| 3. | Gregorianischer Choral
3.1 Kenntnis wesentlicher Gesänge des gregorianischen Repertoires
3.2 Vortrag eines vorbereiteten Gesanges und Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Melodie
3.3 Beherrschung der Psalmmodelle
3.4 Überblick über Geschichte und Formen des Gregorianischen Chorals | 10 Minuten |
| 4. | Deutscher Liturgiegesang
4.1 Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes
4.2 Kenntnis der verschiedenen Formen des Deutschen Liturgiegesanges
4.3 Beherrschung der Psalmtöne
4.4 Genaue Kenntnis des eingeführten Einheits-Gesangbuches sowie ergänzender Sammlungen
4.4 Vortrag vorbereiteter deutscher liturgischer Gesänge | 10 Minuten |
| 5. | Chor- und Ensemble-Leitung
5.1 Probe eines gregorianischen oligotonischen Gesangs
5.2 Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk unter Berücksichtigung chorischer Stimmbildung.
Vorbereitungszeit: 2 Wochen | 10 Minuten (5.1)
30 Minuten (5.2) |
| 6. | Liturgisches Orgelspiel
6.1 Vorbereitete Prüfungsaufgaben
Vorbereitungszeit: 1 Woche
6.1.1 Vortrag von Begleitsätzen, davon eine Strophe mit obligatem c.f., Intonation oder Choralvorspiel und transponierter Satz
6.1.2 Vortrag von Begleitsätzen zu einem neuen geistlichen Lied in eigenem Satz
6.1.3 Begleitung eines gregorianischen Ordinariumsgesanges aus dem Einheitsgesangbuch | 20 Minuten |

- 6.2 Unvorbereitete Prüfungsaufgaben
- 6.2.1 Intonation und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Einheitsgesangbuch
- 6.2.2 Auswendigspielen von 12 Kirchenliedern
(die Prüfungskommission wählt stichprobenartig aus)
- 6.2.3 Vom-Blatt-Spielen
7. Orgelliteraturspiel 30 Minuten
- 7.1 Vortrag von mindestens drei mittelschweren mit dem Hauptfachlehrer abgestimmten Orgelwerken verschiedener Stilepochen, darunter ein Werk von Johann Sebastian Bach. Ein Werk muss ein c.f.-gebundenes Stück sein.
- 7.2 Vortrag eines acht Wochen vor der Prüfung vom Lehrer benannten, selbstständig zu erarbeitenden Stückes
8. Singen und Sprechen 15 Minuten (8.1/8.2) 10 Minuten (8.3)
- 8.1 Vorbereitung von zwei Stücken der Gesangsliteratur aus verschiedenen Stilepochen
- 8.2 Vortrag eines Textes
- 8.3 Kenntnis der Stimmphysiologie und der Stimmfunktionen
9. Klavier 20 Minuten
- Vortrag von drei mittelschweren Klavierwerken verschiedener Stilepochen, darunter ein polyphones Werk von Johann Sebastian Bach und der Kopfsatz einer klassischen oder romantischen Sonate.
10. Tonsatz (Harmonielehre und Kontrapunkt) 120 Min. (10.1) 10 Min. (10.-2)
- 10.1 Klausur
- 10.1.1 Bicinium über einen gegebenen c.f.
- 10.1.2 Aussetzen eines mittelschweren Generalbasses
- 10.1.3 Anfertigung eines vierstimmigen Kantionalsatzes
- 10.2 Mündlich praktische Prüfung
- 10.2.1 Harmonische Analyse
- 10.2.2 Spielen von erweiterten Kadenzten
11. Gehörbildung 60 Min. (11.1) 10 Min. (11.2)
- 11.1 Klausur
- 11.1.1 melodisch-rhythmisch: einstimmig
- 11.1.2 polyphon: zweistimmig
- 11.1.3 homophon: vierstimmig
- 11.2 Mündlich-praktische Prüfung
- 11.2.1 Erfassen von musikalischen Strukturen
- 11.2.2 Vom-Blatt-Singen
12. Partitur- und Generalbassspiel sowie Korrepetition 15 Minuten
- 12.1 Vortrag einer vorbereiteten, einfachen Mess- oder Kantaten-Partitur
- 12.2 Spiel eines vorbereiteten Klavierauszuges
- 12.3 Vom-Blatt-Spielen einer homophonen oder leichten polyphonen Chor-Partitur in modernen Schlüsseln
- 12.4 Vortrag eines mittelschweren Generalbasses (vorbereitet)
- 12.5 Vom-Blatt-Spielen eines leichten Generalbasses
13. Formen- und Gattungslehre 10 Minuten
- Analyse von Werken verschiedener Stilepochen

ANLAGE 4

*Institutum Superius
Musicae Sacrae*



*Katholische Hochschule
für Kirchenmusik*

St. Gregorius Aachen

**ZEUGNIS ÜBER DIE
DIPLOMVORPRÜFUNG**

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

hat im Studiengang Katholische Kirchenmusik

die DIPLOMVORPRÜFUNG

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Fachnoten:

Fächer mit dreifacher Wertigkeit:

- 1. Chor- und Ensemble-Leitung _____
- 2. Liturgisches Orgelspiel _____
- 3. Orgelliteraturspiel _____

Fächer mit zweifacher Wertigkeit:

- 4. Einführung in die Pastoraltheologie _____
- 5. Liturgie in Wissenschaft und Praxis _____
- 6. Gregorianischer Choral _____
- 7. Deutscher Liturgiegesang _____
- 8. Singen und Sprechen _____
- 9. Klavier _____

Fächer mit einfacher Wertigkeit:

- 10. Tonsatz (Harmonielehre und Kontrapunkt) _____
- 11. Gehörbildung _____
- 12. Partitur- und Generalbassspiel sowie
Korrepetition _____
- 13. Formen- und Gattungslehre _____

(Vorderseite)

Aachen, den _____

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses _____

Siegel der Hochschule

ANLAGE 5**Inhalt, Art und Dauer der Prüfungen bei der Diplom-Prüfung**

(alle Prüfungszeiten sind Maximalzeiten)

Vorbemerkung:

Wenn nichts Anderes vermerkt ist, handelt es sich um mündliche Prüfungen.

- | | | | | | |
|----|-------------------------------------|--|---------------|---------------|------------------|
| 1. | Liturgie in Wissenschaft und Praxis | | | | 20 Minuten |
| | 1.1 | Wesensbegriffe der Liturgie | | | |
| | 1.2 | Messe, Stundengebet und Andacht: ihre geschichtliche Entwicklung und ihr gegenwärtiger Stand | | | |
| | 1.3 | Das Kirchenjahr | | | |
| | 1.4 | Bedeutung der Musik in der Liturgie | | | |
| | 1.5 | Kirchenmusikalische Richtlinien | | | |
| | 1.6 | Bibelkunde mit Schwerpunkt Psalmen | | | |
| | 1.7 | Ausgewählte Themen des christlichen Glaubens | | | |
| | 1.8 | Religiöse Gegenwartsfragen | | | |
| 2. | Gregorianischer Choral | | | | 20 Minuten (2.2) |
| | 2.1 | Referat über ein Thema aus den Bereichen Paleographie, Semiologie, Modologie oder Geschichte und Theorie des Gregorianischen Chorals | | | |
| | 2.2. | Mündliche Prüfung | | | |
| | 2.2.1 | Vom-Blatt-Singen oligotonischer Melodien | | | |
| | 2.2.2 | Vortrag eines vorbereiteten melismatischen Gesanges | | | |
| | 2.2.3 | Kenntnisse der Paleographie, Semiologie, Modologie sowie -Geschichte und Theorie des Gregorianischen Chorals | | | |
| 3. | Deutscher Liturgiegesang | | | | 20 Minuten (3.2) |
| | 3.1 | Referat aus dem Bereich der Geschichte des Kirchenliedes, der Gesangbücher oder der liturgischen Kantillation | | | |
| | 3.2 | Mündliche Prüfung zu folgenden Themenbereichen: | | | |
| | 3.2.1 | Geschichte des Kirchenliedes und der Gesangbücher | | | |
| | 3.2.2 | Vortrag von Orations-, Lektions- und Evangelientönen | | | |
| | 3.2.3 | Psalmimprovisation | | | |
| | 3.2.4 | Liturgiemusikalische Gegenwartsfragen | | | |
| 4. | Ensemble-Leitung | 45 Min. (4.1) | 10 Min. (4.2) | 20 Min. (4.3) | 15 Min. (4.4) |
| | 4.1 | Chorleitung | | | |
| | 4.1.1 | Probenarbeit an einem vom Bewerber selbstständig erarbeiteten, anspruchsvollen Chorwerk unter Berücksichtigung chorischer Stimmbildung
Vorbereitungszeit: zwei Wochen | | | |
| | 4.1.2 | Dirigieren eines dem Chor bekannten Werkes | | | |
| | 4.2 | Scholaleitung | | | |
| | | Probe eines melismatischen gregorianischen Gesanges | | | |
| | 4.3 | Leitung von Instrumentalgruppen oder vokal/instrumental gemischten Gruppen | | | |
| | | Probenarbeit an einem vom Bewerber selbstständig vorbereiteten Werkes gemäß der Besetzung
Vorbereitungszeit: 4 Wochen | | | |
| | 4.4 | Vertrautheit mit der Chorliteratur der verschiedenen Stilepochen bis zur Gegenwart und der entsprechenden Aufführungspraxis. Pädagogische und organisatorische Grundfragen zur Chorarbeit mit Erwachsenen und Kindern. Chorische Stimmbildung. Methodische Hilfen zum Vom-Blatt-Singen. Probentechnik und chorpädagogische Literaturkunde. | | | |

5. Liturgisches Orgelspiel/Orgelimprovisation 30 Minuten
- 5.1 Mit drei Tagen Vorbereitungszeit:
- 5.1.1 Partita über einen gegebenen c.f. (mindestens vier Teile)
- 5.1.2 Gemeindebegleitung nach einstimmiger Vorlage in verschiedenen Sätzen (c.f.-Durchführung in unterschiedlichen Stimmen), Modulation und transponierter Satz
- 5.1.3 Aufgabenstellung aus dem Bereich Kantorengesänge (Antwortpsalm, Halleluja-Ruf, Psalmodie)
- 5.1.4 Freie Improvisation (z.B. über einen Text, ein Kunstwerk, ein gregorianisches Thema, ein Thema von ..., Passacaglia, u.a.m.)
- 5.1.5 Intonation und Begleitung zu gregorianischen Gemeindegesängen
- 5.2 Ohne Vorbereitungszeit:
- 5.2.1 Liturgiebezogene Improvisationen, auch c.f.-gebunden
- 5.2.2 Liedsätze nach einstimmiger Vorlage mit Modulation und transponierten Sätzen (darunter ein neues geistliches Lied)
- 5.3 In allen Prüfungsteilen (5.1 und 5.2) soll die Fähigkeit zu stilistisch angemessener Improvisation erkennbar sein.
6. Orgelliteraturspiel 60 Minuten
- 6.1 Vortrag von mindestens vier anspruchsvollen Werken aus verschiedenen Stilbereichen, darunter ein Trio von J. S. Bach, ein Werk der Romantik und eine Komposition des 20./21. Jahrhunderts.
Ein Werk muss ein c.f.-gebundenes Stück sein.
- 6.2 Vortrag eines selbstständig zu erarbeitenden mittelschweren Stückes, welches vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses acht Wochen vor der Prüfung schriftlich benannt wurde.
7. Singen und Sprechen 20 Minuten (7.1) 10 Minuten (7.2)
- 7.1 Vortrag von mindestens einem Lied und einer Arie aus verschiedenen Stilepochen, darunter mindestens ein geistliches Werk
- 7.2 Vortrag von zwei deutschsprachigen Texten, darunter eine Bibellesung. Beherrschung der Sprechtechnik und der deutschen Ausspracheregeln
8. Klavier 30 Minuten
- Vortrag von drei Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen, eine Liedbegleitung oder entsprechendes Kammermusikspiel
9. Tonsatz/Kontrapunkt 240 Minuten (9.1) 20 Minuten (9.2)
- 9.1 Klausur
- 9.1.1 Aussetzen eines Generalbasses von mittlerer Schwierigkeit
- 9.1.2 Entwurf einer dreistimmigen Motette oder eines dreistimmigen Choralvorspiels
- 9.1.3 vierstimmige Harmonisation eines Kirchenliedes für Chor oder Orgel, - zugleich ein Abschnitt für Bläser
- 9.1.4 Harmonisation und Arrangement eines neuen geistlichen Liedes
- 9.2 Mündlich/praktisch
- Angewandte Harmonielehre (Kadenz, Sequenzen, Modulationen, Harmonisation gegebener Melodien), kontrapunktische Techniken, Analysen von Musikbeispielen, vorbereitete Analyse eines selbstgewählten Werkes
10. Gehörbildung 60 Minuten (10.1) 10 Minuten (10.2)
- 10.1 Klausur
- 10.1.1 Einstimmiges Diktat in erweiterter und differenzierter Rhythmik
- 10.1.2 zwei- oder dreistimmiges lineares Diktat mittlerer Schwierigkeit
- 10.1.3 mittelschweres akkordisches Diktat
- 10.2 Mündlich/praktisch
- Erfassen von Intervallen, Rhythmen und harmonischen Vorgänge. Vom-Blatt-Singen von Chorstimmen.

11. Partiturspiel und Korrepetition, Generalbassspiel 30 Minuten
 11.1 Mit einer Stunde Vorbereitungszeit:
 11.1.1 polyphone Chorpartitur in modernen Schlüsseln
 11.1.2 einfache Chorpartitur in alten Schlüsseln
 11.1.3 Generalbassspiel und Liedbegleitung
 11.2 Mit zwei Wochen Vorbereitungszeit:
 einfachere Orchesterpartitur
 11.3 Vom-Blatt-Spiel:
 Chorpartitur in modernen Schlüsseln, Klavierauszug, Generalbass
12. Historische Musikwissenschaft 20 Minuten (12.2)
 12.1 Referat zu einem Thema aus dem Bereich der historischen Musikwissenschaft.
 12.2 Mündliche Prüfung
 Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart. Genauer Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik. Eingehende Kenntnisse in einem selbst gewählten Spezialgebiet
13. Akustik, Orgel- und Instrumentenkunde 20 Minuten
 13.1 Grundkenntnisse der Akustik
 13.2 Aufbau, technische Funktion und Pflege der Orgel. Register und Registrierkunde.
 13.3 Kenntnis der heutigen und der historischen Musikinstrumente in akustischer, technischer und aufführungspraktischer Hinsicht
14. Musikpädagogik
 Anfertigen eines Protokolls aus der Vorlesung des Grundstudiums
15. Musikpsychologie
 Anfertigen eines Kurzreferates aus dem Bereich der Musikpsychologie
16. Musikästhetik
 Anfertigen eines Kurzreferates aus dem Bereich der Musikästhetik

Für die Teilnahme an den übrigen, in § 22 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Katholische Kirchenmusik genannten Fachgebieten werden Nachweise (mit jeweils eigenen Regelungen) erstellt, die bei der Meldung zur Diplom-Prüfung vorzulegen sind (s. § 21 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung).

In folgenden Fächern werden die erzielten Leistungen zu einer Gesamtwertung vereinigt:

- § 22, 3.4 Tonsatz
 § 22, 3.7.2 Historische Musikwissenschaft
 § 22, 3.7.3 Systematische Musikwissenschaft
 Die Einzelresultate werden auf dem Zeugnis erwähnt.

ANLAGE 6

Hinweise für die Abfassung der Diplom-Arbeit

1. Umfang, Schriftform, einzureichende Exemplare
30-50 Seiten (ohne Notenbeispiele), Maschinenschrift, Blätter einseitig beschrieben, Satzspiegel: 1/2-zeilig, links 5 cm Rand.
Abgegeben werden zwei Exemplare (Kopien), gebunden.
2. Titelblatt
Im Titelblatt werden genannt: Ausbildungsstätte, Studiengang, Thema, Autor, betreuender Dozent, Abgabetermin.
3. Inhaltsübersicht
Die Inhaltsübersicht steht unmittelbar vor dem Text der Arbeit auf einer eigenen Seite. Alle Überschriften des Inhaltsverzeichnisses (römische und arabische Zahlen, Buchstaben etc.) müssen im Text erscheinen und umgekehrt. Zu jeder Überschrift wird die Seitenzahl angegeben.
4. Angabe von Zitaten
Sämtliche Entlehnungen müssen genau kenntlich gemacht werden. Wörtliche Zitate stehen in Anführungszeichen oder in Kursivschrift.
Bei sinngemäßen Entlehnungen entfallen die Anführungszeichen, jedoch ist die Quellenangabe auch hier unerlässlich (einschl. Seitenangabe).

In der Quellenangabe erscheinen der Name des Autors, Kurztitel und Erscheinungsjahr des zitierten Werkes, ggf. Band sowie die Seitenzahl.

Entnimmt man ein Originalzitat einer anderen Veröffentlichung, ist dies zu vermerken („zitiert nach ...“).

5. Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis steht auf einem gesonderten Platz am Ende der Arbeit. Es enthält sämtliche Werke, die zur Anfertigung der Hausarbeit benutzt wurden. Jedes Werk wird mit den vollständigen bibliographischen Angaben aufgeführt (Autor, Titel und Erscheinungsort und -jahr-).

Einzelbeiträge aus Sammelwerken, Lexikonartikel und Aufsätze aus Zeitschriften sind zweifelsfrei zu dokumentieren.

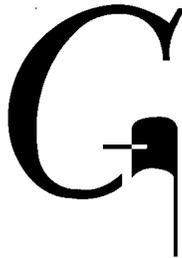
6. Eigenständigkeitserklärung

Die Arbeit muss folgenden vom Autor unterschriebenen Vermerk tragen:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig angefertigt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken in ihrem Wortlaut oder ihrem Sinne nach entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quellen als solche kenntlich gemacht. Außer den angegebenen Hilfsmitteln habe ich keine weiteren verwendet.“

ANLAGE 7

*Institutum Superius
Musicae Sacrae*



*Katholische Hochschule
für Kirchenmusik*

St. Gregorius Aachen

**ZEUGNIS ÜBER DIE
DIPLOMPRÜFUNG**

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

hat im Studiengang Katholische Kirchenmusik

die DIPLOMPRÜFUNG

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Fachnoten:

Fächer mit dreifacher Wertigkeit:

- 1. Chor- und Ensemble-Leitung _____
- 2. Liturgisches Orgelspiel _____
- 3. Orgelliteraturspiel _____

Fächer mit zweifacher Wertigkeit:

- 4. Liturgie in Wissenschaft und Praxis _____
- 5. Gregorianischer Choral _____
- 6. Deutscher Liturgiegesang _____
- 7. Singen und Sprechen _____
- 8. Klavier _____

Fächer mit einfacher Wertigkeit:

- 9. Tonsatz/Kontrapunkt _____
- 10. Gehörbildung _____
- 11. Partiturspiel und Korrepetition, Generalbass _____
- 12. Historische Musikwissenschaft _____
- Musikgeschichte _____
- Formen- und Gattungslehre _____
- 13. Systematische Musikwissenschaft _____
- Akustik, Orgel- und Instrumentenkunde _____
- Musikpsychologie _____
- Musikästhetik _____
- 14. Musikpädagogik _____

(Vorderseite)

Weitere Fächer:

Musikalische Arbeit mit Kindern/Jugendlichen _____
Gemeindesingarbeit _____

Diese Fächer fließen in die Wertung anderer Fächer mit ein (s. § 22, 3.8 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung).

Diplom-Arbeit _____

Thema der Diplom-Arbeit:

Zusatzfächer:	Note
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____

Diese Zusatzfächer werden bei der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt (s. § 24.2 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung).

Aachen, den _____

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel der Hochschule

ANLAGE 8

*Institutum Superius
Musicae Sacrae*



*Katholische Hochschule
für Kirchenmusik*

St. Gregorius Aachen

DIPLOMURKUNDE

DIE KATHOLISCHE HOCHSCHULE FÜR KIRCHENMUSIK
ST. GREGORIUS AACHEN

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geboren am _____

in _____

den akademischen Grad

„Diplom-Kirchenmusikerin“

„Diplom-Kirchenmusiker“

nachdem sie/er die Diplom-Prüfung im Studiengang Katholische Kirchenmusik

am _____ erfolgreich bestanden hat.

Aachen, den _____

- Der Rektor -

Siegel der Hochschule

ANLAGE 9

Inhalt, Art und Dauer der Prüfungen von Aufbaustudiengängen

Innerhalb der §§ 29-36 sieht die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung der KHK St. Gregorius Aachen Regelungen für „Aufbaustudiengänge“ vor. Diese Angebote befinden sich erst in Vorbereitung und liegen infolgedessen zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Ordnungen zum „Diplom-Studiengang Katholische Kirchenmusik“ noch nicht vor.

Folgerichtig werden zu gegebener Zeit die Regelungen

„Inhalt, Art und Dauer der Prüfungen in
Aufbaustudiengängen“
(als Anlage 9)

sowie eine entsprechende

„Urkunde Aufbaustudium“
(als Anlage 10)

diesen Anlagen beigefügt.

Zuvor erarbeiten und verabschieden die zuständigen Hochschulinstanzen diese Bestimmungen. Sie sind anschließend von kirchlicher wie staatlicher Seite in einem eigenen Vorgang zu prüfen und zu genehmigen.

ANLAGE 10

Urkunde Aufbaustudium

Innerhalb der §§ 29-36 sieht die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung der KHK St. Gregorius Aachen Regelungen für „Aufbaustudiengänge“ vor. Diese Angebote befinden sich erst in Vorbereitung und liegen infolgedessen zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Ordnungen zum „Diplom-Studiengang Katholische Kirchenmusik“ noch nicht vor.

Folgerichtig werden zu gegebener Zeit die Regelungen

„Inhalt, Art und Dauer der Prüfungen in
Aufbaustudiengängen“
(als Anlage 9)

sowie eine entsprechende

„Urkunde Aufbaustudium“
(als Anlage 10)

diesen Anlagen beigefügt.

Zuvor erarbeiten und verabschieden die zuständigen Hochschulinstanzen diese Bestimmungen. Sie sind anschließend von kirchlicher wie staatlicher Seite in einem eigenen Vorgang zu prüfen und zu genehmigen.

Nr. 46 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 151. Tagung am 6. Dezember 2001 Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz) geändert werden. Der Wortlaut ist in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ Heft 1 / 2002 veröffentlicht.

Nach den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland setze ich hiermit die o. g. Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft. Sie sind Bestandteil des Amtsblattes.

Aachen, 24. Januar 2002

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 47 Private Trauerhallen bzw. Verabschiedungsräume

In den vergangenen Jahren sind von Bestattungsunternehmen vermehrt Trauerhallen bzw. Verabschiedungsräume eingerichtet worden. Diese Räume kommen dem Bedürfnis einer wachsenden Zahl von Menschen entgegen, zumal diese Räume vielfach einen würdigeren Rahmen als manche kommunalen Trauerhallen bieten. Was die Feier von Gottesdiensten in privaten Trauerhallen bzw. Verabschiedungsräumen betrifft, so hat der Bischof nach Beratung im Diözesanpriesterrat am 23. Oktober 2001 folgende Leitlinien erneuert bzw. neu festgelegt:

1. Die Eucharistiefeier zum Begräbnis muss nach Maßgabe des kanonischen Rechtes (c. 1177 CIC) in einer Kirche und zwar in der Regel in der eigenen Pfarrkirche stattfinden.
2. Nach Möglichkeit sollen auch andere Gemeindegottesdienste im Zusammenhang mit einem Begräbnis, abgesehen von der Station in der Friedhofshalle, in der (Pfarr-)Kirche gefeiert werden.

3. Wenn ein Wortgottesdienst oder ein Gebet in einer privaten Trauerhalle gewünscht werden, so ist darüber im klugen Ermessen in der Situation zu entscheiden. Eine grundsätzliche Ablehnung ist weder theologisch noch pastoral angemessen.

Nr. 48 Kirche im Strafvollzug

Vom 25. Februar bis 1. März 2002 findet im Erbacher Hof, Mainz, die 29. Fachtagung Kirche im Strafvollzug unter dem Thema „Freiheit hinter Mauern - Seelsorge im Gefängnis“ statt. In vielen Bereichen des Vollzugs gibt es Diskussionen um Leitlinien und Organisationsentwicklungsprozesse. Obwohl Ziele wichtig und Umsetzungsstrategien hilfreich sind, gerät mitunter bei all diesen Prozessen der Mensch aus dem Blick. In der Gefängnisseelsorge geht es aber immer auch um menschliche Beziehungen, Beziehungen, in denen vielleicht selbst hinter Mauern Freiheit erlebbar werden kann.

Die Fachtagung ist ein Angebot für Berufsanfängerinnen und -anfänger, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Sie ist aber auch langjährigen Praktikern ein Anstoß, die Seelsorge im Gefängnis wieder in einem neuen Licht zu sehen. Beiden Gruppen bietet sie die Möglichkeit, darüber miteinander ins Gespräch zu kommen.

Die Anmeldung wird bei der Geschäftsstelle der Konferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge im Seelsorgeamt, Köpenicker Allee 39 - 57, 10318 Berlin, F. (0 30) 50 17 82 30, erbeten.

Nr. 49 Frühjahrstagung des Diözesan-Altenrates

Die Frühjahrstagung des Diözesan-Altenrates findet am Donnerstag, 21. März 2002, 10.00 bis 12.15 Uhr, August-Pieper-Haus, Aachen, zum Thema „Pastoral mit älteren Menschen“ statt. Zunächst stellt Dr. Andreas Wittrahm, Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Jugend- und Erwachsenenpastoral, die Ergebnisse einer Befragung zum Glauben von Menschen in der zweiten Lebenshälfte dar. Anschließend wird über die Ziele einer gegenwärtigen Pastoral mit älteren Erwachsenen zwischen Respekt vor ihrer Lebens- und Glaubensgeschichte einerseits sowie der notwendigen Verbindlichkeit in der Communion des Glaubens diskutiert. Wir laden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der pastoralen Berufe, aus der Bildungsarbeit und andere Interessierte herzlich zu diesem Studienvormittag

ein. Die Anmeldung wird an das Kath. Altenwerk für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 31, erbeten.

Nr. 50 Woche für das Leben 2002

Für die kommenden drei Jahre steht die ökumenische Woche für das Leben unter dem generellen Leitthema: „Um Gottes Willen für den Menschen!“ Damit machen die Kirchen deutlich, dass der Einsatz für die Würde und den Schutz des Menschen im biblischen Glauben an Gott als den Schöpfer und Freund des Lebens gründet.

Mit der diesjährigen Woche für das Leben vom 13. bis 20. April wollen die Kirchen einen Beitrag zur ethischen Orientierung in Fragen der Biomedizin und Humangenetik leisten. Unter dem Thema „Von Anfang an das Leben wählen statt auswählen“ nehmen sie vor allem zwei Fragestellungen auf, die in der letzten Zeit sehr kontrovers diskutiert wurden: die Präimplantationsdiagnostik und die Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen. Beide Fragestellungen greifen massiv in das Leben einzelner und in die Grundorientierung unserer Gesellschaft ein und bedürfen deshalb verantworteter Prüfung und Entscheidung.

Alle Pfarrgemeinden im Bistum haben bereits im Januar die Informationsbroschüre „Von Anfang an das Leben wählen statt auswählen“ für die Woche für das Leben zugesandt bekommen. Einzelne Exemplare können noch angefordert werden. Die Informationsbroschüre enthält eine Bestellkarte für Arbeitsmaterialien zur Vorbereitung von Veranstaltungen zu diesem Thema in der Gemeinde. Diese Materialien werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bestellungen sind an den Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41 / 45 25 34, zu richten.

Als zentrale Auftaktveranstaltung für die diesjährige Woche für das Leben wird am 13. April in Aachen eine ökumenische Akademieveranstaltung mit Fachleuten aus verschiedenen Disziplinen über die Tragweite der Präimplantationsdiagnostik stattfinden. Nähere Informationen sind bei der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen, Leonhardstr. 18-20, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 79 96 33, Fax 02 41 / 4 79 96 10, erhältlich.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 51 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 52 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 53 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 16. Februar im St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 34 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 26. Januar in St. Hubert zu Willich-Schiefbahn 22, am 29. Januar in St. Lambertus zu Nettetal-Leuth 33, am 30. Januar in St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster 40, am 3. Februar in St. Hubertus zu Krefeld 18, am 6. Februar in St. Josef zu Kempen-Kamperlings 45; insgesamt 158 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Wladyslaw Blin aus Vitebsk/Weissrussland das Sakrament der Firmung am 10. Februar in St. Nikolaus zu Aachen 39 Firmlingen (Katholische Polnische Gemeinde).

Nr. 54 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 26. Februar 2002)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Leiter/-in für das Kath. Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Region Krefeld, Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat A1129G001	Einsatzort: Krefeld BU: 100% Eintrittstermin: 1. November 2002 Befristung: keine Vergütung: KAVO I b Bewerbungsfrist: 15. März 2002	Studium der Theologie (Diplom od. zweites Staatsexamen für das Lehramt S II), Berufserfahrung in den Bereichen Erwachsenen- sowie Familienbildung, Erfahrung in Leitungsaufgaben, Wohnsitz im Raum Krefeld erwünscht
Auszubildende für die Berufe Bürokauffrau/Bürokaufmann und Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat A1081G001	Einsatzort: Aachen BU: 100% Eintrittstermin: 15. August 2002 Befristung: 3 Jahre Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. März 2002	Wir erwarten neben guten schulischen Leistungen (mindestens Fachoberschulniveau) eine gute Auffassungsgabe, Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit
Bildungsreferent/-in für die kirchliche Jugendarbeit Diözesanverband Katholische Junge Gemeinde (KJG) Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat A1130G001	Einsatzort: Aachen BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO IVb/IVa Bewerbungsfrist: 15. März 2002	Studium der Sozialpädagogik od. gleichwertige Qualifikation, Erfahrung in verbandl. Jugendarbeit, Bereitschaft zu außergewöhnlichen Arbeitszeiten
Dipl.-Sozialarbeiter/-in / Dipl.-Sozialpädagoge/-in / Erzieher/-in Jugendhaus Jugendhaus Franz von Sales A1134E022	Einsatzort: Geilenkirchen BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 20. März 2002	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik od. Ausbildung als Erzieher/-in
Beratungsstelle für Alkohol- und Drogenfragen Beratungsstelle Caritasverband für die Region Krefeld e.V. A1131E022	Einsatzort: Krefeld BU: 32,5 Std./Woche Eintrittstermin: 1. Mai 2002 Befristung: April 2004 Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. März 2002	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Flexibilität u. Belastbarkeit, mögl. Erfahrung im Umgang mit Drogenkonsumenten, Führerschein u. eigenes Kfz, PC-Kenntnisse, mögl. ARS
Päd. Fachkräfte im Gruppendienst Haus St. Josef Kinder-, Jugend- und Familienhilfe A0838E022	Einsatzort: Eschweiler BU: 50%-100% Eintrittstermin: laufend Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in

Dipl.-Sozialarbeiter/-in/Dipl..Sozialpädagoge/-in Jugendfreizeitstätte „Kolibri“ Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt A1138E225	Einsatzort: Brüggen-Bracht BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: 2 Jahre Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. März 2002	Studium Sozialarbeit/-pädagogik, vergleichb. Qualifikation, Vorerfahrungen in Freizeitarbeit mit Kindern und Jugendlichen
Fachkräfte für den Gruppendienst Hermann-Josef-Haus A0670E022	Einsatzort: Kall-Urft BU: 100% Eintrittstermin: laufend Befristung: befristet Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002	Ausbildung als Erzieher/-in, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Diplomheilpädagoge/-in
Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde St. Antonius A1136E223	Einsatzort: Eschweiler-Röhe BU: 100% Eintrittstermin: 1. April 2002 Befristung: befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. März 2002	
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Michael A1117E220	Einsatzort: Schwalmthal-Waldniel BU: 100% Eintrittstermin: 15. Mai 2002 Befristung: 2 Jahre Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. März 2002	
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Michael A1116E220	Einsatzort: Schwalmthal-Waldniel BU: 77,92% Eintrittstermin: 15. Mai 2002 Befristung: 2 Jahre Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. März 2002	
Organist/-in / Kantor/-in / Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeindeverband Merzenich A1137E224	Einsatzort: Merzenich BU: 100% Eintrittstermin: 1. April 2002 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. März 2002	B-Examen, der Kirchengemeindeverband umfasst die kath. Pfarrgemeinden St. Laurentius, St. Amandus, St. Gregorius, St. Lambertus
Hauswirtschaftsleiter/-in Alten- und Pflegeheim St. Antonius A1135E130	Einsatzort: Würselen BU: 100% Eintrittstermin: 1. Juni 2002 Befristung: befristet Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. April 2002	PC-Kenntnisse, Berufserfahrung erwünscht

Hauswirtschafter/-in

Ausbildungsküche „Mahlzeit“
 Sozialwerk Aachener Christen e. V.
 A1123E030

Einsatzort: Aachen
 BU: 100%
 Eintrittstermin: 1. April 2002
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 15. März 2002

Bereitschaft, ab und zu am
 Wochenende einen Partyservice-
 Auftrag zu bearbeiten (max. 1 x pro
 Monat), Kenntnisse im Bereich
 Partyservice wären wünschenswert,
 HACCP-Kenntnisse, möglichst
 Erfahrungen im Großküchenbereich,
 Führerschein wünschenswert

Raumpfleger/-in

Domkapitel Aachen
 A1067E021

Einsatzort: Aachen
 BU: 30 Std./Woche
 Eintrittstermin: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 30. März 2002

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 26. Februar 2002)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Raum Düren oder Raum Aachen

BU: 50%-75%

AZ: B152

Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Kreis Düren oder Jülich

BU: 100%

AZ: B134

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

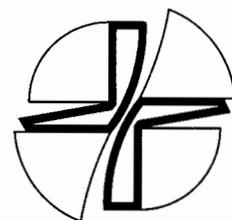
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 1. April 2002

72. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe in			
Nr. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion RENOVABIS	121	Nr. 60 Versorgungsordnung des Hilfswerkes der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten	126
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 56 Hirtenwort zur Solidaritätsaktion 2002 für Arbeitslosenmaßnahmen	122	Nr. 61 Hinweise zur Durchführung der Aktion RENOVABIS	131
Nr. 57 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	122	Nr. 62 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	132
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 58 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung – PrBVO)	123	Nr. 63 Studientag Interkulturelle und interreligiöse Pastoral – eine Chance für die Gemeinde?	132
Nr. 59 Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen ab 1. Januar 2002	123	Nr. 64 Caritas-Sommersammlung	133
		Nr. 65 Kirchengarten auf der Landesgartenschau 2002	133
		Nr. 66 Energieberatung im Bistum Aachen	133
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 67 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	134
		Nr. 68 Personalchronik	134
		Nr. 69 Pontifikalhandlungen	135
		Nr. 70 Stellenbörse	136

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion RENOVABIS

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Auf SIE kommt es an! - FRAUEN in Osteuropa“ lautet das Thema der RENOVABIS-Pfingstaktion in diesem Jahr.

Der Beitrag von Frauen beim Aufbau oder der Wiederherstellung menschenwürdiger Lebensverhältnisse in den von der früheren

kommunistischen Herrschaft gezeichneten Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist gar nicht hoch genug einzuschätzen. Ihnen ist es vor allem zu verdanken, dass in den Jahren des staatlich verordneten Atheismus die christliche Botschaft nicht in Vergessenheit geriet.

Zugleich sind Frauen in Osteuropa aber in besonderer Weise immer wieder Opfer von Gewalt, Erniedrigung und Leid.

RENOVABIS, die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel-, Ost-, und Südosteuropa, fördert und unterstützt Frauen in vielfältiger Weise: durch Hilfen für Alleinerziehende, Mutter-Kind-Projekte, Frauenhäuser, familienfördernde Maßnahmen, Ausbildungsbeihilfen und vieles andere mehr.

Liebe Schwestern und Brüder, auch „auf SIE kommt es an“, wenn wir Sie nun herzlich bitten, durch Ihre Spende am Pfingstsonntag die Anliegen von RENOVABIS tatkräftig zu unterstützen.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 12. Mai 2002, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 56 Hirtenwort zur Solidaritätskollekte 2002 für Arbeitslosenmaßnahmen

Liebe Schwestern und Brüder!

70 kirchliche Arbeitslosenprojekte im Bistum Aachen werden mit jährlich 1,35 Millionen Euro aus Kirchensteuermitteln gefördert. Hinzu kommen 600.000 Euro aus Spenden und Kollekten. Sie dienen dazu, 1.500 Menschen in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu bringen und 1.600 weitere Menschen zu beraten. Immer mehr Menschen aus scheinbar gesicherten Lebensverhältnissen geraten an den Rand der Gesellschaft. Besonders betroffen sind Alleinerziehende, ausländische Mitbürger und immer mehr Kinder und Jugendliche, die aus Haushalten kommen, wo Arbeitslosigkeit und Armut herrschen. Es genügt nicht, Daten und Zahlen der Arbeitslosigkeit abzuhandeln, son-

dern es gilt, daran mitzuarbeiten, den Mangel an geeigneten Arbeitsplätzen zu beheben.

Es geht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unseren Arbeitslosenprojekten darum, Menschen und ihre Familien, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, individuell zu helfen, ihnen durch Qualifizierung, Beratung, Begleitung und Beschäftigung Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu geben und ihnen in Arbeitslosentreffs und Begegnungsangeboten soziale Kontakte und Gemeinschaft zu ermöglichen, damit sie Lebensqualität und Menschenwürde erfahren. Dabei leitet uns Christinnen und Christen das Wort und Beispiel Jesu: „Ich bin gekommen, dass sie das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh 10, 10).

Die Arbeitslosen und ihre Familien benötigen unsere Hilfe und Unterstützung. Ich rufe Sie dazu auf, durch Ihr Gebet und Ihre Mitsorge, durch Ihren Beitrag in Kollekte und Spenden den Betroffenen unsere christliche Solidarität zu zeigen.

In herzlicher Verbundenheit
Ihr
Bischof Heinrich

Nr. 57 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2002 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, S. 509) und Ergänzungserlass vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, S. 612), Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2002 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 12. Mai 2001

L. S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2002

Düsseldorf, 21. Januar 2002

Finanzministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen
L. S. Steinbrück

Staatskanzlei
des Landes
Nordrhein-Westfalen
L. S. Adamowitsch

Nr. 58 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)

Die Anlage 7, Abschnitt A. Dienstwohnungsverordnung, Ziffer 12.2 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) vom 29. April 1994, wird wie folgt neu gefasst:

12.2 Privatanschluss

Ist in der Wohnung des Priesters nur ein Privatanschluss vorhanden, so konnte bisher der Priester gemäß Erlass des Finanzministers NW vom 11. Juni 1990 (S 2334 – 12 – V B 3) nur die Gesprächsgebühren für dienstlich veranlasste Gespräche der Kirchengemeinde/Einrichtung in Rechnung stellen. Der Erlass ist, da durch zwischenzeitliche Gesetzesänderungen überholt, mit Ablauf des 31. Dezember 2001 aufgehoben worden.

Für den Ersatz der Gesprächsgebühren (Telefon) und der Verbindungsentgelte (Internet) wird auf die Neuregelungen in den Lohnsteuer-Richtlinien 2002 hingewiesen (R 22 Abs. 2 LStR 2002). Dabei sind der Tag, der Gesprächsteilnehmer, Dauer des Gesprächs sowie die ermittelte Gesprächsgebühr aufzuzeichnen. Bei Gesprächen, die der priesterlichen Schweigepflicht unterliegen, kann die Angabe des Gesprächsteilnehmers unterbleiben. Bei der Internetnutzung sind

neben dem konkreten Anlass auch die Adresse (z.B. Homepage, Website) aufzuzeichnen, außerdem das Datum, die Uhrzeit und die Dauer der dienstlichen Nutzung.

Neben den Gesprächsgebühren/Verbindungsentgelten können auch die Aufwendungen für das Nutzenentgelt einer Telefonanlage und der Grundpreis der Anschlüsse entsprechend dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten (Telefon und Internet) steuerfrei ersetzt werden, wenn diese Kosten einzeln aufgezeichnet werden.

Die Aufzeichnungen für Verbindungen und Kosten sind mindestens für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten zu machen und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, einzureichen. Dort werden sie für Prüfungszwecke aufgehoben. Aus Vereinfachungsgründen kann der monatliche Durchschnittsbetrag, der sich aus den Rechnungsbeträgen für den repräsentativen Zeitraum ergibt, für den pauschalen Auslagenersatz fortgeführt werden. Der Auslagenersatz bleibt so lange steuerfrei, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Fehlen geeignete Aufzeichnungsunterlagen und fallen erfahrungsgemäß dienstlich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen an, können aus Vereinfachungsgründen ohne Einzelnachweis bis zu 20% des Rechnungsbetrags, höchstens 20 € monatlich steuerfrei ersetzt werden.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Aachen, 26. Februar 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 59 Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen ab 1. Januar 2002

Zu Titel 2.1.2 der Ausgaben, Aushilfsdienste in der Seelsorge, veröffentlicht im Rahmen der Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2002, Nr. 27, S. 36) werden folgende Hinweise gegeben:

1. Stehen für den Zelebranten Messstipendien zur Verfügung, ist nach dem Diözesandekret vom 12. Dezember 2001 zu verfahren (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2002, Nr. 3, S. 6).
2. Eine schriftliche Meldung durch die Regionalstelle an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, ist vor Beginn der Aushilfe/Vertretung erforderlich, wenn:
 - a) ein Einsatz von ausländischen Priestern als Aushilfe/Vertretung erfolgt, da vom Bistum eine private Krankenversicherung - Versicherungsvertrag, nach dessen Maßgabe Kranken- und Unfallversicherungsschutz besteht - abgeschlossen wird, falls kein Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland besteht. Die Kosten des Versicherungsvertrages trägt die Diözese, sofern der ausländische Vertretungspriester das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Notwendigkeit der Vertretung durch den Regionaldekan bestätigt wird,
 - b) der vom Regionaldekan genehmigte Dienst eines deutschen bzw. ausländischen Priesters zur Aushilfe/Vertretung voraussichtlich insgesamt länger als sechs Wochen dauert und die ausgefüllte "Erklärung zur Beurteilung von geringfügigen/kurzfristigen Beschäftigungen" ergeben hat, dass keine Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung besteht.

Die Abrechnung der Vergütung wird in diesem Fall unmittelbar durch das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, vorgenommen. Zusammen mit der Meldung ist die vom Aushilfs-/Vertretungspriester ausgefüllte „Erklärung zur Beurteilung von geringfügigen/kurzfristigen Beschäftigungen“ einzureichen.

Die formlose Meldung der Regionalstelle soll für jeden Priester folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Zeitraum (von/bis) der Aushilfe/Vertretung, Name(n) der Kirchengemeinde(n). Bei ausländischen Priestern sind auch der Tag der Einreise nach Deutschland sowie der voraussichtliche Abreisetag anzugeben.

Im Fall b) sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich: Staatsangehörigkeit, Datum der Priesterweihe, Heimatbistum mit Anschrift des Bischofs, Heimatadresse, Aktuelle Adresse, Telefon, E-Mail (falls vorhanden).

Ab dem 1. Januar 2002 ist die nachfolgend abgedruckte "Erklärung zur Beurteilung von geringfügigen/kurzfristigen Beschäftigungen" zu verwenden.

Aachen, 26. Februar 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Erklärung zur Beurteilung von geringfügigen / kurzfristigen Beschäftigungen

Diese Erhebung ist nach § 28 o SGB IV erforderlich.

Name, Vorname: geboren am:

Staatsangehörigkeit: Geburtsort:

Postleitzahl / Ort: Straße:

Mitglied der Krankenkasse: Rentenversicherungs-Nr.:

Ich bin Priester der Diözese
 Anschrift:

Priester des Ordens
 Anschrift:

1. **Besteht derzeit ein weiteres Arbeitsverhältnis in Deutschland?** Ja Nein

Wenn ja: handelt es sich bei der anderen Tätigkeit
 um eine versicherungspflichtige Beschäftigung Ja Nein

Wenn nein: bitte Arbeitszeit/Entgelt der anderen Tätigkeit angeben:

wöchentliche Arbeitszeit Stunden
 monatliches Entgelt EUR

2. **In den letzten 12 Kalendermonaten war ich in Deutschland beschäftigt** Ja Nein

Wenn ja:

von	bis	wöchentliche Arbeitszeit		Arbeitsentgelt (brutto)	
		Tage	Stunden	Woche / EUR	Monat / EUR

Ich verpflichte mich, jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift
 (des Priesters zur Aushilfe /Vertretung)

Nr. 60 Versorgungsordnung des Hilfswerkes der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten

Die Verwaltungsrichtlinien des Hilfswerkes für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten vom 20. März 1953 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 1953, Nr. 87, S. 50), geändert am 1. November 1957 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1975, Nr. 262, S. 180) und am 23. November 1976 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1976, Nr. 225, S. 169) werden in Anlehnung an die Versorgungsregelungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes zum Abbau der Überversorgung und zur Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungszeiten geändert und erhalten folgende Fassung:

Versorgungsordnung des Hilfswerkes der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten

§ 1 Verwaltung

Das Hilfswerk der Diözese Aachen für die Altersversorgung der Kirchlichen Laienangestellten (Hilfswerk) ist eine unselbständige Einrichtung des Bistums.

Die Finanzierung erfolgt jährlich über den Haushaltsplan des Bistums im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 2 Leistungsberechtigte

1. Das Hilfswerk gewährt auf Antrag Leistungen an ehemalige Arbeitnehmer*) der Kirchengemeinden und des Bistums mit Ausnahme des lehrenden Personals an den Bischöflichen Schulen. Ferner gewährt das Hilfswerk auf Antrag Leistungen an die Hinterbliebenen dieser Arbeitnehmer, soweit die Hinterbliebenen zum Bezug von Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt sind:
 - a) wenn der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung hatte oder

- b) soweit der Anspruch aus der Versicherung zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung hinter den Leistungen gemäß § 5 oder 5a zurückbleibt.

2. Das Hilfswerk gewährt keine Leistungen, wenn das Beschäftigungsverhältnis, aus dem eine Leistung beantragt wird, nach dem 31. Dezember 1965 begründet wurde.
3. Nicht zu den Leistungsberechtigten gehören Arbeitnehmer, denen eine Altersversorgung in Anwendung beamtenrechtlicher Versorgungsregelungen zugesagt wurde, sowie Beschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als der Hälfte eines vergleichbaren Vollbeschäftigten.

§ 3

Voraussetzungen für Leistungen

Voraussetzungen für Leistungen aus dem Hilfswerk sind:

- a) Bezug einer Rente wegen Alters als Vollrente (§ 35 ff SGB VI) oder Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 2 SGB VI),
- b) mindestens 20-jährige rentenversicherungspflichtige Beschäftigung im kirchlichen Dienst im Sinne des § 2 Nr. 1 unbeschadet des § 4 a Nr. 1.

§ 4

Höhe der Hilfswerkleistungen

1. Als Hilfswerkleistung wird der Betrag gezahlt, um den die Summe aller Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zusatzversorgung aus einer kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse oder eines vergleichbaren Versorgungswerkes oder anderen Leistungen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung, an deren Zustandekommen der Arbeitgeber beteiligt war, hinter der nach § 5 berechneten Gesamtversorgung zurückbleibt. Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten beruhen, bleiben unberücksichtigt, soweit diese Zeiten nicht gleichzeitig Beschäftigungszeiten im kirchlichen Dienst sind. Kürzungen der anzurechnenden Versorgungsleistungen vermindern die Hilfswerkleistung in dem Umfang, wie die Versorgungsrente nach der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse vermindert wird oder vermindert wäre, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente bestände.

* Die in dieser Ordnung für Personengruppen verwendete männliche Form umfasst auch die weibliche Personengruppe.

2. Erreicht die Hilfswerkleistung nach Nr. 1 nicht den Garantiebtrag nach § 4a, ist dieser zu zahlen. Für den Leistungsberechtigten und den leistungsberechtigten Hinterbliebenen, dessen Hilfswerkleistung spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, wird der Garantiebtrag nach § 4a Nr. 2 gezahlt.
3. Die Witwe bzw. der Witwer erhalten als Hilfswerkleistung 60 % der Gesamtversorgung, die sich für den Ehegatten ergeben hat oder ergeben hätte, wenn die Leistungsvoraussetzungen am Todestag eingetreten wären. Nr. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
4. Die Hilfswerkleistung beträgt für die Halbwaise 12 %, für die Vollwaise 20 % der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hat oder ergeben hätte, wenn die Leistungsvoraussetzungen am Todestag eingetreten wären.
5. Treffen die Hilfswerkleistungen nach Nr. 3 und Nr. 4 zusammen, so dürfen sie die Hilfswerkleistung nicht übersteigen, die dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn er zu dem Zeitpunkt des Beginns der Hilfswerkleistung für die Hinterbliebenen Anspruch auf Hilfswerkleistungen gehabt hätte. Überschreiten die Hilfswerkleistungen an die Hinterbliebenen die nach Satz 1 maßgebende Grenze, so werden die Hilfswerkleistungen im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 4a Garantiebtrag

1. Ein Leistungsberechtigter, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne § 2 Nr. 1 ausgeschieden ist, auf Grund dessen er
 - a) seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen zu den Leistungsberechtigten im Sinne § 2 gehört oder
 - b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 12 Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens 3 Jahren zu den Leistungsberechtigten im Sinne § 2 gehörte,
 erhält einen Garantiebtrag, der sich wie folgt errechnet:

Der monatliche Garantiebtrag beträgt für jedes Jahr der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst 0,4 % des Entgelts, das zum

Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 5 Nr. 1 gesamtversorgungsfähig gewesen wäre. Entgelt im Sinne der Nr. 1 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.

Als Garantiebtrag wird der Betrag gezahlt, um den die Summe aller Mindestrenten aus der Zusatzversorgung einer kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse oder eines vergleichbaren Versorgungswerkes oder anderen vergleichbaren Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, an deren Zustandekommen der Arbeitgeber beteiligt war, hinter dem nach Satz 1 berechneten Garantiebtrag zurückbleibt.

War der Leistungsberechtigte teilzeitbeschäftigt, gilt § 8 Nr. 1 - 4 für die Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts sinngemäß.

2. Ein Leistungsberechtigter, der die Voraussetzungen für die Zahlung des Garantiebtrages nach Nr. 1 nicht erfüllt, erhält einen Garantiebtrag, der wie folgt berechnet wird:

Als monatlicher Garantiebtrag werden 0,03125 % der Summe der gesamtversorgungsfähigen Entgelte aller Beschäftigungsmonate gezahlt.

§ 5 Ermittlung der Gesamtversorgung

1. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gesamtversorgung ist die monatliche Vergütung (Grundvergütung, Ortszuschlag und gesamtversorgungsfähige Zulage zuzüglich 1/12 der Sonderzuwendung/des Weihnachtsgeldes), die der Arbeitnehmer im Kalendermonat vor Eintritt des Versorgungsfalles erhalten hat oder erhalten hätte, wenn der Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht entfallen wäre (gesamtversorgungsfähiges Entgelt).
2. Gesamtversorgung ist der sich aus den Nr. 4 oder 5 ergebende Prozentsatz des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.
3. Dieser Prozentsatz beträgt nach einer Beschäftigungszeit von 40 Jahren und mehr 75 % (Bruttoversorgungssatz). Bei kürzerer Beschäftigungszeit als 40 Jahre wird er für jedes fehlende Beschäftigungsjahr um 1,875 Prozentpunkte gekürzt. Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge werden nicht berücksichtigt.

4. Die Gesamtversorgung ist auf derzeit 91,75 % des nach § 6 zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt (Nettoversorgungssatz). Bei kürzerer Beschäftigungszeit als 40 Jahre wird er für jedes fehlende Beschäftigungsjahr um 2,294 Prozentpunkte gekürzt.
5. Als Beschäftigungszeit gilt die rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst. Kindererziehungszeiten bleiben unberücksichtigt. Je 12 Monate Beschäftigungszeit sind ein Beschäftigungsjahr; bei einem verbleibenden Rest werden 7 und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. Ein verbleibender Rest von weniger als 7 Monaten bleibt unberücksichtigt.

§ 5a Übergangsregelung

1. Für Leistungsberechtigte, deren Hilfswerkleistung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen hat, gilt § 5 mit der Maßgabe, dass der Bruttoversorgungssatz bei 35 Beschäftigungsjahren und mehr 75 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts beträgt. Bei kürzerer Beschäftigungszeit wird der Bruttoversorgungssatz für jedes fehlende Beschäftigungsjahr um 1 Prozentpunkt gekürzt.

Der Nettoversorgungssatz beträgt nach 35 Beschäftigungsjahren und mehr 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgeltes. Bei kürzerer Beschäftigungszeit wird der Nettoversorgungssatz für jedes fehlende Beschäftigungsjahr um 1,15 Prozentpunkte gekürzt.

2. Für Leistungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind und spätestens am 31. Dezember 1975 bis zum Eintritt der Leistungsvoraussetzungen ununterbrochen in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, gilt Nr. 1 entsprechend.
3. Für Leistungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, ist zusätzlich zu dem nach § 5 Nr. 3 und 4 zu ermittelnden Brutto- und Nettoversorgungssatz entsprechend Nr. 1 der Brutto- und Nettoversorgungssatz zu ermitteln, der sich ergeben hätte, wenn die Hilfswerkleistung am 31. Dezember 1991 begonnen hätte. Hierbei sind die Beschäftigungsjahre zu Grunde zu legen, die sich ergeben, wenn von der Beschäftigungszeit die Jahre, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Tag des erstmaligen Beginns der Hilfswerkleistung liegen, abgezogen werden. Für jedes Jahr der Beschäftigungszeit zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Tag des erstmaligen Beginns der Hilfswerkleistung ist der zusätzlich

ermittelte Bruttoversorgungssatz um 1 Prozentpunkt bis zu 75 % und der zusätzlich ermittelte Nettoversorgungssatz um 1,15 Prozentpunkte bis zu 91,75 % zu erhöhen.

Wirkt sich diese Berechnung für den Leistungsberechtigten günstiger als die nach § 5 Nr. 3 und 4 aus, ist sie der Berechnung der Hilfswerkleistung zu Grunde zu legen.

§ 6

Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgeltes

1. Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist zu errechnen, indem von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt
 - a) bei einem am Tag des Beginns des Leistungsfalles nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Hilfswerkberechtigten sowie bei einem Hilfswerkberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse III/0 zu zahlen wäre,
 - b) bei allen übrigen Hilfswerkberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Zahlung der Hilfswerkleistung als Lohnsteuer nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre, sowie
 - c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem SGB III nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,
 - d) der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G als Beitrag des Pflichtversicherten zur jeweiligen Umlage - mindestens jedoch der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV als Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage bei unterstellter Pflichtversicherung im Tarifgebiet West - ergeben würde, und
 - e) 20 v.H. des um 175,00 DM verminderten Betrages, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts als vom Arbeitgeber getragene Umlage nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G ergeben würde,abgezogen werden.

2. Lohnsteuer im Sinne der Versorgungsordnung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags oder ähnlicher Zuschläge) ausgenommen die Kirchenlohnsteuer. Zu Grunde zu legen sind die allgemeinen Lohnsteuersätze.
3. Arbeitnehmeranteile im Sinne dieser Ordnung sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Hilfswerksberechtigte in der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem SGB III versicherungspflichtig und mit dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre.
4. Für die Krankenversicherungsbeiträge ist der nach § 106 II Sätze 2 bis 4 SGB VI jeweils maßgebende Beitragssatz zu Grunde zu legen.

§ 7

Ruhen der Leistungen

Die Leistungen aus dem Hilfswerk ruhen:

- a) bei einer Lebensführung des Versorgungsempfängers, die einen schweren Loyalitätsverstoß im Sinne der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 26. November 1993 darstellt,
- b) bei Wiederheirat der Witwe oder des Witwers,
- c) solange anzurechnende Versorgungsleistungen im Sinne von § 4 Nr. 1 nicht gewährt werden oder
- d) in Höhe des Arbeitseinkommens, das die Einkünfte im Rahmen des § 8 SGB IV übersteigt.

§ 8

Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung

1. Für die Leistungsempfänger, die mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen sind, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten betragen hat, ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Nr. 2 - 5 ergebenden Maßgaben zu berechnen. Teilzeitarbeitsverhältnisse im Sinne von § 8 SGB IV bleiben unberücksichtigt.
2. Für jeden Abschnitt der anrechenbaren Zeit im

kirchlichen Dienst mit unterschiedlichem Beschäftigungsumfang wird ein Beschäftigungsquotient gebildet. Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma nach den üblichen Regeln zu runden und wird höchstens mit 1,00 berücksichtigt. Der Beschäftigungsquotient ist

- a) während der Vollbeschäftigung 1,00,
- b) bei Teilzeitbeschäftigung die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der für die Zeit der Teilzeitbeschäftigung vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für die entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum nach der KAVO/BAT maßgebenden durchschnittlichen, wöchentlichen regelmäßigen Arbeitsstunden geteilt wird,
- c) bei Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz 0,9.

3. Aus den Beschäftigungsquotienten der Abschnitte nach Nr. 2 ist ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden.

Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Abschnitts mit der Zahl der vollen Beschäftigungsmonate dieses Abschnitts vervielfacht wird,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a) addiert werden,
- c) das Ergebnis nach Buchstabe b) durch die Zahl aller Beschäftigungsmonate nach Nr. 2 geteilt und
- d) das Ergebnis nach Buchstabe c) auf zwei Stellen nach dem Komma nach den üblichen Regeln gerundet wird.

4. Liegen in dem nach § 5 Nr. 5 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungsgrundlage Beschäftigungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Beschäftigungsabschnitte als Gesamtversorgungsfähiges Entgelt der Betrag zu Grunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Beschäftigungsabschnitten zugeordnete Entgelt durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Beschäftigungsabschnitts geteilt wird.
5. Das fiktive Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 6 ist dadurch zu errechnen, dass

- a) das unter Berücksichtigung von Nr. 4. nach § 5 Nr. 1 ermittelte gesamtversorgungsfähige Entgelt entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt wird,
 - b) hieraus entsprechend § 6 ein fiktives Nettoarbeitsentgelt errechnet wird,
 - c) das Ergebnis nach Buchstabe b) durch den Gesamtbeschäftigungsquotienten geteilt wird.
6. Der sich nach § 5 Nr. 4 - ohne die Begrenzung auf 75 vom Hundert - ergebende Bruttoversorgungssatz und der sich nach § 5 Nr. 5 ohne Begrenzung auf 91,75 vom Hundert ergebende Nettoversorgungssatzes sind entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. Das Ergebnis ist nach den üblichen Regeln auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. Dabei ist der Bruttoversorgungssatz mit höchstens 75 vom Hundert und der Nettoversorgungssatz mit höchstens 91,75 vom Hundert zu berücksichtigen.

§ 9

Anpassung

1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Bemessungsgrundlage der Gesamtversorgung (gesamtversorgungsfähiges Entgelt) den nach Eintritt des Versorgungsfalles erfolgenden allgemeinen Vergütungserhöhungen angepasst und der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgeltes zu Grunde gelegt.
2. Die Berechnung ist nach den für eine Erstberechnung geltenden Vorschriften, bezogen auf den Tag der Anpassung, durchzuführen, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.
3. § 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 - a) die Lohnsteuer (§ 6 Buchstabe a und b) - die Beitragsätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt gelten - und
 - b) die bisher maßgebende Steuerklassezugrunde zu legen sind.

War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag ab dem Zeitpunkt der Anpassung die Steuerklasse III/0 zu Grunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Nr. 1 a eingetreten ist.

4. Ändern sich nach dem Tag des Beginns der Hilfswerkleistung anzurechnende Bezüge, sind

diese ab demselben Zeitpunkt in der jeweiligen Höhe auf die Gesamtversorgung anzurechnen.

§ 10

Verfahren

Der Antrag auf Leistung ist schriftlich an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Die Leistungen werden auf ein Bankkonto des Leistungsempfängers überwiesen. Der Bezieher von Leistungen aus dem Hilfswerk hat dem Bischöflichen Generalvikariat sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Ansprüche auf Hilfswerksleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 11

Ausschlussfristen

Ansprüche nach dieser Versorgungsordnung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Leistungsberechtigten schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für spätere Leistungen unwirksam zu machen.

§ 12

Überleitungsbestimmungen

1. Ab dem 1. Januar 2002 erfolgt die Berechnung der Hilfswerkleistungen nach dieser Ordnung. Vermindert sich die Hilfswerkleistung gegenüber der nach den bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Richtlinien festgesetzten Versorgungsleistung, so wird der Differenzbetrag in zehn gleichen Raten, beginnend mit dem 2. Januar 2002, sodann zum 1. Januar eines jeden Jahres, abgebaut.
2. Für Beschäftigte, die innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung erstmals Versorgungsleistungen erhalten, wird die Versorgungsleistung jeweils zum Termin des Eintritts des Versorgungsfalles (Rentenfall) nach den bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Richtlinien ermittelt. Der nach Ziffer 1 ermittelte Differenzbetrag wird für jedes volle Jahr ab dem 1. Januar 2002 und zum 1. Januar eines jeden Folgejahres jeweils um 1/10 gekürzt.

Für Beschäftigte, die ab dem 2. Januar 2012 erstmals Versorgungsleistungen erhalten, wird diese Leistung unmittelbar nach dieser Ordnung berechnet.

3. Der jeweils verbleibende Betrag ist als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Hilfswerksleistung zu zahlen. Der Ausgleichsbetrag wird bei Anpassung der Versorgungsleistung nicht angepasst.
4. Diese Regelung gilt auch für vor Erreichen des Ruhestandes ausgeschiedene Angestellte, die mit Rentenbeginn auf Grund des Betriebsrentengesetzes Anspruch auf Leistungen nach den bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Richtlinien haben.

§ 12a

Anpassung der Versorgungsordnung

Änderungen der Satzung der KZVK, die die Grundlagen der Berechnung der Versorgungsleistungen betreffen, insbesondere die Umstellung der Geamtversorgung auf das sogenannte Punktemodell, führen zu einer sinngemäßen Anpassung dieser Ordnung.

§ 13

Härtefallklausel

In besonderen Fällen, z.B. zur Linderung sozialer Not, kann auf Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrates im Einzelfall auf Antrag eines Leistungsberechtigten im Leistungsbereich von dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Versorgungsordnung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Aachen, 22. Februar 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 61 Hinweise zur Durchführung der RENOVABIS-Aktion

„Auf SIE kommt es an! - FRAUEN in Osteuropa“ ist das Schwerpunktthema der 10. RENOVABIS-Pfingstaktion. RENOVABIS lenkt im Jahr 2002 den Blick auf die Situation der Frauen in Mittel-, Südost- und Osteuropa, weil Frauen in den sozialen, religiösen, wirtschaftlichen und politischen Umbrüchen in Osteuropa eine herausragende Rolle spielen. Es geht

RENOVABIS um Aufmerksamkeit für den Mut, die Schaffenskraft und auch die Visionen dieser Gruppe. Aber auch ihre Sorgen, die Not, das Leid, die Gewalt, der Frauen ausgeliefert sind, werden angesprochen.

Eröffnung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2002

- Die RENOVABIS-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 5. Sonntag der Osterzeit (28. April 2002) in Mainz eröffnet. Der Eröffnungsgottesdienst mit dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und Mainzer Bischof Karl Kardinal Lehmann, mit der Äbtissin von Kismaros, Ungarn, Schwester Agnes Timár, und Weihbischof Pero Sudar, Sarajevo, wird um 10.00 Uhr im Mainzer Dom gefeiert.
- Vom 24. bis 27. April findet in Mainz ein Programm mit Podiumsdiskussionen, Schulveranstaltungen, und einem bunten Bühnenprogramm in der Fußgängerzone statt.
- Aus Anlass des Europatages am 5. Mai feiert RENOVABIS in Aachen einen weiteren Gottesdienst. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt dazu in den Kaiserdom ein.
- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, 19. Mai, findet in Opole/Oppehn, Polen, statt – erstmals in einem der RENOVABIS aufgetragenen Ländern. Die Solidaritätsaktion schlägt symbolisch eine Brücke zwischen den Partnerdiözesen Mainz und Oppehn. Erzbischof Dr. Alfons Nossol beendet so die Pfingstaktion 2002.
- Die Aktionszeit beginnt am 28. April und endet am Pfingstsonntag, 19. Mai 2002, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag,
19. Mai 2002

In allen Gottesdiensten am Pfingstsonntag, auch am Vorabend, wird in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2002

Samstag, 27. April 2002

- Aushang der RENOVABIS-Plakate,
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 28. April 2002

Eröffnung der diesjährigen Aktion in Mainz mit Karl Kardinal Lehmann, dem Vorsitzenden der

Deutschen Bischofskonferenz, der Äbtissin von Kismaros, Ungarn, Agnes Timár und Weihbischof Pero Sudar, Sarajevo.

Samstag und Sonntag, 11./12. Mai 2002

- Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend,
- Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag,
- Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann,
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Infostand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

Samstag und Pfingstsonntag, 18./19. Mai 2002

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte,
- Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend „Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für Osteuropa“.

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug weitergegeben. Das Ergebnis der Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2002“ an die Bistumskasse zu überweisen. Diese Überweisung soll, wenn möglich, innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet unverzüglich die Beträge an RENOVABIS weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2002 „Frauen bauen Brücken“, Gedanken zur Predigt und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung, das Themenheft „Frauen gestalten in Osteuropa“ Plakate in unterschiedlichen Größen sowie weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern zu. Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise und kann auch bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 47, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, nachbestellt werden.

Nr. 62 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen, insbesondere der Langzeitarbeitslosen, ist nach wie vor sehr hoch. Diese seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit erfüllt uns mit großer Sorge. In unserem Bistum gibt es mehr als 70 Arbeitslosenprojekte und -initiativen, die in Pfarrgemeinden, Regionen und auf diözesaner Ebene entstanden sind. Neben der menschlichen und finanziellen Einzelhilfe ergreifen bzw. unterstützen sie konkrete Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit und die zu deren Bekämpfung führen.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu fördern, wird am 4. / 5. Mai, wie in den vergangenen Jahren, eine Solidaritätskollekte zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchgeführt.

Die Kollektengelder sind unter dem Stichwort „Solidaritätskollekte“ auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto 1000 1000 36, Pax-Bank e.G., Aachen, an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Da viele Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Nr. 63 Studientag Interkulturelle und interreligiöse Pastoral – eine Chance für die Gemeinde?

Zum Thema „Interkulturelle und interreligiöse Pastoral - eine Chance für die Gemeinde?“ veranstaltet das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, in Kooperation mit dem Referat Ausländerpastoral, Dienstag, 7. Mai 2002, 9.30 bis 17.00 Uhr, Priesterhaus Maria Rast, Aachen, einen Studientag für Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen sowie thematisch Interessierte. Im Mittelpunkt steht die Frage, welche Chancen und Probleme der Umgang mit christlichen Mitbürgern/-innen anderer Nationalitäten in unseren Gemeinden bedeuten kann. Referent dieser Veranstaltung ist Professor Dr. Rainer Krockauer von der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Aachen. Anmeldungen sind bis 19. April 2002 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, E-Mail: abt.6a2@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 64 Caritas-Sommersammlung

In der Zeit vom 1. bis 22. Juni findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Sammelauftrag „Jeder Euro hilft“. Werbematerialien und Sammlisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 30, Fax 02 41 / 43 14 50, zu beziehen.

Pfarrgemeinden, die ihre Teilnahme an der Sommersammlung über den Sammlungsplan 2002 mitgeteilt haben, wird Ende März eine Bemusterung der verfügbaren Materialien per Post zugestellt. Die angegebenen Materialien und ein Bestellformular finden Sie auch im Internet unter www.caritas-ac.de.

Nr. 65 Kirchengarten auf der Landesgartenschau 2002

Die nächste Landesgartenschau in Nordrhein-Westfalen findet von April bis Oktober 2002 dezentral an mehreren Orten statt. Sieben historische Parks wurden restauriert und teilweise erstmals zugänglich gemacht. Schwerpunkt der Landesgartenschau und Zentrum besonderer Veranstaltungen wird Schloss Dyck in der Gemeinde Jüchen sein. Sein historischer Park wird nach Norden hin um ein Schilfmeer erweitert, in das verschiedene quadratische Flächen als Themengärten eingelassen sind. Die Landesgartenschau hat den Kirchen angeboten, eine solche Fläche als Kirchengarten zu gestalten und zu nutzen. Dieses Angebot haben die beiden großen Kirchen aufgegriffen. Eine ökumenische Projektgruppe bereitet seit einem Jahr die Gestaltung des Gartens und das Programmangebot vor.

Katholische und evangelische Kirche stellen den ökumenischen Kirchengarten unter den Leitgedanken „Der Herr ist mein Hirte“ (Ps 23). Bilder des Psalms werden im Garten nachgebildet. Auf einem Rundweg durchschreiten die Besucher mehrere Stationen, in denen ihnen menschliche Grunderfahrungen nachvollziehbar werden. Der Weg mündet in einen Raum der Ruhe, einen umfriedeten Platz mit einem Baum im Zentrum. Dieser Ort steht für das Haus Gottes, für die Sehnsucht des Menschen nach einer besseren Welt.

Gemeinde und Verbände aus der Umgebung sind eingeladen, im Kirchengarten Angebote für die Besucher der Landesgartenschau zu machen. Dies soll vor allem an den Wochenenden geschehen. Ein Fixpunkt ist jeweils die Meditation um 17.00 Uhr. Außerdem können die Gruppen tagsüber den Besuchern Einblick in die Vielfalt kirchlichen Lebens ermög-

lichen. Dafür stehen im Kirchengarten zwei kleinere „Räume“ zur Verfügung. Gruppen, die sich beteiligen möchten, melden sich mit ihren Ideen und Vorschlägen beim Kirchengartenbüro, Rektor-Thoma-Str. 10, 41363 Jüchen, F. (02165) 1709993, Fax 02165/913119, E-Mail: kirchengarten.2002@gmx.de, an.

Während des Sommers sind drei größere ökumenische Gottesdienste geplant, die dann nicht im Kirchengarten, sondern auf einem nahe gelegenen größeren Platz im Schilfmeer stattfinden. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, 28. April, 15.00 Uhr, statt. Wenn die Witterung den Gottesdienst im Freien nicht zulässt, wird er in eine nahe gelegene Kirche verlegt. Liturgen des Gottesdienstes werden u.a. Weihbischof Reger für das Bistum Aachen sowie Superintendent Schenck für den Kirchenkreis Gladbach/Neuß sein. Der Eröffnungsgottesdienst wird musikalisch durch einen großen Chor gestaltet.

Nr. 66 Energieberatung im Bistum Aachen

Das Bistum Aachen unterstützt Bemühungen um nachhaltiges Wirtschaften. Insbesondere soll durch verstärkte Energieberatung die Einsparung von fossilen Energien gefördert werden. In den nächsten beiden Jahren werden in allen Regionen des Bistums Informationsveranstaltungen über die Möglichkeiten der Energieberatung stattfinden. Die Termine werden vom Umweltbeauftragten des Bistums Aachen mit den Regionalleitungen vereinbart. Gemeinden sowie kirchliche und caritative Einrichtungen erhalten zu den Informationsveranstaltungen Einladungen.

Die Informationsveranstaltungen werden in Kooperation mit der Energieagentur des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Mitarbeiter dieser Institution werden ausführlich über die Chancen und Möglichkeiten informieren, die sich durch eine qualifizierte Energieberatung eröffnen. Danach können Gemeinden und Einrichtungen entscheiden, ob sie eine Beratung direkt durch die Energieagentur oder über einen anderen, lizenzierten Energieberater in Anspruch nehmen wollen.

Wird die Energieberatung durch die Energieagentur Nordrhein-Westfalen durchgeführt, entstehen den Gemeinden oder Einrichtungen keine Beratungskosten. Wenn im Einzelfall die Einschaltung eines anderen, lizenzierten Energieberaters (Ingenieurbüro) gewünscht wird, entstehen Kosten. Über die Modalitäten berät der Umweltbeauftragte.

Gemeinden, die einen Umbau oder die Erneuerung der Heizungsanlage planen, sollten sich möglichst

umgehend um einen Beratungstermin durch die Energieagentur bemühen. Sie erhalten dann von einer neutralen Institution eine qualifizierte Stellungnahme, die Grundlage der weiteren Planung sein kann. Informationsmaterial und Anschriften der Energieagentur können beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41/ 45 25 34, abgerufen werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 67 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 68 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Stolberg-Dorff 18, am 20. Januar in St. Lucia zu Stolberg 19, am 21. Januar in St. Sebastian zu Stolberg-Atsch 18, am 22. Januar in St. Hubert zu Stolberg-Büsbach 29, am 23. Januar in St. Josef zu Stolberg-Donnerberg 27, am 24. Januar in St. Hermann-Josef zu Stolberg-Liester 10, am 25. Januar in Herz Jesu zu Stolberg-Münsterbuch 45, am 24. Februar in St. Josef zu Stolberg-Schevenhütte 7, am 25. Februar in St. Rochus zu Stolberg-Zweifall 17, am 26. Februar in St. Johannes B. zu Stolberg-Vicht 15, am 28. Februar in St. Markus zu Stolberg-Mausbach 49, am 1. März in St. Laurentius zu Stolberg-Gressenich 6, am 2. März in St. Josef zu Stolberg-Werth 8, am 4. März in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 95, am 5. März in St. Franziskus zu Stolberg 36; insgesamt 399 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 6. März im Pfarrheim von St. Johannes B. zu Stolberg-Vicht statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 22. Februar bis 15. März die kanonische Visitation des Dekanates Heinsberg-Oberbruch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 23. Februar in St. Aloisius zu Heinsberg-Oberbruch 67, am 24. Februar in St. Andreas zu Heinsberg-Eschweiler 34, am 25. Februar in St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Porselen 31, am 27. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Heinsberg-Uetterath 19, am 5. März in St. Josef zu Heinsberg-Horst 13, am 8. März in St. Lambertus zu Heinsberg-Randerath 57, am 10. März in St. Lambertus zu Heinsberg-Dremmen 8; insgesamt 229 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 15. März im Pfarrzentrum von St. Mariä Himmelfahrt zu Heinsberg-Porselen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 16. Februar in St. Pius X. zu Mönchengladbach-Uedding 35 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 16. Februar in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 23, am 22. Februar in Herz Jesu zu Korschenbroich-Herrenshoff 10, am 23. Februar in St. Marien zu Korschenbroich-Pesch 11, am 24. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 26; insgesamt 70 Firmlingen.

Nr. 69 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 11. Februar in San Corazon, Diözese Istminda-Tadó, Kolumbien, das Sakrament der Firmung 35 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 14. Januar bis 6. März die kanonische Visitation des Dekanates Stolberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Januar in St. Mariä Empfängnis zu

Nr. 70 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 18. März 2002)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Mitarbeiter/-in für den Bereich Kinderpatenschaften Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland A1146E002	Einsatzort: Aachen BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 20. April 2002	PC-Kenntnisse, sehr gute Kenntnisse in Englisch und Französisch oder Englisch und Spanisch
Päd. Fachkraft im Jugendbus des Kreises Düren SKF-Düren A1155E022	Einsatzort: Kreis Düren BU: 50% Eintrittstermin: sofort Befristung: 3 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 22. April 2002	Ausbildung zum/r Erzieher/-in oder Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, Busführerschein oder LKW-Führerschein (nicht Bedingung) kann im Anstellungsverhältnis erworben werden
Dipl.-Sozialpädagoge/-in Erziehungsberatungsstelle Kath. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche A1149E022	Einsatzort: Erkelenz BU: 50% Eintrittstermin: 1. Juni 2002 Befristung: Ende 2002 Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. April 2002	Studium der Sozialpädagogik
Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl.-Sozialpädagoge/-in SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste in Krefeld e.V. A1148E022	Einsatzort: Krefeld BU: 100% Eintrittstermin: 1. Oktober 2002 Befristung: 18 Monate Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Juli 2002	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken Menschen wünschenswert
Päd. Fachkräfte im Gruppendienst Haus St. Josef Kinder-, Jugend- und Familienhilfe A0838E022	Einsatzort: Eschweiler BU: 50%-100% Eintrittstermin: laufend Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in
Fachkräfte für den Gruppendienst Hermann-Josef-Haus A0670E022	Einsatzort: Kall-Urft BU: 100% Eintrittstermin: laufend Befristung: befristet Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002	Ausbildung als Erzieher/-in, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Diplomheilpädagoge/-in

Erzieher/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Jakob
A1151E022

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: 28. Juni 2002
Befristung: 4. Oktober 2002
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. April 2002

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Andreas
A1150E022

Einsatzort: Setterich
BU: 100%
Eintrittstermin: 10. August 2002
Befristung: 2-3 Jahre
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. April 2002

Kirchenmusiker/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Gereon
A0928E059

Einsatzort: Mönchenglad-
bach-Giesen-
kirchen
BU: 90%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. April 2002

A- oder B-Examen

Hauswirtschaftsleiter/-in

Altenwohn- und Pflegeheim
Katharinenstift Mönchengladbach
gGmbH
A1144E222

Einsatzort: Mönchengladbach
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Mai 2002
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. April 2002

Erfahrung in der Personalführung,
Erfahrung im Umgang mit pflegebe-
dürftigen Menschen ist wünschens-
wert

Hauswirtschaftsleiter/-in

Alten- und Pflegeheim
Kath. Kirchengemeinde
St. Sebastian
A1135E130

Einsatzort: Würselen
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Juni 2002
Befristung: befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. April 2002

PC-Kenntnisse, Berufserfahrung er-
wünscht

Wohnbereichsleitung

Altenheim Hubertusstift
A1154E022

Einsatzort: Willich
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Mai 2002

Alten- bzw. Krankenpflegeexamen,
Berufserfahrung

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 18. März 2002)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder näheren Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Raum Düren oder Südraum Aachen

BU: 50%-75%

AZ: B152

Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Kreis Düren oder Jülich

BU: 100%

AZ: B134

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

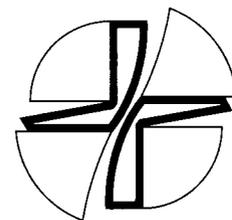
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, 1. Mai 2002

72. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 71	141	Nr. 75	154
Urkunde über die Errichtung der Pfarre Heimsuchung Mariens (Maria-Waldrast), Krefeld-Forstwald		Hilfsmittel für den Einsatz von Jugend- beauftragten	
		Nr. 76	156
		Jugendsonntag	
		Nr. 77	157
		Sports und Spirits	
		Nr. 78	157
		Lotterie – Helfen und gewinnen	
		Nr. 79	157
		Warnungen	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 72	141	Kirchliche Nachrichten	
Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Oppum		Nr. 80	157
Nr. 73	142	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	
Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in Gemeinde und Schule im Bistum Aachen		Nr. 81	158
		Personalchronik	
Nr. 74	151	Nr. 82	159
Ordnung zur diözesanen Refinanzierung und Weiterentwicklung Offener Jugendeinrichtungen in Trägerschaft katholischer Kirchen- gemeinden und Vereine im Bistum Aachen		Pontifikalhandlungen	
		Nr. 83	159
		Stellenbörse	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 71 **Urkunde über die Errichtung der Pfarre Heimsuchung Mariens (Maria-Waldrast), Krefeld-Forstwald**

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich nach cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 12. April 2002 die Pfarrvikarie Heimsuchung Mariens (Maria-Waldrast), Krefeld-Forstwald, zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert. Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 28. März 2002
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 72 **Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Oppum**

Die katholischen Pfarrgemeinden Heilige Schutzengel, Krefeld-Oppum, und St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum, haben unter Einbeziehung des Seelsorgebezirks Pax Christi, Krefeld-Oppum, mit Datum vom 3. Juli 2001 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Oppum vereinbart. Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 14. Februar 2002 die Vereinbarung der Pfarren Heilige Schutzengel, Krefeld-Oppum, und St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum, unter Einbeziehung des Seelsorgebezirks Pax Christi, Krefeld-Oppum, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Oppum genehmigt.

Nr. 73 Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen/ Gemeindereferenten in Gemeinde und Schule im Bistum Aachen

Die Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in Gemeinde und Schule im Bistum Aachen vom 1. März 1994 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1994, Nr. 119, S. 121) werden wie folgt geändert und neu gefasst:

Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in Gemeinde und Schule

I. Allgemeines

- 1.1 – 1.3 Vorbemerkungen
- 1.4 – 1.8 Zielsetzung

II. Durchführung in Gemeinde und Schule

Bereich Gemeinde

- 2.1 Organisation
- 2.2 Nachweise

Bereich Schule

- 2.3 Organisation
- 2.4 Nachweise

III. Prüfung und Abschluss

Bereich Gemeinde

- 3.1 Schriftliche Hausarbeit
- 3.2 Praktische Prüfung
- 3.3 Abschlusskolloquium

Bereich Schule

- 3.4 Schriftliche Hausarbeit
- 3.5 Lehrprobe
- 3.6 Abschlusskolloquium

IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse

V. Widerspruch

VI. Inkrafttreten

I. Allgemeines

Vorbemerkungen

- 1.1 Nach erfolgreichem Abschluss des theologischen Studiums an der Fachhochschule/Fachschule (Diplomierung oder ande-

rer Abschluss) wird die Ausbildung durch das Berufspraktische Jahr fortgesetzt. Die Leitung des Berufspraktischen Jahres wird von der (Erz-)Diözese übernommen, in der das Berufspraktische Jahr abgeleistet wird.

- 1.2 Das Berufspraktische Jahr soll in unmittelbarem Anschluss an das Studium abgeleistet und nicht unterbrochen werden. Es wird spätestens drei Jahre nach Studienabschluss begonnen. Das Berufspraktische Jahr wird in der Regel in der (Erz-)Diözese abgeleistet, in der die spätere Anstellung angestrebt wird.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Generalvikar der ausbildenden (Erz-)Diözese.

- 1.3 Werden in einem (Erz-)Bistum auch auf anderen Zugangswegen Kandidatinnen/Kandidaten für den Dienst der Gemeindereferentin /des Gemeindereferenten herangebildet, so sollen diese bei vergleichbarem Ausbildungsstand mit den Absolventinnen/Absolventen der Katholischen Fachhochschule NW zusammengeführt werden.

Ferner sollen im Sinne der Einübung pastoraler Kooperation Kontakte zu den Kandidatinnen/Kandidaten anderer pastoraler Berufsgruppen in vergleichbaren Ausbildungsphasen hergestellt werden.

Zielsetzung

- 1.4 Das Berufspraktische Jahr ist nach dem Studium der zweite Teil der ersten Bildungsphase: Ausbildung.¹⁾
- 1.5 Im Berufspraktischen Jahr soll die Praktikantin/der Praktikant die Vielfalt des pastoralen Dienstes (Verkündigung, Liturgie, Diakonie) kennen lernen und für die Arbeit in Gemeinde und Schule ausgebildet werden. Das Berufspraktische Jahr soll der Praktikantin/dem Praktikanten auch ermöglichen, persönliche Befähigungen zu erkennen und sie in Beziehung zu pastoralen Erfordernissen zu setzen. Die während des Studiums grundlegende theologische, humanwissenschaftliche und spirituelle Bildung wird während des Berufspraktischen Jahres weitergeführt und vertieft. Dabei ist die Verbindung von geistlichem Leben und Praxiserfahrung zu fördern.

¹⁾ Es folgen die 2. Bildungsphase: Berufseinführung; die 3. Bildungsphase: Fortbildung

1.6 Die Ausbildung erfolgt in beiden Bereichen unter Anleitung von Mentorinnen/Mentoren. In der Ausbildung für die Gemeindegemeinschaft soll die Praktikantin/der Praktikant befähigt werden, sich mit den Aufgaben der hauptberuflichen Tätigkeit in der Gemeindepastoral vertraut zu machen, sich mit ihnen konstruktiv auseinander zu setzen und in einem begrenzten Aufgabenbereich tätig zu werden. Dazu gehört die Befähigung zur Kooperation mit anderen hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde. In der Ausbildung für die Schule soll die Praktikantin/der Praktikant befähigt werden, Religionsunterricht, Kontakt- und Seelsorgestunden zu erteilen und auch die damit verbundenen pastoralen Aspekte kennen zu lernen. Dazu gehört es auch, sich in eine Schulgemeinschaft (Lehrerinnen/Lehrer, Schülerinnen/Schüler, Eltern) zu integrieren.

1.7 Während des Berufspraktischen Jahres nimmt die Praktikantin/der Praktikant an Studienveranstaltungen und Besinnungstagen teil, die der Einführung in die pastorale Arbeit, der religionspädagogischen Ausbildung im schulischen Bereich sowie der berufsethischen und spirituellen Vertiefung dienen.

1.8 Das Berufspraktische Jahr wird durch Prüfungen in den Bereichen Gemeinde und Schule abgeschlossen.

II. Durchführung in Gemeinde und Schule

Bereich Gemeinde

2.1 Organisation

2.1.1 Die ausbildenden (Erz-)Diözesen bestimmen die Gemeinden, in denen das Berufspraktische Jahr durchgeführt wird.

2.1.2 Die Ausbildung wird durch erfahrene und zur Anleitung befähigte Mentoren und Mentorinnen begleitet, die von der (Erz-)Diözese im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrern bestimmt werden.

2.1.3 Beim Einsatz der Praktikantin/des Praktikanten in der Gemeindegemeinschaft ist auf die Ausbildungssituation Rücksicht zu nehmen.

2.1.4 Die Praktikantin/der Praktikant nimmt an den regelmäßigen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil.

2.1.5 Während des Berufspraktischen Jahres wird von der Praktikantin/dem Praktikanten die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion eines Schwerpunktprojekts unter Anleitung erwartet.

Ein solches Projekt ist z.B. möglich in der Sakramentenkatechese, der Arbeit mit alten Menschen, mit Jugendlichen und Erwachsenen und in der Gemeindegemeinschaft.

2.1.6 Mindestens einmal im Jahr nimmt die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese an einer pastoralen Veranstaltung teil, die von der/dem Praktikantin/Praktikanten schriftlich vorbereitet, durchgeführt und anschließend reflektiert wird. Mindestens einmal im Jahr bespricht die/der Beauftragte mit der Praktikantin/dem Praktikanten und der Mentorin/dem Mentor den Ausbildungsstand.

2.1.7 Die Teilnahme an Studienveranstaltungen ist verpflichtend. Diese haben den Umfang von mindestens 60 Seminarstunden. Darüber hinaus ist die Teilnahme an Besinnungstagen verpflichtend. Die/Der Beauftragte der (Erz-)Diözese entscheidet über etwaige Ersatzveranstaltungen.

2.2 Nachweise und Unterlagen

2.2.1 Folgende Nachweise werden der/dem Beauftragten der (Erz-)Diözese von der Praktikantin/ dem Praktikanten fristgemäß vorgelegt. Der Termin wird von der/dem Beauftragten der (Erz-)Diözese festgelegt und der Praktikantin/dem Praktikanten zu Beginn des Berufspraktischen Jahres mitgeteilt.

- (1) Schriftliche Hausarbeit in zweifacher Ausfertigung (vgl. 3.1),
- (2) Erklärung der Mentorin/des Mentors (vgl. 3.1),
- (3) Nachweis über die besuchten Besinnungstage.

2.2.2 Die Mentorin/der Mentor stellt vor Ende des Berufspraktischen Jahres eine Beurteilung über Tätigkeit, berufliche Befähigung und persönliche Eignung der Praktikantin/des Praktikanten aus. Diese Beurteilung wird

der Praktikantin/dem Praktikanten zur Kenntnis gebracht.

2.2.3 Die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese für die Ausbildung im Bereich Gemeinde führt für jede Praktikantin/jeden Praktikanten eine Prüfungsakte, die

- (1) den Nachweis über die besuchten Studienveranstaltungen,
- (2) die Beurteilung durch die Mentorin/den Mentor,
- (3) die schriftliche Hausarbeit mit der Erklärung der Mentorin/des Mentors und der Erklärung der Praktikantin/des Praktikanten (vgl. 3.1),
- (4) die Beurteilung und Benotung der schriftlichen Hausarbeit,
- (5) den schriftlichen Entwurf zur praktischen Prüfung,
- (6) das Protokoll und die Benotung der praktischen Prüfung,
- (7) das Protokoll des Abschlusskolloquiums

enthält.

Die unter 2.2.1 genannten Prüfungsnachweise werden der Prüfungsakte hinzugefügt.

Bereich Schule

2.3 Organisation

2.3.1 Die Durchführung des Berufspraktischen Jahres im Bereich Schule basiert auf der Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Diözesen in Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 1956 über die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchlich ausgebildete Katechetinnen/Katecheten in der jeweils geltenden Fassung.³⁾

2.3.2 Organisation, Durchführung und Verantwortung gegenüber staatlichen bzw. kommunalen Stellen, die für das Berufspraktische Jahr notwendig sind, obliegen der für den Einsatzort zuständigen (erz-)diözesanen Schulabteilung.

³⁾ II. Vereinbarung der Vereinbarungen mit der Katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht, Erlass des KM vom 18. Februar 1956 (BASS 20-53, Nr. 1)

Die Festlegung des Einsatzortes wird mit der für den Einsatz der Praktikantin/des Praktikanten im Bereich Gemeinde zuständigen (erz-)diözesanen Stelle abgestimmt.

2.3.3 Die Praktikantin/der Praktikant wird in der unterrichtspraktischen Ausbildung von einer Mentorin/einem Mentor angeleitet.

Die Mentorin/der Mentor wird durch die Schulabteilung der (Erz-)Diözese im Einvernehmen mit der Schulleitung und der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde benannt.

2.3.4 Zunächst hospitiert die Praktikantin/der Praktikant wöchentlich sechs Stunden.

Die Hospitationsstunden können sich auch auf andere Fächer als das Fach Katholische Religionslehre erstrecken.

Nach drei Wochen beginnt sie/er mit eigenen Unterrichtsversuchen. Nach sechs Wochen hospitiert sie/er zwei Stunden und erteilt selbst wenigstens vier Unterrichtsstunden pro Woche unter Anleitung.

2.3.5 Planung, Vorbereitung und Reflexion der selbst erteilten Unterrichtsstunden geschehen unter Anleitung der Mentorin/des Mentors.

Die Praktikantin/der Praktikant bereitet die Stunden schriftlich vor.

Für mindestens zwei Stunden werden im Laufe des Berufspraktischen Jahres ausführliche Unterrichtsentwürfe ausgearbeitet; die übrigen Stunden werden in Form von Unterrichtsskizzen, die das angestrebte Ziel und den geplanten Verlauf wiedergeben, angelegt.

Zu den o.g. zwei ausführlichen Unterrichtsentwürfen zählen nicht der Unterrichtsentwurf für die Prüfungslehrprobe und die Unterrichtsentwürfe für die Unterrichtsreihe, die der schriftlichen Hausarbeit zugrunde gelegt wird.

2.3.6 Mindestens zweimal im Jahr besucht die/der Beauftragte der Schulabteilung der (Erz-)Diözese die Praktikantin/den

Praktikanten im Unterricht und nimmt Rücksprache mit der Mentorin/dem Mentor.

2.3.7 Die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten im Studium wird ergänzt durch die verpflichtende Teilnahme an religionspädagogischen Tages- oder Wochenkursen. Diese haben den Umfang von mindestens 60 Seminarstunden. Die Beauftragte/der Beauftragte der Schulabteilung entscheidet über etwaige Ersatzveranstaltungen.

2.4 Nachweise und Unterlagen

2.4.1 Folgende Nachweise und Unterlagen werden von der Praktikantin/dem Praktikanten der/dem Beauftragten der (Erz-)Diözese fristgemäß vorgelegt. Der Termin wird von der/dem Beauftragten der (Erz-)Diözese festgelegt und der Praktikantin/dem Praktikanten zu Beginn des Berufspraktischen Jahres mitgeteilt.

- (1) Schriftliche Hausarbeit in zweifacher Ausfertigung (vgl. 3.4),
- (2) Erklärung der Mentorin/des Mentors zur schriftlichen Hausarbeit (vgl. 3.4),
- (3) tabellarischer Lebenslauf.

2.4.2 Die Anwesenheit in den Hospitationsstunden und die Durchführung der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden werden am Ende des Berufspraktischen Jahres von der Mentorin/dem Mentor global testiert.

2.4.3 Die Mentorin/der Mentor fertigt eine kurze formlose Beurteilung der religionspädagogischen Unterrichtstätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten an, die dieser/diesem zur Kenntnis gebracht wird. Aus der Beurteilung muss hervorgehen, ob die Mentorin/der Mentor die Praktikantin/den Praktikanten für die Erteilung des Katholischen Religionsunterrichtes in der betreffenden Schulform für befähigt hält.

2.4.4 Die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese für die Ausbildung im Bereich Schule führt für jede Praktikantin/jeden Praktikanten eine Prüfungsakte, die

- (1) den Nachweis über die besuchten Studienveranstaltungen,
- (2) die Beurteilung durch die Mentorin/den Mentor,
- (3) die schriftliche Hausarbeit mit der Erklärung der Mentorin/des Mentors und der Erklärung der Praktikantin/des Praktikanten (vgl. 3.4),
- (4) die Beurteilung und Benotung der schriftlichen Hausarbeit,
- (5) den schriftlichen Entwurf zur praktischen Prüfung,
- (6) das Protokoll und die Benotung der praktischen Prüfung,
- (7) das Protokoll und die Benotung des Fachkolloquiums / Abschlusskolloquiums

enthält.

Die unter 2.4.1 genannten Unterlagen werden der Prüfungsakte beigelegt.

III. Prüfung und Abschluss

3. Der Abschluss des Berufspraktischen Jahres erfolgt durch eine Prüfung, für deren Durchführung die jeweilige (Erz-)Diözese zuständig ist. Die Prüfung besteht in den Bereichen Gemeinde und Schule jeweils aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer praktischen Prüfung/Lehrprobe und einem Abschlusskolloquium.

Bereich Gemeinde

3.1 Schriftliche Hausarbeit

Die Praktikantin/der Praktikant hat über ein durchgeführtes Projekt (vgl. 2.1.5) eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen, die in knapper Form Planung, Durchführung und Reflexion des Projektes darstellt und seine theologische und pastorale Bedeutung eröffnet. Sie soll Angaben über die bei der Planung benutzte Literatur enthalten und ca. 15 Seiten umfassen.

Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeit ist die Praktikantin/der Praktikant für die Dauer von drei Tagen von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen zu entlasten. Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird von der/dem Beauftragten der (Erz-)Diözese festgelegt und der Praktikantin/dem Praktikanten zu Beginn des Berufspraktischen Jahres mitgeteilt. Dabei erklärt die Mentorin/der Mentor schriftlich, dass

die Praktikantin/der Praktikant die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ausbildung angefertigt und das beschriebene Projekt durchgeführt hat. Die Praktikantin/der Praktikant erklärt schriftlich, dass sie/er die Hausarbeit selbständig angefertigt hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch zwei Referentinnen/Referenten, die von der ausbildenden (Erz-)Diözese beauftragt werden. Deren Gutachten müssen mit einer Gesamtnote abschließen. Weichen die Beurteilungen um eine Note (mehr als 1,0) voneinander ab, bestellt die/der Beauftragte für den Bereich Gemeinde eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter, die oder der die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung ermittelt die/der Beauftragte für den Bereich Gemeinde das arithmetische Mittel aus beiden Noten und setzt es als Prüfungsergebnis fest.

3.2 Praktische Prüfung

3.2.1 In Anwesenheit der/des Beauftragten der (Erz-)Diözese und der Mentorin/des Mentors (Prüfungsausschuss) führt die Praktikantin/der Praktikant im zweiten Halbjahr des Berufspraktischen Jahres als praktische Prüfung eine Veranstaltung in ihrem/seinem Aufgabebereich durch.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese. Nach dem Ermessen der (Erz-)Diözese kann der Prüfungsausschuss um ein zusätzliches Mitglied erweitert werden.

3.2.2 Ein schriftlicher Entwurf mit Einführung, Begründung und Verlaufsskizze wird vorgelegt. Nach der Durchführung findet ein Kolloquium zu inhaltlichen und methodischen Fragen der Veranstaltung statt. Die praktische Prüfung (Entwurf, Durchführung, Kolloquium) wird beurteilt und benotet. Über die praktische Prüfung wird ein Protokoll gefertigt, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

3.2.3 Die praktische Prüfung darf nicht Bestandteil des der schriftlichen Hausarbeit zugrunde liegenden Projektes sein.

3.3. Abschlusskolloquium

3.3.1 Über die Zulassung entscheidet der Generalvikar der ausbildenden (Erz-)Diözese anhand der vorliegenden Nachweise (vgl. 2.2.3). Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Nachweise nicht vollständig sind und/oder die pastoralpraktische Prüfung nicht mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

3.3.2 Das Abschlusskolloquium findet zum Ende des Berufspraktischen Jahres statt. Es wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert 15-30 Minuten. Schwerpunkte, die die Praktikantin/der Praktikant während des Berufspraktischen Jahres gesetzt hat (z.B. durch die schriftliche Hausarbeit), können berücksichtigt werden.

3.3.3 Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Ihr gehören an:

Der Generalvikar der ausbildenden (Erz-)Diözese als Vorsitzender und eine Vertreterin/ein Vertreter der ausbildenden (Erz-)Diözese; weiterhin kann eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachbereiches Theologie der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Das Nähere regelt der Generalvikar der ausbildenden (Erz-)Diözese.

3.3.4 Die Prüfungskommission bewertet das Abschlusskolloquium mit einer Note, die der Praktikantin/dem Praktikanten mitgeteilt wird.

3.3.5 Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll gefertigt und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Bereich Schule

3.4 Schriftliche Hausarbeit

Die Praktikantin/der Praktikant fertigt eine schriftliche Hausarbeit (etwa 30-40 Seiten) in Religionspädagogik an, die eine unterrichtspraktische Fragestellung unter fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Aspekten darstellt.

Dieser Arbeit liegt eine in der Regel dem Thema in Aufbau und Inhalt entsprechende Unterrichtsreihe zugrunde.

Die Praktikantin/der Praktikant soll damit beweisen, dass sie/er in der Lage ist, einen eng begrenzten und in sich abgeschlossenen Teil ihrer/seiner unterrichtspraktischen Tätigkeit didaktisch-methodisch zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeit ist die Praktikantin/der Praktikant für die Dauer von drei Tagen von anderen dienstlichen Verpflichtungen zu entlasten. Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird von der/dem Beauftragten der (Erz-)Diözese festgelegt und der Praktikantin/dem Praktikanten zu Beginn des Berufspraktischen Jahres mitgeteilt. Die Mentorin/der Mentor erklärt schriftlich, dass die Praktikantin/der Praktikant die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ausbildung angefertigt und das beschriebene Projekt durchgeführt hat. Die Praktikantin/der Praktikant erklärt schriftlich, dass sie/er die Hausarbeit selbständig angefertigt hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch zwei Referentinnen/Referenten, die von der ausbildenden (Erz-)Diözese beauftragt werden. Deren Gutachten müssen mit einer Gesamtnote abschließen. Weichen die Beurteilungen um eine Note (mehr als 1,0) voneinander ab, bestellt die Beauftragte/der Beauftragte für den Bereich Schule eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter, die oder der die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung ermittelt die Beauftragte/der Beauftragte für den Bereich Schule das arithmetische Mittel aus beiden Noten und setzt es als Prüfungsergebnis fest.

3.5 Lehrprobe

- 3.5.1 Vor einem Prüfungsausschuss hält die Praktikantin/der Praktikant im letzten Drittel des Berufspraktischen Jahres eine Lehrprobe. Die Schulabteilung (Kirchliche Schulbehörde) entscheidet über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Dieser umfasst mindestens zwei Personen. Den Vorsitz führt eine/ein Beauftragte/r der (erz-)diözesanen Schulabteilung. Die staatliche Schulaufsichtsbehörde wird zur Lehrprobe eingeladen.

Nach dem Ermessen der (erz-)diözesanen Schulabteilung kann der Prüfungsausschuss um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.

- 3.5.2 Ein ausführlicher schriftlicher Unterrichtsentwurf wird vorgelegt. Nach der Durchführung findet ein Kolloquium zu inhaltlichen und methodischen Fragen der Unterrichtsstunde statt. Die Lehrprobe (Entwurf, Durchführung, Kolloquium) wird beurteilt und benotet. Über die praktische Prüfung wird ein Protokoll gefertigt, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.
- 3.5.3 Die Lehrprobe darf nicht Bestandteil der schriftlichen Hausarbeit zugrunde liegenden Unterrichtsreihe sein.

3.6 Abschlusskolloquium

- 3.6.1 Über die Zulassung entscheidet der Generalvikar der ausbildenden (Erz-)Diözese anhand der vorliegenden Nachweise (vgl. 2.4.4). Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Nachweise nicht vollständig sind und/oder die Lehrprobe nicht mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
- 3.6.2 Das Abschlusskolloquium (max. 30 Minuten) kann sich an die Lehrprobe anschließen oder zusammen mit dem Abschlusskolloquium im Bereich Gemeinde am Ende des Berufspraktischen Jahres stattfinden. Es wird in Einzelgesprächen durchgeführt. Schwerpunkte, die die Praktikantin/der Praktikant während des Berufspraktischen Jahres gesetzt hat (z.B. durch die schriftliche Hausarbeit), können berücksichtigt werden.
- 3.6.3 Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Ihr gehören an:

Der Generalvikar der ausbildenden (Erz-)Diözese als Vorsitzender, die/der Beauftragte der (erz-)diözesanen Schulabteilung.

Nach dem Ermessen der (Erz-)Diözese kann der Prüfungsausschuss um weitere Mitglieder erweitert werden. Die

staatliche Schulaufsichtsbehörde kann am Abschlusskolloquium teilnehmen.

Das Nähere regelt der Generalvikar der ausbildenden (Erz-)Diözese.

3.6.4 Die Prüfungskommission bewertet das Abschlusskolloquium mit einer Note, die der Praktikantin/dem Praktikanten mitgeteilt wird.

3.6.5 Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll angefertigt und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse

4.1 Über die gesamte Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (vgl. Anlage).

4.2 Die Prüfungsleistungen in den drei Prüfungsteilen des Bereiches „Gemeinde“ (schriftliche Hausarbeit, praktische Prüfung, Abschlusskolloquium) und in den drei Prüfungsteilen des Bereiches „Schule“ (schriftliche Hausarbeit, Lehrprobe, Abschlusskolloquium) werden jeweils einzeln ausgewiesen.

4.3 Die Prüfungsleistungen in den beiden Bereichen „Gemeinde“ und „Schule“ werden gleichgewichtig zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Bereiche „Gemeinde“ oder „Schule“ eventuelle nicht ausreichende Leistungen nach 4.5 ausgleichbar sind und die Gesamtnote „ausreichend“ zuerkannt werden kann.

4.4 Für 4.2 und 4.3 gelten folgende Notenstufen:

sehr gut	(1,0 - 1,3)
gut	(1,7 - 2,3)
befriedigend	(2,7 - 3,3)
ausreichend	(3,7 - 4,3)
mangelhaft	(4,7 - 5,3)
ungenügend	(5,7 - 6,0)

Bei der Berechnung der Gesamtnote gilt folgende Zuordnung:

1,00 - 1,14 = 1,0
1,15 - 1,49 = 1,3
1,50 - 1,84 = 1,7
1,85 - 2,14 = 2,0
usw.

4.5 Innerhalb der Bereiche „Gemeinde“ und „Schule“ werden mangelhafte Leistungen in einem Prüfungsteil durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Prüfungsteil ausgeglichen.

Nicht ausreichende Leistungen in der Praktischen Prüfung/Lehrprobe können nicht ausgeglichen werden und schließen die Zulassung zum Abschlusskolloquium aus. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

4.6 Nichtablieferung von schriftlichen Arbeiten, Versäumen von Prüfungsterminen und Täuschungsversuche.

4.6.1 Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu dem Termin für die Praktische Prüfung im Bereich Gemeinde, zu dem Termin für die Prüfungslehrprobe im Bereich Schule, zu dem Termin für die Abschlusskolloquien nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt.

4.6.2 Wird die schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht; sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.

4.6.3 Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der/dem für die Ausbildung im Bereich „Gemeinde“ bzw. „Schule“ Beauftragten der ausbildenden (Erz-)Diözese geltend gemacht werden. Von Prüflingen, die sich mit Krankheit entschuldigen, ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eines von der ausbildenden (Erz-)Diözese beauftragten Arztes kann verlangt werden.

4.6.4 Im Falle eines Täuschungsversuchs hält die /der Beauftragte der (Erz-)Diözese die Art und den Umfang des Verstoßes in einem Protokoll fest. Das Protokoll ist in die Prüfungsakte zu übernehmen. Als Folgen eines Täuschungsversuchs können ausgesprochen werden:

- Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
- Prüfungsleistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, können wie eine mit der Note „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung behandelt werden.
- Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt werden.
- In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung trifft die zuständige Prüfungskommission.

4.7 Ist die Prüfung am Ende des Berufspraktischen Jahres nicht bestanden, so kann sie einmal innerhalb der nächsten zwei Jahre, jedoch frühestens nach einem halben Jahr, wiederholt werden. Die jeweilige Prüfungskommission legt Zeitpunkt und Umfang der Wiederholung fest.

Über die nichtbestandene Prüfung und über die Möglichkeit der Wiederholung wird der Praktikantin/dem Praktikanten eine Bescheinigung ausgestellt.

V. Widerspruch

Die Praktikantin/der Praktikant hat das Recht gegen die Bewertung einer oder mehrerer Teilleistungen in den Bereichen „Gemeinde“ oder „Schule“ innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Benotung beim Generalvikar der (Erz-)Diözese Widerspruch einzulegen. Nach Prüfung der Aktenlage und gegebenenfalls Anhörung der Beteiligten entscheidet der Generalvikar über die Zulässigkeit des Widerspruchs und eine eventuelle Korrektur der Benotung von Teilleistungen und damit der Gesamtprüfung. Der Generalvikar kann dazu Fachberater hinzuziehen.

VI. Inkrafttreten

Die fünfte geänderte Fassung der „Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten in Gemeinde und Schule“, genehmigt auf der Sitzung der H. Herren Generalvikare der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen am 5. Juli 2001, setze ich mit Wirkung vom 15. August 2002 in Kraft.

Aachen, 15. März 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage

DER (ERZ-)BISCHOF VON _____

ZEUGNIS

über die Ableistung des Berufspraktischen Jahres

Der Religionspädagoge / Die Religionspädagogin

hat nach Abschluss des Studiums an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, Fachbereich Theologie, das Berufspraktische Jahr

vom _____ bis _____

in der Gemeinde / den Gemeinden _____

abgeleistet und sich den Prüfungen unterzogen.

Er / Sie erbrachte folgende Leistungen:

Bereich Gemeinde:

Schriftliche Hausarbeit _____
Praktische Prüfung _____
Abschlusskolloquium _____

Bereich Schule:

Schriftliche Hausarbeit _____
Praktische Prüfung _____
Abschlusskolloquium _____

Aufgrund dieser Ergebnisse wird ihm / ihr die Gesamtnote

zuerkannt.

_____, den _____

Für den (Erz-)Bischof von _____

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Generalvikar

Nr. 74 Ordnung zur diözesanen Refinanzierung und Weiterentwicklung Offener Jugendeinrichtungen in Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden und Vereine im Bistum Aachen

1. Ausgangslage

Das Bistum Aachen setzt traditionell durch den Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen einen deutlichen Schwerpunkt auf Offene Kinder- und Jugendarbeit. Mit dieser Schwerpunktsetzung löst die Kirche von Aachen ihre besondere Option für benachteiligte Kinder und Jugendliche ein und engagiert sich bewusst in einem öffentlich nicht abgesicherten Leistungsbereich der Jugendhilfe.

2. Ziele

In Zeiten zurückgehender Kirchensteuereinnahmen und unsicherer öffentlicher Finanzierungen will das Bistum Aachen Offene Kinder- und Jugendarbeit in kirchlicher Trägerschaft in acht Regionen mittel- und langfristig fördern. Im Interesse der bistumsweiten Gleichbehandlung bedarf es hierzu eines behutsamen Umverteilungsprozesses zwischen den Regionen. Innerhalb der Regionen sollen bewährte Angebote und Einrichtungen erhalten und zukunftsfähige Ansätze entwickelt und ermöglicht werden.

3. Struktur und Organisation des Prozesses zur Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Zur Steuerung und Begleitung der angestrebten Entwicklungs- und Umverteilungsprozesse bedarf es einer transparenten und für alle Beteiligten verbindlichen Organisationsstruktur.

3.1 Beschreibung Zuständigkeit und Zusammensetzung der Diözesankommission

Zu Beginn des Jahres 2002 nimmt eine vom Generalvikar eingesetzte Kommission ihre Arbeit auf. Diese Diözesankommission hat die Aufgabe:

- die Entwicklungen in den Regionen zu beobachten und zu bewerten,
- Prioritäten beim Einsatz von freiwerdenden Kirchensteuermitteln gegenüber dem Generalvikar verbindlich zu empfehlen,
- Stellungnahmen zur Bewertung der örtlichen Refinanzierungspraxis (s. 4.3) zu erarbeiten.

An der Diözesankommission sind die regionalen Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger, Trägervertretungen und AGOJA sowie die zuständigen Fachstellen in der Bistumsverwaltung zu beteiligen.

3.2 Stellenwert regionaler Voten zur Verteilung der Fördermittel

Ordnungsgemäß (s. 5.2) getroffene Beschlüsse der Pastoralräte zur Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in ihrer Region stellen für den Generalvikar und die jeweils beteiligten Fachabteilungen der Bistumsverwaltung verbindliche Grundlagen für die zukünftige Kirchensteuermittelzuweisung an die Einrichtungsträger dar. Das kirchenrechtlich begründete Binnenverhältnis zwischen dem Bistum Aachen und seinen Kirchengemeinden bleibt von dieser Regelung unberührt.

4. Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen

Die Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen basiert auf dem Einsatz von Kirchensteuermitteln, den Zuschüssen der Öffentlichen Hand sowie den Eigenleistungen der Träger vor Ort.

4.1 Einsatz von Kirchensteuermitteln auf der Diözesanebene

Das Bistum Aachen stellt ein Budget in Höhe von zur Zeit ca. 2 Millionen € *) pro Jahr für den Bereich der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung. Grundlage für die Verteilung der Bistumsmittel auf die Regionen bietet die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren. Die notwendigen Veränderungsschritte vom gegenwärtigen Finanzierungssystem zum hier für die Zukunft festgelegten beschreibt eine Übergangsregelung (s. Anlage).

Ab dem Haushaltsjahr 2001 sollen, vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses durch den Vermögensverwaltungsrat, nicht abgerufene Kirchensteuermittel in einer zweckgebundenen Rücklage zugunsten der Offenen Jugendarbeit im Bistum Aachen verbleiben.

*) In diesem Zusammenhang sind die pauschalen Sonderzuweisungen zur Personalkostensäule der Träger offener Jugendeinrichtungen enthalten.

4.2 Trägereigenleistungen

Die von den Trägern vor Ort zu erbringenden Eigenleistungen sind in einer bis zum 31. Juli 2002 zu überarbeitenden Richtlinie des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung 7/8 - Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften, festgelegt.

4.3 Beteiligung der Öffentlichen Hand

Bistumsweit ist seitens der Träger und der jeweils zuständigen regionalen Jugendreferate auf eine einheitliche öffentliche Refinanzierung der anererkennungsfähigen Fachpersonalkosten in Höhe von 85 Prozent sowie auf eine öffentliche Mitfinanzierung der Sachausgaben in Höhe von 50 Prozent hinzuwirken. Alle Förderzusagen sollen im Rahmen von mittelfristigen Verträgen abgesichert werden. Sollen neue Einrichtungen mit niedrigeren Refinanzierungsanteilen betrieben werden, bedarf es einer mit der Diözesankommission (s. 3.1) abgestimmten Ausnahmegenehmigung. Zusätzlich eingeworbene öffentliche Mittel verbleiben zweckgebunden im regionalen Budget für die Offene Jugendarbeit.

5. Inhaltliche Anforderungen

Der Prozess zur Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen will neben einer Reform der Finanzierung auch inhaltliche Impulse zur Qualitätssicherung und Zukunftsfähigkeit dieser Jugendarbeitsform geben und definiert in diesem Zusammenhang die Zuständigkeiten der Beteiligten.

5.1 Rahmenvorgaben

Das Rahmenkonzept Offene Jugendfreizeitstätten sowie der Leitfaden zur Qualitätssicherung der Offenen Jugendarbeit im Bistum Aachen (noch zu erarbeiten) beschreiben die inhaltlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die Finanzierung einer Jugendfreizeitstätte aus Kirchensteuermitteln. Diese Vorgaben werden alle drei Jahre von der vorher beschriebenen Diözesankommission überarbeitet und weiterentwickelt.

5.2 Regionale Entwicklungen und Entscheidungswege

Über die konkreten Schritte zur Weiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit in den

Regionen, z.B. Gründung neuer Einrichtungen, Veränderung bestehender Einrichtungen, Initiierung innovativer Projekte etc., votiert der jeweilig zuständige regionale Pastoralrat auf dem Hintergrund eines durch das Jugendreferat erstellten Fachgutachtens. Beachtung müssen in diesem Zusammenhang die diözesanen Rahmenvorgaben, die Situationsbewertung im Kontext der Öffentlichen Jugendhilfeplanung nach dem KJHG, die Stellungnahmen der örtlichen katholischen Trägerzusammenschlüsse sowie die Position der von Veränderung betroffenen Träger finden. Die Pastoralratsvoten begründen den zukünftigen Verteilungsschlüssel für die Kirchensteuermittelzuweisung durch das Bistum an die Einrichtungsträger in einer Region. Die Bearbeitung von etwaigen Streitigkeiten zwischen betroffenen Trägern und den beteiligten kirchlichen Stellen und Gremien regelt die Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

6. Widerrufsvorbehalt

6.1 Die Ordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

6.2 Der Generalvikar behält sich ein Widerrufsrecht vor. Der Widerruf hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen. Das Haushaltsjahr endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

6.3 Die Ordnung kann im jeweils folgenden Haushaltsjahr der finanziellen Situation des Bistums Aachen entsprechend angepasst werden.

Aachen, 21. März 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage

Übergangsregelung im Rahmen des Prozesses zur Weiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit im Bistum Aachen für den Zeitraum von Januar 2002 bis Dezember 2004

1. Ist-Situation

Das Netz Offener Kinder- und Jugendeinrichtungen ist in den acht Bistumsregionen sehr unterschiedlich entwickelt und ausdifferenziert. Manche Einrichtungen sind aus unterschiedlichen

Gründen, z.B. Standortprobleme, Minderung des Trägerpotenzials, Konzeptüberalterung etc., als nicht zukunftsfähig einzustufen. Zeitgleich kranken innovative Arbeitsansätze in diesem Bereich an zementierten und gedeckelten Finanzierungsmodalitäten auf Seiten des Bistums und der öffentlichen Geldgeber. Die Verteilung der Bistumsmittel auf die Offene Jugendarbeit in den acht Regionen ist historisch gewachsen und erweist sich aus heutiger Sicht als außerordentlich ungleich.

2. Ziele

Im Interesse der bistumsweiten Gleichbehandlung und der Eröffnung von Gestaltungsspielräumen bedarf es eines behutsamen Umverteilungsprozesses zwischen den Regionen. Innerhalb der Regionen sollen bewährte Angebote und Einrichtungen erhalten und zukunftsfähige Ansätze entwickelt und ermöglicht werden.

3. Verteilungsverfahren

Grundlage für die Verteilung der Bistumsmittel in Höhe von ca. 2 Mio. € *) pro Jahr bietet die Anzahl der in den Regionen lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 6 bis 18 Jahren. Dieser zugrunde gelegte Schlüssel teilt die acht Bistumsregionen in solche auf, die von ihren aktuellen Bistumszuweisungen abgeben müssen, in solche, in denen es zu keinen Veränderungen kommt und markiert diejenigen, die perspektivisch einen Zuwachs an Mittelzuweisungen erwarten können. Um nicht zu verkraftende Einbrüche in den abgebenden Regionen zu verhindern und gleichzeitig im Rahmen des Möglichen die Finanzsituation in den anderen Regionen zu verbessern, legen die abgebenden Regionen am 30. September 2002 eine abgestimmte Planung vor, nach der sie bis Ende 2004 zwei Fünftel des nach dem Jugendeinwohnerwert in den Umverteilungsprozess einzuspeisenden Budgets aufbringen werden. Parallel hierzu werden die rechnerischen Mehransprüche anderer Regionen ebenfalls auf vierzig Prozent gekürzt.

Im zweiten Halbjahr des Jahres 2003 wird im Rahmen diözesanweiter Trägerbeteiligung auf Initiative der zuständigen Fachstelle im Bischöflichen Generalvikariat über die Fortschritte im WOKJA-Prozess beraten und werden zukünftige Finanzierungsmodelle unter den dann aktuellen Rahmenbedingungen erarbeitet.

4. Realisierungsschritte

4.1 Regionale Verfahren

Alle Einrichtungen im Bistum Aachen werden nach den WOKJA-Qualitätskriterien durch die jeweiligen regionalen Jugendreferate überprüft. Über die konkreten Schritte zur Weiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit in den Regionen, z.B. Gründung neuer Einrichtungen, Veränderung bzw. Schließung bestehender Einrichtungen, Initiierung innovativer Projekte etc., votiert der jeweilig zuständige regionale Pastoralrat auf dem Hintergrund eines durch das Jugendreferat erstellten Fachgutachtens. Beachtung müssen in diesem Zusammenhang die diözesanen Rahmenvorgaben, die Situationsbewertung im Kontext der Öffentlichen Jugendhilfeplanung nach dem KJHG, die Stellungnahmen der örtlichen katholischen Trägerzusammenschlüsse sowie die Position der von Veränderung betroffenen Träger finden. Das Pastoralratsvotum begründet den zukünftigen Verteilungsschlüssel für die Kirchensteuermittelzuweisung durch das Bistum an die Einrichtungsträger in einer Region.

4.2 Einsatz frei werdender Mittel

Die in den Überprüfungsprozessen frei werdenden Kirchensteuermittel aus den Geberregionen fließen in einen diözesanen Fonds zur Weiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit. In den Nehmerregionen verbleiben die freiwerdenden Kirchensteuermittel im Kontingent der Region und werden zur Weiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit in der Region unter diözesan einheitlichen Rahmenbedingungen (s. WOKJA-Ordnung 5.1) verwendet.

Nach dem 1. Januar 2002 dort eingeworbene zusätzliche öffentliche Mittel verbleiben zweckgebunden im regionalen Budget für die Offene Jugendarbeit.

4.3 Umgang mit arbeitsplatzrelevanten Veränderungen

Ziehen die regionalen Voten die Reduzierung bzw. Streichung von Kirchensteuermitteln nach sich, wird Kirchenvorständen als Arbeitgeber im Bistum Aachen durch die Bereitstellung von Härtefallmitteln die Möglichkeit eingeräumt, Änderungs- bzw. Beendigungskündigungen soweit wie mög-

*) In diesem Betrag sind die pauschalen Sonderzuweisungen zur Personalkostensäule der Träger offener Jugendeinrichtungen enthalten.

lich zu vermeiden und im Einzelfall auftretende soziale Härten zu mindern. Voraussetzung für die Bereitstellung von Härtefallmitteln ist, dass eine Unterdeckung bei den Personalkosten der KOT bleibt, trotz

- der Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Personalkostenerstattung durch Dritte,
- der Verrechnung der Kirchengemeinde zur freien Verfügung stehender etatlicher Mittel sowie dass bestehende arbeitsvertragliche Verpflichtungen aus genehmigten Arbeitsverhältnissen nicht erfüllt werden können.

Im Einvernehmen mit der Diözesankommission (s. WOKJA-Ordnung 3.1) können die im Überprüfungsprozess frei werdenden Kirchensteuermittel zur Zwischenfinanzierung von möglichen Härtefallkosten eingesetzt werden, sofern die im WOKJA-Gesamtzusammenhang angestrebten Veränderungen weder verlangsamt noch blockiert werden.

4.4 Bistumsweite inhaltliche und zeitliche Prioritätensetzung

Alle nicht abgerufenen Mittel des jährlichen Bistumsbudgets für Offene Jugendarbeit in Höhe von ca. 2 Mio. € sollen ab dem abgerechneten Haushaltsjahr 2001 im diözesanen Fonds zur Weiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit verbleiben. Über den Einsatz dieser Mittel entscheidet die in der WOKJA Ordnung beschriebene Diözesankommission anhand einer auszuhandelnden bistumsweiten Prioritätenliste. Grundlage für diesen Gewichtungprozess bieten Voten und Anträge der regionalen Pastoralräte.

4.5 Konfliktfälle

Die Bearbeitung von etwaigen Streitigkeiten zwischen betroffenen Trägern und den beteiligten kirchlichen Stellen und Gremien regelt die Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Aachen, 21. März 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 75 Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten

1. Dienstraum

1.1 Jugendbeauftragte mit einem BU von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte haben Anspruch auf einen Dienstraum/Büro. Dieser ist möglichst in einem kirchengemeindlichen Gebäude des örtlichen Einsatzgebietes zur Verfügung zu stellen. Zuständig für den Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages ist das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3 - Liegenschaften.

1.2 Der Dienstraum soll wenigstens mit einem Schreibtisch, einer Schreibtischlampe, einem Schreibtischdrehstuhl, einem Schrank (o.ä.), einem Besuchertisch und drei Stühlen ausgestattet werden. Der Dienstraum soll nach Möglichkeit aus vorhandenem Mobiliar ausgestattet werden. Ist dies nicht möglich, ist für eine evtl. notwendige Beschaffung ein Antrag an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.5 - Zentrale Dienste, zu richten. Die angeschafften Gegenstände werden durch die Abt. 7.5 - Zentrale Dienste inventarisiert.

1.3 Der Dienstraum ist mit einem eigenen Telefonanschluss (Telefon und Anrufbeantworter) zu versehen. Es ist zu prüfen, ob bei einer vorhandenen Anlage die Erweiterung um eine Nebenstelle möglich ist, die die gleiche Funktionalität wie ein eigener Hauptanschluss bietet.

1.4 Jugendbeauftragte mit einem BU von weniger als 50 % haben keinen Anspruch auf einen eigenen Dienstraum. Den Jugendbeauftragten ist jedoch ein angemessener Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Eine Miete oder ein Kostenersatz für Nebenkosten kann in derartigen Fällen nicht gezahlt werden.

2. Sachausstattung, Verwaltungskosten

2.1 Jugendbeauftragte erhalten durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.2.1 - Informationsleitstelle, ohne Anforderung den Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen und das Personal- und Anschriftenverzeichnis des Bistums Aachen.

2.2 Für die notwendige Erstaussstattung (inklusive Büromaterialien) des Büros bei Neueinrichtung oder Umzug wird das Budget für den Jugendbeauftragten um einen zusätzlichen Betrag erhöht.

2.3 Für die Bestreitung der mit seiner Arbeit verbundenen Kosten steht jedem Jugendbeauftragten mit einem BU von mindestens 50 % eine Hilfsmittelpauschale zu, die sich aus einem Sockelbetrag und aus einem BU-gekoppelten Betrag zusammensetzt. Der Sockelbetrag entspricht 50% des Budgets. Der BU-gekoppelte Betrag entspricht dem BU-Anteil des jeweiligen Jugendbeauftragten von den weiteren 50% des Budgets. Jugendbeauftragten mit einem BU von weniger als 50 % steht lediglich ein BU-gekoppelter Betrag zu.

Die zweckgebundene Verwendung der Hilfsmittelpauschalen wird durch die Vorgesetzten geprüft.

In einem Jahr nicht verausgabte Mittel verbleiben für eine spätere Verwendung im Etat für den Jugendbeauftragten.

3. Schreibarbeiten/Zuschuss zur Anschaffung privater Computer

Die Jugendbeauftragten mit einem BU von mindestens 50 % haben Anspruch darauf, dass die in Ausübung ihrer Tätigkeit anfallenden Schreibarbeiten durch eine Schreibkraft erledigt werden. Hierfür stehen im Monat bis zu 8 Stunden zur Verfügung. Der Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Schreibkraft erfolgt durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.2 - Bistumsangestellte.

Jugendbeauftragte mit einem BU von mindestens 50 %, die keine Schreibkraft in Anspruch nehmen, haben alle drei Jahre Anspruch auf einen Zuschuss zur Anschaffung eines privaten Notebooks, wenn sie dieses dienstlich nutzen. Die sachgerechte Verwendung des Zuschusses wird vom Vorgesetzten geprüft. Nach drei Jahren entfällt die Pflicht, bezuschusste private Notebooks auch dienstlich zu nutzen. Scheiden Jugendbeauftragte vor Ablauf von drei Jahren nach der Zuschussgewährung aus dem Dienst, so ist der Zuschuss dem Bischöflichen Generalvikariat entsprechend (anteilig) zurückzuerstatten. Jugendbeauftragte mit einem BU von weniger als 50 % haben keinen Anspruch auf diesen Zuschuss, für sie ist die Möglichkeit der Mitnutzung vorhandener EDV-Anlagen zu prüfen. Die Vermittlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag über das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 2.3 - Erwachsenen- und Jugendpastoral.

4. Reisekosten

4.1 Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der KAVO, Anlage 15.

4.2 Die aus dienstlichen Gründen notwendigen Fahrleistungen sind durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen, aus dem der Tag der Dienstreise, der Reisegrund, die gefahrene Wegstrecke und die zurückgelegten Kilometer ersichtlich sein müssen. Das Fahrtenbuch muss vom zuständigen Vorgesetzten abgezeichnet werden, bevor dann die Wegstreckenentschädigung, die Fahrtkostenerstattung bzw. die sonstigen Reisekostenvergütungen ausgezahlt werden.

Für die Abrechnung von Fahrleistungen steht jedem Jugendbeauftragten ein km-Budget zur Verfügung, das sich aus einem Sockelbudget und aus einem BU-gekoppelten Budget zusammensetzt. Das Sockelbudget entspricht 50% des Budgets. Das BU-gekoppelte Budget entspricht dem BU-Anteil des jeweiligen Jugendbeauftragten von den weiteren 50% des Budgets. Fahrleistungen zu bistümlichen oder vorher vom Bistum genehmigten Fortbildungen werden nicht auf das Budget des Jugendbeauftragten angerechnet.

4.3 Reisekostenvergütungen für die Fahrten, die durch Ferienmaßnahmen bedingt sind, sind mit der jeweiligen Maßnahme selbst abzurechnen. Dies gilt auch für die Fahrten, die zur Vor- und Nachbereitung der Maßnahme notwendig anfallen.

5. Umzug des Büros

Wird der Dienstraum des Jugendbeauftragten in eine andere Kirchengemeinde verlegt, werden eventuelle Kosten für den Umzug des Büros nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.5 - Zentrale Dienste, vom Bistum übernommen. Ein entsprechender Antrag inklusive Kostenvoranschlag ist über den Vorgesetzten an die Abt. 7.5 - Zentrale Dienste, zu richten, die auch die angemessenen Kosten übernimmt.

6. Sozialpädagogen im Berufsanererkennungsjahr

Das Hilfsmittelbudget für den Jugendbeauftragten, unter dessen Anleitung ein Sozialpädagoge im Berufsanererkennungsjahr eingesetzt ist, wird erhöht. Mit dieser Pauschale sind die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Dienstes entstehenden sächlichen Verwaltungskosten abgegolten. Für die Dauer des Berufsanererkennungsjahres wird das km-Budget zur Erstattung von Fahrleistungen ebenfalls erhöht.

Büromöbel für Sozialpädagogen im Berufsanererkennungsjahr werden nicht zusätzlich finanziert.

7. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft. Die Verfügung vom 1. Mai 1991 wird gleichzeitig aufgehoben.

Aachen, 20. Dezember 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

Ergänzung der Verfügung Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten

Ziffer 2.3 der o.a. Verfügung vom 20. Dezember 2001 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Prüfung und Auszahlung der Hilfsmittelpauschale für den Jugendbeauftragten wird über die Regionalstelle vorgenommen“.

Weiterhin wird Ziffer 4.2, erster Unterabsatz, hinter dem Wort „Reisekostenvergütungen“ um die Worte „über die Regionalstellen“ ergänzt.

Aachen, 11. März 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage zur Verfügung Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten

Mit Wirkung ab 1. Januar 2002 gelten für o.a. Verfügung vom 20. Dezember 2001 folgende Beträge:

1. Erstausstattung/Umzug des Büros: 150,- € einmalig.
2. Hilfsmittelpauschale bei 100% BU: 1.100,- € pro Jahr.
3. Zuschussbetrag für Investitionen in private EDV alle drei Jahre: 770,- € (brutto).
4. km-Budget für Fahrleistungen pro 100% BU: 6.600 km pro Jahr.
5. Zusatz zu den Hilfsmittelpauschalen bei Anleitung eines Sozialpädagogen im Berufsanerkennungsjahr: 150,- € pro Jahr.
6. km-Budgeterhöhung für einen Sozialpädagogen

im Berufsanerkennungsjahr: 2.000 km für die Dauer des Berufsanerkennungsjahres.

Aachen, 20. Dezember 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

Änderung der Anlage zur Verfügung Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten

Die Ziffer 3 der Anlage zur o.a. Verfügung vom 20. Dezember 2001 wird aufgehoben.

Es wird folgende neue Ziffer 3 aufgenommen:

„Der Zuschussbetrag für die Erstanschaffung einer privaten EDV beträgt 1.000,- € brutto, bei Ersatzanschaffung werden alle drei Jahre 770,- € brutto zur Verfügung gestellt.“

Aachen, 19. Februar 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 76 Jugendsonntag

Am 26. Mai wird in unserem Bistum der Jugendsonntag 2002 unter dem Thema „Scratch - Spuren hinterlassen“ gefeiert. Das besondere Engagement für Kinder und Jugendliche wird als ein zentrales Anliegen der Pastoral vor Ort, in den Regionen und im Bistum intensiv gelebt und dauernd weiterentwickelt. Viele ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen sind Tag für Tag personales Angebot für Kinder und Jugendliche und stehen im ständigen Austausch mit ihnen. Mehr und mehr beobachten jedoch viele Mitarbeiter/-innen, dass Kinder und Jugendliche andere Möglichkeiten suchen, ihre Stimmungen wiederzugeben, ihre Sicht der Welt darzustellen und das Zeitgeschehen zu kommentieren und das manchmal in einer Art, die in der Gesellschaft nicht immer auf Gegenliebe stößt.

Welche Spuren Gott und welche Spuren junge Menschen in unserer Welt hinterlassen ist eine Fragestellung, auf die es ganz unterschiedliche Antworten gibt. Das Thema des Jugendsonntags „Scratch - Spuren hinterlassen“ soll daher Anstoß sein, sich selbst auf die Suche nach den Spuren Gottes in der Welt zu machen und dabei festzustellen, dass wir gerade dadurch selber Spuren unseres Glaubens in der Welt hinterlassen, denen andere folgen können.

Die Materialien des diesjährigen Jugendsonntages laden dazu ein, sich mit den Ausdrucksformen junger Menschen in unserer Gesellschaft auseinander zu setzen. Sie wurden von Jugendlichen aus dem Dekanat Nörvenich-Vettweiß unter Begleitung der Jugendbeauftragten Ursula Luthe-Rieken erarbeitet. Sie werden an alle Pfarrgemeinden, Schulen, offene Jugendeinrichtungen, Jugendbildungsstätten und Regionalstellen verschickt. Weitere Arbeitshilfen können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Jugend- und Erwachsenenpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 84, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: jugend.abteilung@gv.bistum-aachen.de, bestellt werden.

Die Kollekte des Jugendsonntags ist für die kirchliche Jugendarbeit bestimmt und wie im Kollektenplan angegeben abzurechnen und weiterzuleiten.

Nr. 77 Sports and Spirits

Vom 11. bis 14. November 2002 wird in der DJK Sportschule „Kardinal von Galen“, Münster, eine Sportwerkwoche für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst angeboten. Inhaltlich geht es darum, zu erfahren, dass Sport, Spiel und Bewegung zum Menschsein gehören. Diese Erscheinungsformen leisten einen Beitrag zur körperlichen, geistigen und sozialen Persönlichkeitsentwicklung und lassen sich auch in der Pastoral einsetzen. Veranstalter ist der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ in der Katholischen Kirche Deutschlands, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, F. (02 11) 9 48 36 13, bei dem auch weitere Informationen zu erhalten sind. Die Teilnahmegebühr beträgt 140,- €.

Nr. 78 Lotterie - Helfen und gewinnen

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002 gibt es in Kommission wieder Rubbellose der Lotterie „Helfen und gewinnen“ der Freien Wohlfahrtspflege. Verkaufsabrechnungen erfolgen also erst nachher, d.h. spätestens im Januar nächsten Jahres. 45% des Verkaufserlöses verbleiben zugunsten caritativer Aufgaben in den Pfarrgemeinden; bei einem Lospreis von 1 € also 45 Cent. Bis Jahresende bieten sich für den Losverkauf wieder zahlreiche Gelegenheiten, z.B. Pfarrfest, Sommerfest, Seniorentreffen, Ausflugsfahrten etc.

Für Bestellungen, Informationen und Rückfragen zur Lotterie „Helfen und gewinnen“ steht seitens des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V., Karl Heinz Ruland, F. (02 41) 43 11 30, zur Verfügung.

Nr. 79 Warnungen

Die Apostolische Nuntiatur hat darauf aufmerksam gemacht, dass ein Herr **Eckard Strohm**, Windeck-Werfen, Burg Raiffershardt, sich als „Primas“ der „Christlichen, essenischen, ungarischen Kirche“ in Deutschland ausgibt und versucht, zu ökumenischen Veranstaltungen eingeladen zu werden. Er hat in letzter Zeit als Wunderheiler Aufsehen erregt. Laut Presseberichten ist eine Schadensersatzklage gegen ihn anhängig. Das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln kann weitere Auskünfte erteilen. Es wird davor gewarnt, sich auf die Methoden des Herr Strohm einzulassen.

Weiter warnt die Apostolische Nuntiatur vor dem Auftreten eines **Baron Pietro Luciani** und eines Herrn **Sandro Benetti**, beide italienische Staatsbürger, die sich im Ausland als „Diplomaten des Vatikans“ vorstellen und „im finanziellen Sektor arbeiten, um wirtschaftliche Angelegenheiten des Vatikans zu erledigen“. Beide Personen und ihre Aktivitäten sind dem Heiligen Stuhl jedoch unbekannt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 80 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 81 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 82 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 23. März den Altar in der Kirche St. Pankratius zu Baesweiler-Beggendorf.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 16. März in St. Sebastian zu Aachen-Hörn 42, am 21. März in St. Katharina zu Willich 58; insgesamt 100 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 2. März in St. Remigius zu Viersen 21, am 20. März in St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt 62, am 21. März in St. Peter zu Mönchengladbach-Waldhausen 22, am 22. März in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 52; insgesamt 157 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich weihte Erzbischof Dr. Malcolm Ranjith, beigeordneter Sekretär der Kongregation für die Glaubensverbreitung, im Auftrag des Administrators der Diözese Radnapura, Sri Lanka, Jebamalai Jesudas und Petris Amila Jude Sanjeewa, am 17. März in St. Adelgundis zu Jülich-Koslar, zu Diakonen.

Nr. 83 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 22. April 2002)

Angaben zur Stelle

Verwaltungsangestellte/-r
Katholische Hochschulgemeinde
(KHG)
Bistum Aachen, Bischöfliches
Generalvikariat
A1177G001

Einsatzort: Aachen
BU: 80%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO VII
Bewerbungsfrist: 10. Mai 2002

Anforderungen

Kaufm. od. verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergleichbare Qualifikation, mehrj. Berufserfahrung, mögl. Sekretariatserfahrung, fundierte Kenntnisse u. Erfahrungen im EDV-Bereich

<p>Verwaltungsmitarbeiter/-in Beratungs- und Geschäftsstelle Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. A1193E022</p>	<p>Einsatzort: Aachen BU: 100% Eintrittstermin: 1. Juli 2002 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 10. Mai 2002</p>	<p>Kaufm. Ausbildung, gute EDV-Kenntnisse</p>
<p>Koordinator/-in für den Bereich Länderprojekte Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland A1173E002</p>	<p>Einsatzort: Aachen BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 20. Mai 2002</p>	<p>Erfahrung mit Entwicklungsländern, Fremdsprachenkenntnisse</p>
<p>Mitarbeiter/-in für den Bereich Kinderpatenschaften Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland A1146E002</p>	<p>Einsatzort: Aachen BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 20. Mai 2002</p>	<p>PC-Kenntnisse, sehr gute Kenntnisse in Englisch und Französisch oder Englisch und Spanisch</p>
<p>Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl.-Sozialpädagoge/-in SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste in Krefeld e.V. A1148E022</p>	<p>Einsatzort: Krefeld BU: 100% Eintrittstermin: 1. Oktober 2002 Befristung: 18 Monate Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Juli 2002</p>	<p>Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken Menschen wünschenswert</p>
<p>Päd. Fachkräfte im Gruppendienst Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Haus St. Josef A0838E022</p>	<p>Einsatzort: Eschweiler BU: 50%-100% Eintrittstermin: laufend Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002</p>	<p>Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in</p>
<p>Fachkräfte für den Gruppendienst Hermann-Josef-Haus A0670E022</p>	<p>Einsatzort: Kall-Urft BU: 100% Eintrittstermin: laufend Befristung: befristet Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002</p>	<p>Ausbildung als Erzieher/-in, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Diplomheilpädagoge/-in</p>
<p>Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde St. Georg A1192E226</p>	<p>Einsatzort: Eschweiler BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. Mai 2002</p>	<p>Berufserfahrung wünschenswert</p>

Erzieher/-in St. Josefs-Haus A1189E022	Einsatzort: Monschau-Höfen BU: 16 Std./Woche Eintrittstermin: sofort Befristung: 30. Oktober 2002 Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 20. Mai 2002	
Leiter/-in Kindertagesstätte SKF-Sozialdienst Katholischer Frauen e.V., Aachen A1186E022	Einsatzort: Aachen BU: 100% Eintrittstermin: 1. Juli 2002 Befristung: befristet Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Mai 2002	Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Erzieher/-in mit Berufserfahrung, Führungskompetenz, Erfahrungen in der Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, PC-Kenntnisse
Leiter/-in der italienischen Kindertagesstätte Caritasverband für die Region Krefeld e.V. A1184E022	Einsatzort: Krefeld BU: 100% Eintrittstermin: 1. Januar 2003 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 20. Mai 2002	Studium der Sozialpädagogik bzw. Erzieher/-in, mehrjährige Berufserfahrung, Interesse an der Übernahme einer Leitungsstelle, gute ital. Sprachkenntnisse und /oder die Bereitschaft, diese zu erwerben, Zugang zu Menschen unterschiedl. Kulturen
Erzieher/-in Kindertagesstätte Kath. Kirchengemeinde St. Jakob A1151E022	Einsatzort: Aachen BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. Mai 2002	
Haushandwerker/-in / Küster/-in Kath. Italienische Gemeinde, Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat A1175G001	Einsatzort: Krefeld BU: 22,04% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO IX Bewerbungsfrist: 20. Mai 2002	Handwerkliches Geschick u. technisches Verständnis, körperliche Belastbarkeit
Hauswirtschafter/-in Kloster- und Gästeküche Abtei Kornelimünster A1161E022	Einsatzort: Aachen-Kornelimünster BU: 60% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. Mai 2002	Kenntnisse in Diätkost und vegetarischer Küche, Bereitschaft zum Wochenenddienst und auch an Feiertagen
Wohnbereichsleitung Altenheim Hubertusstift A1154E022	Einsatzort: Willich BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Mai 2002	Alten- bzw. Krankenpflegeexamen, Berufserfahrung

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 22. April 2002)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Raum Düren oder Südraum Aachen

BU: 50%-75%

AZ: B152

Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Raum Düren oder Jülich

BU: 100%

AZ: B134

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

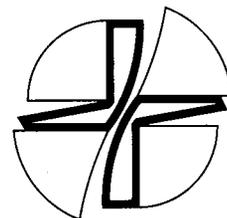
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 1. Juni 2002

72. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 84	Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde Maria im Tann, Aachen, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Aachen	165	
Nr. 85	Urkunde über die Errichtung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind	166	
Nr. 86	Satzung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind	167	
Nr. 87	KODA-Beschlüsse	170	
Nr. 88	Beschlüsse der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	173	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 89	Errichtung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind	173	
Nr. 90	Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreiseordnung – PrDRKO)	174	
Nr. 91	Diözesane Aussiedlerwallfahrt	174	
Nr. 92	Diözesantag der Dienstgemeinschaften	175	
Nr. 93	Religionspädagogischer Ferienkurs	175	
Nr. 94	Sportwerkwoche für Priester und Diakone	175	
Nr. 95	Woche der ausländischen Mitbürger	175	
Nr. 96	Warnungen	176	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 97	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	176	
Nr. 98	Personalchronik	176	
Nr. 99	Pontifikalhandlungen	178	
Nr. 100	Stellenbörse	179	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 84 **Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde Maria im Tann, Aachen, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Aachen**

Nachdem diejenigen angehört worden sind, die auf Grund des Rechts zu beteiligen waren, ordne ich an:

1. Die katholische Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde Maria im Tann, Aachen, wird aufgehoben; ihr Gebiet wird der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Aachen, zugeordnet.

2. Das der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist zugeordnete Territorium hat die nachfolgend beschriebenen Grenzen:

Die West- und Südgrenze der aufzulösenden Kirchengemeinde Maria im Tann ist mit der dortigen Grenze der Bundesrepublik Deutschland identisch. Im Osten verläuft die Grenze vom Schnittpunkt des verlängerten Revierweges mit der Grenze der Bundesrepublik Deutschland, in nordöstlicher Richtung entlang des Revierweges bis Siebenwege, sodann in westnördlicher Richtung über die Achse des Osterweges bis zum nächsten Berührungspunkt mit der Lütticher Straße. Sie folgt dann der

östlichen Seite der Lütticher Straße bis zur Grundstücksgrenze von Hochgrundhaus. Die Nordgrenze verläuft von der Lütticher Straße entlang der südlichen Grundstücksgrenze von Hochgrundhaus bis zum Karlshöher Talweg, sodann südlich entlang dieses Talweges bis zum Auftreffen auf den Schnittpunkt mit dem Moresneter Weg. Die Grenze verläuft ab hier in südwestlicher Richtung über die Achse des Moresneter Weges bis zu dessen Treffpunkt mit der deutsch-belgischen Grenze.

Die beiliegende Kartographie vom 24. Januar 2002 ist Bestandteil dieser Grenzbeschreibung. In dieser Kartographie ist das Gebiet der aufzulösenden Kirchengemeinde Maria im Tann farblich gelb und das bisherige Territorium der aufnehmenden Kirchengemeinde Heilig Geist farblich grün markiert. Die wegfallende Grenze zwischen Heilig Geist und Maria im Tann ist mit einer roten Linie eingezeichnet. Das neue Pfarrgebiet von Heilig Geist ist mit einer blauen Linie umrahmt.

3. Die Vermögensauseinandersetzung gemäß c. 122 CIC erfolgt gemäß Beschluss des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Heilig Geist vom 25. Oktober 2001. Das Vermögen der Pfarrgemeinde Maria im Tann geht mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Urkunde mit Wirkung für den staatlichen Bereich auf die Pfarrgemeinde Heilig Geist über.

Folgendes Grundstück ist von diesem Vermögensübergang erfasst: Reimser Straße 59-61 (Gemarkung Aachen, Flur 67, Parzelle 700, Größe 3.547 m²).

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft, mit Wirkung für den staatlichen Bereich gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Gemeinden, frühestens jedoch vom Tage der Anerkennung an.

Aachen, 16. Februar 2002

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 16. Februar 2002 vollzogene Aufhebung der Katholischen Pfarrgemeinde Maria im Tann, Aachen, und Zuordnung des Pfarrgebietes zur Katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Aachen, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, 9. April 2002

L.S.

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 85 Urkunde über die Errichtung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind

Die kirchlichen Beratungsstellen „Rat und Hilfe“ im Bistum Aachen erfüllen seit vielen Jahren mit großem Engagement ihre Tätigkeit zum Schutz des ungeborenen Kindes durch Unterstützung der Frau (und ihrer Familie) in allen Phasen der Schwangerschaft sowie nach der Geburt des Kindes (Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen, § 1, Ziffer 1, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001, Nr. 1, S. 2).

Das Bistum Aachen unterstützt diese Arbeit der Beratungsstellen „Rat und Hilfe“ mit erheblichen Mitteln. Um das segensreiche Wirken der kirchlichen Beratungsstellen „Rat und Hilfe“ zu sichern, errichte ich als Bischof von Aachen eine unselbstständige Stiftung mit dem Namen „Bischöfliche Stiftung Hilfe für Mutter und Kind“ mit dem Sitz in Aachen. Die Stiftung wird treuhänderisch vom Bistum Aachen verwaltet. Die Zwecke der Stiftung sind

- a) die Unterstützung der kirchlichen Beratungsstellen „Rat und Hilfe“ im Bistum Aachen auf der Grundlage der vom Bischof von Aachen erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- b) die Unterstützung familienorientierter kirchlicher Beratungsdienste im Bistum Aachen,
- c) Förderung von Projekten kirchlicher Träger im Bistum Aachen, die Frauen und Kinder, Alleinerziehende und Familien in wirtschaftlichen, sozialen und seelischen Notlagen unterstützen,
- d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für die Würde der Frau, das Lebensrecht und den Schutz ungeborener Kinder.

Ich statte die Stiftung mit einem Stiftungskapital in Höhe von 500.000 € aus. Zustiftungen sind zugelassen und erwünscht, wobei der Stiftungszweck weder unmittelbar noch mittelbar verändert werden darf.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat. Die Mitglieder der Organe werden vom Bischof von Aachen berufen.

Aachen, 19. November 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 86 Satzung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bischöfliche Stiftung Hilfe für Mutter und Kind“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Aachen.
- (3) Die Stiftung ist eine selbstständige kirchliche Stiftung mit der Rechtspersönlichkeit einer kirchlich-öffentlichen juristischen Person gemäß canones 114, 116, 1303, § 1 CIC. Die Stiftung ist nach staatlichem Recht nicht rechtsfähig. Die Stiftung wird treuhänderisch vom Bistum Aachen verwaltet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Zwecke der Stiftung werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung der kirchlichen Beratungsstellen „Rat und Hilfe“ im Bistum Aachen auf der Grundlage der vom Bischof von Aachen erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Unterstützung familienorientierter kirchlicher Beratungsdienste im Bistum Aachen,
 - c) Förderung von Projekten kirchlicher Träger im Bistum Aachen, die Frauen und Kinder,

Alleinerziehende und Familien in wirtschaftlichen, sozialen und seelischen Notlagen unterstützen,

- d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für die Würde der Frau, das Lebensrecht und den Schutz ungeborener Kinder.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung der Stiftungszwecke gem. § 2 Abs. 2 ihre Erträge anderen steuerbegünstigten kirchlichen Körperschaften zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und dient den Stiftungszwecken.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Zwecke Spenden entgegennehmen.
- (3) Zustiftungen werden ausdrücklich zugelassen. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen ab 5.000,00 € zu, die nach schriftlicher Verfügung der zustiftenden juristischen oder natürlichen Person dazu bestimmt sind. Die Zustiftungen bedürfen der Einwilligung des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungszweck darf durch die Zustiftung weder unmittelbar noch mittelbar verändert werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Ausgleich von Geldwertverlusten, der Rücklagenbildung zuführen.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten gem. § 2 steht nach dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der Beirat.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem /der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern, die vom Bischof von Aachen berufen werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit endet außer durch Todesfall
 - a) durch Rücktritt,
 - b) durch Abberufung durch den Bischof von Aachen,
 - c) durch Ablauf der Amtszeit.

Im letzteren Fall bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, ihnen entstehende Auslagen können erstattet werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach den Bestimmungen dieser Satzung und den vom Beirat zu beschließenden Richtlinien (gem. § 11 Ziffer 2).

Er hat insbesondere folgende Aufgabenstellungen:

- a) Sicherung der Werthaltigkeit des Stiftungsvermögens,
- b) Vorschläge an den Beirat in Hinblick auf die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden),
- c) Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen,
- d) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes,
- e) Aufstellung einer Jahresrechnung einschl. eines Vermögensverzeichnisses,
- f) jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Vorlage an den Beirat.

- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen und zur Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes Hilfspersonen beauftragen.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt, sooft dies erforderlich ist, mindestens aber zweimal im Jahr, auf Ladung des Vorsitzenden zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende, und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin, lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. In Eilfällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, kann der Vorstand nur beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Sie muss die Tagesordnung, die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§ 10

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Geborener Vorsitzender und geborener Stellvertretender Vorsitzender sind im Wechsel von jeweils fünf Jahren der Generalvikar des Bistums Aachen oder der Vorsitzende des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. Die weiteren Mitglieder des Beirates werden vom Bischof von Aachen aus Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens im Bistum Aachen berufen.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit endet außer durch Todesfall
 - a) durch Rücktritt,
 - b) durch Abberufung durch den Bischof von Aachen,
 - c) durch Ablauf der Amtszeit.

Im letzteren Fall bleiben die Beiratsmitglieder bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig, ihnen entstehende Auslagen können erstattet werden.

§ 11

Aufgaben des Beirates

Aufgaben des Beirates sind:

1. Beratung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Richtlinien zur Verwaltung der Stiftung durch den Vorstand,
3. Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln zur Erfüllung der Zwecke gem. § 2 Abs. 2 der Satzung nach Vorschlag des Vorstandes,
4. Beauftragung der Rechnungsprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Vorlage des Jahresberichtes der Stiftung an den Bischof,
7. Beschlüsse über Änderung der Satzung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung.

§ 12

Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat tritt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf Einladung des

Vorsitzenden zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.

- (2) Der Vorsitzende, und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin, lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. In Eilfällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, kann der Beirat nur beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Über jede Beiratssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Sie muss die Tagesordnung, die Namen der erschienenen Beiratsmitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§ 13

Änderungen der Satzung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Der Beirat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn dies zur Anpassung an geänderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder, er bedarf der Genehmigung des Bischofs von Aachen.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke langfristig als nicht mehr sinnvoll angesehen wird, kann der Beirat die Änderung der Stiftungszwecke, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Aachen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen in gleichen Teilen an das Bistum Aachen und den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., die es

ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, möglichst im Sinne der bisherigen Stiftungszwecke, zu verwenden haben.

Aachen, 19. November 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 87 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 9. April 2002 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2002, Nr. 24, S. 20), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregenden“ gestrichen.

2. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein Unterabs. 2 folgenden Wortlauts eingefügt:

„Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 21 erhalten für Arbeit an den Tagen vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor dem Neujahrstag zusätzliche Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 23) im Umfang von 35 v.H. der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit; abweichend von Absatz 1 Satz 2 wird in diesen Fällen ein Ausgleichszeitraum von 8 Monaten zugrunde gelegt. Kann Freizeit aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden, wird der Zeitzuschlag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. bb) der Anlage 21 gezahlt. Unterabs. 3 findet keine Anwendung.“

b) Der bisherige Unterabs. 2 wird Unterabs. 3.

3. In § 14 b Abs. 2 Unterabs. 2 werden die Worte „§ 3 SchwbG“ durch die Worte „§ 2 SGB IX“ ersetzt.

4. In § 21 a Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. c) wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

5. In § 21 b wird nach den Worten „21 a Abs. 4“ das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

6. In § 29 Abs. 1 Unterabs. 6 Buchst. c) werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a) werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

8. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.

9. In § 36 werden in der Fußnote zu Abs. 8 Unterabs. 2 die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ und die Worte „dem Erziehungsurlaub“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ und werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.

b) In Abs. 6 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

11. In § 40 a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.

12. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236 a SGB VI“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Mitarbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Liegt bei einem Mitarbeiter, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“

13. § 60 I wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 4 Buchst. a) werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 5 Buchst. b) werden die Worte „§ 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

14. § 60 u erhält einen Unterabs. 2 folgenden Wortlauts:

„Hat die Leiterin am 31. Juli 2001 noch keine vier Jahre, aber mindestens zwei Jahre, in einer Tätigkeit gemäß Vergütungsgruppe K IV b, Fallgruppe 5.1.3.1 oder 5.1.4.1, a. F. gestanden und ist sie am 1. August 2001 in die Vergütungsgruppe K IV b, Fallgruppe 5.1.3, eingruppiert, behält sie im Hinblick auf die erwartete Zahlung der Vergütungsgruppenzulage (Härtefallklausel) den Anspruch auf Zahlung der Vergütungsgruppenzulage nach dem vorherigen – bis 31. Juli 2001 geltenden – Eingruppierungsrecht frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 2002 bis zur Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe K IV a, Fallgruppe 9.5.1.3.“

15. § 8 Unterabs. 3 der Anlage 2 erhält den folgenden Wortlaut:

„Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit Erreichung der Altersgrenze gemäß § 49 KAVO. Darüber hinaus endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung in den besonderen Fällen des § 48 KAVO.“

16. Absatz 2 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c) Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Beanspruchen mehrere Mitarbeiter im kirchlichen oder im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung oder einen tariflichen Verheiratenzuschlag des öffentlichen Dienstes oder einen diesem vergleichbaren arbeitsvertraglichen Verheiratenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Mitarbeiter maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt *).“

b) In Buchstabe d) Satz 1 werden nach den Worten „ebenfalls der“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, der“ eingefügt.

c) In Buchstabe e) Satz 1 werden nach den Worten „versorgungsberechtigt ist,“ die Worte „der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder“ eingefügt.

17. In § 3 Satz 2 der Anlage 10 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.
18. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:
- a) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 Unterabs. 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- bb) In Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) Doppelbuchst. cc) werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- b) In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
19. Die Anlage 17 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabs. 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- bb) In Unterabs. 3 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ sowie die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
- b) In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
20. § 4 Abs. 3 der Anlage 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
21. § 2 Abs. 1 Buchst. c) der Anlage 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „nach 12.00 Uhr“ werden gestrichen.
- b) In Doppelbuchst. aa) werden nach dem Wort „Pfungstsonntag“ die Worte „für Arbeit ab 12.00 Uhr“ angefügt.
- c) In Doppelbuchst. bb) wird die Zahl „100“ durch die Zahl „135“ ersetzt.
22. Die Anlage 23 wird wie folgt geändert:
- a) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 Unterabs. 2 zweiter Spiegelstrich wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- bb) Abs. 7 Unterabs. 3 erhält die folgende Fassung:
- „Die persönliche Zulage entfällt ferner, wenn der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezug einer ungekürzten Altersrente nach § 236, § 236 a) oder § 237 a) SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung hat.“
- b) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „erwerbsunfähig oder berufsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 39 SGB VI“ durch die Worte „§ 237 a SGB VI“ ersetzt.
- II. Die Ziffer 14 tritt rückwirkend zum 1. August 2001 in Kraft; die Ziffern 1, 3, 4, 6 bis 13 sowie 15 bis 20 und 22 treten rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft; die Ziffern 2, 5 und 21 treten am 1. Mai 2002 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Mai 2002

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 9. April 2002 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**, zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (Kirchlicher

Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2002, Nr. 24, S. 21), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. cc) werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

II. Die Ziffern 1 und 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Mai 2002

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 88 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 152. Tagung am 14. März 2002 Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz) geändert werden. Der Wortlaut ist in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ Heft 8/2002 veröffentlicht.

Nach den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland setze ich hiermit die o.g. Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft. Sie sind Bestandteil des Amtsblattes.

Aachen, 6. Mai 2002

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 89 Errichtung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind

Die Diskussionen in Zusammenhang mit dem kirchlichen Ausstieg aus den staatlichen Beratungssystem gem. § 5 Schwangerschaftskonfliktgesetz, der Präimplantationsdiagnostik und der Forschung an Embryonen haben die Bedeutung der Arbeit kirchlicher Beratungsstellen zum Schutz des Lebens und der Würde der Frau erneut deutlich gemacht.

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff hat durch seine Stellungnahmen auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz und im Bistum Aachen die Arbeit der Beratungsstellen gewürdigt. Nach dem Ausstieg aus dem staatlichen Beratungssystem ist es das besondere Anliegen von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff, die Arbeit der Beratungsstellen nicht nur in dem bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten, sondern zu stärken und trotz ausbleibender staatlicher Förderung in Zukunft sicherzustellen. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff hat aus diesem Grunde die „Bischöfliche Stiftung Hilfe für Mutter und Kind“ aus zweckgebundenen Zuwendungen errichtet und der Stiftung die aus der Stiftungsurkunde und der Satzung ersichtlichen Zweckbestimmungen gegeben.

Ich rufe die Diözese auf, durch Spenden und Zustiftungen die Arbeit der Stiftung zu unterstützen. Spenden können auf das Konto 107 107, Pax-Bank e.G. Aachen, BLZ 370 601 93, überwiesen werden.

In Hinblick auf eine Beratung beabsichtigter Zustiftungen steht das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Weltliches Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 27, Fax 02 41 / 45 24 13, zur Verfügung.

Aachen, 15. April 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 90 Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung – PrDRKO)

Die Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen – (Priester- und Diakonenreisekostenordnung – PrDRKO), vom 21. Dezember 2000, zuletzt geändert am 9. November 2001 (Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2001, Nr. 218, S. 318), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Für Dienstfahrten, die der Dienstreisende innerhalb des Bistums mit einem privaten Verkehrsmittel zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese beträgt ab 1. Januar 2002 für Kraftwagen 0,30 € je Kilometer.

Anstelle der Wegstreckenentschädigung für Kraftwagen wird ein Kilometersatz gewährt für:

Motorräder/Motorroller	0,13 €,
Moped/Mofa	0,08 €,
Fahrräder	0,05 €.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Aachen, 7. Mai 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 91 Diözesane Aussiedlerwallfahrt

Die Aussiedler unseres Bistums sind in diesem Jahr zur diözesanen Wallfahrt nach Banneux, Belgien, eingeladen. Pilgertag ist Samstag, 15. Juni 2002.

Folgendes Programm ist für den Wallfahrtstag vorgesehen:

11.00 Uhr	Gottesdienst
12.30 Uhr	Pilgermahl in Banneux
13.30 Uhr	Kreuzweg
14.30 Uhr	„Offenes Singen“
15.00 Uhr	Andacht – Krankensegnung und zugleich Abschluß der Wallfahrt

Anmeldungen werden bei den regionalen Verantwortlichen erbeten:

Aachen-Stadt: Irena Schlack, Jugendgemeinschaftswerk Kreis Aachen, Regionaler Caritasverband, Scheibenstr. 16, 52070 Aachen, F. (02 41) 9 49 27-2 86

Herbert Hoffmann, Aktion Hilfe für Aussiedler des Katholischen Männerwerkes im Bistum Aachen, Pieter-Brueghel-Str. 5, 52074 Aachen, F. (02 41) 7 76 63

Aachen-Land: Astrid Fey, Regionaler Caritasverband, Scheibenstr. 16, 52070 Aachen, F. (02 41) 9 49 27-2 84

Annegret Dannhauer, Regionaler Caritasverband, Scheibenstr. 16, 52070 Aachen, F. (02 41) 9 49 27-2 87

Düren: Gaby Uerlichs, Jugendgemeinschaftswerk, Bonner Str. 34, 52351 Düren, F. (0 24 21) 9 53 80

Eifel: Norbert Weber, Jugendgemeinschaftswerk, Kölner Str. 15, 53879 Euskirchen, F. (0 22 51) 5 35 60

Heinsberg: Barbara Kubat, Schaufenberger Str. 64, 41836 Hückelhoven, F. (0 24 33) 5 15 95

Krefeld: Gloria SchloëBer, Regionaler Caritasverband, Westwall 155-157, 47798 Krefeld, F. (0 21 51) 6 39 50

Mönchengladbach: Sr. Maria Veronika Schwitte, Waisenhausstr. 22, 41236 Mönchengladbach, F. (0 21 66) 61 96 83

Nr. 92 Diözesantag der Dienstgemeinschaften

Am 4. Juli 2002 findet der erste Diözesantag der Dienstgemeinschaften im Bistum Aachen statt.

Eine Vorbereitungsgruppe hat ein Programm erarbeitet, dass der Information, dem gegenseitigen Kennenlernen, gemeinsamen Gesprächen und einem Rahmenprogramm Raum gibt.

Hierzu sind die kirchlichen Dienstgeber im Bereich des Bistums, der Kirchengemeinden und des Diözesancaritasverbandes im Bistum Aachen, in deren Einrichtungen es eine Mitarbeitervertretung gibt sowie die Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen des Bistums Aachen, der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Einrichtungen des Diözesancaritasverbandes und der dem Diözesancaritasverband angeschlossenen Einrichtungen eingeladen.

Nr. 93 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianum veranstaltet unter dem Rahmenthema „Christlicher Glaube als aufgeklärte Religion“ in der Zeit vom 5. bis 8. August 2002 einen religionspädagogischen Ferienkurs für Geistliche, Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum in Bayern.

Das Programm sieht folgende Vorträge vor:

- Christlicher Glaube als aufgeklärte Religion
- Über die Aktualität des christlichen Gottesbildes
- Vom Subjekt der Religion zum Subjekt des Glaubens
- Die Rede von Gott im Zeichen der Aufklärung
- Aufgaben der Erziehung zu einem aufgeklärten Christentum
- Was müssen Christen im interreligiösen Dialog leisten?
- Wie kann und wie sollte die Forschung die Gentechnik nutzen?

Anmeldungen und Nachfragen sind an die Pädagogische Stiftung Cassianum, Heilig-Kreuz-Str. 16, 86609 Donauwörth, F. (09 06) 7 32 12 oder 17 66, Fax 09 06 / 7 32 15, zu richten.

Nr. 94 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Der Arbeitskreis Kirche und Sport lädt in diesem Jahr vom 19. bis 23. August 2002 interessierte Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche unter dem Thema „Sie gehen und werden matt (Jes 40,31) - Heute Priester und Diakon sein“ ein. Dabei sollen durch Vorträge, Informationen und im Erfahrungsaustausch folgende Problemfelder angesprochen werden:

- Zum Amtsverständnis und zum Bild des Priesters und Diakons heute: Was bleibt? Was hat sich verändert?
- Hilfe, wir haben keinen Pfarrer mehr. Herausforderungen an priesterlose Gemeinden - ihre Chancen und Grenzen.

Geistliche Gespräche, das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes runden das Programm ab und vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität. Die Leitung der Sportwerkwoche haben Prof. Dr. P. Hermann Kochanek, Theologische Hochschule Chur, und Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK Sporthochschule.

Anmeldungen sind an die Arbeitsstelle Kirche und Sport, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, F. (02 11) 9 48 36 13, Fax 02 11 / 9 48 36 36, E-Mail: funder@djk.de, zu richten. Mit der verbindlichen Anmeldung bitten wir die Teilnahmegebühr von 80,- € auf das Konto 2 002 121 010, Pax-Bank eG Essen, BLZ 370 601 93, zu überweisen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Nr. 95 Woche der ausländischen Mitbürger

Die diesjährige Woche der ausländischen Mitbürger wird in der Zeit vom 29. September bis 5. Oktober in allen deutschen Diözesen unter dem Thema „Rassismus erkennen - Farbe bekennen“ begangen. Der Ökumenische Vorbereitungsausschuß gibt dazu wiederum ein Materialheft mit umfangreichen Anregungen, Hintergrundberichten, Praxisbeispielen und Hilfen zur Gottesdienstgestaltung heraus. Hierzu gehört ein Plakat im DIN A3-Format und das Materialheft zum „Tag des Flüchtlings“. Der Einzelpreis der Mappe beträgt 4,00 €; eine Sammelabnahme von 10 Mappen 3,00 € pro Exemplar. Bestellungen nimmt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, E-Mail: dorothee.schmidt@gv.bistum-aachen.de, entgegen.

Nr. 96 Warnungen

Im nördlichen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat ein angeblicher Priester **Henk v. Boosen** (Pastor) mit der falschen Anschrift Keppelerdijk 2, NL - 1431 CC Aalsmeer, F. (0 20) 6 41 68 67, in einem Gasthaus unter unwahrer Berufung auf den Orts-pfarrer/Dekan als Empfehlung 200,- € erschlichen. Er gab dabei vor, im Auftrag seines Bischofs unterwegs zu sein, der diese Gegend besuchen möchte und plane, mit 15 weiteren Pastoren zweimal zum Mittagessen abzustiegen. Er sei da, um alles zu klären und auszuwählen, damit die Gruppe keine unliebsamen Überraschungen erlebe. Er selbst sei bei dieser Gruppe nicht dabei. Auch ließ er dabei verschiedentlich Stichworte wie „verstorbener Bruder“, „PC zu verschenken“, er „will nur die Frachtkosten“ in das Gespräch einfließen, bis er sein Ziel erreicht hatte.

Weiterhin wurde aus Wangen/Allgäu bekannt, dass dort unter ganz ähnlichen Begleitumständen ein Pastor **Piet van der Meulen**, St. Martinus, 49 Kerken-delweg, NL- - 3375 KM Kootwijk, aufgetreten sei, bei dem es sich ganz offensichtlich um dieselbe Person handelt. Dabei dürfte die Person, die der mutmaßliche Betrüger hier vorgibt zu sein, und die Kirchengemeinde, auf die er sich beruft, tatsächlich existieren. Der angebliche niederländische Priester ist etwa 190 cm groß, schlank und trägt einen schlichten Anzug mit einem silbernen Kreuz am Sacko.

Vor dem angeblichen Priester, der die Methode seines Vorgehens auch noch weiter variieren dürfte, wird gewarnt. Wird sein Auftreten beobachtet, wird um Meldung an die Polizei unter Hinweis auf die bereits aktenkundigen Fälle und an das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg, F. (0 74 72) 16 93 61, Fax 0 74 72 / 16 96 65, gebeten.

Gewarnt wird vor Frau **Tatjana Mesek**, die nun zum wiederholten Male bei Pfarrämtern vorgespochen hat. Frau Mesek versucht, erhebliche finanzielle Zuwendungen zu erlangen, die ihr bzw. einer dahinterstehenden Frau aus einer schwierigen persönlichen Lage heraushelfen sollen.

Sie konstruiert immer wieder neue Zahlungsaufforderungen, deren Erfüllung die zugesagte Rückzahlung der anfangs gewährten Darlehen ermöglichen soll.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 97 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 98 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 13. April bis 3. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Mechernich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 13. April in St. Willibrord zu Bad Münstereifel-Nöthen 23, am 15. April in St. Agnes zu Mechernich-Bleibuir 34, am 18. April in St. Lambertus zu Mechernich-Holzheim 12, am 19. April in St. Goar zu Mechernich-Harzheim 11, am 21. April in St. Johann B. zu Mechernich 56, am 23. April in St. Pankratius zu Mechernich-Floisdorf 13, am 24. April in St. Rochus zu Mechernich-Strempt 11, am 25. April in der Kapelle des Missionshauses Vussem 1 und in St. Margareta zu Mechernich-Vussem-Breitenbenden 14, am 28. April in St. Georg zu Mechernich-Kallmuth 19, am 29. April in St. Cyriakus zu Mechernich-Weyer 15; insgesamt 209 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 3. Mai im Pfarrheim von St. Johann B. zu Mechernich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 5. Mai in St. Johann B. zu Willich-Anrath 32 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 13. April bis 14. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Düren-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 20. April in St. Bonifatius zu Düren 39, am 27. April in St. Marien zu Düren 18, am 28. April in St. Josef zu Düren 22, am 4. Mai in St. Anna zu Düren 34, am 5. Mai in St. Antonius zu Düren 37, am 11. Mai in St. Martin zu Düren-Birgel 30, am 12. Mai in St. Cyriakus zu Düren-Niederau 7; insgesamt 187 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 14. Mai im Thomas-Morus-Haus in St. Antonius zu Düren statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 26. April in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 67, am 4. Mai in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 54; insgesamt 121 Firmlingen.

Nr. 99 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 9. April bis 11. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Eschweiler vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. April in St. Johann Baptist zu Eschweiler-Hücheln 15, am 11. April in St. Marien zu Eschweiler-Röthgen 44, am 13. April in St. Barbara zu Eschweiler-Pumpe-Stich 37, am 14. April in St. Silvester zu Eschweiler-Neulohn 19, am 24. April in Michael zu Eschweiler 15, am 25. April in St. Antonius zu Eschweiler-Bergrath 34, am 27. April in St. Peter und Paul zu Eschweiler 50, am 28. April in St. Cäcilia zu Eschweiler-Hehlrath 33, am 28. April in St. Cäcilia zu Eschweiler-Nothberg 24, am 30. April in St. Antonius zu Eschweiler-Röhe 25, am 1. Mai in St. Wendelinus zu Eschweiler-Hastenrath 24, am 1. Mai in St. Georg zu Eschweiler-St. Jöris 19, am 2. Mai in St. Blasius zu Eschweiler-Kinzweiler 20, 3. Mai in St. Severin zu Eschweiler-Weisweiler 46, am 4. Mai in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 48, am 10. Mai in Herz Jesu zu Eschweiler 14; insgesamt 467 Firmlinge.

Die Schlusskonferenz fand am 5. Mai im Pfarrheim von St. Cäcilia zu Eschweiler-Hehlrath statt.

Nr. 100 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 24. Mai 2002)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Mitarbeiter/-in für die Öffentlichkeitsarbeit
Familienbund der Katholiken
Landesverband NW
A1199E078

Einsatzort: Aachen
BU: 25%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: Honorarvertrag
Vergütung: nach Absprache
Bewerbungsfrist: 15. Juni 2002

Erfahrung in der Öffentlichkeitsarbeit eines Verbandes, Sicherheit beim Erstellen von Pressemitteilungen und Artikeln, Zugang zu Medien, sehr gute PC-Kenntnisse

Erzieher/-in oder Kinderpfleger/-in als Zweitkraft
Montessori- Kinderhaus
Kath. Kirchengemeinde
St. Josef u. St. Fronleichnam
A1211E093

Einsatzort: Aachen
BU: 66%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: 30. Juni 2003
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 25. Juni 2002

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Haus St. Josef
A0838E022

Einsatzort: Eschweiler
BU: 50%-100%
Eintrittstermin: laufend
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in

Fachkräfte für den Gruppendienst
Hermann-Josef-Haus
A0670E022

Einsatzort: Kall-Urft
BU: 100%
Eintrittstermin: laufend
Befristung: befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002

Ausbildung als Erzieher/-in, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Diplomheilpädagoge/-in

Erzieher/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Empfängnis
A1200E227

Einsatzort: Alsdorf
BU: 30 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. September 2002
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. Juni 2002

Dipl.-Sozialpädagoge/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Cornelius
A1210E073

Einsatzort: Viersen
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. Juni 2002

Studium der Sozialpädagogik/-arbeit oder vergleichbare Ausbildung

Erzieher/-in

Kath. Kirchengemeindeverband
St. Barbara und St. Apollonia
A1205E050

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: 21. September 2002
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Juni 2002

Berufserfahrung wünschenswert

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Antonius
A1198E047

Einsatzort: Niederzier-
Hambach
BU: 100%
Eintrittstermin: 15. September 2002
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Juni 2002

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Bonifatius
A1213E022

Einsatzort: Krefeld-Stahldorf
BU: 25,5 Std.
Eintrittstermin: 1. August 2002
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Juni 2002

Erfahrung im
Kindertagesstättenbereich

Pädagogische Mitarbeiter/-innen

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Haus St. Josef
A1212E022

Einsatzort: Eschweiler
BU: 50%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 14. Juni 2002

Studium der Sozialpädagogik/-ar-
beit, Ausbildung als Erzieher/-in
oder Heilpädagoge/-in, Erfahrung
im Jugendhilfebereich

Erzieher/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Remigius
A1214E001

Einsatzort: Viersen
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Juli 2002
Befristung: 26. August 2004
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Juni 2002

Kirchenmusiker/-in mit B-Examen

Kath. Kirchengemeinden
St. Mariä Himmelfahrt und St. Martin
A1197E199

Einsatzort: Düren
BU: 58,28%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Juni 2002

Familienpfleger/-in

Caritasverband für die
Region Eifel e.V.
A1215E022

Einsatzort: Schleiden
BU: 50%-75%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Juni 2002

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 24. Mai 2002)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Raum Düren oder Südraum Aachen

BU: 50%-75%

AZ: B152

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

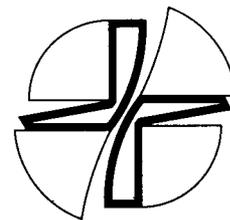
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 1. Juli 2002

72. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen			
Nr. 101 Rechtsstellungsordnung für die Vertreter der Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus Nordrhein-Westfalen zwecks Beteiligung an der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen	185	Nr. 107 Ordnung für den Dienst des Regionalkantors im Bistum Aachen	193
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 102 Delegation von Vollmachten nach c. 137 § 1 CIC	186	Nr. 108 Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen	195
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 103 Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich ..	187	Nr. 109 Bischofsbesuch und Spendung der Firmung 2003	195
Nr. 104 Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmatal	187	Nr. 110 Internationales Priestertreffen	196
Nr. 105 Ordnung der C-Prüfung im Bistum Aachen	187	Nr. 111 Informationstagung zum Ständigen Diakonat	196
Nr. 106 Ordnung der kirchenmusikalischen Ausbildung mit C-Prüfung im Bistum Aachen	192	Nr. 112 Fortbildungsangebote	197
		Nr. 113 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk ...	197
		Nr. 114 Romfahrt	197
		Nr. 115 Aktion Handeln für die Schöpfung	197
		Nr. 116 Adventskalender	198
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 117 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	198
		Nr. 118 Personalchronik	199
		Nr. 119 Pontifikalhandlungen	200
		Nr. 120 Stellenbörse	201

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 101 Rechtsstellungsordnung für die Vertreter der Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus Nordrhein-Westfalen zwecks Beteiligung an der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen

Präambel

Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in

Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 8 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NW) vom 16. Dezember 1998 (GVBl. NW 1998, S. 696 ff.) mittelbar Beteiligte an der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen.

§ 1

Die Dienstnehmervertretung setzt sich entsprechend § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus den Vertretern der

Mitarbeiter sowie deren Stellvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus dem Bereich der Diözesan-Caritasverbände der (Erz-) Bistümer Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster zusammen.

§ 2

Die Mitglieder der Dienstnehmervertretung bestimmen aus ihrer Mitte einen Ansprechpartner für das zuständige Ministerium als Kontaktadresse. Die fachliche und bürotechnische Hilfe für die Aufgaben nach § 17 KHG NW bietet der Diözesan-Caritasverband, in dessen Bereich der Ansprechpartner tätig ist.

§ 3

Die Mitglieder der Dienstnehmervertretung führen ihr Amt innerhalb ihrer dienstlichen Aufgaben unentgeltlich aus. Für die Aufgabenerfüllung besteht Anspruch auf Freistellung vom Dienst im erforderlichen Umfang. Die aus der Mitte der Dienstnehmervertretung als Ansprechpartner bestimmte Person kann für die notwendige Tätigkeit eine Dienstbefreiung von maximal 25 vom Hundert beanspruchen. Die Dienstbefreiung nach dieser Ordnung wird auf Antrag zusätzlich gewährt, ohne die in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes genannte Obergrenze zu überschreiten. § 10 Absatz 7 Allgemeiner Teil AVR gilt entsprechend.

§ 4

Auf die Freistellung und die daraus resultierenden Personalkosten und Sachkosten findet die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes Anwendung mit der Maßgabe, dass diese von den Diözesan-Caritasverbänden getragen werden.

§ 5

In allen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet dieser Ordnung kann die mitarbeitervertretungsrechtliche bzw. individualarbeitsrechtliche Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln angerufen werden. Für die durch diese Tätigkeit einer Schlichtungsstelle entstehenden Kosten gilt § 4 der Ordnung sinngemäß.

§ 6

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Aachen, 14. November 2001

L. S.

Manfred von Holtum
Generalvikar
des Bischofs von Aachen

Essen, 14. November 2001

L. S.

Dieter Schümmelfeder
Generalvikar
des Bischofs von Essen

Köln, 14. November 2001

L. S.

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Generalvikar
des Erzbischofs von Köln

Münster, 14. November 2001

L. S.

Norbert Kleyboldt
Generalvikar
des Bischofs von Münster

Paderborn, 14. November 2001

L. S.

Bruno Kresing
Generalvikar
des Erzbischofs von Paderborn

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 102 Delegation von Vollmachten nach c. 137 § 1 CIC

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich mit Wirkung vom 23. April 2002 Herrn Pfarrer Heinz-Albert Schmitz Vollmachten delegiert habe, für die Gesamtheit der Fälle nach c. 137 § 1 CIC, auch bei Anwesenheit meines Generalvikars und/oder dessen Stellvertreters, die notwendigen Jurisdiktionsakte für die Regelung der administrativen Eheangelegenheiten, Konversionen, Wiederaufnahmen in die katholische Kirche/Rekonziliationen und zur Errichtung von Messstiftungen vorzunehmen.

Aachen, 23. April 2002

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 103 Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, St. Lambertus, Merzenich-Morschenich, St. Laurentius, Merzenich, haben mit Datum vom 10. April 2002 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 23. Mai 2002 die Vereinbarung der Pfarren St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, St. Lambertus, Merzenich-Morschenich, St. Laurentius, Merzenich, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich genehmigt.

Nr. 104 Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Anton, Schwalmtal-Amern, St. Georg, Schwalmtal-Amern, St. Gertrud, Schwalmtal-Dilkath, St. Jakob, Schwalmtal-Lüttelforst, St. Michael, Schwalmtal-Waldniel und die Pfarrvikarie St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldniel-Hehler, haben mit Datum vom 15. Mai 2002 vereinbart, die seit 1990 bestehende Zusammenarbeit im Pfarrverband Schwalmtal als Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal fortzusetzen.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 23. Mai 2002 die Vereinbarung der Pfarren St. Anton, Schwalmtal-Amern, St. Georg, Schwalmtal-Amern, St. Gertrud, Schwalmtal-Dilkath, St. Jakob, Schwalmtal-Lüttelforst, St. Michael, Schwalmtal-Waldniel und der Pfarrvikarie St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldniel-Hehler, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal genehmigt.

Nr. 105 Ordnung der C-Prüfung im Bistum Aachen

1. Zweck der Prüfung

Die C-Prüfung dient als Nachweis für die Eignung zur einfachen kirchenmusikalischen Tätigkeit. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen entsprechen den Mindestanforderungen für diesen Dienst.

2. Versetzungsprüfung

Im Rahmen der diözesanen kirchenmusikalischen Ausbildung mit C-Prüfung findet am Ende des ersten Ausbildungsjahres eine Versetzungsprüfung statt in den Fächern:

- Chorleitung,
- Liturgisches Orgelspiel,
- Orgelliteraturspiel,
- Klavierspiel,
- Tonsatz,
- Gehörbildung,
- Chorpraktisches Klavierspiel.

3. Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen deutschen Diözesen als C-Prüfung anerkannt. Die verlangten Prüfungsanforderungen stimmen mit den Anforderungen überein, die von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz im November 1988 für die C-Prüfung vereinbart und im Jahre 1989 von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlen worden sind.

4. Ort und Zeit der Prüfung

4.1 Prüfungsort ist die Katholische Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen, Weyhestr. 16, 52072 Aachen.

4.2 Die Prüfung findet in der Regel einmal jährlich statt, und zwar im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung am Ende des 2. Ausbildungsjahres.

In den Fächern, die jeweils nur im ersten Jahr unterrichtet werden, kann nach Ende dieses Jahres die Abschlussprüfung erfolgen.

5. Einteilung der Prüfung

5.1 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.

5.2 Die schriftliche Prüfung umfasst Klausurarbeiten in den Fächern

- Tonsatz 1 Std.
- Gehörbildung 1 Std.

5.3 Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

- Liturgik 15 Min.
- Singen und Sprechen 15 Min.
- Liturgiegesang 30 Min.
- Chorleitung 40 Min.
- Liturgisches Orgelspiel 20 Min.
- Orgelliteraturspiel 20 Min.
- Klavierspiel 15 Min.
- Tonsatz 10 Min.
- Gehörbildung 10 Min.
- Chorpraktisches Klavierspiel 10 Min.
- Musikgeschichte 10 Min.
- Orgelkunde 10 Min.

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte, die nicht überschritten werden sollten.

6. Der Prüfungsausschuss und seine Tätigkeit

- 6.1 Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Leiter der Ausbildung* als dem Vorsitzenden, zwei Regionalkantoren und einem weiteren Prüfer.
- 6.2 Der Prüfungsausschuss bestellt die Regionalkantoren und evtl. weitere Prüfer für die Fachprüfungen und legt die Prüfungstermine fest.
- 6.3 Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuss vertreten durch den Vorsitzenden und einem von ihm in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss bestellten Fachprüfer. Letzterer sorgt für die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Der Verlauf der schriftlichen Prüfung wird einschließlich besonderer Vorkommnisse in einem Protokoll festgehalten.
- 6.4 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss einen Regionalkantoren bzw. evtl. weitere Prüfer zur Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. In gleicher Weise wird ein Zweitkorrektor bestellt, der die Arbeiten unabhängig beurteilt. Bei abweichender

Benotung entscheidet der Vorsitzende nach Beratung mit der Prüfungskommission.

- 6.5 Die praktisch-mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen, und zwar von den vom Vorsitzenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss beauftragten Regionalkantoren bzw. evtl. weiteren Prüfern. Der Verlauf der praktisch-mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten.

- 6.6 Können sich die Prüfer nicht auf eine Bewertungsnote einigen, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Entscheidung trifft dann der Prüfungsausschuss.

- 6.7 Das Protokoll einer Prüfung muss enthalten:
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und die Namen der Kandidaten,
 - das Prüfungsdatum,
 - die Gegenstände der Einzelprüfungen und die Bewertung,
 - die Schlussentscheidung der Prüfungskommission.

Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

7. Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- in der Regel das vollendete 18. Lebensjahr,
- eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung,
- Mitarbeit in kirchenmusikalischen Chorgruppen während der Ausbildungszeit.

8. Berücksichtigung anderer Prüfungen

Kandidaten, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen musikalischen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können von der Prüfung in den entsprechenden Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern sie den Anforderungen der C-Prüfung entsprochen haben. Der Antrag auf Befreiung ist mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

9. Meldung zur Prüfung

- 9.1 Findet die Prüfung im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung statt, so ist keine

* Meint auch immer die entsprechende weibliche Form

Anmeldung zur Prüfung notwendig. Zur Prüfung im Fach „Orgelliteraturspiel“ ist eine Liste von 15 im Laufe des Studiums erarbeiteten Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen im geforderten Schwierigkeitsgrad, beginnend mit den drei für die Prüfung vorbereiteten Werken, vorzulegen.

9.2 Gegebenenfalls ist auch der Antrag auf Befreiung von Fächern, die bereits im Rahmen einer anderen Prüfung Gegenstand der Prüfung waren, mit den erforderlichen Nachweisen beizufügen.

9.3 Dem Gesuch um Zulassung zu einer C-Prüfung, die nicht im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung erfolgt, sind folgende Unterlagen zusätzlich beizufügen:

- das ausgefüllte Anmeldeformular,
- 2 aktuelle Passfotos,
- Lebenslauf mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung,
- Beglaubigte Abschrift oder Kopie des letzten Zeugnisses der allgemeinbildenden Schule,
- Bescheinigungen über die Ausbildung als Nachweis der für die Prüfung notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse,
- Unterlagen über bereits abgelegte Teilprüfungen,
- Liste von 15 erarbeiteten Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen im geforderten Schwierigkeitsgrad, beginnend mit den drei für die Prüfung vorbereiteten Werken,
- Nachweis, dass regelmäßig in kirchenmusikalischen Chorgruppen mitgearbeitet wurde,
- Stellungnahme des Heimatpfarrers,
- Polizeiliches Führungszeugnis.

9.4 Die entsprechenden Anträge sind an den Leiter der kirchenmusikalischen Ausbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu richten.

10. Zulassung zur Prüfung

10.1 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Verweigerung der Zulassung ist zu begründen.

10.2 Im Falle einer Prüfung, die nicht im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung erfolgt, werden die Kandidaten zwei Monate vor Beginn der Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit schriftlich benachrichtigt.

10.3 Mit der Zulassung teilt der Prüfungsausschuss den Kandidaten zwei Monate vor Beginn der Prüfung mit, welche Aufgaben für die Fächer Liturgiegesang und Chorleitung vorzubereiten sind.

10.4 Die Zulassung ist nur möglich, wenn

- drei Monate vor Beginn der Prüfung alle erforderlichen Unterlagen vorliegen,
- alle geforderten Voraussetzungen nachgewiesen werden können,
- in der im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung vorausgegangenen Versetzungsprüfung Leistungen erbracht wurden, die ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen.

11. Prüfungsanforderungen

11.1 *Liturgik* (15. Min.)

- Theologie und Spiritualität
- Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeiern und anderen Gottesdiensten
- Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres
- Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien

11.2 *Singen und Sprechen* (15. Min.)

- Vortrag von zwei geistlichen Liedern
- Vortrag eines biblischen Textes
- Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung

11.3 *Liturgiegesang* (30 Min.)

- Gregorianischer Choral:
 - Vortrag eines Propriengesanges
 - Einüben eines Gesanges mit der Schola
 - Grundkenntnisse der Gregorianik

- Deutscher Liturgiegesang:
 - Vortrag eines Kantorengesanges
 - Einüben eines Gemeindeganges
 - Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen

11.4 *Chorleitung* (40 Min.)

- Dirigieren eines dem Chor bekannten vierstimmigen polyphonen Satzes
- Einstudieren einer dem Chor unbekanntem Komposition

11.5 Liturgisches Orgelspiel (20 Min.)

- Begleitsätze aus dem Orgelbuch, auch vom Blatt
- Improvisierte Vor-, Zwischen- und Nachspiele

11.6 Orgelliteraturspiel (20 Min.)

- Vortrag von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen, darunter ein polyphones Werk¹⁾
- Nachweis eines Repertoires von zwölf weiteren Stücken

11.7 Klavierspiel (15 Min.)

- Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk¹⁾

11.8 Tonsatz

- a) schriftlich (Klausur 60 Min.)
 - vierstimmiger Kantionalsatz zu einem Kirchenlied
 - zweistimmiger Cantus-firmus-Satz
- b) praktisch (10 Min.)
 - Spielen erweiterter Kadenz
 - Harmonisieren eines Kirchenliedes
 - Spielen eines bezifferten Basses
 - Analysieren modulatorischer Vorgänge

11.9 Gehörbildung

- a) schriftlich (Klausur 60 Min.)

Musikdiktate: einstimmig
zweistimmig
vierstimmig
erweiterte Kadenz
- b) praktisch (10 Min.)
 - Bestimmen von Intervallen, Akkordverbindungen und Rhythmen
 - Intonationsangaben
 - Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

11.10 Chorpraktisches Klavierspiel (10 Min.)

- Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpartitur in heute üblicher Notation

- Vom-Blatt-Spiel einer Chorpartitur in heute üblicher Notation
- Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen

11.11 Musikgeschichte (10 Min.)

- Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke
- Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen

11.12 Orgelkunde (10 Min.)

- Technische Anlage
- Bauformen und Klang der Orgelpfeifen
- Namen, Einteilung und Anwendung der einzelnen Register in der Orgelliteratur
- Pflege der Orgel

12. Bewertung der Prüfung

Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

- 15 = 1+
- 14 = 1 (sehr gut)
- 13 = 1-
- 12 = 2+
- 11 = 2 (gut)
- 10 = 2-
- 9 = 3+
- 8 = 3 (befriedigend)
- 7 = 3-
- 6 = 4+
- 5 = 4 (ausreichend)
- 4 = 4-
- 3 = 5+
- 2 = 5 (mangelhaft)
- 1 = 5-
- 0 = 6 (ungenügend)

13. Die Gesamtnote

- Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die Fächer (Gruppe 1)
- Chorleitung
 - Liturgiegesang
 - Liturgisches Orgelspiel

¹⁾ Es muss nur in Orgel oder in Klavier ein polyphones Stück gespielt werden.

- Orgelliteraturspiel dreifach gewertet,

die Fächer (Gruppe 2)

- Liturgik
- Singen und Sprechen
- Klavierspiel
- Chorpraktisches Klavierspiel
- Tonsatz
- Gehörbildung zweifach,

die Fächer (Gruppe 3)

- Musikgeschichte
- Orgelkunde einfach.

14. Bestehen des Examins

14.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens ausreichend bewertet werden.

14.2 Die Prüfung ist auch bestanden

- bei einer Note mangelhaft in einem der Fächer der Gruppe 3,
- bei einer Note mangelhaft in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel (aus der Gruppe 2),
- wenn diese durch eine mindestens gute Leistung in einem der Fächer der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 ausgeglichen wird.

14.3 Die Prüfung gilt als nicht bestanden

- bei einer ungenügenden Leistung,
- bei mangelhaften Leistungen in zwei und mehr Fächern,
- bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer der Gruppe 1 bzw. in einem der Fächer Liturgik, Singen und Sprechen, Gehörbildung aus der Gruppe 2,
- bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel aus der Gruppe 2, wenn diese nicht durch mindestens eine gute Leistung in einem der Fächer der Gruppe 1 bzw. der Gruppe 2 ausgeglichen wird.

Nach Abschluss der Beratung über das Ergebnis der Prüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten das Ergebnis der Prüfung bekannt. Auf Wunsch teilt er dabei auch die Ergebnisse in den einzelnen Fächern mit.

15. Wiederholung der Prüfung

15.1 Bei bis zu zwei mangelhaften Bewertungen in den Fächern Musikgeschichte, Orgelkunde, Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel können diese Fachprüfungen einmal wiederholt werden, frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens nach 12 Monaten.

15.2 Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren einmal wiederholt werden, frühestens nach Ablauf eines Jahres.

15.3 Eine Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Verbesserung der Ergebnisse ist nur möglich, wenn sie alle Fächer umfasst.

15.4 Jede Art der Wiederholungsprüfung ist in der Regel nur einmal möglich. In außergewöhnlichen Fällen kann der Prüfungsausschuss durch einstimmigen Beschluss eine zweite Wiederholungsprüfung gestatten.

16. Rücktritt von der Prüfung

16.1 Muss ein Kandidat wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, so bestimmt der Prüfungsausschuss, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet.

16.2 Erklärt ein Kandidat vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsausschuss schriftlich den Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt.

16.3 Falls ein Kandidat ohne ausreichende Begründung während der Prüfung zurücktritt oder einen Prüfungstermin versäumt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

17. Zeugnis

17.1 Alle Kandidaten erhalten über die bestandene Prüfung ein Zeugnis. Im Zeugnis sind Gesamt- wie Einzelnoten aufzuführen.

17.2 Nicht erwähnt werden eine Ablegung der Prüfung in Teilen, eine Nachprüfung oder eine Wiederholungsprüfung.

17.3 Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfung. Es wird vom Generalvikar und dem Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

17.4 Hat ein Kandidat die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so wird dies auf Wunsch bescheinigt.

18. Inkraftsetzung

Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 2002 in Kraft. Damit erlischt die Gültigkeit der Prüfungsordnung vom 19. März 1992.

Aachen, 23. April 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 106 Ordnung der kirchenmusikalischen Ausbildung mit C-Prüfung im Bistum Aachen

1. Organisation

1.1 Träger und Geschäftsstelle der kirchenmusikalischen Ausbildung mit C-Prüfung im Bistum Aachen ist das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral.

1.2 Leiter* der kirchenmusikalischen Ausbildung mit C-Prüfung ist der Leiter des Referates für Kirchenmusik.

Die Durchführung der Ausbildung obliegt dem Leiter des Referates für Kirchenmusik, den Regionalkantoren und weiteren Dozenten.

2. Kandidaten, Beratung und Bewerbung

2.1 Die Ausbildung ist gedacht für der katholischen Kirche angehörende Frauen und Männer, die Interesse an der musikalischen Gestaltung von gottesdienstlichen Feiern und Freude an der Kirchenmusik mitbringen.

Aufnahmebedingungen sind:

- musikalische Eignung,

- religiös-charakterliche Eignung,
- Alter: 16 bis ca. 40 Jahre.

2.2 An Unterlagen sind einzureichen:

- das ausgefüllte Anmeldeformular,
- 2 aktuelle Passfotos,
- Lebenslauf mit Angaben zum Verlauf der musikalischen Vorbildung,
- beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses/Schulabgangszeugnisses,
- Stellungnahme des Heimatpfarrers,
- gegebenenfalls Unterlagen über abgeschlossene musikalische Ausbildungen,
- polizeiliches Führungszeugnis.

2.3 Für eine persönliche Beratung stehen der Leiter der Ausbildung bzw. der zuständige Regionalkantor zur Verfügung.

3. Eignungstest

Klavierspiel:

Vortrag von zwei bis drei leichten bis mittelschweren Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk. Bei Erreichen der Note „gut“ kann diese als Leistungsbewertung auf das Prüfungszeugnis übertragen werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen.

Musiktheorie:

Tonarten, Intervalle, Quintenzirkel, Kadenz, grundlegende Fachbegriffe.

Gehörbildung:

Erkennen und Bestimmen einfacher Intervalle, Akkorde und Rhythmen.

Singen:

Vorsingen eines Kirchen- oder Volksliedes nach eigener Wahl.

Orgel:

Fertigkeiten auf diesem Instrument werden nicht vorausgesetzt.

4. Kosten

Die Ausbildungskosten werden zum größeren Teil vom Bistum Aachen getragen. Der Eigenanteil für die/den Auszubildende/n beträgt derzeit 50,00 € monatlich. Hinzu kommen Kosten für die Anschaffung von Noten und Fachliteratur sowie für die Fahrten zu den Ausbildungsveranstaltungen.

* Meint auch immer die entsprechende weibliche Form.

5. Ziel und Verlauf der Ausbildung

- 5.1 Ziel der kirchenmusikalischen Ausbildung mit C-Prüfung ist die Qualifikation zur Ausübung einfacher kirchenmusikalischer Dienste.
- 5.2 Die Ausbildung umfasst zwei Jahre. Ein Ausbildungsjahr beginnt jeweils zum 1. Oktober.
- 5.3 Die Ausbildungsveranstaltungen finden während der Schulzeit statt. Die Teilnahme ist neben dem Besuch einer Schule/Hochschule bzw. einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit möglich.
- 5.4 In der Mitte eines jeden Ausbildungsjahres findet eine Zwischenprüfung, nach dem ersten Ausbildungsjahr eine Versetzungsprüfung statt.
- 5.5 Die gemäß der Prüfungsordnung bestandene C-Prüfung bildet den ordentlichen Abschluss der Ausbildung.
- 5.6 Für den ordentlichen Abschluss der Ausbildung ist die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verbindlich.

6. Inhalte und Lehrveranstaltungen

- 6.1 Die Ausbildung geschieht in Einzelunterricht und in Gruppenveranstaltungen.
- 6.2 Der Einzelunterricht umfasst die Fächer:
- liturgisches Orgelspiel,
 - Orgelliteraturspiel,
 - Klavierspiel,
 - Tonsatz,
 - Gehörbildung,
 - Chorpraktisches Klavierspiel

und gewährleistet (evtl. in der Gruppe vor Ort) eine Einführung in

- Liturgik,
- Allgemeine Musiklehre,
- Musikgeschichte,
- Orgelkunde.

Der Einzelunterricht wird von den Regionalkantoren vor Ort durchgeführt. Der Unterrichtszeitansatz pro Auszubildendem beträgt 2 Zeitstunden wöchentlich.

- 6.3 Gruppenveranstaltungen für alle Auszubildenden der Ausbildungsjahre finden an bestimmten Samstagen pro Halbjahr statt. Sie werden von den Regionalkantoren und weiteren Dozenten übernommen.

Inhalte dieser Veranstaltungen sind:

- Singen und Sprechen,
- Liturgiegesang,
- Chorleitung für Erwachsenen- und Kinder/Jugendchor,
- unterschiedliche Gottesdienstformen.

Zusätzlich zu den Gruppenveranstaltungen nehmen die Kandidaten regelmäßig an Chorproben ihres Regionalkantors teil. Dabei sollen sie Chöre möglichst aller Altersgruppen kennen lernen.

- 6.4 Ort der Gruppenveranstaltungen ist die Katholische Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen, Weyhestr. 16, 52072 Aachen.

Aachen, 23. April 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 107 Ordnung für den Dienst des Regionalkantors im Bistum Aachen

1. Einleitung (Präambel)

- 1.1 „Die Liturgiereform des II. Vatikanischen Konzils hat die Bedeutung der Musik für die gottesdienstlichen Feiern nachdrücklich hervorgehoben und eine größere Vielfalt des Singens und Musizierens in der Liturgie ermöglicht. Damit sind dem Kirchenmusiker* in der Liturgie neue, verantwortungsvolle Aufgaben gestellt. (..) Seine gesamte Tätigkeit sollte stärker in die pastorale Perspektive rücken, wie sie heute jedem kirchlichen Beruf zu eigen ist. (..) Angesichts der vielfachen musikalischen Aufgaben kann künftig keine Gemeinde ohne sachverständige Hilfe bleiben. Deshalb sollte es in jeder Diözese eine Anzahl hauptberuflicher Kirchenmusiker geben, die auch überpfarrliche Aufgaben wahrnehmen.“¹⁾

* Meint auch immer die entsprechende weibliche Form.

¹⁾ Leitlinien zur Erneuerung des Berufsbildes. Deutsche Bischofskonferenz, Fulda, 25. September 1991.

1.2 Auf dieser Grundlage wird zur Förderung dieser Arbeit in den acht Regionen jeweils ein Regionalkantor tätig.

2. Persönliche Voraussetzungen

Voraussetzung zum Dienst eines Regionalkantors sind ein Kirchenmusikstudium mit dem Abschluss des A-Examens bzw. des Diploms mit Zusatzzertifikat, der Nachweis einer breit angelegten, eigenen kirchenmusikalischen Gemeindepraxis sowie umfassende fachliche Kenntnisse in den verschiedensten kirchenmusikalischen Stilrichtungen und Aufgabenfeldern. Darüber hinaus soll der Regionalkantor über pädagogische und organisatorische Fähigkeiten sowie ein hohes Maß an kollegialer Verantwortung verfügen.

3. Auswahlverfahren

3.1 In Absprache mit dem Regionaldekan schreibt der Referent für Kirchenmusik die zu besetzende Planstelle unter den Kirchenmusikern der betroffenen Region, dann bistumsweit und bei Bedarf darüber hinaus aus. Unter den Bewerbern, die die persönlichen Voraussetzungen gem. Ziff. 2 erfüllen, trifft der Referent für Kirchenmusik eine Vorauswahl. Der Regionaldekan gibt ein Votum zu den Bewerbern ab.

3.2 Der Referent für Kirchenmusik führt eine einvernehmliche Regelung mit der betroffenen Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeinden zur Einstellung des Bewerbers als Regionalkantor herbei. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der bistümliche Anteil der Tätigkeit des Regionalkantors 40 % BU beträgt. Die kirchenmusikalische Tätigkeit soll möglichst 60 % BU in der bzw. den betroffenen Kirchengemeinden erreichen.

3.3 Der Generalvikar trifft im Einvernehmen mit dem Regionaldekan seine Entscheidung zur Besetzung der Stelle des Regionalkantors für den bistümlichen Anteil. Der Kirchenvorstand/die Kirchenvorstände/die Verbandsvertretung der Kirchengemeinde/n/des Kirchengemeindeverbandes beschließt die Einstellung des Regionalkantors.

3.4 Der Regionalkantor erhält eine Vergütung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur KAVO. Das Bistum gleicht außerhalb der Schlüsselzuweisung die Differenz zwischen

der Vergütung gemäß Satz 1 und der Kirchengemeinde/den Kirchengemeinden/-dem Kirchengemeindeverband zu zahlenden Vergütung für die kirchenmusikalischen Dienste aus.

3.5 Dienstvorgesetzter des Regionalkantors ist der Kirchenvorstand, vertreten durch den Pfarrer. Die Ausübung der Vorgesetztenfunktion für die bistümlichen Aufgaben des Regionalkantors wird vom Kirchenvorstand auf den zuständigen Regionaldekan übertragen. Die Fachaufsicht über die Kirchenmusik der Region wird vom Referenten für Kirchenmusik ausgeübt. Die Fachaufsicht über die Kirchenmusik in den Kirchengemeinden bzw. KGV's/GvG's in der Region wird vom jeweiligen Regionalkantor ausgeübt.

4. Aufgabenfelder

4.1 Erfassung der kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Region

Der Regionalkantor verschafft sich einen umfassenden Überblick über die Qualität und Quantität der Kirchenmusik in seiner Region. Hierzu erstellt er eine jährliche Bilanz der kirchenmusikalischen Aktivitäten in seiner Region.

4.2 Kontaktpflege und Beratung

Der Regionalkantor hält zu allen voll- und teilzeitbeschäftigten sowie ehrenamtlichen Kirchenmusikern seiner Region regelmäßigen Kontakt. Der Regionalkantor ist in allen Fachfragen Sprecher und Ansprechpartner sämtlicher in seiner Region tätigen voll- bzw. teilzeitbeschäftigten sowie ehrenamtlichen Organisten, Kinderchor-, Jugendchor-, Kirchenchor- und Instrumentalkreisleitern. Darüber hinaus steht er in Fachfragen kirchenmusikalischen Gruppen, Gremien und weiteren Personengruppen wie Priestern, Religionspädagogen, Erzieherinnen und pastoralen Mitarbeitern und anderen an kirchenmusikalischen Fragen Interessierten zur Verfügung. Hierzu organisiert er bei Bedarf entsprechende Arbeitskreise sowie Veranstaltungen auf regionaler Ebene.

4.3 Fortbildung

Dem Regionalkantor obliegt die fachliche, liturgisch-musikalische und künstlerische

Fortbildung der voll- und teilzeitbeschäftigten sowie ehrenamtlichen Kirchenmusikern seiner Region. Hierzu führt er selbst oder mit Hilfe von Referenten fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen auf Regionalebene durch.

4.4 Ausbildung

Der Regionalkantor trägt durch entsprechende Veranstaltungen und Maßnahmen in seiner Region Sorge für ein Umfeld, in dem musikalische Laien im Sinne von Nachwuchsförderung an kirchenmusikalische Aufgaben herangeführt werden können.

Der Regionalkantor übernimmt in Absprache mit dem Referenten für Kirchenmusik im Bistum Aachen Aufgaben im Rahmen der C-Ausbildung für Kirchenmusiker. Dazu gehören Dozententätigkeit im Einzel- und Gruppenunterricht sowie Fachbereichsbetreuung und Prüfungsabnahme. Der Regionalkantor übernimmt die Mentorentätigkeit für die Berufsanfänger in seiner Region.

4.5 Mitwirkung/Beratung bei Stellenbesetzung

Der Regionalkantor soll von den Kirchengemeinden bzw. GvG's und KGV's seiner Region bei Besetzung von kirchenmusikalischen Stellen als Fachberater, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der „Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen“, einbezogen werden (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2000, Nr. 9, S. 155).

Gemäß der vom Generalvikar am 29. Oktober 1991 erlassenen „Verfügung zur Einrichtung von kirchenmusikalischen Schwerpunktstellen im Bistum Aachen“ ist das positive Votum des Regionalkantors bei der Einrichtung einer solchen Stelle erforderlich.

4.6 Zusätzliche Tätigkeiten auf Diözesanebene

Im Auftrage des Referenten für Kirchenmusik im Bistum Aachen übernimmt der Regionalkantor sonstige Aufgaben auf diözesaner Ebene, wie z.B. Teilnahme an fachspezifischen Arbeitsgruppen, Mitarbeit bei der Erstellung von Notenpublikationen, Verfassen von Aufführungshilfen (Chorsätze,

Orgelbuchsätze etc.), ohne eigene Urheberrechtsansprüche zu erwerben.

Aachen, 23. April 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 108 Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen

Auf der Grundlage der eingegangenen Wählerverzeichnisse waren 2.782 Mitarbeiter/-innen in der Diözese Aachen wahlberechtigt. Von ihrem Wahlrecht haben 1.345 Mitarbeiter/-innen (= 48,3 %) Gebrauch gemacht. Davon waren 37 Stimmzettel ungültig.

Es wurde wie folgt gewählt:

Name, Vorname	Anzahl Stimmen
Görtzen Heinz Leo	628
Böhmer Herbert	566
Coenen Herbert	455
Lièvre Ina	201
Sommer Birgit	164
Abramovicz Christian	101

Folgende Kandidaten sind somit gewählt:

1. Görtzen Heinz-Leo (Akademiedozent),
2. Böhmer Herbert (Kindergartenleiter).

Die in der Stimmenzahl folgenden Kandidaten sind Ersatzmitglieder/-innen gemäß § 10, Abs. 1, letzter Satz der KODA-Wahlordnung.

Aachen, 27. Mai 2002

Für den Wahlvorstand
Peter Schongen
Vorsitzender

Nr. 109 Bischofsbesuch und Spendung der Firmung 2003

Im Jahre 2003 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION DÜREN
Dekanat Kreuzau
Dekanat Langerwehe

REGION EIFEL

Dekanat Blankenheim-Kronenburg
Dekanat Monschau

REGION HEINSBERG

Dekanat Geilenkirchen
Dekanat Hückelhoven
Dekanat Wassenberg

REGION KEMPEN – VIERSEN

Dekanat Viersen
Dekanat Willich

REGION MÖNCHENGLADBACH

Dekanat Rheydt-Mitte
Dekanat Rheydt-Odenkirchen
Dekanat Rheydt-Wickrath

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (s. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches für jede Pfarre benötigten Formulare Nr. 180 beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 110 Internationales Priestertreffen

Jährlich findet seit 1945 ein Treffen von Priestern und Diakonen der Diözesen Hasselt, Luxemburg, Lüttich, Roermond und Aachen statt. Diese Treffen dienen dem Kontakt über die Grenzen des eigenen Bistums hinaus und dem Austausch untereinander, ausgehend von einem beim jeweils letzten Treffen vereinbarten Thema. An diesen Treffen nehmen von jedem Bistum ca. 15 Personen teil.

In diesem Jahr wird das Treffen vom Bistum Aachen ausgerichtet und findet am Montag, 30. September 2002, 10.00 bis 19.00 Uhr, statt. Tagungsort ist das August-Pieper-Haus, Aachen. Die Tagung steht unter dem Thema „Der Priester als Träger der Hoffnung für diese Zeit“. Referent des Tages ist u.a. Dr. Alfons Borras, Generalvikar des Bistums Lüttich.

Priester und Diakone, die an einem solchen Austausch interessiert sind, mögen sich bitte bei der Kontaktperson für unser Bistum, Regens Helmut Poqué, Leonhardstr. 10, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 46 21 11, Fax 02 41 / 4 46 21 05, E-Mail: Priesterseminar@bistum-aachen.de, melden.

Nr. 111 Informationstagung zum Ständigen Diakon

Für alle Interessenten am Ständigen Diakon im Bistum Aachen und deren Ehefrauen findet am Samstag, 21. September 2002, 10.00 bis 17.00 Uhr, im Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, eine Informationstagung statt. Die Vorbereitung auf die Weihe zum Ständigen Diakon geschieht berufsbegleitend durch das Studium des Würzburger Grund- und Aufbaukurs sowie in einem vierjährigen Ausbildungskurs. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre.

Die Anmeldung zu dieser Informationsveranstaltung wird bis zum 13. September an das Bischöfliche Generalvikariat, Ständiger Diakon, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 35, erbeten.

Nr. 112 Fortbildungsangebote

Das Leben stärken - Schnupperkurs zu stadtteil- und lebensweltbezogener Arbeit im Kontext kirchlicher Handlungszusammenhänge

Stadtteil- oder Lebensweltbezug gewinnt im Bistum Aachen zunehmend an Bedeutung. In Pfarrgemeinden, Caritas, kirchlichen Institutionen und Verbänden werden Interessen und Fragen der Menschen zunehmend von ihrem Lebens- und Wohnumfeld her bestimmt. Im Rahmen dieses Schnupperkurses werden Ziele, Konzept, Methoden und Praxis stadtteilbezogener Arbeit vorgestellt und erste Ansatzpunkte für die Berufspraxis der Teilnehmenden erarbeitet. Die vom Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Pastoral in Lebensräumen, dem Caritasverband für das Bistum Aachen und dem Oswald-von-Nell-Breuning-Haus veranstaltete Fortbildung findet vom 1. Oktober, 9.00 Uhr, bis 2. Oktober 2002, 18.00 Uhr, im Oswald-von-Nell-Breuning-Haus, Wiesenstr. 17, 52134 Herzogenrath statt. Eingeladen sind Mitarbeiter/-innen aller vier pastoralen Dienste. Anmeldungen sind bitte bis zum 8. August an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52003 Aachen, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: wolfgang.huber@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

Gemeinsam Gemeinde gestalten

Viele Pfarrgemeinden und kirchliche Einrichtungen haben erkannt, dass ihre Zukunft davon abhängt, ob sie für Menschen wichtig und attraktiv bleiben. Vielerorts sind daraufhin neue Kooperationen entstanden. Die vom Caritasverband für das Bistum Aachen, dem Bischöflichen Generalvikariat, Referat Personalförderung und Abt. Aus- und Fortbildung, veranstaltete dreitägige Fortbildung, die vom 9. Dezember, 9.30 Uhr, bis 11. Dezember 2002, 16.00 Uhr, im Priesterhaus Maria Rast, Aachen, stattfindet, befasst sich mit Bedingungen und Grundlagen für gelingende Kooperation. Die Rolle der Mitarbeiter/-innen in Pfarrgemeinden, v.a. in Tageseinrichtungen für Kinder, soll dabei ein Schwerpunkt sein. Ziel ist es, den Teilnehmenden ein Konzept an die Hand zu geben, mit dem durch Kooperation Gemeinde zu einem gemeinsamen Lebens- und Wirkungsort wird. Eingeladen sind (stellvertretende) Leiter/-innen, Trägervertreter/-innen und Mitarbeiter/-innen aller vier pastoralen Dienste. Anmeldungen sind bitte bis zum 4. Oktober an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52003 Aachen, Fax 02 41 / 45 25 33, E-Mail: abt.6a2@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 113 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 18. August 2002, dem Sonntag nach dem Gedenktag des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Hass und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere zehntausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über das Konto 1000 1000 36, Pax-Bank e.G., Aachen, an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 114 Romfahrt

Vom 1. bis 8. September 2002 findet eine Romfahrt für junge Männer zwischen 20 und 30 Jahren statt. Die Leitung hat Domvikar Dr. Andreas Frick. Informationen sind bei der Informationsstelle Berufe der Kirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: info@berufe-kirche.de, erhältlich.

Nr. 115 Aktion Handeln für die Schöpfung

Die Umweltbeauftragten der nordrhein-westfälischen Bistümer und Landeskirchen haben gemeinsam mit der Natur- und Umweltschutzakademie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Aktion gestartet, die für mehr Umweltschutz in den Kirchengemeinden Anregungen und Hilfen geben soll.

Auf einer Pressekonferenz in Essen stellten Umweltministerin Höhn und Weihbischof Grave, Essen, gemeinsam die neue Arbeitsmappe vor, die das Kernstück der Aktion bildet. Unter dem Titel „Handeln für die Schöpfung. Natur und Umwelt rund um den Kirchturm“ bietet die Mappe 20 Arbeitsblätter

zu verschiedenen Umweltaufgaben der Gemeinde. Die Blätter können einzeln entnommen und bei Bedarf auch kopiert werden. Sie sind leicht verständlich und praxisorientiert ausgerichtet. Gezielte Tipps für die Umsetzung, Kontaktadressen und Hinweise auf hilfreiche Broschüren zum einzelnen Thema gehören dazu.

Der Umweltbeauftragte des Bistums Aachen plant, gemeinsam mit Fachleuten von der Naturschutzakademie Workshops für Mitarbeiter/-innen aus den Gemeinden anzubieten, auf denen sie Anregungen für die Arbeit mit der Mappe in Gremien und Gruppen erhalten können.

Die Mappe selbst wird vom Land Nordrhein-Westfalen finanziert und kann kostenlos beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41 / 45 25 34, bezogen werden.

Nr. 116 Adventskalender

Zum 25. Mal wird in diesem Jahr der Essener Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ erscheinen. Immer wieder neu gestaltet, ist das damit verbundene pastorale Anliegen gleich geblieben, Familien mit Kindern im Alter von 5 - 12 Jahren, aber auch Verantwortlichen in Kindergarten und Schule vielfältige Impulse zur Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit zu vermitteln. Der 84 Seiten umfassende, durchgehend vierfarbige Kalender kostet bei einer Mindestabnahme von möglichst 50 Stück einschließlich Versand 1,75 € pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 2,60 € als Versandkostenpauschale berechnet werden. Die Bestellungen sollten möglichst bis 30 August 2002 beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, F. (089)48 09 22 45, Fax 089/48 09 22 37, eingehen. Die Auslieferung erfolgt Anfang November.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 117 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 118 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

28. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Schleiden vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. Mai in St. Donatus zu Schleiden-Harperscheid 8, am 17. Mai in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 42, am 22. Mai in St. Johann B. zu Schleiden-Olef 23, am 23. Mai in St. Katharina zu Schleiden-Wollseifen-Herhahn 13, am 24. Mai in St. Georg zu Schleiden-Dreiborn 78, am 26. Mai in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 33, am 27. Mai in St. Josef zu Schleiden-Oberhausen 8; insgesamt 205 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 28. Mai im Franziskus-Haus zu Schleiden statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 25. Mai in St. Heinrich zu Grefrath-Mülhausen 23 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 15. Mai in St. Josef zu Aachen-Schmidthof-Sief 22, am 16. Mai in St. Maria Schmerzhaftige Mutter zu Aachen-Hahn 16, am 17. Mai in St. Lambertus zu Erkelenz 71, am 22. Mai in St. Mariä Geburt zu Kempen 45, am 24. Mai in Christ König zu Kempen-Neue Stadt 9, am 25. Mai in St. Laurentius zu Grefrath 52, am 26. Mai in Philipp Neri zu Aachen 39, am 27. Mai im Franziskus Internat zu Hürtgenwald-Vossenack 8, am 28. Mai in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 22, am 29. Mai in St. Kornelius zu Viersen-Dülken 28, am 31. Mai in St. Thomas Morus zu Krefeld 40; insgesamt 352 Firmlingen.

Nr. 119 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich weihte am 26. Mai den Altar in der Kirche St. Philippus und Jakobus zu Blankenheim-Lommersdorf.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 26. Mai in St. Philippus und Jakobus zu Blankenheim-Lommersdorf 1 Firmling.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 8. Mai bis

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 14. April in St. Stephanus zu Meerbusch-Lank 33, am 15. Mai in St. Franziskus zu Viersen-Süchteln-Vorst 16, am 18. Mai in St. Klemens zu Viersen-Süchteln 34, am 20. Mai in St. Gregorius zu Aachen 42, am 25. Mai in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf 28; insgesamt 153 Firmlingen.

Nr. 120 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 18. Juni 2002)

Angaben zur Stelle			Anforderungen
Fremdsprachensekretär/-in für Englisch Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V. A1222E018	Einsatzort: Aachen BU: 100%, ggfs. Teilzeit Eintrittstermin: sofort Befristung: 4 Monate Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 20. Juli 2002		Ausbildung als Fremdsprachenkorrespondent/-in oder eine vergleichbare Qualifikation, Berufserfahrung im Sekretariat, EDV-Anwendungskennntnisse
Päd. Fachkräfte im Gruppendienst Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Haus St. Josef A0838E022	Einsatzort: Eschweiler BU: 50%-100% Eintrittstermin: laufend Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002		Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in
Fachkräfte für den Gruppendienst Hermann-Josef-Haus A0670E022	Einsatzort: Kall-Urft BU: 100% Eintrittstermin: laufend Befristung: befristet Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31.12.2002		Ausbildung als Erzieher/-in, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Diplomheilpädagoge/-in
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Konrad A1236E149	Einsatzort: Aachen BU: 50% Eintrittstermin: 1. Januar 2003 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. Juli 2002		
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Theresia A1220E034	Einsatzort: Übach-Palenberg BU: 60% Eintrittstermin: 1. September 2002 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 31. Juli 2002		
Freigestellte/n Kindergartenleiter/-in Kindertageseinrichtung Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt A1234E022	Einsatzort: Mönchengladbach BU: 100% Eintrittstermin: 1. August 2002 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 12. Juli 2002		Ausbildung als Erzieher/in oder Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, Berufserfahrung, EDV-Kenntnisse

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Bonifatius
A1213E022

Einsatzort: Krefeld-Stahldorf
BU: 25,5 Std.
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 20. Juli 2002

Erfahrung im
Kindertagesstättenbereich

Kirchenmusiker/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Gereon
A0928E059

Einsatzort: Giesenkirchen
BU: 90%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. Juli 2002

A- oder B-Examen

Hausmeister/-in / Küster/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Severin
A1218E034

Einsatzort: Aachen-Eilendorf
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Januar 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Juli 2002

Berufsausbildung möglichst im
handwerklichen Bereich,
Küsterprüfung kann berufsbeglei-
tend nachgeholt werden

Leitung für die Tagespflege

Caritasverband für die Region
Kempen-Viersen e.V.
A1229E022

Einsatzort: Nettetal-Breyell
und Kempen
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Juli 2002
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Juli 2002

Alten- oder Krankenpflegeexamen,
Weiterbildung zur Leitung, mind.
2 Jahre Berufserfahrung im
Leitungsbereich, fundierte
Kenntnisse in SGB V u. SGB XI

**Mitarbeiter/-in für die
Nachtbetreuung**

Soziotherapeutische
Wohnrichtung für chronisch alko-
hol- u. medikamentenabhängige
Frauen und Männer
Caritasverband für die Region AC-
Stadt und AC-Land e.V.
A1225E022

Einsatzort: Stolberg
BU: 58,7 Std./Monat
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 20. Juli 2002

Erfahrungen in der Arbeit mit
Suchtkranken (wünschenswert)

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 18. Juni 2002)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Raum Düren oder Südraum Aachen

BU: 50%-75%

AZ: B152

Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Kreis Düren oder Jülich

BU: 100%

AZ: B134

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

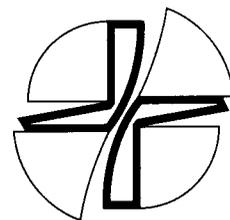
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 1. August 2002

72. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite	
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe				
Nr. 121 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag	209	Nr. 127 1. Nachtragshaushalt zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2002.....	211	
Bischöfliche Verlautbarungen				
Nr. 122 Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen im Bistum Aachen	210	Nr. 128 Caritassonntag 2002	217	
Bekanntmachungen des Generalvikariates				
Nr. 123 Errichtung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind – Korrektur	210	Nr. 129 Berufung der Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA NW	217	
Nr. 124 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Roetgen-Rott	210	Nr. 130 Fortbildungsangebote für Pastoralpersonal	217	
Nr. 125 Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost	211	Nr. 131 Handreichung Liturgie und Internet.	218	
Nr. 126 Gemeinschaft der Gemeinden St. Servatius, Selfkant	211	Nr. 132 Mitarbeiter/-innenausflug des Bischöflichen Generalvikariates	218	
Kirchliche Nachrichten				
Nr. 133 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001..... 218				
Nr. 134 Personalchronik..... 219				
Nr. 135 Pontifikalhandlungen				221
Nr. 136 Stellenbörse				222

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 121 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag

Am 22. September wird in der Diözese Aachen der Caritassonntag begangen.

„Mittendrin draußen: psychisch krank“ - so heißt das Thema des diesjährigen Caritassonntags. Fast jeder kennt Menschen, die an einer psychischen Erkrankung leiden, viele sind

selbst davon betroffen. Und doch sind psychisch kranke Menschen häufig vergessene Kranke. Sie stoßen auf Unverständnis, Misstrauen oder Abwehr. Oft ist es die Hilflosigkeit der Mitmenschen, die eine fast unüberwindliche Schranke aufrichtet und sie in die Einsamkeit drängt. Und oft wirkt eine gedankenlose Wortwahl auf die Betroffenen diffamierend und ausgrenzend.

Einsam und allein gelassen sind häufig auch die Angehörigen psychisch kranker Menschen. Auch sie brauchen – ebenso wie die Erkrankten selbst – Hilfe und Unterstützung, damit sie mit ihren Belastungen zu recht kommen.

Psychisch Kranke und ihre Angehörigen – Menschen, die unmittelbar neben uns leben, mittendrin, und die dennoch allzu oft draußen sind. Haben sie in unseren Gemeinden einen Ort, wo sie sich angenommen und getragen fühlen, wo sie auf Verständnis und Solidarität stoßen? Wo andere bereit sind, sie zu begleiten und nicht allein zu lassen? Gemeinde Jesu Christi zu sein bedeutet, offen und einladend zu sein für diejenigen, die „mühselig und beladen“ sind, wie es im Evangelium heißt (Mt 11,28). Gemeinde Jesu Christi zu sein bedeutet, auf sein Wort zu hören, das die Angst nimmt und frei macht, und dieses Wort im gelebten Miteinander als Wirklichkeit zu erfahren.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 15. September 2002, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 122 Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen im Bistum Aachen

Das vorgenannte Rahmenstatut (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1995, Nr. 232, S. 215) wird künftig in „Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs im Bistum Aachen“ benannt.

Die Worte „berufsbildende Schulen und Kollegschulen“ werden im gesamten Text des Statuts durch „Berufskollegs“ ersetzt.

Aachen, 17. Mai 2002
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 123 Errichtung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind – Korrektur

Wir bitten, Spenden und Zustiftungen, die die Arbeit der „Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind“ unterstützen, ausschließlich auf das Konto 1000 1000 10, Pax Bank e.G. Aachen, BLZ 370 601 93, mit dem Hinweis auf die Bischöfliche Stiftung zu überweisen.

Nr. 124 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Roetgen-Rott

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und Genehmigung der Staatsbehörde ordne ich hiermit gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Roetgen-Rott mit Wirkung vom 1. Januar 2002 an.

Weiterhin genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Hubertus, Roetgen, am 7. Dezember 2001 und St. Antonius, Rott, am 14. Dezember 2001 gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 12. Juli 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 125 Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost

Die katholischen Pfarrgemeinden Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, St. Bonifatius, Mönchengladbach-Hardterbroich, St. Josef, Mönchengladbach-Hermges, und St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, haben mit Datum vom 4. Juli 2002 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 9. Juli 2002 die Vereinbarung der Pfarren Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, St. Bonifatius, Mönchengladbach-Hardterbroich, St. Josef, Mönchengladbach-Hermges, und St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost genehmigt.

Nr. 126 Gemeinschaft der Gemeinden St. Servatius, Selfkant

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Gertrud, Selfkant-Havert, St. Michael, Selfkant-Hillensberg, St. Lambertus, Selfkant-Höngen, St. Nikolaus, Selfkant-Millen, St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, St. Hubertus, Selfkant-Süsterseel, St. Gertrud, Selfkant-Tüddern, und St. Severinus, Selfkant-Wehr, haben mit Datum vom 5. Juli 2002 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden St. Servatius, Selfkant, vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 9. Juli 2002 die Vereinbarung der Pfarren St. Gertrud, Selfkant-Havert, St. Michael, Selfkant-Hillensberg, St. Lambertus, Selfkant-Höngen, St. Nikolaus,

Selfkant-Millen, St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, St. Hubertus, Selfkant-Süsterseel, St. Gertrud, Selfkant-Tüddern, und St. Severinus, Selfkant-Wehr, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Servatius, Selfkant, genehmigt.

Nr. 127 1. Nachtragshaushalt zum Haushalts- voranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2002

Der Kirchensteuerrat hat am 15. Juni 2002 den Nachtragshaushalt 2002 beschlossen.

Durch den Nachtragshaushalt werden folgende Haushalte geändert:

- Bistumshaushalt im engeren Sinne,
- Kirchengemeindlicher Haushalt,
- Haushalt der Regionen.

Der Bistumshaushalt im engeren Sinne enthält nur jene Finanzvorfälle, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbstständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, sind im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

Diese Änderungen wirken sich entsprechend auf den integrierten Haushalt aus, in dem die Finanzvorgänge des Bistumshaushaltes im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushaltes und des Haushaltes der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse zusammengefasst sind.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
– Gesamthaushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 2002	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-)	neuer Ansatz 2002
		T€	T€	T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	221.900	-1.299	220.601
2	Kollekten und Spenden	9.906	–	9.906
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	126.421	–	126.421
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	1.970	–	1.970
4	Verwaltung und Betrieb	35.447	–	35.447
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	8.894	–	8.894
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	219	–	219
	b) Kirchengemeinden	644	–	644
	c) Sonstige	2.400	–	2.400
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	5		5
8	sonstige Finanzeinnahmen	866	1.370	2.236
	Gesamtbeträge:	408.672	71	408.743

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 2002	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-)	neuer Ansatz 2002
		T€	T€	T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.000	–	1.000
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	4.642	–	4.642
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	13.792	–	13.792
	d) Sonstige	26.154	10	26.164
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	263.106	5	263.111
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	73.102	-108	72.994
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	716	–	716
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	2.306	164	2.470
	b) Kirchengemeinden	22.640	–	22.640
	c) Sonstige	1.214	–	1.214
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	Gesamtbeträge:	408.672	71	408.743

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz	es treten hinzu (+)	neuer Ansatz
		2002	bzw. es fallen weg (-)	2002
		T€	T€	T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	221.900	-1.299	220.601
2	Kollekten und Spenden	4.316	–	4.316
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	46.029	–	46.029
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	1.970	–	1.970
4	Verwaltung und Betrieb	13.314	–	13.314
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	3.377	–	3.377
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	219	–	219
	b) Kirchengemeinden	644	–	644
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	5		5
8	sonstige Finanzeinnahmen*)	866	1.370	2.236
	Gesamtbeträge:	292.640	71	292.711

*) davon Entnahme aus der Vorsorgerücklage 1.986.400 €.

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz	es treten hinzu (+)	neuer Ansatz
		2002	bzw. es fallen weg (-)	2002
		T€	T€	T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.000	–	1.000
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	4.233	–	4.233
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	67.215	-114	67.101
	b) an Regionen	3.337	117	3.454
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	13.792	–	13.792
	d) Sonstige	24.115	10	24.125
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	128.418	5	128.423
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	30.885	-111	30.774
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	305	–	305
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	2.306	164	2.470
	b) Kirchengemeinden	15.826	–	15.826
	c) Sonstige	1.208	–	1.208
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	Gesamtbeträge:	292.640	71	292.711

3. Kirchengemeindlicher Haushalt
– Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 2002	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-)	neuer Ansatz 2002
		T€	T€	T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	3.810	–	3.810
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	67.210	-117	67.093
	b) öffentl. und sonstige Mittel	79.520	–	79.520
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	17.840	–	17.840
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	5.470	–	5.470
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
	Gesamtbeträge:	173.850	-117	173.733

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 2002	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-)	neuer Ansatz 2002
		T€	T€	T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	–	–	–
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	50	–	50
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	133.140	–	133.140
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	39.510	-117	39.393
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	380	–	380
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	770	–	770
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	Gesamtbeträge:	173.850	-117	173.733

4. Kirchengemeindlicher Haushalt
– Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 2002	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-)	neuer Ansatz 2002
		T€	T€	T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	1.371	–	1.371
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	5	3	8
	b) öffentl. und sonstige Mittel	–	–	–
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	2.276	–	2.276
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	–	–	–
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	15.826	–	15.826
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	2.400	–	2.400
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
	Gesamtbeträge:	21.878	3	21.881

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 2002	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-)	neuer Ansatz 2002
		T€	T€	T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	–	–	–
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	–	–	–
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	8	3	11
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	–	–	–
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	21.870	–	21.870
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	Gesamtbeträge:	21.878	3	21.881

5. Haushalt der Regionen

– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 2002	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-)	neuer Ansatz 2002
		T€	T€	T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	409	–	409
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	3.337	117	3.454
	b) öffentl. und sonstige Mittel	872	–	872
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	2.017	–	2.017
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	47	–	47
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	6.682	117	6.799

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 2002	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-)	neuer Ansatz 2002
		T€	T€	T€
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	409	–	409
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	1.989	–	1.989
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	1.548	–	1.548
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.699	117	2.816
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	31	–	31
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	6	–	6
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	6.682	117	6.799

Nr. 128 Caritassonntag 2002

Am 22. September findet der diesjährige Caritassonntag statt. Er steht unter dem Jahresthema der Caritas in Deutschland „Mittendrin draußen: psychisch krank“.

Was normal ist, glaubt jeder zu wissen. Und was nicht „normal“ ist, gilt irgendwie als „verrückt“. Ist die Welt so einfach? Rund 10% der Bevölkerung leidet unter Angstzuständen; der Anteil verhaltensgestörter Kinder wird weltweit auf bis zu 14% geschätzt. Täglich werden etwa 1,5 Mio. Menschen an ihrem Arbeitsplatz zu Mobbing-Opfern. Angesichts dieser Zahlen wird der Begriff „normal“ sehr fragwürdig. Fast jeder von uns kennt in seinem Umfeld einen Betroffenen oder ist sogar selbst betroffen.

Psychische Erkrankungen stehen oft im Abseits des gesellschaftlichen und politischen Interesses. Mitmenschliche Begleitung und Nähe sind daher besonders gefragt. Das diesjährige Thema soll die Mitglieder unserer Pfarrgemeinden sensibilisieren und will gleichzeitig Anstöße geben, auf andere Gemeindemitglieder zuzugehen.

Die Kollekte am Caritassonntag ist für die caritativen Dienste in den Kirchengemeinden der Diözese Aachen bestimmt. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, zu beziehen.

Für Rückfragen und Beratungen stehen die regionalen Caritasverbände bzw. der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Referat Gemeindec Caritas, F. (02 41) 43 11 30, zur Verfügung.

Nr. 129 Berufung der Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA NW

Für die mit der konstituierenden Sitzung am 2. Juli 2002 beginnende 6. Amtsperiode der Regional-KODA NW wurden als Vertreter der Dienstgeber berufen:

Adam, Horst, Assessor,
Generalvikariat Aachen,
Gith, Hubert, Regionalstellenleiter,
Regionalstelle Eifel,
Klebingat, Werner, Assessor,
Generalvikariat Aachen.

Aachen, 17. Juni 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 130 Fortbildungsangebote für Pastoralpersonal**Kirche als Dienstleistungsunternehmen mit Qualitätsgarantie?**

Nicht selten verzetteln wir uns in internen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Gruppierungen an unseren Einsatzorten. Dabei gerät die Frage danach, WAS wir WIE an den Mann / die Frau bringen wollen in den Hintergrund. Manchmal ist es hilfreich, hier Sehhilfen heranzuziehen, die aus dem außerkirchlichen Raum kommen. Der Referent Hans-Joachim Geyer, Fachhochschule für Sozialwissenschaften Düsseldorf, bietet hier die Kategorien des Marketing an. Er will aufzeigen, dass es einen Effizienzgewinn nach innen und außen geben kann, wenn wir Marketing-Strategien auf unsere Arbeitsbereiche übertragen.

- Wie betrachten wir diejenigen, die wir für „unsere Sache“ begeistern möchten? Welche Erwartungen unsererseits sind hier gerechtfertigt?
- Wie gehen wir mit unseren Mitarbeitern/-innen um? Werden wir als Mitarbeiter/-innen marketinggerecht von unserem Arbeitgeber eingesetzt?
- Wie stellen wir die Qualität unserer eigenen Arbeit nach außen dar?

Solche und andere Fragen sollen im Mittelpunkt des Fortbildungstages stehen. Angestrebt ist die Auseinandersetzung mit den sicherlich zum Teil konfrontierenden Thesen von Herrn Geyer aus dem Blickwinkel unserer konkreten Erfahrungen in den verschiedenen pastoralen Arbeitsfeldern.

Die Veranstaltung wird erneut angeboten und richtet sich an Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen. Sie findet am Donnerstag, 7. November 2002, 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr, im Bischöflichen Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, statt. Anmeldungen (unter Angabe der Kurs-Nr. 08/02) sind bitte bis zum 20. September an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6A2 - Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 25 33, E-Mail: abt.6a2@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

**Ohne Ausdruck kein Eindruck
Selbstvertrauen – Selbstleitung – Selbstpräsentation**

Unter diesem Thema bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6A2 - Aus- und Fortbildung, eine Fortbildung für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen, unter Leitung von Elisa Pursch, Supervisorin (DGSv), Organisationsberaterin, Bonn, und Gabriele Latzel, Theaterpädagogin, Schauspielerin, Berlin, von

Montag, 2. Dezember, 9.30 Uhr, bis Donnerstag, 5. Dezember 2002, 17.00 Uhr, im Bischöflichen Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, an.

Sie proben anhand von eigenem Fallmaterial das Zusammenspiel der drei Hauptaspekte erfolgreicher Kommunikation:

- gedankliche Struktur,
- emotionaler Ausdruck,
- Atem, Stimme, Aussprache, Körpersprache.

Trainingsschwerpunkt ist die gekonnte und erfolgreiche Umsetzung in die Praxis, damit die eigene Botschaft erfolgreich ankommt. Darüber hinaus trainieren sie, bei Einwänden und Zwischenfragen im Konzept zu bleiben und flexibel und situationsangemessen zu reagieren.

Folgende Arbeitsweisen kommen zur Anwendung:

- Kreativitäts- und Körpertraining,
- Entdecken der eigenen Ausdrucksmittel Atem - Stimme - Sprechen,
- das Reden vor der Gruppe, das Reden in und mit der Gruppe.

Anmeldungen (unter Angabe der Kurs-Nr. 59/02) sind bitte bis zum 17. Oktober an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6A2 - Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 25 33, E-Mail: abt.6a2@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 131 Handreichung Liturgie und Internet

Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Liturgie, bietet eine Handreichung zum Thema „Liturgie und Internet“ an, die von Gemeindereferentin Brigitta Beiten und Pfr. Dr. Herbert Arens erarbeitet worden ist. Sie enthält im ersten Teil Wissenswertes zum Umgang mit dem Internet; hier werden in allgemein verständlicher Weise die Grundlagen für die Arbeit mit dem Internet dargelegt. Im zweiten ungleich umfangreicheren Teil werden zahlreiche Internetadressen angegeben, die Hilfen zur Gottesdienstgestaltung und Informationen im liturgischen Bereich präsentieren. Zu den Hilfen für die Gottesdienstgestaltung zählen z.B. Adressen, die zum liturgischen Kalender, zur Erklärung des Aufbaus der Messfeier und zu den liturgischen Texten (den regulären wie auch den frei gestaltbaren wie Predigt, Fürbitten usw.) führen. Weitere Stichwörter bilden die Kirchenmusik, Liturgie und Tanz, Architektur/Kunst in der Liturgie. Darüber hinaus werden für Interessierte

wichtige Adressen angegeben, unter denen Dokumente zur Liturgie, Ämter bzw. Gremien im liturgischen Bereich sowie liturgiewissenschaftliche Institutionen zu finden sind. Schließlich gibt es einen Blick auf fremdsprachige Informationsmöglichkeiten im Bereich der Liturgie sowie einen Blick auf orthodoxe Liturgien und die Liturgie der evangelischen Kirche.

Die Handreichung (38 S.) ist zum Selbstkostenpreis von 2,00 € plus Versandkosten beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: elisabeth.jansen@gv.bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 132 Mitarbeiter/-innenausflug des Bischöflichen Generalvikariates

Am Freitag, 20. September, findet der diesjährige Ausflug der Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 133 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 134 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 135 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete das Sakrament der Firmung am 16. Juni in St. Elisabeth zu Krefeld 16 Firmlingen (Katholische Italienische Gemeinde).

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 2. bis 17. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Merzenich-Niederzier vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. Juni in St. Antonius zu Niederzier-Hambach 31, am 3. Juni in St. Gregorius zu Merzenich-Golzheim 23, am 6. Juni in St. Thomas von Canterbury zu Niederzier-Ellen 23, am 7. Juni in St. Martin zu Niederzier-Oberzier 32, am 9. Juni in St. Laurentius zu Merzenich 95, am 10. Juni in St. Amandus zu Merzenich-Girbelsrath 22, am

12. Juni in St. Lambertus zu Merzenich-Morschenich 13, am 13. Juni in St. Josef zu Niederzier-Huchem-Stammeln 33, am 16. Juni in St. Cäcilia zu Niederzier 38; insgesamt 310 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 17. Juni im Pfarrhaus von St. Laurentius zu Merzenich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 20. Juni in St. Petrus zu Baesweiler 41, am 26. Juni in St. Sebastian zu Würselen 7, am 29. Juni in St. Peter und Paul zu Wegberg 107, am 30. Juni in der Kapelle des Hermann-Josef-Hauses zu Kall-Urft 6, am 5. Juli in St. Josef zu Krefeld-Traar 39, am 6. Juli in St. Rochus zu Wegberg-Rath-Anhoven 20, am 11. Juli in St. Vinzenz zu Wegberg-Beeck 21; insgesamt 241 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 1. bis 24. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Düren-Nord vor und spendete das Sakrament der Firmung am 15. Juni in St. Peter zu Düren-Merken 45, am 22. Juni in St. Arnold zu Düren-Arnoldsweiler 26; insgesamt 71 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 24. Juni im Pfarrheim von St. Peter zu Düren-Birkesdorf statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 2. Juli in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 65, am 3. Juli in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 29, am 6. Juli in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 18, am 7. Juli in St. Nikolaus zu Brüggen 32, am 8. Juli in St. Heinrich zu Krefeld-Uerdingen 35, am 10. Juli in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 15, am 12. Juli in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 41, am 13. Juli in St. Josef zu Viersen 31, am 14. Juli im Papst-Johannes-Zentrum zu Viersen 10; insgesamt 276 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 13. Juni in St. Mariä Empfängnis zu Erkelenz-Katzem 42, am 14. Juni in St. Franziskus zu Meerbusch-Strümp 41, am 29. Juni in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen 42; insgesamt 125 Firmlingen.

Nr. 136 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 23. Juli 2002)

Angaben zur Stelle	Anforderungen		
Sekretär/-in Wohnanlage Sophienhof A1260E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Niederzier 50% sofort keine AVR 16. August 2002	Kaufm. Ausbildung oder Sekretariatsausbildung, EDV-Kenntnisse
Verwaltungsangestellte/-r Wohnanlage Sophienhof A1259E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Niederzier 50% sofort keine AVR 16. August 2002	Kaufm. Ausbildung und Erfahrung im Personalwesen, Kenntnisse AVR, EDV-Kenntnisse (Word, Excel), Datev-Kenntnisse wünschenswert
Sekretär/-in Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. A1253E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Viersen 21,5 Std./Woche 1. Oktober 2002 keine AVR 20. August 2002	Kaufm. Ausbildung oder vergleichbare Ausbildung, Berufserfahrung, EDV- und Internetkenntnisse

Erzieher/-in Tageseinrichtung an der Erlöserkirche Kath. Kirchengemeinde St. Donatus A1258E071	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen ca. 64% 1. September 2002 keine KAVO 15. August 2002	
Päd. Fachkräfte im Gruppendienst Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Haus St. Josef A0838E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Eschweiler 50%-100% laufend keine AVR 31. Dezember 2002	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in
Päd. Fachkräfte im Gruppendienst Hermann-Josef-Haus A0670E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Kall-Urft 100% laufend befristet AVR 31. Dezember 2002	Ausbildung als Erzieher/-in, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Diplomheilpädagoge/-in
Pädagogische Fachkraft "Offene Tür Marienheim" Kath. Kirchengemeinde St. Remigius A1264E001	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Viersen 100% sofort keine KAVO 10. August 2002	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik oder Ausbildung zum/r Erzieher/-in
Kindergartenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Johann Baptist A1251E228	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach 100% 1. Juni 2003 keine KAVO 30. September 2002	
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Marien A1268E205	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Viersen 27,5 Std./Woche 1. September 2002 keine KAVO 25. August 2002	Schulkinderbetreuung, bis zu 16 Kinder in einer Gruppe
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Heinrich A1267E109	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Grefrath-Mülhausen 27 Std./Woche 1. September 2002 Juli 2003 KAVO 20. August 2002	

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Namen
A1269E096

Einsatzort: Geilenkirchen-Gillrath
BU: 30%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. August 2002

Erzieher/-in mit Montessori-Diplom

Montessori Kinderhaus
Kath. Kirchengemeinde
St. Hubertus
A1245E022

Einsatzort: Aachen
BU: 30 Std./Woche,
evtl. 100%
Eintrittstermin: 15. Oktober 2002
Befristung: vorerst 1 Jahr
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. August 2002

Küster/-in und Organist/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Maria Unbefleckte Empfängnis
A1265E231

Einsatzort: Inden-Pier
BU: nach Absprache
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. August 2002

Kirchenmusiker/-in

Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen
A1248E023

Einsatzort: Krefeld
BU: 45%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. August 2002

Hauswirtschaftler/-in

Agnesheim
Sozialdienst Kath. Frauen e.V.
A1270E022

Einsatzort: Stolberg
BU: 19,5 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. September 2002
Befristung: vorerst befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. August 2002

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 23. Juli 2002)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Raum Düren oder Südraum Aachen

BU: 50%-75%

AZ: B152

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

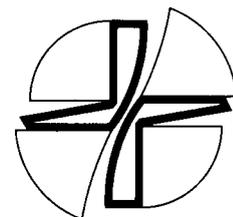
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 1. September 2002

72. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 137 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz	229	Nr. 144 Hinweise zur Durchführung des Weltmissionssonntags 2002	241
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 138 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2002	231	Nr. 145 Gast zum Monat der Weltmission	242
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 139 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmthal-Waldnieler Heide	232	Nr. 146 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	242
Nr. 140 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	232	Nr. 147 Geistliche Begleitung in Lebensräumen	243
Nr. 141 Zentral-KODA-Beschluss	232	Nr. 148 Ökumene-Kurs für Pastoralpersonal	243
Nr. 142 KODA-Beschlüsse	233	Nr. 149 Begleitung des Pfarrgemeinderates - Starthilfe ins zweite Jahr	244
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 143 Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte	241	Nr. 150 Aktionen des Bonifatiuswerkes zu St. Martin und St. Nikolaus	244
		Nr. 151 Adventskalender 2002 des Bonifatiuswerkes	245
		Nr. 152 Warnungen	245
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 153 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	245
		Nr. 154 Personalchronik	246
		Nr. 155 Pontifikalhandlungen	248
		Nr. 156 Stellenbörse	249

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 137 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz

Hiermit setze ich die nachfolgend veröffentlichten, von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. / 27. September 2001 bzw. 18. / 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Bischofskongregation vom 13. Juni 2002 rekonoziierten Änderungen der Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bonn, 1. Juli 2002

L.S. + Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Nr.18

Partikularnorm zu c. 1277 CIC - Akte der a.o. Vermögensverwaltung

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungs-

bereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen.

- c) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 € im Einzelfall überschritten ist.
- e) – Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,
 - Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten).
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Nr. 19

Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC - Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen € festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

- a) Alle Grundstücksveräußerungen - unabhängig von einer Wertgrenze - bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedrankapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen ge-

bunden, wenn der Wert 100.000 € übersteigt.

- b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000 € festgelegt, so dass, erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedrankapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 € übersteigt.

2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:

- a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist - unabhängig von der Wertgrenze - die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000 € übersteigt.
- b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 € festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000 € übersteigt.
- c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 CIC bestimmt:
 - (1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge; Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit

länger als ein Jahr ist;
Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000 € übersteigt.

- (2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000 €, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.
- (3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.

3. Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die die cc. 1292 §1, 1295 und 1297 CIC unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform Anwendung finden, gelten folgende Untergrenzen:

- a) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind als Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig:

alle Grundstücksveräußerungen gem. II 1 a);

- b) alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsuntergrenze von 150.000 €;
- c) veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. c. 1295 CIC.

- (1) ohne Untergrenzen:
Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefarzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern und Belegärzten;

- (2) alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 150.000 €;

- (3) Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000 € übersteigt.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000 € festgesetzten Untergrenze, erhalten die Normen von Nr. 19 II 1. 2, 3 a) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 138 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2002

Am kommenden Sonntag feiert die Katholische Kirche den Sonntag der Weltmission. Er erinnert uns daran, dass der Glaube ein Geschenk ist, das wir nicht für uns behalten dürfen, sondern an alle Menschen weitergeben sollen.

Am Sonntag der Weltmission richtet sich unser Blick auf die jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien. Vielerorts erleben sie ein starkes Wachstum und beeindruckt zugleich durch die Vielfalt und die Tiefe ihrer geistlichen Zeugnisse. Wenn die jungen Kirchen auch immer noch der Hilfe von außen bedürfen, so sind sie doch innerhalb weniger Jahrzehnte in oft staunenswerter Weise in ihre Aufgabe hineingewachsen, in eigener Würde und in eigener missionarischer Verantwortung das Evangelium zu verkünden und die Heilssendung Jesu an alle sichtbar werden zu lassen.

Eine bevorzugte pastorale Aufmerksamkeit gilt dabei jenen Menschen, die unter oft schwierigsten Umständen ihr Leben meistern müssen. Überall in der Welt weiß sich die Kirche zum "evangelischen Zeugnis... der Liebe zu den Armen und den Kleinen, zu den Leidenden" gerufen (Papst Johannes Paul II., Enzyklika Redemptoris missio, Nr. 42). Zu ihnen gehören auch die Opfer der Immunschwäche Aids, die sich gerade in den armen Ländern während der letzten Jahre dramatisch ausgebreitet hat. Die Kirche bemüht sich um die Kranken und Sterbenden, aber auch um die von der Krankheit Bedrohten. Nicht nur materielle und medizinische Hilfe ist gefragt; mindestens ebenso gefordert ist menschlicher Beistand und seelsorgliche Begleitung. Die Aktionen zum diesjährigen Weltmissionssonntag unter dem Leitwort "Gebt uns Hoffnung" richten den Blick deshalb in besonderer Weise auf unsere Schwesterkirchen im südlichen Afrika, die durch diesen Dienst an den Armen eindrucksvolles Zeugnis ihrer Glaubenskraft geben.

Wir bitten alle katholischen Christen in unserem Land um ihr Gebet und auch um großzügige finanzielle Hilfe. So tragen wir dazu bei, dass das weltweite Band der Hoffnung gefestigt und vielen Menschen Leben und Zukunft aus dem Glauben eröffnet wird.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 20. Oktober 2002, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 139 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldnieler Heide

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich nach cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 15. August 2002 die Pfarrvikarie St. Mariä Himmelfahrt in Schwalmtal-Waldniel-Hehler zur Pfarre unter der Ortsbezeichnung Schwalmtal-Waldnieler Heide.

Die Grenzziehung bleibt unverändert. Eine Vermögensänderung erfolgt nicht.

Aachen, 3. Juli 2002

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 140 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert am 18. September 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2001, Nr. 191, S. 252) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I	52.200,00 €
Gestellungsgruppe II	38.400,00 €
Gestellungsgruppe III	30.000,00 €

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Aachen, 15. Juli 2002

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 141 Zentral-KODA-Beschluss

Hiermit gebe ich bekannt, dass unser Bischof mit dem heutigen Datum den nachstehenden Beschluss für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt hat.

Aachen, 25. Juli 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

- I. Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in ihrer Sitzung am 15. April 2002 in Münster folgenden Beschluss gefasst:

„Entgeltumwandlung

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigter) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsmäßig die entsprechende Möglichkeit

schaft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10a EStG in Anspruch nimmt.

2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.
3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VVaG durchzuführen ist.
5. Macht der Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch und ist er zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, leistet der Dienstgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 13 % des umgewandelten Betrags.
6. Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Erläuterung:

1. Die Zentral-KODA ist sich einig, dass am 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nicht enden soll.

2. Die Befristung bis zum 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) soll die Möglichkeit eröffnen, die Regelung zur Entgeltumwandlung nach einer Anlaufphase von etwa 2 Jahren zu überprüfen auf Entwicklungen, die eine Korrektur der Regelung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Zulassung weiterer Kassen (Nr. 4 der Regelung) aufgrund z.B. unterschiedlicher Rentabilität."

- II. Dieser Beschluss wird rückwirkend zum 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt. Er gilt gemäß der Maßgabe des Befristungsvorbehalts (Nr. 1 Ziff. 6) bis zunächst zum 31. Dezember 2004.

Nr. 142 KODA-Beschlüsse

Hiermit gebe ich bekannt, dass unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehenden Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt hat.

Aachen, 8. August 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 21. Mai 2002 beschlossen:

- I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 7. Mai 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2002, Nr. 87, S. 170), wird wie folgt geändert:

§ 8 der Anlage 18 erhält die folgende Fassung:

“§ 8

Ausschluss von Vorschriften der KAVO

Die §§ 10, 15 und 46a KAVO finden keine Anwendung. § 33 KAVO findet ausschließlich in den Fällen des § 5 der Anlage 10 Anwendung. § 35 KAVO findet bei geringfügig beschäftigten Mitarbeitern im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV keine Anwendung.”

- II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Hiermit gebe ich bekannt, dass unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehenden Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt hat.

Aachen, 25. Juli 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat nach Empfehlungen der Zentral-KODA vom 15. April 2002 gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung am 21. Mai 2002 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 7. Mai 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2002, Nr. 87, S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält die folgende Fassung:

“§ 35
Zusatzversorgung

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Anlage 24. Soweit bei Inkrafttreten der Anlage 24 Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 Beteiligte einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung sind, erfolgt die Versicherung im Sinne des Satzes 1 nach Maßgabe der für diese Zusatzversorgungseinrichtung geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung und der Satzung des Versicherers in der jeweiligen Fassung. Soweit bei Inkrafttreten der Anlage 24 Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung über andere Durchführungswege einzelarbeitsvertraglich eingeräumt waren, bleiben diese, solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht, unberührt.”

2. § 40 Abs. 2 erhält einen Unterabs. 3 folgenden Wortlauts:

“Die Tätigkeit von Mitarbeitern als Versichertenvertreter im Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) ist dem Dienst gleichgestellt; für diese Tätigkeit sind sie zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihrer sonstigen Tätigkeit freizustellen.”

3. Es wird eine Anlage 24 folgenden Wortlauts angefügt:

“KAVO Anlage 24

Bestimmungen zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) (§ 35 KAVO)

Abschnitt I

§ 1
Versorgungsanspruch

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung). Der Anspruch besteht vom Beginn des Arbeitsverhältnisses für Mitarbeiter,

- a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,
- c) mit denen die Pflichtversicherung - auch in den Fällen des § 2, mit Ausnahme der Buchst. g und h - arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

§ 2
Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Versicherungsfrei sind Mitarbeiter, die

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- b) bis zum Beginn der Beteiligung ihres Dienstgebers bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, nach einer kollektivrechtlichen Regelung, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf die vom Dienstgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Rege-

lung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen haben oder

- c) geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind oder
- d) für das bei den Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören müssen oder
- e) aufgrund einer KODA-Regelung, der Satzung der KZVK oder der Satzung einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind oder
- f) als Beschäftigte eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Beteiligten nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fallen, wenn die Beteiligten diesen Tarifvertrag anwenden würden oder
- g) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses endet oder
- h) Rente wegen Alters nach §§ 35 - 40 bzw. §§ 236 - 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Altersrente bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Überleitungen erfolgen, eingetreten ist oder
- i) Anspruch auf Übergangsvorsorge nach Nummer 6 der Sonderregelungen 2n oder Nummer 4 der Sonderregelungen 2x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzen oder
- k) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung

nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder

- l) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder
- m) als Mitglied des Versorgungswerks der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind oder
- n) als Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt wurden und bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse befreit worden sind.

- (2) Absatz 1 Buchst. a und b gilt nicht für Mitarbeiter, die nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag haben.

§ 3 Versicherung

- (1) Der Dienstgeber erfüllt den Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK nach Maßgabe dieser Bestimmungen.
- (2) Der Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der KZVK in ihrer jeweiligen Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen zur Satzung. Dieser Anspruch kann nur gegenüber der KZVK geltend gemacht werden.

§ 4 Freiwillige Versicherung

- (1) Den Mitarbeitern ist die Möglichkeit eröffnet, durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung bei der KZVK nach deren Satzungsvorschriften eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. Nach Beendigung der Pflichtversicherung kann die bestehende oder neu aufgenommene freiwillige Versicherung - unabhängig davon, ob eine steuerli-

che Förderung möglich ist - längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls fortgesetzt werden. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung zu beantragen.

- (2) Die eigenen Beiträge der Pflichtversicherten zur freiwilligen Versicherung werden entsprechend deren schriftlicher Ermächtigung vom Dienstgeber aus dem Arbeitsentgelt an die Zusatzversorgungseinrichtung abgeführt.
- (3) Die freiwillige Versicherung kann in Anlehnung an das Punktemodell als Höherversicherung erfolgen.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung der KZVK.

§ 5

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Vertragsverhältnisses bei der KZVK an.
- (2) Mit Ende des versicherungspflichtigen Vertragsverhältnisses meldet der Dienstgeber den Versicherten bei der KZVK ab.

§ 6

Beiträge / Zuschüsse

- (1) Der Beitrag des Dienstgebers zur Zusatzversorgung beträgt 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist die steuerpflichtige Vergütung. Bestandteile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts oberhalb der Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag der Stufe zwei der Vergütungsgruppe K I - jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn der Mitarbeiter eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält - werden mit dem 3,25-fachen Wert als Berechnungsgrundlage herangezogen, wenn für den Mitarbeiter am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach Maßgabe der Satzung der KZVK gezahlt wurde. Bei einer nach dem 31. Dezember 2002 beginnenden Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8-fache der Bezüge gemäß § 3 der Anlage 22, soweit es nicht in voller Höhe zusteht. Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen. Eine Entgeltumwandlung

vermindert nicht die Bemessungsgrundlage nach Satz 1.

- (2) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind
 - a) Entgeltbestandteile, die in dieser Ordnung, in einer Dienstvereinbarung oder im Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
 - b) Aufwendungen des Dienstgebers für eine Zukunftssicherung des Mitarbeiters,
 - c) Krankengeldzuschüsse,
 - d) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden; die Teilzuwendung, die dem Mitarbeiter, der mit Bewilligung seines bisherigen Dienstgebers zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber übertritt, der seine Mitarbeiter bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherungen übergeleitet werden, versichert, gezahlt wird, ist dagegen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt,
 - e) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
 - f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
 - g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
 - h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
 - i) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z.B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse (z.B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten),
 - k) Mietbeiträge an Mitarbeiter mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
 - l) Schulbeihilfen,
 - m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,

- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- r) einmalige Unfallentschädigungen,
- s) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht kollektivrechtlich geregelten Arbeitsverhältnissen,
- t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.
- (3) Kein Zusatzversicherungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Absatzes 2 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Haben Mitarbeiter für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird - gilt für diesen Kalendermonat als Zusatzversicherungspflichtiges Entgelt die Urlaubsvergütung (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 Zusatzversicherungspflichtiges Entgelt. Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge an die KZVK abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge erstattet. Für die Bemessung der Beiträge gilt als Zusatzversicherungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.
- (4) Von der Verpflichtung zu Beitragszahlung gemäß Abs. 1 kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. für die Dauer von bis zu drei Jahren abgewichen werden, wenn sich die Einrichtung in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch die Regional-KODA getroffen. Die Regelung kann verlängert werden.
- (5) Beiträge sind für den Zeitraum zu tragen, für den dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Vergütung oder auf Sozialbezüge gemäß dieser Ordnung zusteht.
- (6) Der Dienstgeber trägt darüber hinaus weitere Zuschüsse / Sanierungsgelder nach Maßgabe der Satzung der KZVK.

§ 7

Soziale Komponenten

- (1) Für die Pflichtversicherten ergeben sich Versorgungspunkte aus Beiträgen, Gutschriften aus Überschüssen und für soziale Komponenten nach Maßgabe der Satzung der KZVK und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,00 € in diesem Monat ergeben würden.
- (3) Während der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz werden den aufgrund der Pflichtversicherung für Entgelte erworbenen Versorgungspunkten so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, dass diese insgesamt mit dem 1,8-fachen Wert berücksichtigt werden.
- (4) Bei Erwerbsminderung werden vom Eintritt des Versicherungsfalls, frühestens von der letzten Beitragszahlung zur Pflichtversicherung, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Versorgungspunkte hinzugerechnet. Die Hinzurechnung beträgt für jeweils 12 volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte, wie dies dem Verhältnis vom durchschnittlichen monatlichen Zusatzversicherungspflichtigen Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalls zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne Zusatzversicherungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. Ist in diesem Zeitraum kein Zusatzversicherungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für

die Berechnung nach Satz 2 das Entgelt zu Grunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

- (5) In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden für die Pflichtversicherung, unabhängig vom tatsächlichen Beitrag, Versorgungspunkte auf der Basis des Beitragssatzes hinzuge-rechnet, der auch im übrigen Bundesgebiet gemäß § 6 Abs. 1 für die Pflichtversicherung erhoben wird.
- a) Die hinzugerechneten Versorgungspunkte werden zu einem Drittel aus den Überschüssen des Abrechnungsverbandes P der KZVK und zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss der zum 31. Dezember 2001 vorhandenen Beteiligten aus dem übrigen Bundesgebiet und schließlich zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss des Verbandes der Diözesen Deutschlands in seiner Eigenschaft als Dachorganisation aller Diözesen finanziert.
- b) Der insgesamt zur Finanzierung aufzubringende Zuschuss ergibt sich im Jahre 2002 aus der Differenz zwischen dem Pflichtbeitrag Ost und dem Pflichtbeitrag West (1 v.H. und 4 v.H. des zusatz-versorgungspflichtigen Entgelts). Er vermindert sich jährlich insoweit, wie der Pflichtbeitrag Ost angehoben wird. Der Beitragssatz Ost wird in zehn jährlichen Schritten von jeweils 0,3 Prozentpunkten angehoben.
- c) Basis für die Belastung des jeweiligen Dienstgebers ist das jährliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt aller am 31. Dezember 2001 bei ihm pflichtversicherten Mitarbeiter. Das Verhältnis dieses Entgelts zum gesamten jährlichen zusatz-versorgungspflichtigen Entgelt aller Dienstgeber im übrigen Bundesgebiet ist der Verteilungsmaßstab.

- (2) Das Jahr 2001 wird entsprechend dem "Altersvorsorgeplan 2001" vom 13. November 2001 berücksichtigt; dies gilt auch für im Jahr 2001 eingetretene Rentenfälle. Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die zusatzversicherungsrechtliche Umsetzung der Neuregelungen im gesetzlichen Erwerbsminderungsrecht aus der 33. Satzungsänderung der KZVK berücksichtigt wird.
- (3) Soweit auf Vorschriften des bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrechts verwiesen wird, erfolgt dies durch Benennung der bisherigen entsprechenden Vorschriften der Satzung der KZVK.
- (4) Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuer-tabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand u.a.) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses aus den entsprechenden Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2002; dabei bleibt die Dynamisierung zum 1. Januar 2002 unberücksichtigt. Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend.
- (5) Beanstandungen gegen die mitgeteilten beitragslosen Versorgungspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der KZVK schriftlich unmittelbar gegenüber der KZVK zu erheben. Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen.

§ 9

Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

- (1) Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflicht-versicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Mitarbeiter, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der KZVK als pflichtversichert gelten. § 35 a in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung der Satzung der KZVK findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31. Dezember 2001 bereits erfüllt waren *).
- (2) Für Mitarbeiter, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versor-

Abschnitt II

§ 8

Grundsätze

- (1) Für die Versicherten werden die Anwartschaften (beitragslose Versorgungspunkte) nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 der Satzung der KZVK ermittelt. Die Anwartschaften nach Satz 1, unter Einschluss des Jahres 2001, werden in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von 4,00 € geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs.1 der Satzung der KZVK) ebenfalls gutgeschrieben.

gungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72 der Satzung der KZVK, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs.5 der Satzung der KZVK a.F.) und des § 35 a Abs.1 Satz 2 der Satzung der KZVK a.F., für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalles am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. Sind am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 der Satzung der KZVK a.F. erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KZVK a.F. abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2001 eine Rente für schwer behinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn

sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwer behinderte Menschen maßgeblich ist.

- (3) Für Pflichtversicherte, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter tritt, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
- (4) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30. September 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der KZVK zu übersenden. Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31. Dezember 2003 nicht beigebracht

*) Wortlaut des § 35 a der Satzung der KZVK in seiner bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung:

§ 35a

Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auf Grund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
- b) wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte - seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlage Monate (§ 63 Abs. 5), die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses zurückgelegt worden sind, 0,4 v.H. des Entgelts nach Nr. 2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlage Monaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Entgelt im Sinne der Nr. 1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1, 1 a und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.
3. War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 34a), ist für jeden Versicherungsabschnitt ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 34a Abs. 2 und 3). War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 34 für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Berechnungszeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nr.2 § 34a Abs. 4 sinngemäß. Entgelt im Sinne der Nr. 2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.

Erreicht der nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b, d und e auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.

wird, werden die beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 berechnet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die KZVK eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Soweit bis zum 31. Dezember 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist - abweichend von Satz 1 - dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.

(5) Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

(6) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31. Dezember 2002 ihrem Dienstgeber den Familienstand vom 31. Dezember 2001 (§ 32 Abs. 3c Satz 1 Buchst. a und b der Satzung der KZVK a.F.) mitzuteilen. Der Dienstgeber hat die Daten an die KZVK zu melden.

(7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.

§ 10

Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

(1) Die beitragslosen Versorgungspunkte der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.

(2) Für Mitarbeiter, für die § 107a der Satzung der KZVK a.F. gilt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass beitragslose Versorgungspunkte nur nach § 35 a der Satzung der KZVK a.F. berechnet werden und dass der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. Für Mitarbeiter nach Satz 1 gilt die Wartezeit als erfüllt.

(3) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11

Übergangsregelung für die Hinzurechnung von Versorgungspunkten

Bei Mitarbeitern, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 durchschnittlich mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Bei Mitarbeitern, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

§ 12

Sterbegeld

Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle:

im Jahr 2002	1.535,00 €
im Jahr 2003	1.500,00 €
im Jahr 2004	1.200,00 €
im Jahr 2005	900,00 €
im Jahr 2006	600,00 €
im Jahr 2007	300,00 €

Ab dem Jahr 2008 entfällt das Sterbegeld.

Abschnitt III

§ 13

Inkrafttreten

Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen. Für das Jahr 2001 gelten die bisherigen arbeitsrechtlichen Regelungen fort.

Diese Bestimmungen treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Protokollnotiz:

Dienstgeber- und Mitarbeiterseite verpflichten sich, vor späteren Änderungen von Vorschriften der Satzung der KZVK, die das materielle Leistungsrecht betreffen, Verhandlungen mit dem Ziel eines einheitlichen Vorgehens in den Organen der KZVK aufzunehmen. Kommen übereinstimmende Beschlüsse der arbeitsrechtlichen Kommissionen zustande, werden sich Dienstgeber- und Mitarbeiterseite gemeinsam dafür einsetzen, dass diese in die Satzung der KZVK übernommen werden.“

II. Die Ziffern 1 und 3 treten rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft; die Ziffer 2 tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Hiermit gebe ich bekannt, dass unser Bischof mit dem heutigen Datum nachstehenden Beschluss für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt hat.

Aachen, 8. August 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat nach Empfehlung der Zentral-KODA vom 15. April 2002 gem. § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung am 21. Mai 2002 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse** zuletzt geändert am 7. Mai 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2002, Nr. 87, S. 172) wird wie folgt geändert:

In § 17 werden die Worte „Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ durch die Worte „Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.

II. Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 143 **Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte**

Die katholischen Pfarrgemeinden Heilig Kreuz, Aachen, St. Andreas, Aachen, St. Foillan, Aachen, St. Paul, Aachen, und St. Peter, Aachen, haben mit Datum vom 11. Juli 2002 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 16. Juli 2002 die Vereinbarung der Pfarren Heilig Kreuz, Aachen, St. Andreas, Aachen, St. Foillan, Aachen, St. Paul, Aachen, und St. Peter, Aachen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von fünf der sieben vom Strukturplan vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte dar.

Nr. 144 **Hinweise zur Durchführung des Weltmissionssonntags 2002**

Der Aufruf unserer Bischöfe soll in allen Gottesdiensten am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag, also am 20. Oktober, auch am Vorabend, verlesen und nach Möglichkeit in allen Pfarrbriefen abgedruckt werden.

Für die Kollektenwerbung ist es hilfreich, wenn bei diese Gelegenheit auch die Opfertüten mit den Kurzinformationen über die Arbeit von MISSIO an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigefügt werden. Zur Gestaltung des Pfarrbriefs bietet MISSIO wieder kostenlos Material an.

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission, die überall in der Weltkirche gehalten wird, wird die Arbeit der rund 1.000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens entscheidend und wirksam unterstützt.

Mit dem Leitwort „Gebt uns Hoffnung“ als Thematik des Weltmissionssonntags des Jahres 2002 greifen die beiden Päpstlichen Missionswerke MISSIO Aachen und MISSIO München eine Erwartung der Jungen Kirchen, ganz besonders der afrikanischen Partnerkirchen an uns auf, ihnen in der Bekämpfung der Aids-HIV-Problematik zu helfen und sie bei ihrem eigenen pastoralen Einsatz für die Erkrankten zu unterstützen. Engagierte Christen und Einrichtungen der Kirchen, nicht zuletzt Ordensgemeinschaften, sind vor allem im südlichen Afrika, aber auch in anderen

Kontinenten nicht selten die einzigen Instanzen, die sich entschlossen und wirksam dieser Herausforderung stellen. Dabei handelt es sich um eine ausgesprochen pastorale Herausforderung. Das „Evangelium vom Leben“ des Einzelnen wie der ganzen Welt und Schöpfung gehört ins Zentrum unseres Glaubens. Jesus der gekommen ist um „Leben in Fülle“ (John 10,10) zu bringen, gibt in Leben und Lehre das Beispiel der Einladung und „Heimholung“ der schuldlos Ausgeschlossenen, der Kranken, der Verachteten, ja selbst derer, die sich durch Schuld und Sünde selber „ausgeschlossen“ hatten. Die Botschaft vom „Evangelium des Lebens“ bedeutet: Menschliches Leben ist in all seinen Erscheinungsformen, gerade auch in Armut und Krankheit ein Abbild Gottes, das Gegenüber seiner Liebe und Zuwendung. Deshalb ist es immer zu achten, zu hüten und zu fördern.

Es ist für die beiden MISSIO Werke dabei selbstverständlich, dass sie ihrer Bildungsarbeit zu diesem Thema, das unter anderem sensible Aspekte der menschlichen Sexualität berührt, die gültigen moraltheologischen und ethischen Grundprinzipien der Kirche zugrunde legen. Gleichzeitig bemühen sie sich, ebenso gewissenhaft die Erfahrungen und Erwartungen der Partnerkirchen im Süden zu berücksichtigen und ihre Stimme zu sein.

Nr. 145 Gast zum Monat der Weltmission

Die Aidsbekämpfung in südlichen Afrika steht im Mittelpunkt der diesjährigen MISSIO-Kampagne zum Monat der Weltmission im Oktober. Es geht um die Unterstützung der afrikanischen Kirchen in ihrem Kampf gegen die Viruserkrankung, die bereits jeden achten Menschen in Afrika erreicht hat. Engagierte Christen vor Ort sollen in ihrem pastoralen Einsatz für HIV-infizierte Kranke bestärkt werden. Im südlichen Afrika wird jeder vierte der insgesamt 28 Millionen Aidskranken in kirchlichen Einrichtungen betreut. Darüber hinaus will MISSIO dazu beitragen, den Zugang zu billigen Medikamenten zu erleichtern und den neu geschaffenen internationalen Aids-Fonds aufzustocken. Besondere Unterstützung benötigen Frauen, die in mehrfacher Hinsicht benachteiligt sind.

Im Bistum Aachen wird die MISSIO-Kampagne insbesondere durch die Einladung von kompetenten Gästen aufgegriffen. So wird mit dem Afrikamissionar Pater Dr. Ludwig Peschen ein Arzt und Missionar vom 3. bis 11. Oktober zu Begegnungen in Schulen, Gruppen und Gemeinden zur Verfügung stehen. Der aus Mönchengladbach stammende Ludwig Peschen war in den letzten 10 Jahren in der Aidspastoral in Burundi tätig. Vom 4. bis 7. Oktober werden darüber

hinaus die Masithi Singers aus Südafrika mit ihren Liedern und Tänzen afrikanische Lebensfreude auf die Bühne bringen, trotz allem Leid.

Weitere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Weltkirchliche Aufgaben, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: werner.meyerzumfarwig@gv.bistum-aachen.de.

Nr. 146 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien

Die Vollversammlung der Kolumbianischen Bischofskonferenz hat im Juli dieses Jahres beschlossen, in allen Diözesen ihres Landes einen Gebetstag zu halten, an dem in besonderer Weise der seit mehr als vierzig Jahren bestehenden engen Zusammenarbeit mit dem Bistum Aachen gedacht werden soll. Es ist der Wunsch der Bischofskonferenz, dass auch das Bistum Aachen diesen Gebetstag halte, der die geistliche Grundlage und Dimension der Partnerschaft Aachen - Kolumbien herausstellen sollte. Anlässlich des Besuches des Bischofs von Aachen und von Vertretern des „Partnerschaftsrates Kolumbien“ im Februar dieses Jahres war ein solcher Tag angeregt worden.

In Kolumbien wird dieser gemeinsame Gebetstag am letzten Sonntag des Oktober gehalten. Auch im Bistum Aachen soll an diesem Sonntag, dem 30. Sonntag im Jahreskreis, 26./27. Oktober, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, auf die Verbundenheit mit der Kirche in Kolumbien hingewiesen und zum gemeinsamen Gebet miteinander und füreinander eingeladen werden. Es wird empfohlen, insbesondere für die Förderung der geistlichen Berufe und das Zeugnis der Hoffnung und des Glaubens, für die Kirche und ihren Dienst im Bemühen um Frieden, Vergebung und Versöhnung und die Menschenrechte sowie für alle Opfer des Terrors und der Gewalt Fürbitten einzufügen.

Wenn auch in diesem Jahr dieses Anliegen mit dem Weltmissionssonntag zusammenfällt, kann doch die eine oder andere dieser Fürbitten im Gottesdienst eingebracht werden.

Über die Entwicklung, ihre Idee und die Aufgaben der Zusammenarbeit mit der Kirche in Kolumbien informieren das Bischöfliche Generalvikariat, Partnerschaft Kolumbien, Friedlandstr. 2, 52064 Aachen, F. (02 41) 47 03 06 12, und der Partnerschaftsrat Kolumbien des Bistums Aachen, Diözesanrat der Katholiken, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 47 03 00 12.

Vorschlag für Fürbitten (ergänzend zu den Fürbitten zum Sonntag der Weltmission):

1. für alle, die Gott zu einem besonderen Dienst ruft, und für deren Lehrer: Gib ihnen die Gaben Deines Geistes, dass sie deine erlösende und befreiende Botschaft bezeugen und verkünden,
2. für alle, die sich um Frieden und Versöhnung bemühen und für die Menschenrechte eintreten: Ermutige sie in ihrem Dienst und hilf ihnen, die zu diesem Ziel führenden Wege zu finden und zu gehen, damit die Hoffnung nicht stirbt,
3. für alle Opfer des Terrors und der ungerechten Gewalt: Schenke ihnen Kraft im Glauben an deine Verheißung und Nähe und lass sie Menschen finden, die ihnen helfen und mutig für sie eintreten,
4. für alle, die Unrecht tun: Lass sie erkennen, dass sie umkehren müssen und können und ermutige sie, die notwendigen Schritte zu gehen.

Nr. 147 Geistliche Begleitung in Lebensräumen

Unter dem Thema „erfüllter leben - Geistliche Begleitung in Lebensräumen“ bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Exerzitienarbeit, in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat Münster, Referat Exerzitien und Spiritualität, einen berufsbegleitenden Praxiskurs für alle Pastoralen Dienste und für ehrenamtlich Tätige an.

Menschliches Leben (leiblich, seelisch und geistlich) ist in all seiner Vielfalt und Buntheit mitgeprägt von den Menschen, mit denen wir unser Leben teilen. Aber auch die Orte, an denen wir Arbeit und Freizeit gestalten, bestimmen unser Lebensgefühl maßgeblich mit. Wer diese Zusammenhänge aufmerksam wahrnimmt, kann sie auch fruchtbar werden lassen für eine bewusst geistliche Lebens- und Lebensraumgestaltung aus der Dynamik des Evangeliums.

Hierfür möchte der Praxiskurs Seelsorgerinnen und Seelsorgern Unterstützung, Begleitung und methodische Hilfen anbieten. Er lädt zunächst dazu ein, das eigene geistliche Leben zu vertiefen, zu reflektieren und ins pastorale Handeln einzubeziehen. In einem zweiten Schritt soll er dazu befähigen, den geistlichen Weg Einzelner und von Gruppen, insbesondere in Form von Besinnungstagen und -wochenenden sowie

von Exerzitien im Alltag, in ihren Lebensräumen zu begleiten. Anhand eigener Erfahrungen sollen Inhalte und Strukturen geistlicher Begleitungsprozesse wahrgenommen und reflektiert werden. Der inhaltliche Orientierungsrahmen basiert auf der Spiritualität ignatianischer Exerzitien.

Kursinhalte und -elemente

- Theorie und Praxis geistlicher Übungen,
- Umgang mit der eigenen Lebenswirklichkeit,
- Exerzitiendynamik,
- Entscheidungsfindung,
- Grundlagen geistlicher Begleitung,
- Geistliche Prozesse in Gruppen,
- Einübung in geistliche Erfahrung,
- Einübung in die Reflexion geistlicher Erfahrung,
- eigene tägliche Gebetszeit und eigene geistliche Begleitung,
- Praxiseinführung.

Als Teilnahmegebühr entstehen Kosten in Höhe von ca. 1.800,00 €; über Möglichkeiten der Zuschussung informieren gerne die Kursträger. Der Praxiskurs richtet sich an alle hauptamtlich in der Pastoral Tätigen (nach erfolgreichem Abschluß des Pastorexamens bzw. der 2. Ausbildungsphase) sowie alle ehrenamtlich tätigen Frauen und Männer, die bereits über einen längeren Zeitraum in der spirituellen Arbeit mit Menschen engagiert sind. Er findet von September 2003 bis März 2005 (Vortreffen, 24 Kurstage in 6 Blöcken, 10tägige Exerzitien in der Kursmitte, regelmäßige Regionalgruppentreffen, Nachtreffen) statt. Anmeldeschluss ist 29. November 2002.

Eine Broschüre mit genaueren Informationen zum Praxiskurs sowie zum Bewerbungsverfahren und den Teilnahmebedingungen ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Exerzitienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 64, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: exerzitienarbeit@gv.bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 148 Ökumene-Kurs für Pastoralpersonal

Das Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik, Paderborn, bietet im Jahr 2003 wieder Intensivkurse in Ökumenik an. Sie widmen sich sowohl der Analyse des gegenwärtigen Standes der ökumenischen Bemühungen als auch der Suche nach verheißungsvollen Wegen in die Zukunft. Die Intensivkurse sollen der Befähigung von Theologen dienen, ökumenische Aufgaben und ökumenische Verantwortung im Rahmen des kirchlichen Dienstes wahrzunehmen.

Die Kurse finden als Grundkurs vom 17. bis 21. Februar 2003 und als Aufbaukurs vom 22. bis 26. September 2003 statt. Mitarbeiter des Johann-Adam-Möhler-Instituts übernehmen die Referate und die Leitung der Gespräche. Die Teilnahme am Kurs als solchem ist kostenlos. Für die Unterkunft und Verpflegung in einem von Schwestern geleiteten Bildungs- und Exerzitenhaus sind die Kosten zu übernehmen.

Interessierte wenden sich bitte für Informationen und Anmeldungen an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.A.2 - Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 82 58, Fax 02 41 / 45 25 33, E-Mail: abt.6a2@gv.bistum-aachen.de.

Nr. 149 Begleitung des Pfarrgemeinderates - Starthilfe ins zweite Jahr

Die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen beginnen im Herbst das zweite Jahr der Amtszeit. Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Abt. Pastoral in Lebensräumen, bietet einzelnen und zusammenarbeitenden Pfarrgemeinderäten Begleitung an. Eigens ausgebildete Begleiterinnen und Begleiter helfen dabei, Gruppen- und Arbeitsprozesse situationsgerecht zu gestalten, indem sie die Auswahl der Themen und Methoden moderieren und das Gespräch der Pfarrgemeinderatsmitglieder miteinander fördern.

Pfarrgemeinderatsbegleitung ist besonders dann sinnvoll, wenn es darum geht,

- den Start, die Zwischenauswertung oder die Abschlussreflexion der Amtsperiode zu planen,
- das Selbstverständnis des Pfarrgemeinderates zu klären,
- die Arbeit des Pfarrgemeinderates durch eine Situationsanalyse zu fundieren,
- Ziele zu entwickeln und Schwerpunkte zu setzen,
- das Miteinander zu fördern,
- Konflikte zu bearbeiten.

Eine Pfarrgemeinderatsbegleitung erstreckt sich im Regelfall auf:

- Vorbereitung einer Begleitungstagung (in einer Pfarrgemeinderatssitzung),
- Durchführung der Tagung (Tagesveranstaltung oder Wochenende),
- Nachbereitung der Tagung (in einer oder mehreren Pfarrgemeinderatssitzung/-en).

Eine Ausweitung über diesen Rahmen hinaus ist möglich. Für zusammenarbeitende Pfarrgemeinderäte oder Pfarrgemeinderäte, die daran arbeiten, eine Ge-

meinschaft von Gemeinden zu werden, gibt es eigene Programme. Rund 185 Pfarrgemeinderäte haben in der letzten Amtszeit das Begleitungsangebot genutzt.

Das Bischöfliche Generalvikariat vermittelt Begleiterinnen und Begleiter auf Anfrage von Vorsitzenden oder Vorstandsmitgliedern und übernimmt die Honorar- und Fahrtkosten. Die Gemeinden stellen Zeit, Energie, Tagungshäuser und Verpflegung zur Verfügung. In der Regel sollen 2/3 der Pfarrgemeinderatsmitglieder und der Pfarrer teilnehmen. Interessierte Pfarrgemeinderäte wenden sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Abt. Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: anke.schorn@gv.bistum-aachen.de.

Nr. 150 Aktionen des Bonifatiuswerkes zu St. Martin und St. Nikolaus

Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken führt zum Martinstag, 11. November, und zum Nikolaustag, 6. Dezember, eine Aktion durch, die sich an Pfarrgemeinden, Kindergärten, Schulen, Familien und Kinder- und Jugendgruppen richtet.

Zum zweiten Mal wird die Martins-Aktion durchgeführt. Eine CD mit Liedern und Geschichten vom Teilen sowie ein 28-seitiges Begleitheft zur Gestaltung von Martinszügen und -feiern stellen die Figur des Heiligen Martin und seine Bedeutung für die heutige Zeit in den Mittelpunkt. Mit dem Erlös aus der Aktion wird ein Straßenkinderprojekt in Fürstenwalde, Erkner und Storkow unterstützt. St. Martin teilte - und wir teilen wie er. Wer auf die Not des anderen schaut, blickt in das Angesicht Jesu.

Mit der ersten Nikolaus-Aktion, zu der eine CD mit neuen Liedern und Texten vom Schenken sowie ein 28-seitiges Begleitheft mit Hintergrundinformationen erscheint, wird der ambulante Kinderhospizdienst in Halle/Saale unterstützt. Am dortigen katholischen Krankenhaus ist der „Kinderplanet“ eingerichtet, ein Ort, den krebserkrankte Kinder und ihre Angehörigen für Begegnungen, Gespräche und Aktionen besuchen können. Der Heilige Nikolaus als Freund der Kinder schenkte und wir schenken wie er.

Jede CD wird gegen eine Spende von mindestens 10,60 € abgegeben, das Begleitheft für mindestens 2,60 €. Von jeder CD fließen 3,00 € in die Projekte. Bestellungen sind an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: kinderhilfe.bestellungen@bonifatiuswerk.de, zu richten.

Nr. 151 Adventskalender 2002 des Bonifatiuswerkes

Seit über 50 Jahren gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken seinen Adventskalender für Schülerinnen und Schüler der 3. bis 6. Klasse, Familien der Erstkommunionkinder sowie Kinder- und Ministrantengruppen in den Gemeinden heraus. Mädchen und Jungen aus Norwegen, Island, Grönland und den Färöer-Inseln laden diesmal zu einer Reise in den Norden ein. Sie erzählen über Land und Leute und stellen Bräuche, weihnachtliche Geschichten, Rezepte, Spiele, Knobeleyen und Bastelvorschläge vor. Das alles findet sich im 52-seitigen Begleitheft zum Kalender mit nordischen Motiven. Für jeden Tag lässt sich ein Türchen öffnen, das ein Innenbild zur Tagesgeschichte zeigt.

Der Erlös des Kalenders (je Kalender 2,60 €) und diverser Weihnachtskarten (je Weihnachtskarte 0,60 €, jeweils zzgl. Versandkosten) dient der Kinder- und Jugendseelsorge in den sieben Diözesen Nordeuropas. In Island leben z.B. nur 4.500 Katholiken (1,7% der Bevölkerung), in ganz Norwegen rund 42.000, weniger als ein Prozent. Ihre Situation kennzeichnen weite Wege, extreme Minderheit und der Wunsch nach Gemeinschaft.

Bestellungen sind an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de, zu richten. Weitere Informationen zu Nordeuropa, der Kinderzeitschrift Sternsinger/Diaspora (mit den Themenheften: Norwegen, Island, Schweden) und ein umfangreiches Materialangebot zum Kirchenjahr, können ebenfalls angefordert werden.

Nr. 152 Warnungen

Im Juli 2002 traten im Stadtgebiet von Mönchengladbach verschiedene Personen auf, die vorgaben, eine Haussammlung im Namen von Franziskanern bzw. eines Franziskusvereins für alte und pflegebedürftige Menschen durchzuführen. Diese Sammlung findet nicht mit Wissen oder im Auftrag der Kölnischen Franziskanerprovinz bzw. des örtlichen Franziskanerklosters statt.

Der Caritasverband für die Region Kempen-Viersen weist darauf hin, dass in Lobberich Sammler von Tür zu Tür gezogen sind, die den Anschein erweckten, dass sie für die Caritas um Spenden bitten. Der Caritasverband führt derzeit keine Aktion durch und betont, es seien weder Beauftragte einer Pfarre noch einzelne Mitglieder für die Caritas unterwegs.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 153 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 154 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 155 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischof Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 12. Juli in St. Andreas zu Krefeld-Gellep-Stratum 26, am 13. Juli in St. Johann B. zu Mönchengladbach-Rheydt 55; insgesamt 81 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Erzbischof Simon Ntamwana, Gitega, Burundi, das Sakrament der Firmung am 19. Mai in St. Johann B. zu Wegberg-Wildenrath 10 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Emil Stehle, emeritierter Bischof der Diözese Santo Domingo de los Colorados, Ecuador, das Sakrament der Firmung am 15. Juni in St. Peter zu Nettersheim-Zingsheim 20, am 16. Juni in St. Lambertus zu Nettersheim-Tondorf 12; insgesamt 32 Firmlingen.

Nr. 156 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 9. August 2002)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Referent/-in für das MISEREOR-Hungertuch
Abteilung Bildungs- u. Pastoralarbeit
Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V.
A1276E018

Einsatzort: Aachen
BU: 75%/flexibel
Eintrittstermin: 1. Oktober 2002
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: BAT
Bewerbungsfrist: 15. September 2002

Studium in einem einschlägigen Fach (Kunst, Kunstgeschichte, Kulturwissenschaft, Theologie...), Erfahrungen mit der Kunst u. Kultur Asiens, Afrikas o. Lateinamerikas, Erfahrungen im Bereich Pastoralarbeit u. Liturgie, gute Englischkenntnisse

Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialpädagoge
Ambulante Hilfen zur Erziehung
Sozialdienst kath. Frauen e.V.
A1283E022

Einsatzort: Aachen
BU: 50%
Eintrittstermin: 1. Oktober 2002
Befristung: 15. Juni 2004
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 20. September 2002

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Berufserfahrung, Erfahrung in Elternberatung und Umgang mit Kindern bzw. Jugendlichen, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, PC-Kenntnisse

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Haus St. Josef
A0838E022

Einsatzort: Eschweiler
BU: 50%-100%
Eintrittstermin: laufend
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst
Hermann-Josef-Haus
A0670E022

Einsatzort: Kall-Urft
BU: 100%
Eintrittstermin: laufend
Befristung: befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002

Ausbildung als Erzieher/-in, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Diplomheilpädagoge/-in

Kinderpfleger/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Markus
A1281E232

Einsatzort: Stolberg-Mausbach
BU: 30 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. Oktober 2002
Befristung: 31. Juli 2003
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. September 2002

Erzieher/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Markus
A1280E232

Einsatzort: Stolberg-Mausbach
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Oktober 2002
Befristung: 30. April 2003
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. September 2002

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Kindergartenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Johann Baptist
A1251E228

Einsatzort: Mönchengladbach
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Juni 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. September 2002

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt
A1202E022

Einsatzort: Geilenkirchen Berufserfahrung wünschenswert
BU: 50%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 13. September 2002

Küster/-in und Organist/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Unbefleckte Empfängnis
A1265E231

Einsatzort: Inden-Pier
BU: nach Absprache
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. September 2002

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 9. August 2002)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Raum Düren oder Südraum Aachen

BU: 50%-75%

AZ: B152

Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Kreis Düren oder Jülich

BU: 100%

AZ: B134

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

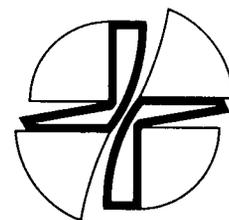
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, 1. Oktober 2002

72. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 157 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2002	253	Nr. 160 Hinweise zur Durchführung des Diaspora- Sonntags 2002.	255
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 161 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	256
Nr. 158 Ökonom.	254	Nr. 162 Kollekte am Allerseelentag	256
Nr. 159 Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler- Laurenzberg, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zu den Katholischen Pfarrgemeinden St. Blasius, Eschweiler- Kinzweiler, und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz, sowie über die Änderung der Grenzen zwischen den Katho- lischen Kirchengemeinden St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden, und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz	254	Nr. 163 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	257
		Nr. 164 Buchsonntag 2002.	257
		Nr. 165 Caritas - Adventssammlung 2002.	257
		Nr. 166 Fortbildungsangebot – Wege zum schöpfungsfreundlichen Handeln	258
		Nr. 167 Praxis Gottesdienst	258
		Nr. 168 Mein Sonntagsblatt	258
		Nr. 169 Warnung	258
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 170 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001.	259
		Nr. 171 Personalchronik	262
		Nr. 172 Stellenbörse	263

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 157 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2002

Liebe Schwestern und Brüder!

„Gib dem Glauben ein Gesicht“ – so lautet das Leitwort des diesjährigen bundesweiten Diaspora-Sonntags am 17. November 2002.

Junge Menschen suchen Vorbilder im Glauben. Lebendige Gesichter, an denen sie

ablesen können, welche Werte für eine Gesellschaft wichtig sind. Sie brauchen überzeugte Christen, die ihnen Hilfestellung geben und sie mit ihren religiösen Fragen nicht allein lassen.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert seit fünf Generationen gerade Kinder und Jugendliche in der Diaspora Deutschlands sowie in Nord- und Osteuropa. Dies geschieht durch den Bau von Kinder-

gärten, Katholischen Schulen und Jugendhäusern. Pastorale Kinder- und Jugendarbeit sowie sozial-caritative Projekte werden gefördert.

Auf diese Weise wird jungen Menschen geholfen, in die Verantwortung für Kirche und Gesellschaft hineinzuwachsen. Sinnarmut, Radikalismus und Kriminalität können so bereits im Ansatz bekämpft werden. In die Zukunft junger Menschen zu investieren, bedeutet auch, einen lebenswichtigen Beitrag für Kirche und Gesellschaft zu leisten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie herzlich, mit Ihrer Spende am kommenden Diaspora-Sonntag dieses wichtige Anliegen des Bonifatiuswerkes tatkräftig zu unterstützen. Dafür danken wir Ihnen von ganzem Herzen.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 10. November 2002, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 158 Ökonom

Nach erfolgter Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates habe ich Herrn Generalvikar Manfred von Holtum mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 für die Dauer von weiteren fünf Jahren gemäß c. 494 §§ 1 und 2 CIC zum Ökonomen ernannt.

Aachen, 15. September 2002
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 159 Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zu den Katholischen Pfarrgemeinden St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz, sowie über die Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden, und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz

Das Territorium der Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg, ist vor über dreißig Jahren vom Tagebau der Firma Rheinbraun erfasst worden. Da mit einer Neubesiedlung der inzwischen rekultivierten Flächen nicht zu rechnen ist, ordne ich, nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, an:

- 1) Die Katholische Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg, wird aufgehoben; ihr Gebiet wird den Katholischen Kirchengemeinden St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz, zugeordnet.
- 2) Der bisher der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden, zugeordnete Gebietsstreifen zwischen dem Weiler Langweiler und der Bundesautobahn A 44 wird der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz, zugeordnet.

Nach der Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius wird deren Territorium wie folgt zugeordnet:

Der im Norden der bisherigen Kirchengemeinde St. Laurentius gelegene Gebietsteil, der kommunal zur Gemeinde Aldenhoven, Kreis Düren, gehört, wird der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz, zugeordnet.

Der südliche Teil der bisherigen Kirchengemeinde St. Laurentius, der kommunal zur Stadt Eschweiler, Kreis Aachen, gehört, wird der Kirchengemeinde St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, zugeordnet. In der beigegefügtten Kartografie vom 17. Januar 2002, die Bestandteil dieser Urkunde ist, sind die vergrößerten Pfarrgebiete der Kirchengemeinden St. Blasius und St. Johann Baptist farbig markiert.

Die Vermögensauseinandersetzung gem. c. 122 CIC erfolgt gemäß dem Beschluss des Vermögensverwalters der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius vom 20. September 2001, der als Anlage dieser Urkunde beigefügt ist.

Das Vermögen geht mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Urkunde mit Wirkung für den staatlichen Bereich gemäß den Bedingungen des vorgenannten Beschlusses auf die Katholischen Kirchengemeinden St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, und auf das Bistum Aachen über. Die Fonds, denen einzelne Vermögensgegenstände zugeordnet sind, bleiben mit ihren Beschränkungen und Auflagen in vollem Umfang erhalten.

Die Mittel des im vorgenannten Beschluss des Vermögensverwalters genannten Fabrikfonds werden, soweit dieser dem Bistum Aachen zu übertragen ist, für die bauliche Unterhaltung von Kirchengebäuden im Bereich des Bistums Aachen einerseits und für die Aufstockung des Sondervermögens "Altersversorgung" andererseits verwandt.

Die Zuordnung des Gebietsstreifens zwischen dem Weiler Langweiler und der Bundesautobahn A 44 zur Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz, hat keine vermögensrechtlichen Folgen.

Die Kirchenbücher der Kirchengemeinde St. Laurentius werden von der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, verwahrt.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft, mit Wirkung für den staatlichen Bereich gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden frühestens jedoch vom Tage der Anerkennung an.

Aachen, 17. Juli 2002

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 17. Juli 2002 vollzogene Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg, und die Zuordnung des Pfarrgebietes zu den Katholischen Pfarrgemeinden St. Blasius,

Eschweiler-Kinzweiler, und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, 9. September 2002

L.S.

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 160 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2002

Am Sonntag, 17. November 2002, wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „Gib dem Glauben ein Gesicht!“. Er verdeutlicht die Verpflichtung aller Christen, der eigenen religiösen Überzeugung im täglichen Leben „ein Gesicht“ zu geben.

Doch die kirchliche Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit, das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens, kann von vielen Diaspora-Gemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1 bis 3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe, trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort, für alle Menschen möglich bleibt.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt daher seit mehr als 150 Jahren

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten,
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in die Gemeindefahrt eingesetzt werden,
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindefahrt.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 17. November über den Umfang der Hilfe, die das Bonifatiuswerk in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Ihre aktive Unterstützung sichert die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass dem „Glauben ein Gesicht“ gegeben werden kann.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen:

Mitte / Ende September 2002

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Werbematerialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes, F. (0 52 51) 29 96 42, Fax (0 52 51) 29 96 88.

Anfang / Mitte Oktober 2002

Verwenden Sie den „Schnippelbogen“ zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage, www.bonifatiuswerk.de. Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN A 5 Format). Ebenfalls direkt bestellbar unter F. (0 52 51) 29 96 42, Fax 0 25 51 / 29 96 88.

Mittwoch, 30. Oktober 2002

Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A 2, DIN A 3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrgemeinde.

Samstag / Sonntag, 2. / 3. November 2002

Sorgen Sie für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand. Richten Sie mit dem Opferstock-Hinweisschild einen Diaspora-Opferstock ein, der Ihren Gemeindemitgliedern bis Anfang Dezember 2002 Gelegenheit für separate Spenden gibt.

Samstag / Sonntag, 9. / 10. November 2002

Sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche. Befestigen Sie das Tür-Wende-Plakat „Nächsten Sonntag: Diaspora-Kollekte“ an der Kirchentür. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Diaspora-Sonntag, 16. / 17. November 2002

Anbringen des Tür-Wende-Plakates „Heute Diaspora-Kollekte“. Verteilung der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.) Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Samstag / Sonntag, 23. / 24. November 2002

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Anfang Dezember 2002

Bitte überweisen Sie die Diaspora-Kollekte und die Opferstock-Spenden Ihrer Gemeinde möglichst umgehend, damit wir denen helfen können, die dringend auf Unterstützung warten.

Nr. 161 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Am Sonntag, 20. Oktober, findet um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Hochamt aus Anlass des Jahrestages der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. statt.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 162 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche von entscheidender Bedeutung ist. Die Kollektengelder sind, bitte innerhalb 14 Tagen, mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2002“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Die Bistumskasse leitet die Beträge an RENOVABIS weiter.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 11, E-Mail: renovabis@t-online.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

Nr. 163 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10. November 2002) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2002 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Nr. 164 Buchsonntag 2002

Der Sonntag nach dem Fest des Hl. Karl Borromäus trägt in den außerbayerischen Diözesen den Namen „Buchsonntag“. Diese Bezeichnung geht auf den 1925 von der damaligen Fuldaer Bischofskonferenz eingeführten „Borromäussonntag“ zurück. An diesem Tag soll in den Gemeinden auf die Tätigkeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarrgemeinden und des Borromäusvereins in Bonn aufmerksam gemacht werden.

Im Bistum Aachen existieren rund 150 Katholische öffentliche Büchereien. Sie leihen über 34.200 Benutzern jährlich mehr als 740.000 Medien aus (Stand 2001). Natürlich steht die Ausleihe von Büchern im Vordergrund. Darüber hinaus verfügen die Büchereien auch über alle weiteren Medien wie Hörkassetten und -bücher, Videos, Gesellschaftsspiele, CD-ROMs oder CDs. Zunehmend kann in den Büchereien auch im Internet gearbeitet oder über das Netz Informationen über die Angebote der Büchereien bezogen werden.

Die über 1.165 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen eine Hauptaufgabe darin, ihre Besucher bei der Wahl der Medien zu beraten. Dies gilt in besonderer Weise auch für die jüngeren Besucher. Erneut gestiegen ist im vergangenen Jahr die Zahl der insgesamt 974 Veranstaltungen, bei denen immer wieder die Frage nach der Bedeutung des Lesens und der Literatur im Mittelpunkt stehen. Der Borromäusverein übernimmt für die Büchereimitarbeiter die Sichtung des Medienmarktes. Dabei wählt er für die Büchereien geeignete Titel im Buch- wie im Nicht-Buch-Medienbereich aus, erstellt Rezensionen und veröffentlicht diese Empfehlungen in den Zeitschriften Buchprofile und Medienprofile. Beide Zeitschriften erscheinen vierteljährlich.

Zum Buchsonntag, der in vielen Gemeinden auch in der Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen der Büchereien einbezogen wird, werden Materialien herausgegeben, die ab Ende September beim Borromäusverein e.V., Wittelsbacherring 7-9, 53115 Bonn, F. (02 28) 7 25 81 11, Fax 02 28 / 7 25 81 81, Internet: www.borro.de, E-Mail: info@borro.de oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Fachstelle für Medieneinsatz und Büchereiwesen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 35, Fax 02 41 / 45 25 33, erhältlich sind.

Nr. 165 Caritas - Adventssammlung 2002

Unter dem Sammelauftrag „Jeder Euro hilft“ veranstalten die nordrhein-westfälischen Caritasverbände im Zeitraum vom 16. November bis 7. Dezember 2002 ihre traditionelle Haussammlung. Nach dem Wegfall des Sammlungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf diesen Termin geeinigt. Zur Durchführung der Sammlung bietet der Caritasverband für das Bistum Aachen den Pfarrgemeinden die erforderlichen Unterlagen, wie Plakate, Pfarrbriefvorlagen, Sammlisten, Dankkarten usw. an.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Karl-Heinz Ruland, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 30, zur Verfügung.

Nr. 166 Fortbildungsangebot – Wege zum schöpfungsfreundlichen Handeln

Die jüngsten Überschwemmungen an Donau und Elbe haben erneut deutlich gemacht: Wir Menschen sind abhängig von der Natur – nicht umgekehrt. Zukunftsfähig sind wir nur, wenn wir lernen, ihre Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge zu achten. Gemeinden wie einzelne Christen haben hier eine unverzichtbare Aufgabe. Mitarbeiter/-innen in kirchlichen Institutionen und Gemeinden können dafür eine Zusatzqualifikation erwerben. Im Dezember 2002 startet eine zweijährige, bundesweite, berufsbegleitende Fortbildung, die 7 Studieneinheiten umfasst und wichtige Motivationen und Kenntnisse zur Bewahrung der Schöpfung vermittelt. Die Fortbildung findet in mehreren ökologisch orientierten kirchlichen Bildungshäusern statt.

Ein ausführlicher Prospekt mit Terminen, Kosten usw. kann beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41 / 45 25 34, angefordert werden. Er informiert auch über die Möglichkeiten der finanziellen Förderung.

Nr. 167 Praxis Gottesdienst

Unter dem Titel „Praxis Gottesdienst“ wird von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz zusammen mit dem Herder-Verlag, Freiburg, eine neue pastoralliturgische Zeitschrift herausgegeben. In Pfarrgemeinderäten, Liturgieausschüssen und Gottesdienstkreisen sowie durch den Dienst beim Vortrag von Lesungen und Gesängen, bei der Kommunionausteilung und nicht zuletzt durch die Leitung von Gottesdiensten übernehmen immer mehr Frauen und Männer Verantwortung für das gottesdienstliche Leben in ihren Gemeinden und tragen so zu einer lebendigen Liturgie bei. Die neue Zeitschrift will hier Hilfe durch Anregungen, Berichte, Vorlagen und Tipps sowie Hinweise auf weiteres geeignetes Material bieten.

Die Zeitschrift erscheint monatlich (8 S.). Als Probeabonnement werden zwei Ausgaben gratis geliefert; das Halbjahresabonnement kostet 9,00 €, für Bezieher der Zeitschrift Gottesdienst 7,00 € jeweils zzgl. Versandkosten, ab drei Exemplaren gelten Sonderpreise. Interessenten wenden sich bitte an den Herder-Verlag, 79080 Freiburg, F. (07 61) 2 71 74 22, Fax 07 61 / 2 71 72 49, E-Mail: kundenservice@herder.de.

Nr. 168 Mein Sonntagsblatt

Seit dem vergangenen 1. Advent gibt der Deutsche Katecheten-Verein in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat München, Seelsorge- und Schullehrerreferat, die Sonntagsblätter für Kinder von 5 bis 9 Jahren unter dem Titel Mein Sonntagsblatt (DIN-A5-Format, zweifarbig) heraus. Für jeden Sonn- und Feiertag im Kirchenjahr konzipiert, lassen sie sich gut im Rahmen von Kindergottesdiensten verwenden und regen Kinder dazu an, sich spielerisch mit einer der Lesungen des jeweiligen Sonntags zu beschäftigen. Die Vorderseite enthält ein Zitat oder einen Auszug aus einer der Sonntagslesungen mit einer Grafik, die die Kinder bunt ausmalen können, dazu einen Impuls „Für mein Leben“ versehen mit einem kleinen Gebetstext. Auf der Rückseite befinden sich im Wechsel Hinweise zu Gedenktagen in der Woche, kleine Rätsel und Spielideen etc.

Das Abonnement beginnt am 1. Advent und verlängert sich um das jeweils folgende Kirchenjahr, wenn es nicht vorher, spätestens bis zum 1. November, gekündigt wurde. Das Jahresabonnement beträgt 28,00 € inkl. Versand; das 10er-Set (10 x 56 Blätter) 46,00 € und das 20er-Set 66,00 €. Wer sich ein Bild von den Blättern machen möchte, kann sich entweder direkt an den Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 48 09 22 42, Fax 0 89 / 48 09 22 37, E-Mail: katecheten-verein@t-online.de, Internet: www.katecheten-verein.de, oder an das Bischöfliche Generalvikariat, Fachbereich Gemeindegottesdienst, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, wenden. Bestelladresse ist der Deutsche Katecheten-Verein.

Nr. 169 Warnung

Das Staatssekretariat macht darauf aufmerksam, dass seit kurzer Zeit eine Kampagne im Gange ist, um Gelder für den Bau einer großen Kirche in Altaj, Sibirien, zu sammeln, die den Namen „Kirche aller Nationen“ tragen soll. Das Vorhaben will der Bitte der heiligen Jungfrau entsprechen, die sie an die angebliche Seherin Agnes Ritter, Feldkirch, Österreich, gerichtet habe. Einer der Hauptpromotoren ist der Ordenspriester Luciano Campion von der „Società Divine Vocazioni“, der sich seit einigen Jahren der Verbreitung der Visionen von Frau Ritter widmet. Diese Initiative hat nicht die Unterstützung der Autoritäten der Katholischen Kirche, wie Bischof Joseph Werth von Nowosibirsk offiziell erklärt hat, zu dessen Jurisdiktionsbereich der Ort Altaj gehört.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 170 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine
Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 171 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 172 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 19. September 2002)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Geschäftsführer/-in Katholische Elternschaft im Bistum Aachen e.V. A1312E110	Einsatzort: Mönchengladbach BU: 50% Eintrittstermin: sofort Befristung: 3 Jahre Vergütung: KAVO IVa/III Bewerbungsfrist: 1. November 2002	Fachhochschul- oder gleichwertige Ausbildung, wünschenswert sind ju- ristische und/oder pädagogische Kenntnisse, Interesse und Engagement für die Belange von Eltern u. Kindern, Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit
Verwaltungsmitarbeiter/-in Zivildienstverwaltung Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. A1323E022	Einsatzort: Aachen BU: 75% Eintrittstermin: sofort Befristung: 2 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2002	Kaufm. Ausbildung, sehr gute Kenntnisse in den MS-Office Programmen
Verwaltungsmitarbeiter/-in Referat Personalwesen Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. A1322E022	Einsatzort: Aachen BU: 75% Eintrittstermin: 1. Februar 2003 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2002	Kaufm. Ausbildung, sehr gute schriftliche u. mündl. Ausdrucksfähigkeit, sehr gute PC- Kenntnisse (MS-Office)
Fachkraft für die Finanzbuchhaltung Zentralverwaltung Caritasverband für die Region MG- Rheydt e.V. A1296E022	Einsatzort: Mönchengladbach BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2002	Ausbildung zum Bilanzbuchhalter wünschenswert, mind. 3jährige Berufserfahrung
Abteilungssekretär/-in für die Personalabteilung Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V. A1324E018	Einsatzort: Aachen BU: 100% Eintrittstermin: 1. November 2002 Befristung: befristet Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 7. Oktober 2002	Kaufm. Ausbildung, Berufserfahrung in einem Sekretariat, gute MS-Office Kenntnisse

Angaben zur Stelle			Anforderungen
Bildungsreferent/-in für die weltkirchlich orientierte Arbeit mit Kindern (Primarstufe und Sekundarstufe I) Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland A1310E002	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% sofort keine BAT 15. Oktober 2002	Sozial- oder religionspädagogische Ausbildung oder Lehramtsqualifikation, Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und kompetenter Umgang mit Multiplikator(inn)en, Aufgeschlossenheit für den musisch-kreativen Bereich
Bildungsreferent/-in für die weltkirchlich orientierte Arbeit mit Kindern (Vorschulalter) Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland A1309E002	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% sofort keine BAT 15. Oktober 2002	Sozial- oder religionspädagogische Ausbildung oder Lehramtsqualifikation, Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und kompetenter Umgang mit Multiplikator(inn)en, Aufgeschlossenheit für den musisch-kreativen Bereich
Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl.-Sozialpädagoge/-in Zentrale Beratungsstelle für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten SKM- katholischer Verein für soziale Dienste in der Region Kempen-Viersen e.V. A1307E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Kempen 100% sofort Krankheitsvertretung AVR 15. Oktober 2002	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, Erfahrung im Umgang mit Menschen bei Suchtgefährdung oder psychischer Auffälligkeit, Führerschein und die Bereitschaft, den privaten PKW dienstlich zu nutzen
Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl.-Sozialpädagoge/-in Flüchtlingssozialdienst, Beratungsstelle Kempen SKM- katholischer Verein für soziale Dienste in der Region Kempen-Viersen e.V. A1306E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Kempen 50% 1. Januar 2003 2 Jahre AVR 15. Oktober 2002	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, Sprachkenntnisse in Englisch und möglichst einer weiteren relevanten Sprache (französisch, russisch oder arabisch), Bereitschaft d. eigenen PKW dienstl. zu nutzen
Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl.-Sozialpädagoge/-in als Leiter/-in des Heimes Haus Christophorus, Sozialtherapeutisches Wohnheim Caritasverband für die Regionen AC-Stadt und AC-Land e.V. A1302E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% 15. Oktober 2002 keine AVR 15. Oktober 2002	Erfahrung im Heimbereich mit Schwerpunkt Suchtkrankenhilfe, Erfahrung in der Arbeit mit psych. Kranken, betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Leitungserfahrung
Päd. Fachkräfte im Gruppendienst Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Haus St. Josef A0838E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Eschweiler 50%-100% laufend keine AVR 31. Dezember 2002	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst

Hermann-Josef-Haus
A0670E022

Einsatzort: Kall-Urft
BU: 100%
Eintrittstermin: laufend
Befristung: befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002

Ausbildung als Erzieher/-in, Studium
der Sozialarbeit/-pädagogik,
Diplomheilpädagoge/-in

Kindergartenleiter/-in (freigestellt)

Kath. Kirchengemeinde
St. Margareta
A1311E185

Einsatzort: Krefeld-Linn
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Januar 2003
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 14. Oktober 2002

Mehrjährige Berufserfahrung

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Heimsuchung
A1304E147

Einsatzort: Herzogenrath-
Kohlscheid
BU: 100%
Eintrittstermin: 15. November 2002
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2002

Berufserfahrung

**Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in
und Kindergartenleiter/-in**

Kath. Kirchengemeinde
St. Martinus
A1318E057

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: 18. November 2002
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Oktober 2002

Mehrjährige Berufserfahrung

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 19. September 2002)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Raum Düren oder Südraum Aachen

BU: 50%-75%

AZ: B152

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

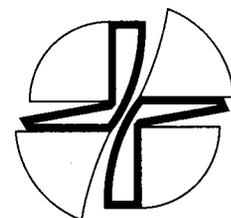
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 1. November 2002

72. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz		Nr. 178	Ordnung für das Dreikönigssingen 310
Nr. 173	Leitlinien mit Erläuterungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 269	Nr. 179	Aktion Dreikönigssingen 2003 311
		Nr. 180	Familiensonntag 2003 311
		Nr. 181	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2003 311
		Nr. 182	Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee 312
		Nr. 183	www.pfarrbriefservice.de 312
		Nr. 184	Personal- und Anschriftenverzeichnis des Bistums Aachen 2003 313
		Nr. 185	Warnung 313
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 174	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2002 272	Nr. 186	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001 313
Nr. 175	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2003 273	Nr. 187	Personalchronik 316
		Nr. 188	Pontifikalhandlungen 319
		Nr. 189	Stellenbörse 319
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 176	Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes 273		
Nr. 177	Zusatzqualifikation Organisations- entwicklung/Gemeindeberatung 310		

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 173 Leitlinien mit Erläuterungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Einführung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird zunehmend in unserer gesamten Gesellschaft und auch in der Kirche offenkundig. Er

zeigt eine tiefgehende Krise an und ist für die Kirche eine Herausforderung zu einer Reinigung aus dem Geist des Evangeliums. Daher sehen wir Bischöfe uns in die Verantwortung gerufen.

Auch in Deutschland gibt es sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. Diese Vergehen haben einen zerstörerischen Charakter gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie verletzen deren Würde und Integrität tief. Die Opfer werden in ihrer Entwicklung schwer geschädigt, bei ihnen und bei ihren

Angehörigen wird großes Leid ausgelöst. Wenn ein Geistlicher sich an einem Kind oder Jugendlichen vergeht, verdunkelt er auch die christliche Botschaft und die Glaubwürdigkeit der Kirche und fügt der kirchlichen Gemeinschaft schweren Schaden zu. Sexueller Missbrauch Minderjähriger ist darum nicht nur nach staatlichem Recht, sondern auch in der kirchlichen Rechtsordnung eine Straftat.

Sexueller Missbrauch Minderjähriger kann unterschiedliche Ursachen haben. Nicht jeder Fall ist auf eine pädophile oder ephebophile Neigung zurückzuführen. Eine Diagnose muss in jedem Fall differenziert erfolgen. Aus fehlenden Kenntnissen über die näheren Zusammenhänge sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wurde häufig unangemessen reagiert. Im Blick auf die Opfer bedauern wir dies zutiefst. Heute steht fest, dass Pädophilie eine sexuelle Störung ist, die von der Neigung her strukturell nicht abänderbar ist, und ephebophile Neigung als nur zum Teil veränderbar gilt. Die neuen Erkenntnisse helfen für die Zukunft, aber sie können die Vergangenheit nicht ungeschehen machen. Es ist uns Bischöfen als Verantwortliche für unsere Diözesen ein Anliegen, alles zu tun, um dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger stärker entgegen zu wirken und Wiederholungstaten zu verhindern. Wir stellen zugleich fest, dass die allermeisten Geistlichen vorbildlich ihren Dienst verrichten.

Die folgenden Leitlinien, die von der Deutschen Bischofskonferenz in der Herbst-Vollversammlung 2002 verabschiedet worden sind, sollen eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in diözesaner Zuständigkeit umgesetzt werden.

Leitlinien

I. Zuständigkeit

1. Der Diözesanbischof beauftragt eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft.

Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Ihm kann der Diözesanbischof einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen. Diözesanbischöfe können auch einen überdiözesanen Arbeitsstab einrichten.

Die Zuständigkeit für die Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Ordensleute, die unter Gestellung in bischöflichem Auftrag tätig sind, liegt - unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen - bei der Diözese. In anderen Fällen bieten die Diözesen dem Ordensoberen Unterstützung an.

2. Über die Zuständigkeit wird öffentlich informiert.

Der Beauftragte wird im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht und die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt.

II. Prüfung und Beurteilung

3. Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft.

Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein.

Er führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.

Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen.

4. Der Diözesanbischof wird sofort unterrichtet.

Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt - unbeschadet der Einsetzung des Beauftragten - bestehen. Er wird unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens informiert.

III. Kirchliche Voruntersuchung

5. Bei Erhärtung des Verdachts wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet.

Erhärtet sich der Verdacht, wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC eingeleitet. Diese wird von einer geeigneten Person, die der Bischof bestimmt, durchgeführt. Je nach Sachlage wird entschieden, ob der Verdächtige für die Dauer der Voruntersuchung von seinem Dienst freigestellt werden und sich von seinem Dienstort entfernt halten muss.

Zur kirchlichen Voruntersuchung sollen Fachleute aus den im I, 1 genannten Stab hinzugezogen und je nach den Bedingungen des Einzelfalls beteiligt werden.

6. Bestätigt die Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, wird der Apostolische Stuhl befasst.

Gemäß dem Motuproprio über den Schutz der Heiligkeit der Sakramente (Sacramentorum sanctitatis tutela) vom 30. April 2001 wird der Diözesanbischof nach Abschluss der Voruntersuchung diesen Fall dem Apostolischen Stuhl zu leiten.

- IV. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden

7. In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht (vgl. Leitlinien I, 1)

In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten - falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist - zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der vom Bischof Beauftragte (vgl. Leitlinie I, 1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen.

- V. Hilfen für Opfer und Täter

8. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten.

Der Beauftragte des Bischofs wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. Die Hilfsangebote sind individuell ver-

schieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller Missbrauch schon Jahre zurückliegt. Die Maßnahmen beziehen je nach Einzelfall auch die Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit ein. Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.

9. Der Täter hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erweist sich Pädophilie als von der Neigung her strukturell nicht abänderbar und Ephebophilie als nur zum Teil veränderbare sexuelle Störung. Unbeschadet dieser Erkenntnis trägt eine differenzierte diagnostische Abklärung und fachkundige Therapie dazu bei, Wiederholungsfälle zu verhindern und dem Täter ein Leben ohne Ausübung seiner sexuellen Störung zu ermöglichen. Eine Therapie wird in jedem Fall verlangt.

10. Die Menschen im Umfeld werden bei der Verarbeitung der Situation unterstützt.

Im Umfeld von Täter und Opfer werden Maßnahmen zur Überwindung von Irritationen, Sprachlosigkeit und Trauer getroffen. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.

- VI. Kirchliche Strafmaßnahmen

11. Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt.

Unabhängig von der zivilrechtlichen Verfolgung und Ahndung werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Es können Sühnestrafen, die den Täter auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit treffen, verhängt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation bzw. der Diözesanbischof erlassen, festgelegt. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein.

12. Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.

Geistliche, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.

Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit dem Beauftragten in der Diözese im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung (geistliche Begleitung, therapeutische Begleitung, Einbindung in ein Netzwerk).

VII. Öffentlichkeit

13. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet.

Die entsprechende Information der Öffentlichkeit wird durch eine speziell mit dieser Aufgabe betraute Person durchgeführt.

Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird die Öffentlichkeitsarbeit sich um eine Ausbalancierung zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz bemühen.

VIII. Prävention

14. Die präventiven Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung von Geistlichen werden verstärkt.

Die Aus- und Fortbildung der Geistlichen thematisiert im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über Anzeichen sexuellen Fehlverhaltens und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

Auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Handlungen kann es Verhaltensweisen im pastoralen oder erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben (z.B. Distanzlosigkeit oder vertrauliche Berührungen), die zu meiden sind. Wenn im Einzelfall Anlass zu der Sorge besteht, dass ein Verhalten auf pädophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt.

Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen werden auf Personen zugehen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können.

15. Versetzungen erfordern eine umfängliche Information.

Für den Fall einer Versetzung (unbeschadet Leitlinie 12) oder bei Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs

Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.

- IX. Entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeitern

16. Bei Missbrauch durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst wird entsprechend vorgegangen.

Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen, wird im Einklang mit den jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend vorgegangen.

Personen, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden oder kirchlichen Verbänden nicht geduldet.

Fulda, 26. September 2002

L.S.

+ Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz
Vorsitzender der
Deutschen Bischofskonferenz

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 174 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2002

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben,

die Bilder von der Hochwasserkatastrophe im Sommer stehen uns noch lebhaft vor Augen. In dieser Situation, die Tausenden ihre Existenzgrundlage raubte, gingen aus Lateinamerika bewegende Erklärungen der Solidarität ein. Der Lateinamerikanische Bischofsrat stellte spontan eine beachtliche finanzielle Hilfe zur Verfügung, und in einem der ärmsten Länder Lateinamerikas, in Honduras, wurde eine Sonderkollekte für die Hochwasseropfer gehalten.

Eindrucksvoll ist auf diese Weise deutlich geworden, dass die Armen zu teilen verstehen. Lateinamerika selbst leidet große Not: Wirtschaftskrise und Inflation in Argentinien und Uruguay, Massenproteste in Venezuela, Gewaltakte in Kolumbien. Trotzdem hat die Menschen dort die Katastrophe bei uns bewegt.

Diese Solidarität ist doppelte Herausforderung an uns, den „Kontinent der Hoffnung“ tatkräftig zu unterstützen. ADVENIAT, das Hilfswerk der deutschen Katholiken, steht für die partnerschaftliche Verbundenheit zu den Glaubensgeschwistern in Lateinamerika. In diesem Jahr wird die Aktion im Dom des Bistums Trier, das besonders der Kirche in Bolivien verbunden ist, eröffnet. „Gottes Wort lebt. Durch Dich!“, so lautet das Leitwort. Es sagt uns: Der Mensch wirkt mit an Gottes Heilswerk. Herzlich bitten wir deutschen Bischöfe Sie deshalb: Helfen Sie – trotz und gerade angesichts der Erfahrungen in unserem Land – am Heiligen Abend und an Weihnachten durch großzügige Spenden dabei, dass die Kirche in Lateinamerika den vielen Notleidenden helfen und ihre Aufgabe erfüllen kann.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 15. Dezember 2002, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Nr. 175 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2003

Liebe Mädchen und Jungen, liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Kindern ein Zuhause geben“ – so lautet das Motto der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Dieses Wort lenkt unseren Blick auf die schwierigen und oft menschenunwürdigen Lebensumstände, denen Kinder in vielen Weltgegenden ausgesetzt sind. Manchen fehlt buch-

stäblich ein Dach über dem Kopf. Andere haben Liebe und Geborgenheit nie kennengelernt. Unzählige bekommen keine Chance, für die Zukunft zu lernen. Diese vielfältige Not haben wir bei der Aktion Dreikönigssingen im Blick.

Ihr, liebe Sternsingerinnen und Sternsinger, habt in euren Familien ein Zuhause. Auch eure Pfarrgemeinden sind ein Lebensraum, in dem ihr Freunde treffen und so Geborgenheit erfahren könnt. Zudem begegnen euch als Sternsingerinnen und Sternsinger Menschen, die andere gastfreundlich empfangen und ihr Zuhause und ihre Gaben teilen.

Wieder rufen wir deshalb die Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die Aktion Dreikönigssingen mitzutragen, „damit Kinder heute leben können“. Besonders mit den Kindern im Heiligen Land hoffen wir, dass nach dunklen Zeiten über Bethlehem wieder der Stern des Friedens für alle aufgeht.

Mit den besten Wünschen für euren Weg grüßt Euch

Euer

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Der vorstehende Text wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten empfohlen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 176 Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes

Die Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen“ gliedert sich in

- Teil I - Grundregeln (GR), §§ 1-9
- Teil II - Ausgleichsstockrichtlinie (AstR), §§ 10-14

- Teil III - Härtefallrichtlinie (HfR), §§ 15-20
- Teil IV - Richtlinie für Kirchengemeindeverbände (KGV), §§ 21-27

Teil I

Grundregeln

§ 1 Schlüsselzuweisung (SZ)

- (1) Seit dem 1. Januar 1999 werden die Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden und dem Bistum Aachen durch die SZ geregelt.
- (2) Das bis Ende 1998 geltende Mischsystem aus Pauschal- und Bedarfzuweisung wurde zum gleichen Zeitpunkt abgelöst.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Die SZ bezieht die Kirchengemeinden in die finanzielle Gesamtentwicklung ein und fördert deren Selbständigkeit und Verantwortung zu wirtschaftlichem Handeln.
- (2) Hieraus ergeben sich folgende Ziele:
 1. Grundsätzlich entfallen verbindliche Vorgaben des Bistums für den Bereich der Personal- und Sachkosten. Durch selbstverantwortliche Planung im Rahmen der durch die SZ bereitgestellten Mittel werden Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden gestärkt.
 2. Durch Verbleib von Minderausgaben bei den Personalkosten und nur teilweiser Anrechnung von Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen aus Aktivkapitalien auf die SZ partizipieren Kirchengemeinden an den Ergebnissen eines sparsamen Verhaltens.
 3. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ an die Kirchengemeinden orientieren sich an den Veränderungen des Kirchensteueraufkommens.

§ 3 Inhalt der SZ

- (1) Die Bemessung der SZ richtet sich ausschließlich nach objektiven Kriterien (insbesondere nach der Katholikenzahl).

- (2) Die Zuweisung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden im Rahmen der SZ wird aus den drei Ansätzen

- Personalkostensäule,
- Sachkostensäule und
- Sockelsäule

ermittelt.

- (3) Die Addition der Zuweisungen der drei Säulen bildet die SZ. Die Mittel aller drei Säulen sind gegenseitig deckungsfähig (siehe jedoch § 9).
- (4) Außerhalb der SZ werden den Kirchengemeinden für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Ausgaben zusätzliche Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt (Sonderzuwendung, § 7).

§ 4 Personalkostensäule

- (1) Der Ansatz in der Personalkostensäule dient der Finanzierung aller Kosten, die einer Kirchengemeinde durch den Einsatz von Personal (z.B. Pfarramtshelfer/-innen, Verwaltungsmitarbeiter/-innen, kultbegleitende Dienste, Hausmeister- und Reinigungsdienste) entstehen. Dabei ist die zwischen der Kirchengemeinde und dem Personal konkret bestehende vertragliche Regelung unerheblich. Änderungen der Personalkosten durch Gesetz oder durch Änderung der zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen haben auf die Höhe des Ansatzes keinen Einfluss.
- (2) Der Ansatz in der Personalkostensäule ergibt sich aus der Größenordnung der Kirchengemeinde. Dabei wird die Katholikenzahl nach einer degressiven Staffelung mit einem € Betrag je Gemeindeglied multipliziert.¹
- (3) Kirchengemeinden als Träger einer Tageseinrichtung für Kinder erhalten zusätzlich einen Betrag von € 1.090,00¹ je Gruppe, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT oder KOT sind, erhalten zusätzlich einen Betrag von € 1.630,00¹. Für die Kleine Offene Tür (KOT) gilt dies nur dann, wenn sich diese Einrichtung im bistümlichen Stellenplan befindet.
- (4) Ist bei einer Kirchengemeinde ein Kirchenmusiker gemäß der Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Ge-

¹ Die Staffelnwerte/€-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

meinden angestellt, erhält sie nach Ziffer 4.5 dieser Ordnung eine Sonderzulage (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2000, Nr. 131, S. 155). Der vom Bischöflichen Generalvikariat HA 6B-Personal mitgeteilte Betrag wird zusätzlich bei der Personalkostensäule berücksichtigt.

§ 5 Sachkostensäule

(1) Der Ansatz in der Sachkostensäule dient

1. Aufwendungen für Gottesdienst und pfarrlichen Aktivitäten,
2. Verwaltungskosten,
3. Energiebedarf für Diensträume, Pfarrheim, Bücherei usw.,
4. Grundbesitzabgaben.

(2) Der Ansatz in der Sachkostensäule ergibt sich aus einem Grundbetrag und einem Betrag je Gemeindemitglied.¹ Die Kirchengemeinden erhalten weiterhin Mittel, die sich aus der Nettogrundrissfläche der Kirche/Kapelle multipliziert mit einem €-Betrag ergeben.¹

Diese Mittel werden für die Dauer von drei Jahren auch dann weiter gewährt, wenn Kirchen und Kapellen veräußert wurden oder ihre Widmung aufgegeben worden ist.

(3) Kirchengemeinden, die Geistlichen eine Dienstwohnung stellen, für die sie weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung erzielen, erhalten einen Nebenkostenausgleich je Dienstwohnung.¹

§ 6 Sockelsäule

(1) Der Ansatz in der Sockelsäule dient zur Finanzierung sämtlicher Kosten, die nicht in der Personalkosten- bzw. Sachkostensäule erfasst werden.

(2) Die Sockelsäule setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag je Kirchengemeinde und einem Betrag je Gemeindemitglied.¹

§ 7 Sonderzuwendungen

(1) Für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und

Ausgaben werden den Kirchengemeinden außerhalb der SZ zusätzliche Mittel (Sonderzuwendungen § 3 Abs. 4) bereitgestellt. Für deren Bewilligung gelten – wie bisher schon – besondere Regelungen.

(2) Sonderzuwendungen werden gewährt für

1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder, soweit nicht
 - die Gestellungsleistungen über die Sonderkasse des Kindergartens oder eines Altenheimes abgerechnet werden oder
 - das Ordensmitglied Aufgaben wahrnimmt, die sonst ein/e kirchengemeindliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin erfüllt,
 2. Kostenerstattungen für Dienstreisen von Laien im pastoralen Dienst,
 3. zusätzliche sächliche Verwaltungskosten für überpfarrliche Aufgaben,
 4. Zuschüsse zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder,
 5. Zuschüsse für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT,
 6. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche,
 7. Mieten für Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei,
 8. laufende bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude. Die Sonderzuwendung wird für die Dauer von drei Jahren auch dann weiter gewährt, wenn Pfarrhäuser, Pfarrheime und Büchereien u. ä. veräußert wurden oder ihre Zweckbestimmung aufgegeben worden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderung zu Gunsten von wirtschaftlichen Zwecken geschieht,
 9. die Organisation der Pastoral gemäß c. 517 § 2 CIC in Höhe von maximal € 1.534,00 pro Haushaltsjahr.
- (3) Die Sonderzuwendungen werden zweckgebunden zugewiesen. Nicht zur Zweckerfüllung benötigte Sonderzuwendungen werden im Rahmen der Rechnungsprüfung zurückgefordert. Dies gilt nicht für die Sonderzuwendungen bei Abs. 2, Ziff. 2,3 und 9.

¹ Die Staffelnwerte/€-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

§ 8 Verrechnung von Einnahmen

(1) Nach einer Übergangsphase sollen

- ab dem Haushaltsjahr 2004 für Kirchengemeinden, die Mittel aus dem Ausgleichsstock (§§ 10 ff.),
- ab dem Jahre 2009 für Kirchengemeinden, die Mittel nach der Härtefallregelung (§§ 15 ff) erhalten, folgende Regelungen gelten:

1. Von den Mieteinnahmen und Nutzungsent-schädigungen für Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten (außer Pfarr- und Vikariefonds) sind zunächst etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von € 25.600,00 voll und darüber hinaus mit 30% nicht mit der Zuweisung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden verrechnet. Die Kirchengemeinden tragen die Kosten für die bauliche Instandhaltung und Instandsetzung dieser Wohnungen. Außerdem müssen die Kirchengemeinden von diesen Einnahmen etwaige Schuldendienstverpflichtungen für Darlehen erfüllen, die für die Instandsetzung dieser Objekte aufgenommen wurden.

2. Von den Pacht- und Zinseinnahmen (mit Ausnahme der Erträge aus den Personalfonds für Geistliche) sind etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von € 2.560,00 nicht auf die SZ angerechnet.

Der über die Summe von € 2.560,00 hinausgehende Betrag verbleibt zu 15% zusätzlich den Kirchengemeinden.

3. Pacht- und Zinseinnahmen des Pfarr- und Vikariefonds werden zusammengezählt. 10% dieser Summe verbleiben den Kirchengemeinden.

(2) Während der Übergangsphase sollen folgende Regelungen gelten:

1. Während der Dauer der Ausgleichsstockphase (1999 – 2003) müssen Teile¹ der den Kirchengemeinden verbleibenden Einnahmen auf die Zuweisungen entsprechend angerechnet werden. Dafür dürfen innerhalb dieser Zeit

die Kirchengemeinden die Schuldendienstleistungen für Darlehen, die für die Instandsetzung der Gebäude/Gebäudeteile aufgenommen werden/wurden, vorweg von den Mieteinnahmen und Nutzungsent-schädigungen für Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten (außer Pfarr- und Vikariefonds) abziehen.

Den Kirchengemeinden verbleiben Teile der Einnahmen¹, um die Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung, nicht zu erstattende Nebenkosten bei verpachteten Grundstücken und die Verwaltungskosten zu finanzieren.

Erhält eine Kirchengemeinde keine Leistungen aus dem Ausgleichsstock, wird ein weiterer zusätzlich steigender Betrag¹ der Einnahmen nicht auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet.

2. Kirchengemeinden, die Mittel aus dem Ausgleichsstock oder nach der Härtefallrichtlinie erhalten, müssen die verbleibenden Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen (Aktivkapitalien) – nach Abzug eines steigenden Grundbetrages¹ für Verwaltungskosten und für die lfd. bauliche Instandsetzung – zur Mitfinanzierung der Personalkosten in voller Höhe einsetzen.

§ 9 Abführung der Überschüsse

Überschüsse, die sich dadurch ergeben, dass die Personalkostensäule die Personalkosten zum Stand 31. Dezember 1998 – zuzüglich der anerkannten Mehrbeträge – übersteigt, sind an den Ausgleichsstock (§ 10 ff.) sowie zur Finanzierung der Härtefälle (§§ 15 ff.) abzuführen. Die Abführung der Überschüsse ist an die Zeitdauer des Ausgleichsstocks und der Härtefallrichtlinie gebunden. Sie erfolgt längstens bis zum 31. Dezember 2008.¹

Teil II

Ausgleichsstockrichtlinie (AstR)

Bereitstellung von Finanzmitteln in Ergänzung der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden im Bistum Aachen.

¹ Die Staffelwerte/€-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

§ 10 Zweck

- (1) Die Überleitung der kirchengemeindlichen Haushalte aus dem Finanzierungssystem der Bedarfszuweisung in die Schlüsselzuweisung kann zu einer Unterdeckung bei den Personalkosten in der Kirchengemeinde führen. Zum Ausgleich einer Unterdeckung in den Personalkosten ist ein Ausgleichsstock (Ast) Bestandteil der Schlüsselzuweisung.
- (2) Im Rahmen des Ausgleichsstockes können nur die vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6B - Personal, bestätigten Personalausgaben des Jahres 1998, zuzüglich der über die Haushaltsrichtlinien mitgeteilten Steigerungsbeiträge, berücksichtigt werden.
- (3) Etwaige sonstige Mehrkosten bei den Personalaufwendungen werden nicht berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere Personalkosten, die entstanden sind durch
 - die Einrichtung neuer oder die Ausweitung vorhandener Planstellen,
 - die Wiederbesetzung vorhandener Planstellen über den bisherigen Beschäftigungsumfang hinaus,
 - Höhergruppierungen,
 - lineare Erhöhungen,
 - Personenstandsänderungen sowie
 - Steigerung der Altersstufe, Bewährungsaufstieg, Jubiläumswendung.

§ 11 Zusammensetzung und Dauer des Ausgleichsstocks

- (1) Der Ausgleichsstock setzt sich zusammen aus:
 - den von den Kirchengemeinden an das Bistum Aachen abzuführenden Überschüssen (§ 9),
 - aus bereitgestellten Bistumsmitteln.
- (2) Der Ausgleichsstock wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2003 eingerichtet.
- (3) In der Zeit bis 2003 sind auf der Anlage 8, Blatt 3, zum ordentlichen Haushaltsplan die (ggf. fiktiven) anerkannten Personalkosten des Jahres 1998 zuzüglich der Steigerungsbeträge einzusetzen, auch

dann, wenn z.B. durch organisatorische Änderungen die tatsächlichen Aufwendungen für das Personal gesunken sein sollten. Von dieser Summe wird der Betrag der Personalkostensäule abgezogen. Der auf diese Weise ermittelte Unterschiedsbetrag wird letztmalig im Jahre 2003 mit 20 % beim Ermitteln des Zuschusses aus der Kirchensteuer berücksichtigt.

§ 12 Anspruchsbegründung

Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ist, dass

- die Kirchengemeinde sämtliche Möglichkeiten zur Personalkostenerstattung durch Dritte (z.B. andere Kirchengemeinden, Bundesanstalt für Arbeit) ausgeschöpft hat,
- der festgestellte Bedarf aus der anteiligen Verrechnung von Einnahmen der Kirchengemeinde aus Mieten, Pachten und Zinsen von Aktivkapitalien nicht ausgeglichen werden kann.

§ 13 Verfahren

- (1) Die Mittel aus dem Ausgleichsstock gelten mit der Vorlage des ordentlichen Haushaltsplans - dort Anlage 8 - als beantragt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 8.1 - Haushaltswesen prüft die Verrechnungsmöglichkeiten aus anderen Mitteln gem. § 12, 2. Spiegelstrich. Sie teilt der Kirchengemeinde den nach Abschluss des Verfahrens festgestellten Anspruch auf Mittel aus dem Ausgleichsstock der Höhe nach mit.
- (3) Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen des Ausgleichsstocks führen.

§ 14 Verwendung der Mittel

Die Mittel aus dem Ausgleichsstock sind Bestandteil der monatlichen Zuweisung zur Schlüsselzuweisung an die Kirchengemeinde.

Kirchengemeinden, die Mittel nach der Ausgleichsstockrichtlinie erhalten, diese aber aufgrund bereits reduzierter Personalkosten nicht in vollem Umfang benötigen, sind gehalten, ab dem Jahr 2001 in Höhe von mindestens 70% der Ersparnisse bei den Personalkosten eine zweckgebundene Personalkostenrücklage zu bilden.

Die Mittel dieser Rücklage werden angerechnet, falls die Kirchengemeinde zu einem späteren Zeitpunkt die Bereitstellung zusätzlicher Beträge nach der Härtefallrichtlinie beantragt. Die Zuführung zur Rücklage ist wie folgt zu ermitteln (Beispiel):

Personalkostensäule	€ 50.000,00
Unterdeckung; bezuschusst aus dem Ausgleichsstock (20%)	€ 5.000,00
	<u>€ 55.000,00</u>

Ausgaben bei Titel 2.1.1 u. 3, jedoch ohne Rendantenschädigung u. Schwesterngestellungsleistungen (nach Abzug der Personalkostenerstattungen bei Titel 1.5 der Einnahmen) verbleiben	€ 50.000,00
	<u>€ 5.000,00</u>

Zuführung zur zweckgebundenen Personalkostenrücklage	€ 3.500,00
--	------------

Teil III

Härtefallrichtlinie (HfR)

Bereitstellung über den Ausgleichsstock hinausgehender zusätzlicher Mittel

§ 15 Zweck

Im Rahmen der Überleitung der kirchengemeindlichen Haushalte aus dem Finanzierungssystem der Fehlbedarfzuweisung in die Schlüsselzuweisung soll Kirchenvorständen als Arbeitgeber im Bistum Aachen ermöglicht werden, Änderungs- bzw. Beendigungskündigungen soweit wie möglich zu vermeiden und im Einzelfall auftretende soziale Härten zu mindern. Die nachfolgende Regelung dient diesem Zweck.

§ 16 Schlüsselzuweisung

Kirchengemeinden erhalten im Rahmen der Schlüsselzuweisung Mittel für Personalkosten. Diese Grundlage der Schlüsselzuweisung bleibt von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

§ 17 Grundlagen für den Härtefall

(1) Über die Schlüsselzuweisung und den Ausgleichsstock hinaus können Kirchengemeinden weitere Mittel im Rahmen dieser Härtefallrichtlinie erhalten.

(2) Die Bereitstellung setzt voraus,

a) dass eine Unterdeckung bei den Personalkosten bleibt, trotz

– der Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Personalkostenerstattung durch Dritte (z.B. andere Kirchengemeinden, Bundesanstalt für Arbeit etc.),

– der Verrechnung von Einnahmen der Kirchengemeinde aus Mieten, Pachten und Zinsen von Aktivkapitalien,

– der Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks,

b) dass insbesondere bestehende arbeitsvertragliche Verpflichtungen aus genehmigten und bis zum 31. Dezember 1998 eingegangenen Arbeitsverhältnissen nicht erfüllt werden können. Wird aus unabweisbaren Gründen eine vorhandene Planstelle wieder besetzt, dann werden die Personalaufwendungen für die neue Mitarbeiterin/den neuen Mitarbeiter nur im angemessenen Umfang berücksichtigt. Das vorrangige Ziel, den Haushalt auf Dauer zu konsolidieren (§ 19 Abs. 2), muss hierbei gewährleistet bleiben. Personalkosten, die auf eine höhere Eingruppierung der neuen StelleninhaberIn/des neuen Stelleninhabers zurückzuführen sind, können aus Mitteln der Härtefallrichtlinie nicht bezuschusst werden. Im Übrigen finden die Vorschriften des § 10 Abs. 3 der Ausgleichsstockrichtlinie entsprechende Anwendung,

c) dass zwischen der Kirchengemeinde und dem Bistum Aachen ein Konsolidierungsplan (§ 19) vereinbart wird, der nachweislich einzuhalten ist.

§ 18 Verfahren

(1) Der Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie und auf Erarbeitung eines Konsolidierungsplans ist von der Kirchengemeinde jährlich, spätestens mit der Einreichung des Haushaltsplans, an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6B-Personal, Abt. 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte, zu richten.

(2) Der Antrag ist zu begründen.

(3) Ein gemeinsamer Ausschuss, bestehend aus einem Priester der jeweils betroffenen Region und aus Vertretern des Bischöflichen Generalvikariates Hauptabteilungen 6B und 7/8, prüft den Antrag,

entscheidet über das Vorliegen eines Härtefalls (§ 17 Abs. 2 a) und b)) und legt den Umfang und die Dauer der Bereitstellung zusätzlicher Mittel fest.

- (4) Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.2.5 - Innenrevision, prüft im Einvernehmen mit der Abt. 6.3 - Kirchengemeindliche Angestellte die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie. Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen und personellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen der HfR führen.

§ 19 Konsolidierungsplan

- (1) Der Ausschuss (§ 18 Abs. 3) erarbeitet mit der Kirchengemeinde einen Konsolidierungsplan.
- (2) Ziel des Konsolidierungsplans ist es, die Unterdeckung abzubauen und der Kirchengemeinde über die Schlüsselzuweisung hinaus zeitlich befristet zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im Rahmen des Konsolidierungsplans sind alle Maßnahmen zu erörtern, die diesem Ziel dienen. Hierzu zählen insbesondere
- die Einschränkung von Aufgaben und Einrichtungen,
 - die nachhaltige Verbesserung der Einnahmen,
 - sozialverträgliche Maßnahmen zur Personalreduzierung (z.B. Altersteilzeitregelung, Aufhebungsverträge, sozialplanähnliche Maßnahmen, Einsatz von Mitarbeitern in mehreren Kirchengemeinden, Vermittlung über die Stellenbörse, Änderungskündigungen) möglichst unter Vermeidung von Beendigungskündigungen,
 - die Bildung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes.
- (4) Im Rahmen der Erstellung des Konsolidierungsplans sind im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde u. a.
- der Stellenplan der Kirchengemeinde verbindlich festzuschreiben,
 - die vorhandenen Beschäftigungsumfänge aufgrund der bestehenden Bemessungsrichtlinien auf ihre Angemessenheit zu überprüfen,
 - die Wiederbesetzung freiwerdender Planstellen oder Anteile von ihnen auf den notwendigen Umfang zu beschränken und

- ein Zeitplan und Maßnahmenkatalog zur Konsolidierung, das heißt, zum Ausgleich der Unterdeckung verbindlich zu erstellen.

§ 20 Umfang der zusätzlichen Mittel

- (1) Die zusätzlichen Mittel über den Ast hinaus werden bis zum Ausgleich der Unterdeckung bei den Personalkosten i. S. des § 10 Absatz 3 gewährt.

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sind die aktuellen Personalausgaben = 105 % zu setzen. Diese Summe ist dann auf 100 % herunter zu rechnen. Der Unterschiedsbetrag von 5 auf 100 ist von der Kirchengemeinde aus den Mitteln der Schlüsselzuweisung/aus freien Mitteln aufzubringen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Mehrkosten, die wegen der Änderung der Anlage 18 zur KAVO bedingt sind.

Berechnungsbeispiel:

Personalangaben bei Titel 2.1.1	€ 48.000,00
Werklöhne bei Titel 2.1.3 (jedoch ohne Rendanten- entschädigung und ohne Schwesterngestellungsleistungen)	€ 4.000,00
Ausgaben insgesamt	€ 52.000,00
Abzüglich Personalkostenerstattungen; 1.5.5.2 d.E.	€ 5.000,00
Verbleiben belastende Personalaufwendungen von insgesamt	€ 47.000,00

€ 47.000,00 geteilt durch 105 % x 100 % ergeben € 44.762,00.

Die Beträge der Personalkostensäule (Anlage 8, Blatt 3, Spalte 9) und die bezuschussten Leistungen nach der Ausgleichsstockrichtlinie (Anlage 8, Blatt 3, Spalte 11) ergeben insgesamt den Betrag von € 42.000,00. Der Unterschiedsbetrag von € 2.762,00 ist auf der Anlage 8, Blatt 3, Spalte 12 (Ausgleichsbetrag/anerkannter Härtefall) einzusetzen.

- (2) Die Höhe der insgesamt im Rahmen der Härtefallrichtlinie gewährten Mittel hängt von dem im Haushalt des Bistums hierfür jährlich bereitgestellten Ansatz ab.
- (3) Die Mittel nach der Härtefallrichtlinie werden einfallbezogen auf den geprüften und anerkannten sowie im Konsolidierungsplan festgelegten Bedarf gewährt. Die Laufzeit beträgt maximal bis zum Jahre 2008.

- (4) Der Einsatz von Kirchensteuermitteln erfolgt nachrangig (s. auch Art. 730 der Diözesan-Statuten-Band II).

Teil IV

Richtlinie für Katholische Kirchengemeindeverbände (KGV)

Präambel

Der Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ und der im Kontext hierzu entwickelte diözesane Strukturplan regelt für die Zukunft der Ebene Kirche am Ort fest umrissene, verbindlich vereinbarte Räume pastoraler Verantwortung und Zusammenarbeit. Zur Ermöglichung einer lebensraumgemäßen Seelsorge in Gemeinden werden diese im jeweils überschaubaren Lebensraum in einer Gemeinschaft von Gemeinden (GvG) situationsgerecht zusammengeführt.

Die Einführung der Schlüsselzuweisung bringt den Kirchenvorständen größere Selbständigkeit und Verantwortung im verwaltungsmäßigen Bereich. Im Sinne einer effizienten, sparsamen Aufgabewahrnehmung empfiehlt es sich, dass sich Kirchengemeinden zu kirchlichen Gemeindeverbänden zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss erfolgt auf der Grundlage des „Entwurfs einer Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen“ sowie des „Entwurfs einer Satzung eines katholischen Kirchengemeindeverbandes (KGV)“.³

§ 21 Gemeinschaft von Gemeinden und Kirchengemeindeverbände

- (1) Die verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden im pastoralen Bereich erfolgt auf der Basis des diözesanen Strukturplans (GvG). Um die Einheit von pastoraler Struktur und Verwaltung zu gewährleisten, können Kirchengemeindeverbände auch nur auf der Basis des diözesanen Strukturplans gebildet werden. Die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes liegt in der freien Entscheidung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Bei der Gründung eines KGV können sich für eine vorher zeitlich festgelegte Übergangsphase einzelne Kirchengemeinden eines Strukturgebietes zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die

ausdrücklich erklärte Absicht besteht, die übrigen Kirchengemeinden des Strukturgebietes in den KGV einzubeziehen.

- (3) Für mehrere GvG kann ein KGV gebildet werden.

§ 22 Berechnung der Schlüsselzuweisung

Die Berechnung der Schlüsselzuweisung an Kirchengemeinden, die einem KGV angehören, erfolgt auf die Einzelpfarre hin.

§ 23 Interner Finanzausgleich

- (1) Grundsätzlich sollen Überschuss (§ 9) und festgestellter Bedarf von Kirchengemeinden, die einem KGV angehören, zunächst innerhalb des KGV ausgeglichen werden.
- (2) Der KGV führt einen nach Saldierung von Überschuss und Bedarf sich insgesamt ergebenden Überschuss in den Ausgleichsstock ab.

§ 24 Begünstigungsklausel

Der sich nach § 23 (2) insgesamt ergebende Überschuss ist nicht in den Ausgleichsstock abzuführen, wenn

- alle Kirchengemeinden eines Strukturgebietes (GvG) sich zu einem KGV zusammengeschlossen haben und
- diesem KGV mindestens die Anstellungsträgerschaft für die gesamten kirchengemeindlichen Angestellten übertragen worden ist.

§ 25 Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks durch den KGV

- (1) Ein Anspruch auf Mittel aus dem Ausgleichsstock kann nur vom KGV und nicht von der einzelnen, dem KGV angehörenden Kirchengemeinde geltend gemacht werden. Hierzu ist ein Antrag an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 8.1 - Haushaltswesen – erforderlich.
- (2) Die Mittel aus dem Ausgleichsstock fließen unmittelbar dem KGV zweckgebunden zum Ausgleich des festgestellten Bedarfs bei den Personalkosten von Kirchengemeinden im KGV zu.

- (3) Die übrigen Regeln für den Ausgleichsstock bleiben unberührt.

§ 26 Inanspruchnahme der Härtefallrichtlinie durch den KGV

- (1) Ein Anspruch auf Bereitstellung von Mitteln über die Schlüsselzuweisung und den Ausgleichsstock hinaus im Rahmen der Härtefallrichtlinie kann nur vom KGV und nicht von der einzelnen, dem KGV angehörenden Kirchengemeinde beantragt werden. Der Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie und auf Erarbeitung eines Konsolidierungsplanes ist vom KGV an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte, zu richten.
- (2) Zusätzliche Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie werden an den KGV zweckgebunden zum Ausgleich des festgestellten Bedarfs bei den Personalkosten der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden ausgezahlt.
- (3) Die übrigen Regeln für die Härtefallrichtlinie bleiben unberührt.

§ 27 Zweckbindung der Mittel

- (1) Das Bischöfliche Generalvikariat, 0.2.5 - Innenrevision -, prüft im Einvernehmen mit der Abt. 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte, die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie.
- (2) Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen und personellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen des Ast bzw. der HfR führen.

§ 28 Schlussbestimmung

Die vorstehende Richtlinie (Teile I-IV) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Aachen, 29. Oktober 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

**Richtlinien
für die Aufstellung des ordentlichen
Haushaltsplanes 2003
der Kirchengemeinden**

Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sollte es ausnahmsweise nicht möglich sein, mit den eigenen Einnahmen und den ergänzenden Zuweisungen aus der Kirchensteuer die Ausgaben zu bestreiten, sind freie Mittel einzusetzen, um den Haushaltsausgleich zu erhalten. Hierfür können auch zweckgebundene Gelder in der Kirchenkasse eingesetzt werden, sofern die Gelder nicht für außerordentliche Maßnahmen oder für einen genau bestimmten Zweck, der dem Einsatz für den Haushaltsausgleich entgegensteht, angesammelt wurden. Diese Einnahmen sind im Haushaltsplan bei Titel 1.7.1 oder 1.7.2 einzusetzen.

Die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzten Verwahrbeträge, die nicht der Bistumskasse zu erstatten sind, müssen bei Titel 1.7.3 der Einnahmen veranschlagt werden. Es ist nicht erforderlich, diesen Sachverhalt in der Buchführung/Kirchenrechnung zu erfassen.

Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, ist der Unterschiedsbetrag den Rücklagen zuzuführen. Diese Summe ist bei Titel 2.8 der Ausgaben zu veranschlagen.

Der mit dem genehmigten Haushaltsplan für 2003 festgestellte Zuschuß aus der Kirchensteuer steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel (**Haushaltsvorbehalt**).

Die Vorlage des Haushaltsvoranschlages 2003 wird nach Möglichkeit bis zum 1. Januar 2003 erbeten.

Weitere Einzelheiten werden bei den jeweiligen Titeln/Positionen mitgeteilt.

I. Formulare

Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt im wesentlichen unverändert.

Im Haushaltsplan sind die Zahlenangaben für das kommende Haushaltsjahr (2003), für das lfd. (2002) und für das abgelaufene (2001) anzugeben.

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Die Kirchengemeinden, die beim Erledigen der Rendantenaufgaben ein EDV-Programm verwenden, erhalten den Formularsatz

grundsätzlich nur auf besondere Nachfrage. Diese Kirchengemeinden können sich den Formularsatz für den ordentlichen Haushaltsplan über das Programm ausdrucken lassen oder aber, sofern sie ein Modem einsetzen, über die Mailbox abrufen. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke – soweit kirchlich errichtet – sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel 1.1, 1.2 und 1.5 der Einnahmen

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel 1.1, 1.2 und 1.5 der Einnahmen näher zu erläutern. Bei Titel 1.5.14 der Einnahmen sind die gesamten Nebenkosten, die von den Mietern und Dienstwohnungsinhabern erstattet werden, zu vermerken. Hierzu gehören die Erstattungsleistungen für Grundbesitzabgaben und die Erstattungsbeträge für Brennstoffe sowie die Erstattungsbeträge für Wartungskosten und die Gebäudeversicherungskosten.

Anlage 2 – Personalkosten –

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Es wird empfohlen, bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten für Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, etwaige Mehraufwendungen bei den Sozialversicherungsabgaben, zusätzliche Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve von 2,5% einzuplanen.

Aus den bei Titel 2.1.1 der Ausgaben veranschlagten Mitteln sind auch die vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6B- Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 – Erläuterungen zu Titel 2.1.3 und 2.3.10-17 der Ausgaben –

– Schwesterngestellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werklöhne sowie Titel 2.3.10-17 der Ausgaben (Ifd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude) –

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaus ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch, F. (02 41) 45 23 18 oder (45 23 15), anzufordern.

Der übrige Teil der Anlage 3 kann dazu benutzt werden, weitere Informationen zu einzelnen Haushaltsansätzen zu geben.

Außerdem sind auf dieser Anlage die anstelle von Personalkosten zu zahlenden Werklöhne, die Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder – sofern im sozialcaritativen Bereich tätig – und die vom Kirchenvorstand vorgesehene Rendantenentschädigung anzugeben.

Anlagen 4 a bis c – Aufstellung der Mieteinnahmen und der Nutzungsentschädigungen, Aufstellung der Pachteinnahmen und Aufstellung der Zinserträge der Aktivkapitalien –

Auf diesen Formularen sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Pachterträge für die landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke, die Kapitalbestände der Aktivkapitalien und die Zinserträge anzugeben.

Der Verwaltungsaufwand wird dadurch ein wenig größer. Um diesen Mehraufwand auszugleichen, wird ab dem Jahre 2003 auf das Ausfüllen der Arealbestands- und Pachthebelisten verzichtet.

Sollte der Platz auf den Vordrucken nicht ausreichen, wird gebeten, auf einem besonderen Blatt die erforderlichen Angaben zu vermerken.

Anlage 5 – Erläuterung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel 2.2.12 und 13, 2.3.1-2.2.3.5-7 u. 2.5.6 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Bistum und vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 – Erläuterungen zum Schuldendienst –

Wie bisher sind die Ausgaben für den Schuldendienst zu erläutern.

Dabei sind die Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die wegen der Instandhaltungskosten für Mietwohnungen sowie für Dienstwohnungen (Laienangestellte und Subsidiare) aufgenommen wurden, bei Titel 2.7.1 und 2 zu vermerken. Dies gilt nicht für Hausgrundstücke, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds befinden (Titel 2.4.1-5 d. A.). Die Verpflichtungen wegen sonstiger aufgenommener Darlehen sind bei Titel 2.7.3 und 4 zu veranschlagen.

Anlage 8 – Berechnung des Zuschusses aus der Kirchensteuer gemäß Schlüsselzuweisung, Ausgleichsstock und Härtefallregelung –

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer ist gemäß den Richtlinien/den Angaben auf der Anlage 8 von der Kirchengemeinde zu errechnen und bei Titel 1.8 der Einnahmen einzusetzen.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, dass vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muss sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Auf den dem Haushaltsplan beigefügten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 3 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z.B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel 2.7.3 u. 4 der Ausgaben) sind bei Titel 1.5.6 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen €-Beträgen einzusetzen.

Beträge unter € 0,50 werden ab- und von € 0,50 an aufgerundet.

Die Angaben auf der Anlage 8 sind zum überwiegenden Teil nach der Anzahl der Gemeindemitglieder zu ermitteln.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste für den Monat September 2002 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung möglichst bis zum 1. Januar 2003 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzudrucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1-6, 3, 4, 5 sowie Blatt 1 und Blatt 2 der Anlage 6 (Zusammenstellung der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung für die offene Jugendfreizeitstätte) nicht öffentlich auszuliegen.

Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Einnahmen

Ordentliche Einnahmen

Zu Titel 1.1 der Einnahmen:
Mieten und Nutzungsentschädigungen

Die Mieten und Nutzungsentschädigungen für die Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare sind entsprechend ihrer Fondszugehörigkeit bei 1.1.1-7 zu veranschlagen. Die Mieterträge der Grundstücke, die sich im Pfarrfonds oder Vikariefonds befinden, werden nicht auf die Schlüsselzuweisung angerechnet (siehe auch Ausführungen unter 2.4.1-2.4.5 der Ausgaben). Auf das richtige Zuordnen der Mieterträge und Nutzungsentschädigungen zu den jeweiligen Fonds ist deshalb sorgfältig zu achten (Arealbestandsliste).

Bei der Festsetzung der Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten für angemessene Einnahmen wahrzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird dies nicht beachtet, muss damit gerechnet werden, dass bei der Ermittlung des Zuschusses aus der Kirchensteuer die angemessenen bzw. ortsüblichen Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Das Mietrechtsreformgesetz ist am 1. September 2001 in Kraft getreten. Die Kirchenvorstände sind gehalten, sich über die zahlreichen Änderungen (Kappungsgrenze 20 %, neue Kündigungsfristen u. a.) in geeigneter Form zu informieren. Die ab dem 1. September 2001 geltenden Mietvertragsformulare dürfen nur noch verwendet werden.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 (Mieten und Nutzungsentschädigungen) verwiesen.

Zu Titel 1.2 der Einnahmen:

Pachteinnahmen (einschließlich Erbbauzinsen, Jagdpacht und Erträge aus Milchquoten)

Es ist auf angemessene Pachteinnahmen zu achten. Werden bei Titel 1.2 keine ortsüblichen Erträge erzielt, gelten die Ausführungen bei Titel 1.1 in analoger Weise.

Bei Titel 1.2 sind die Pachteinnahmen – wie bisher – bei den jeweiligen Fonds zu veranschlagen. Mit Ausnahme der Jagdpacht, die für Waldgrundstücke gezahlt wird, sind die Jagdpachteinnahmen ebenfalls entsprechend ihrer Fondszugehörigkeit bei Ziffer 1.2.1 bis 1.2.6 einzusetzen. Die Jagdpachteinnahmen, die für Waldgrundstücke gezahlt werden, sind bei Titel 1.2.9 einzusetzen. Bei den Pachteinnahmen sind auch die Erbbauzinsen und die Erträge aus Milchquoten mit zu veranschlagen.

Mit den Einnahmen aus Waldbesitz (einschließlich Jagdpacht) sind die Ausgaben für den Waldbesitz zu finanzieren. Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, dann ist der Unterschiedsbetrag – zugunsten des jeweiligen Fonds – zu kapitalisieren. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, dann kann der Unterschiedsbetrag aus dem Kapital des entsprechenden Fonds entnommen werden. Die Genehmigung hierzu wird global erteilt.

Für den Neuabschluss von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ-I	7-50	€ 0,84
AZ-II	51-70	€ 0,97
AZ-III	71-85 und mehr	€ 1,10
Grünland	für alle Bodenzahlen	€ 0,84

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Für gärtnerisch genutzte Flächen (nicht gewerblich) wird ein Pachtzins von € 0,05/qm erwartet. Für gewerblich genutzte Flächen (Gärtnereien, Baumschulen usw.) wird ein Pachtzins von € 0,26/qm erwartet.

Erbbauzinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe des Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 7.3 – Liegenschaften F. (02 41) 45 23 65 oder 45 22 53, – in Anspruch genommen werden.

Zu Titel 1.3 der Einnahmen:
Zinsen von Aktivkapitalien

Im Haushaltsplan ist grundsätzlich neben dem Kapital und dem Ertrag der mit dem Geldinstitut vereinbarte tatsächliche Zinssatz einschließlich etwaiger Bonus-Zuschläge o. ä. anzugeben. Dies gilt insbesondere für bereits in Sparkassenbriefen/festverzinslichen Wertpapieren angelegte Aktivkapitalien.

Es wird gebeten, die Aktivkapitalien sowie die hieraus resultierenden Zinserträge getrennt je Fonds aufzuführen. Für die Aktivkapitalien wird z. Z. ein Zinsertrag von mindestens 3,7% erwartet.

Zinsen in dieser Höhe werden derzeit im kirchlichen Bereich angeboten. Sollte sich bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes dieser Zinssatz ändern, sind vom veränderten Zinssatz die Einnahmen bei Titel 1.3 zu errechnen.

Wichtiger Hinweis:

Bei Zinsen aus Kapitalvermögen führen die Kreditinstitute grundsätzlich eine Zinsabschlagsteuer von 30% an das zuständige Finanzamt ab. Kirchengemeinden können diesen Abzug vermeiden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer sogenannten Nicht-Veranlagungsbescheinigung gem. § 44a Abs. 4 EStG (NV-Art2). Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt ausgestellt und ist in der Regel 3 Jahre gültig.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu prüfen, ob für die von ihnen unterhaltenen Konten und Guthaben noch gültige Nicht-Veranlagungsbescheinigungen bestehen. Ansonsten wird gebeten, das Finanzamt unverzüglich um neue Bescheinigungen zu bitten. Einnahmeausfälle, die ggf. dadurch entstehen, dass wegen des Fehlens einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung Zinsabschlagsteuer abgeführt wurde, müssen ausschließlich von der Kirchengemeinde getragen werden.

Zu Titel 1.5 Verschiedene Einnahmen

Titel 1.5.1-3 der Einnahmen:
Zinsen der Reparaturrücklagen

Je nach Vorliegen der Voraussetzungen sind folgende Reparaturrücklagen zu bilden:

1. Für die lfd. bauliche Instandhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht wirtschaftlich genutzt werden (Kirche, Kapelle, Diensträume usw.), sind bestimmte Pauschalbeträge vorzusehen. Sie sind bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Zinsen dieser (Teil-)Rücklage sind bei Titel 1.5.1 der Einnahmen einzusetzen.
2. Falls sich Miet- oder Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare in Gebäuden befinden, deren Grundstücke dem Pfarr- oder Vikariefonds zugeordnet sind, dann ist für diese Objekte wegen der besonderen Zweckbestimmung dieser Grundstücke (Beitrag zur Besoldung der Geistlichen) zwingend eine besondere Rücklage zu bilden. Im übrigen wird auf Ausführungen unter Titel 2.4.1 bis 2.4.5 der Ausgaben verwiesen. Die Zinsen dieser Teilrücklage sind bei Titel 1.5.2 der Einnahmen zu veranschlagen.
3. Für die übrigen wirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Fabrik-, Stiftungs- oder Küstereifonds usw. befinden, wird ebenfalls dringend empfohlen, eine Reparaturrücklage anzulegen. Die Zinsen dieser Rücklage sind unter Titel 1.5.3 der Einnahmen zu erfassen.

Zu Titel 1.5.5.1 der Einnahmen
Fernsprechgebühren und Verwaltungskosten

Es wird – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernsprechgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 85, S. 76, abgedruckt.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als € 50.000,00 geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Zu Titel 1.5.5.2 der Einnahmen Erstattungen für Personalkosten

Bei diesem Titel sind die Erstattungsleistungen für Personalkosten von anderen Kirchengemeinden oder von der Sonderkasse des Kindergartens/der Offenen Jugendfreizeitstätte zu erfassen.

Oftmals werden von Mitarbeitern einer Kirchengemeinde Dienste für andere mit erledigt (Verwaltungsmitarbeiterdienste, Pfarramtshelferinnendienste, usw.). Die Kirchengemeinde, die die Vergütung zahlt, hat gegenüber den anderen einen Erstattungsanspruch. In aller Regel sind in den Arbeitsverträgen dieser Mitarbeiter die Beschäftigungsumfänge für die jeweiligen Kirchengemeinden vermerkt. Nach diesen Anteilen richtet sich auch der Erstattungsanspruch. Sind diese Angaben dem Arbeitsvertrag nicht zu entnehmen, wird empfohlen, sofern dies sachgerecht ist und keine Besonderheiten zu beachten sind, als Verteilerschlüssel für die zu erstattenden Personalkosten die Anzahlen der Gemeindemitglieder zugrunde zu legen.

Werden Personalaufwendungen für ständige Dienste in einer Kirchengemeinde (Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelferin, Küster, Organist und Chorleiter, Hausmeister, Reinigungskraft usw.) ganz oder teilweise aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit gefördert, dann sind diese Personalkostenerstattungen bei Titel 1.5.9 der Einnahmen zu erfassen.

Zu Titel 1.5.5.3 und 4 Sonstige Erstattungen

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z.B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z.B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen. Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel 1.5.5.3/4 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Zu Titel 1.5.6 der Einnahmen:

Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel 2.7.3 und 4 der Ausgaben)

Hat eine Kirchengemeinde Darlehen aufgenommen, um einmalige Bau- oder Anschaffungskosten (z.B. Bau einer neuen Orgel) zu bestreiten, dann sollten die Zins- und Tilgungsverpflichtungen ausschließlich aus besonderen Sammlungen und Spenden bestritten werden. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.5.6 zu veranschlagen. Es können aber auch sonstige freie oder für den Haushaltsausgleich nicht benötigte Mittel für diese Zins- und Tilgungsverpflichtungen eingesetzt werden. Diese Gelder sind nicht bei Titel 1.5.6 zu veranschlagen.

Zu Titel 1.5.7:

Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Nach wie vor bleiben die Kirchengemeinden aufgefordert, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z.B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu erheben.

Werden Bildungsveranstaltungen in kirchengemeindlichen Häusern oder Einrichtungen von Familienbildungsstätten durchgeführt, erhalten die Kirchengemeinden auf Antrag von der zuständigen Familienbildungsstätte eine Anerkennungsgebühr von € 2,10 je anerkannter Unterrichtsstunde. Dieser Betrag wird auch von den Bildungswerken der Regionen gezahlt.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel 1.5.9 der Einnahmen:

Erstattungen und Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel 2.1.1 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der

Kirchensteuer bereitgestellt werden. Die Erstattungsbeträge sind bei Titel 1.5.9 zu erfassen. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muss der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus besonderen Sammlungen/Zuschüssen oder aber aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Sofern eine Kirchengemeinde für die entsprechenden Personalausgaben Mittel nach der Härtefallrichtlinie erhält, werden die Erstattungsbeträge der Bundesanstalt für Arbeit voll angerechnet. Auf die Ausführungen zu § 17 der Finanzbeziehungen wird verwiesen.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel 2.1.1 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für die Jugendfreizeitstätte zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmehinweis zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Zu Titel 1.5.13 der Einnahmen:
Erstattungen für Aushilfsdienste
in der Seelsorge

Bei diesem Titel sind die Erstattungsbeträge der zuständigen Regionalstelle für Aushilfsdienste in der Seelsorge zu erfassen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel 2.1.2 der Ausgaben verwiesen.

Zu Titel 1.5.14 der Einnahmen:
Nebenleistungen der Mieter und
Dienstwohnungsinhaber

Hierzu wird auf die Ausführungen der Anlage 2 verwiesen.

Zu Titel 1.5.15 der Einnahmen:
Nebenleistungen der Pächter

Die Landwirtschaftskammerumlage und die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind von den Pächtern, sofern sie von der Kirchenkasse zunächst übernommen werden, zu erstatten. Die Beträge sind bei Titel 1.5.15 einzusetzen.

Zu Titel 1.6 der Einnahmen:
Kollekten/Erträge aus Opferstöcken
sowie sonstige Einnahmen für die Kosten
des Gottesdienstes

Die Kollekten, die Beiträge und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken (sofern sie für die laufenden Kosten des Gottesdienstes bestimmt sind) müssen in einer Summe bei Titel 1.6.1 veranschlagt werden.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183 und Nr. 176, S. 184, wird hingewiesen. Danach werden Gebühren für das Feiern einer heiligen Messe nicht erhoben. Die Gebühren für Trauungen und Beerdigungen sind zur Zeit ausgesetzt. Nur für außergewöhnliche Aufwendungen können angemessene Beiträge erhoben werden. Diese Beiträge sind ebenfalls bei Titel 1.6.1 zu veranschlagen/nachzuweisen. Das Festsetzen dieser Beiträge liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Bei Titel 1.6.2 wird gebeten, beispielsweise das Nutzungsentgelt für das Installieren von Antennenanlagen in Kirchtürmen zu veranschlagen.

Einige Kirchengemeinden erhalten Nutzungsentschädigungen für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.6.2 zu erfassen; sie werden somit nicht auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Sollten allerdings dadurch bei den Pächten Minder-Einnahmen entstehen, dann ist bei Titel 1.6.2 nur der Unterschied zwischen der Nutzungsentschädigung und den Mindereinnahmen zu erfassen. Der Einnahmefall bei den Pächten ist bei dem betreffenden Fonds des Titels 1.2 nachzuweisen.

Zu Titel 1.7 der Einnahmen:
Entnahme aus freien/zweckgebundenen Mitteln zum
Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplanes

Sind die Einnahmen der Titel 1.1-1.3, 1.5-1.6 und 1.8 nicht ausreichend, um die ordentlichen Ausgaben zu finanzieren, sind freie oder, falls keine Zweckbindungen zu beachten sind, andere angesammelte Gelder der Kirchengemeinde zum Ausgleich des Haushaltsplanes einzusetzen. Die Entnahme der freien oder der vorgenannten Mittel ist bei Titel 1.7 der Einnahmen zu vermerken.

Die Kirchenvorstände werden im eigenen finanziellen Interesse dringend gebeten, die Entnahme von freien/zweckgebundenen Mitteln – zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplanes – auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzten Verwahrbeträge sind, falls sie nicht der Bistumskasse besonders erstattet werden müssen, bei Titel 1.7.3 zu vermerken.

Zu Titel 1.8 der Einnahmen:

Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer ist von der Kirchengemeinde zu errechnen und bei Titel 1.8 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Beträge der Personalkostensäule wurden gegenüber dem Stande des Jahres 2002 um 2,5 % erhöht. Damit soll den Kirchengemeinden die Möglichkeit gegeben werden, die Erhöhungen zum überwiegenden Teil aufzufangen.

Die Höhe der Schlüsselzuweisung errechnet sich wie folgt:

1. Personalkostensäule

bis 500 Mitglieder je Mitglied	€ 37,40
zusätzlich von 501 bis 2000 Mitglieder je Mitglied	€ 23,90
zusätzlich von 2001 bis 4000 Mitglieder je Mitglied	€ 22,10
zusätzlich von 4001 bis 7000 Mitglieder je Mitglied	€ 20,30
zusätzlich über 7000 Mitglieder je Mitglied	€ 8,50

Für Kirchengemeinden mit Tageseinrichtungen für Kinder wird bei der Personalkostensäule ein Betrag von € 1.090,00 je Gruppe zusätzlich berücksichtigt, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Wurden in einer Tageseinrichtung für Kinder zusätzliche Gruppen eingerichtet, deren Trägerleistungen von der zuständigen Kommune (durch Vertrag) übernommen werden, entfällt bei der Personalkostensäule die Summe von € 1.090,00 für die weiteren Gruppen. Ist in den Verträgen von der jeweiligen Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung zugesagt, einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 2.556,00 zu leisten, erhält die Kirchengemeinde über den Zuschuss zur Trägerleistung für die übrigen Gruppen davon den Betrag von € 1.090,00. In derartigen Fällen ist dann von der Kindergartenkasse die Summe von € 1.090,00 der Kirchenkasse zu überweisen.

Kirchengemeinden, die Träger einer Jugendfreizeitstätte der Offenen Tür oder einer Kleinen Offenen Tür sind, erhalten bei der Personalkostensäule zusätzlich den Betrag von € 1.630,00. Bei den KOT werden jedoch nur die Einrichtungen berücksichtigt, die sich im Stellenplan befinden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Kirchengemeinden eine Sonderzulage gem. Ziffer 4.5 der Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden. Diese Sonderzulage ist bei der Personalkostensäule mit einzusetzen (s. § 4 der Finanzbeziehungen).

2. Sachkostensäule

Grundbetrag je Kirchengemeinde mit mehr als 100 zu berücksichtigende Gemeindemitglieder sowie vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden mit mindestens 1000 Gemeindemitglieder

= € 2.300,00

Grundbetrag für die übrigen Gemeinden, sofern ein ordentlicher Haushaltsplan zu erstellen ist

= € 1.150,00

Bis 6000 zu berücksichtigende Gemeindemitglieder wird außerdem je Mitglied ein Betrag von € 2,00 gewährt, darüber hinaus je Mitglied die Summe von € 0,80.

Die Netto-Grundrissfläche einer Kirche/Kapelle steht gelegentlich außer Verhältnis zu der Anzahl der Gemeindemitglieder. Aus diesem Grunde wird bei der Sachkostensäule die Summe von € 6,90 je m² gewährt. Bei Kapellengebäuden wird jedoch nur dann dieser besondere Zuschuss gewährt, wenn die Netto-Grundrissfläche mindestens 100 m² beträgt.

Kirchengemeinden, die Geistlichen eine Dienstwohnung stellen und für die sie weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung erzielen, erhalten bei der Sachkostensäule einen Nebenkostenausgleich von € 770,00 je Dienstwohnung.

Dieser Jahresbetrag wird auch gewährt, wenn eine vorübergehend leerliegende Wohnung auf Bitten des Bischöflichen Generalvikariates, HA 6A – Pastoralpersonal als Dienstwohnung für einen Geistlichen frei gehalten wird. Mit dieser Pauschale sind die Personal- und Sachkosten (gelegentliche Reinigungsarbeiten, Kosten einer gedrosselten Beheizung, Zählergebühren, Grundbesitzangaben usw.) abgegolten. Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 zu erläutern.

3. Sockelsäule

Es wird ein Grundbetrag je Kirchengemeinde von € 2.045,00 gewährt. Vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden, für die ein eigener Haushaltsplan/Kirchenrechnung zu erstellen ist, erhalten den Grundbetrag nur dann, wenn in ihrem Gebiet mindestens 1000 Gemeindemitglieder wohnen.

Bis 6000 zu berücksichtigende Mitglieder wird zusätzlich je Mitglied der Betrag von € 2,10 gewährt. Hat eine Gemeinde mehr als 6000 Mitglieder, werden die darüber hinausgehenden mit € 0,60 berücksichtigt.

4. Sonderzuwendungen werden gewährt für:

1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder
Es werden keine Sonderzuwendungen anerkannt, wenn die Gestellungsleistungen über die Sonderkasse des Kindergartens oder eines Altenheimes abzurechnen sind. Nimmt ein Mitglied eines Ordens Aufgaben wahr, die sonst ein kirchenge-meindlicher Bediensteter erfüllt (z. B. Verwaltungsmitarbeiterdienste, Pfarramts helferdienste, Küsterdienste usw.), wird das nach dem Gestellungsvertrag zu zahlende Gestellungsgeld nicht bei den Sonderzuwendungen – ganz oder teilweise – berücksichtigt.
2. Kostenerstattungen für Dienstfahrten der Laien im pastoralen Dienst werden gemäß den Ausführungen unter Titel 2.3.1 der Ausgaben bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt.
3. Der vorstehende Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für die zusätzlichen sächlichen Verwaltungskosten, die für überpfarrliche Aufgaben anfallen (Titel 2.3.2 der Ausgaben).
4. Zuschuss zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder (Titel 2.3.3.1-3 der Ausgaben).
5. Zuschuss für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT (2.3.4 der Ausgaben). Bei den Sonderzuwendungen können jedoch nur die offenen Jugendfreizeitstätten berücksichtigt werden, die anerkannt sind bzw. sich im KOT-Stellenplan befinden.
6. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche (2.3.5 der Ausgaben). Diese Ausgaben werden mit 100% bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt.
7. Sonstige Mieten (2.3.6 der Ausgaben)
Kirchengemeinden, die Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei angemietet haben, erhalten bei den Sonderzuwendungen 70% der Aufwendungen für die Kaltmiete.
Falls in der vereinbarten Miete die Nebenkosten ganz oder teilweise enthalten sind, bleibt eine Regelung im Einzelfall vorbehalten.
8. Lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude
Die gemäß 2.3.10 bis 17 der Ausgaben von uns

anzuerkennenden Beträge werden bei den Sonderzuwendungen voll berücksichtigt.

Auf die Schlüsselzuweisung anzurechnende Einnahmen:

Die Einnahmen aus Mieten und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare für Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds (Personalfonds für Geistliche) befinden, werden auf die Schlüsselzuweisung nicht angerechnet. Die übrigen Miet-/Pacht- und Zinserträge der Aktivkapitalien werden nach Maßgabe der Angaben auf der Anlage 8, Blatt 2 und 3, zum ordentlichen Haushaltsplan mit der Schlüsselzuweisung verrechnet.

Anlage 8 Blatt 3: Ausgleichsstock und Härtefallregelung

Um die Kosten für die laufende bauliche Instandhaltung, die Grundbesitzabgaben, die nicht von den Pächtern zu erstatten sind (z.B. Grundsteuer A), sowie die mit den Einnahmen verbundenen Verwaltungskosten (u. a. Rendantenentschädigung) finanzieren zu können, werden bei den Mieten (Ausnahme Pfarr- und Vikariefonds) 80% und bei den Pächten und Zinsen 80% der verbleibenden Einnahmen den Kirchengemeinden belassen. Diese Teile der Einnahmen werden nicht auf die Leistungen nach der Ausgleichsstockrichtlinie angerechnet; sie verbleiben den Kirchengemeinden. Falls Mittel nach der Härtefallrichtlinie zu gewähren sind, bleibt die Anrechnung eines Teiles – ca. 30 % der Miet-, Pacht- und Zinserträge der Aktivkapitalien – vorbehalten (s. § 17 der Finanzbeziehungen).

Anlage 8, Blatt 3, Spalte 8: Der bei dieser Position im ordentlichen Haushaltsplan 2002 anerkannte Betrag ist um 2,5 % zu erhöhen. Diese Summe ist dann auf der Anlage 8, Blatt 3, Spalte 8, einzusetzen. Dieser Betrag erhöht sich, falls vom Bischöflichen Generalvikariat „Hauptabteilung 6B-Personal, eine Sonderzulage gem. Ziffer 4.5 der Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden anerkannt worden ist.

Ist die Personalkostensäule höher als der vorstehende Betrag, wird der Unterschied mit 60% vom Zuschuss aus der Kirchensteuer abgezogen. Sind die zu berücksichtigenden Personalkosten höher als die Personalkostensäule, werden 20% des Unterschiedsbetrages gewährt; auch wenn die voraussichtlichen Personalkosten des Jahres 2003 geringer sein sollten.

Im Wege der Härtefallregelung können - gemäß der Härtefallrichtlinie (§§ 15 bis 20 der Finanzbeziehungen) - weitere Mittel gewährt werden. Wurden vom Härtefallausschuss Mittel zugesagt, so sind sie gemäß § 20 der Finanzbeziehungen zu errechnen. Nach Abzug der Summe der Personalkostensäule und des Betrages von 20% der sich ergebenden Unterdeckung ist der Unterschiedsbetrag in der Spalte „Ausgleichsbetrag/anerkannter Härtefall“ einzusetzen.

Sollte über den Antrag, Mittel nach der Härtefallrichtlinie zu erhalten, nicht rechtzeitig entschieden werden können, kann in Einzelfällen auf Antrag ein Überbrückungskredit eingeräumt werden. Der Antrag ist an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 8.1 - Haushaltswesen, zu richten.

Anträge sollten jedoch nur im Ausnahmefall und erst dann gestellt werden, wenn ein evtl. möglicher Anspruch nach der Härtefallrichtlinie mindestens € 5.000,00 beträgt.

Sind die anrechenbaren Einnahmen höher als die Summe von 20% der Unterdeckung, kann der Unterschiedsbetrag ganz oder teilweise in der Spalte „Ausgleichsbetrag/anerkannter Härtefall“ eingesetzt werden, sofern die um 5 auf 100 verminderten Personalausgaben bei Ziffer 2.1.1 und die Werklöhne bei Ziffer 2.1.3 (ohne Rendantenentschädigung und Schwesterngestellungsleistungen) - nach Abzug möglicher Personalkostenerstattungen bei Titel 1.5.2 u. 1.5.9 - höher sind als die Personalkostensäule zuzüglich der Summe von 20% der Unterdeckung.

Berechnungsbeispiel für einen Ausgleichsbeitrag; gilt bei Mitteln nach der Härtefallrichtlinie in analoger Weise:

Personalangaben bei Titel 2.1.1	€ 48.000,00
Werklöhne bei Titel 2.1.3 (jedoch ohne Rendanten- entschädigung und ohne Schwesterngestellungsleistungen)	€ 4.000,00
Ausgaben insgesamt	€ 52.000,00
Abzüglich Personalkostenerstattungen	€ 5.000,00
Verbleiben belastende Personal- aufwendungen von insgesamt	€ 47.000,00

€ 47.000,00 geteilt durch 105 % x 100 % ergeben € 44.762,00.

Die Beträge der Personalkostensäule (Anlage 8, Blatt 3, Spalte 9) und die bezuschussten Leistungen nach der Ausgleichsstockrichtlinie (Anlage 8, Blatt 3, Spalte 11) ergeben insgesamt den Betrag von € 42.000,00. Wenn nun die anrechenbaren Einnahmen (Anlage 8, Blatt 3, Spalte 7) höher sind als der verbleibende Unterschieds-

betrag von € 2.762,00, dann ist der Betrag von € 2.762,00 auf der Anlage 8, Blatt 3, unter Spalte 12 (Ausgleichsbetrag anerkannter Härtefall), einzusetzen.

Werden die für Personalkosten einsetzbaren Pacht-, Zins- und Mieteinnahmen nicht oder nur zum Teil für die Leistungen aus dem Ausgleichsstock/der Härtefallregelung benötigt, verbleibt der Unterschiedsbetrag zu 80% der Kirchengemeinde. 20% davon werden auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet.

Erläuterungen zu Verrechnungsbeträgen

a) Verwahrbeträge für den Bereich der offenen Jugendfreizeitstätten TOT/KOT/OT:

Die Verwahrbeträge, die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte der offenen Jugendfreizeitstätten festgelegt werden, sind im Haushaltsplan der TOT/KOT/OT (Anlage 6) bei Spalte 5 der Einnahmen einzutragen. Sie werden mit dem Haushaltsfehlbedarf für die Jugendfreizeitstätte verrechnet.

Festgesetzte Verwahrbeträge bei den Abrechnungen der Jugendfreizeitstätten der KOT, die sich nicht im Stellenplan befinden, sind auf der Anlage 8 - wie die übrigen Verwahrbeträge auch - zu vermerken.

b) Verwahrbeträge, die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgelegt werden:

Die nach Prüfung der Kirchenrechnung mitgeteilten Verwahrbeträge sind, sofern sie nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten waren, auf der Anlage 8, Blatt 3, von der Kirchengemeinde einzutragen.

Die Gesamtsumme der festgesetzten Verwahrbeträge wird mit dem ansonsten der Kirchengemeinde zuzuweisenden Betrag verrechnet.

Wir behalten uns vor, von hohen Verwahrbeträgen Zinsen zu berechnen und diese Zinsen ebenfalls mit den Zuweisungen aus der Kirchensteuer zu verrechnen. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von einem Monat nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages.

Übersteigt die Gesamtsumme der Verwahrbeträge € 2.500,00, erfolgt keine Verrechnung über den ordentlichen Haushaltsplan. In derartigen Fällen werden die Kirchengemeinden gebeten, die Summe unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten.

Ausgaben

Zu Titel 2.1.1 der Ausgaben:
Gesamtbetrag der Personalausgaben
(gemäß Anlage 2)

Die Vergütungen für die Bediensteten sind auf der Anlage 2, Blatt 1 bis 6, aufzuführen. Etwaige Personalkostenerstattungen an Kirchengemeinden sind zusätzlich zu berücksichtigen. Es bleibt dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalaufwendungen eine Deckungsreserve von 2,5% einzuplanen.

Zu weiteren Einzelheiten, Hinweise zu den Sozialversicherungsabgaben und zu den Kosten der KZVK wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Zu Titel 2.1.2 der Ausgaben:
Aushilfsdienste in der Seelsorge

Das zum 1. Januar 1997 in Kraft getretene Verfahren zur „Vergütung und Auslagererstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1997, Nr. 26, S. 54) wird mit Änderungen zum 1. Januar 2002 verlängert bis zum 31. Dezember 2004.

Es wird gebeten, die Hinweise zu Titel 2.1.2 der Ausgaben in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen und die dazu erlassene Verfügung über die „Vergütung und Auslagererstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen ab 1. Januar 2002“ zu beachten (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2002, Nr. 27, S. 36-37).

Bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge, die absehbar länger als 6 Wochen dauern, werden Abwicklung und Kosten unmittelbar vom Bistum übernommen. Bei Titel 2.1.2 der Ausgaben sind somit nur dann Beträge zu veranschlagen, wenn die Vertretungszeit bis zu 6 Wochen beträgt. Die Erstattungsleistungen der Regionalstelle sind bei Titel 1.5.13 der Einnahmen zu erfassen. Sind die Aufwendungen höher als der Erstattungsbetrag, dann sind die Mehrausgaben in voller Höhe von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln zu finanzieren.

Zu Titel 2.1.3 der Ausgaben:
Schwesterngestellungsleistungen,
Rendantenentschädigungen und sonstige Werklöhne
(gemäß Anlage 3)

Die zu zahlenden Werklöhne, die Rendantenentschädigung und die gemäß den Gestellungsverträgen zu zahlenden Gestellungsleistungen sind auf der Anlage 3 näher zu erläutern. Die Gesamtsumme ist bei Titel 2.1.3 der Ausgaben einzusetzen. Bei den Sonderzuwendungen werden die Kosten für Gestellungsleistungen nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn die Ordensmitglieder keine Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelfer, Hausmeister (einschließlich Reinigungsdienste und Anlagenpflege) wahrnehmen.

Ab dem 1. Januar 2003 werden die Gestellungsgelder erhöht. Sie betragen in

Gestellungsgruppe I
€ 52.200,00 jährlich = € 4.350,00 monatlich

Gestellungsgruppe II
€ 38.400,00 jährlich = € 3.200,00 monatlich

Gestellungsgruppe III
€ 30.000,00 jährlich = € 2.500,00 monatlich

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt – je Person – nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. Januar 2002 € 186,65 je Monat. Falls vom Orden die Heizkosten getragen werden, vermindert sich dieser Betrag um € 12,27. Etwaige Änderungen der vorstehend genannten Werte ab 1. Januar 2003 werden in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt.

Der Erstattungsbetrag des Ordens für gewährte Wohnung ist bei Titel 1.5.14 der Einnahmen zu veranschlagen.

Der Sachbezugswert für Unterkunft in Höhe von € 186,65 je Monat umfasst sämtliche Aufwendungen, einschließlich Strom und Heizung.

Rendantenentschädigung

Die Rendantenentschädigung wird nicht durch das Bistum errechnet/ermittelt. Sie wird durch den Kirchenvorstand festgesetzt. Dabei empfehlen wir, das Berechnungsverfahren, das in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1998, Sonderdruck, Seiten 43 bis 45, mitgeteilt wurde, anzuwenden.

Danach werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde (Titel 1.1.-1.3. u. 1.5-1.6) grundsätz-

lich mit 8 % bewertet. Einnahmen bei Titel 1.2.9 u. 1.3, die über die Summe von € 15.340,00 hinausgehen, werden mit 1 % u. die Personalkostenerstattungen bei Titel 1.5.5 u. 1.5.9. mit 1,5 % berücksichtigt.

Für die Einnahmen bei Titel 1.5.6 (Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen) wurde durch das Bistum keine Rendantenentschädigung gewährt. Bei den Pacht- und Zinseinnahmen des Armenfonds in aller Regel eine feste Entschädigung von € 77,00.

Die Personalausgaben bei Titel 2.1.1 und der Zuschuss aus der Kirchensteuer bei Titel 1.8 – allerdings ohne den Haushaltsansatz bei Titel 2.3.3 (vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder) – werden ebenfalls mit 1 % bewertet.

Hinzu kam ein Pauschalbetrag für das Dienstzimmer des Rendanten in seinem privaten Wohngebäude. Er betrug:

bis 1000 Gemeindemitglieder	€ 199,40
von 1001 bis 2000 Gemeindemitglieder	€ 240,30
von 2001 bis 3000 Gemeindemitglieder	€ 286,30
von 3001 bis 4000 Gemeindemitglieder	€ 332,30
von 4001 bis 5000 Gemeindemitglieder	€ 378,40
von 5001 bis 6000 Gemeindemitglieder	€ 424,40
von 6001 und mehr Gemeindemitglieder	€ 470,40

Die Rendanten verrichten bekanntlich ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Nach einer Erklärung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. Juni 1999 liegt bei den Rendanten kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Entschädigung ist deshalb auch weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 128, S. 117, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, dass von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datenheimnisses kann in der Weise erfolgen, dass den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Organisation/EDV, angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 125, S. 110, abgedruckt. Außerdem ist die dazu ergangene Verordnung, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 128, S. 117) besonders zu beachten. Ebenso wird auf die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1996, Nr. 24, S. 51) hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Herr Assessor Dyckmans Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmans ist im Bischöflichen Generalvikariat, F. (02 41) 45 25 15, zu erreichen.

Zu Titel 2.2 der Ausgaben: Sachausgaben

Die Wartungskosten für die Heizungsanlagen der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen sind unmittelbar von den Kirchengemeinden zu tragen. Es wird gebeten, dies beim Ermitteln der Sachausgaben für die betreffenden Gebäude zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1998, Nr. 148, S.135, wird verwiesen.

Die Heranziehungsbescheide der Stadt-/Gemeindeverwaltung über Grundbesitzabgaben sind sorgfältig auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf die jeweiligen Abgabesatzungen der Städte/Gemeinden zu überprüfen. In Zweifelsfällen ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides schriftlich Widerspruch einzulegen. Für eine Beratung stehen die Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften zur Verfügung. Im Interesse der Kirchengemeinden wird bei allen Grundbesitzabgaben gebeten, zu prüfen, ob nicht Kosten – insbesondere bei den Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Kanalbenutzungsgebühren – eingespart werden können (z.B. bei Gebühren für die Oberflächenentwässerung durch Verrieseln des Regenwassers usw. auf dem Grundstück. In derartigen Fällen ist eine

vorherige Absprache mit der jeweiligen Kommune dringend angezeigt).

Unter Titel 2.2.1 bis 9 sind die gesamten Sachausgaben für die Kirche/Kapelle (mit Ausnahme der lfd. baulichen Instandsetzung) nachzuweisen. Die Kosten für Wassergeld und für Grundbesitzabgaben sind bei Titel 2.2.2 und die Wartungskosten für die Heizungsanlage sind bei Titel 2.2.4 mit zu verausgaben.

Die gesamten Sachausgaben für das Pfarrheim, für die Bücherei, für das Pfarrhaus oder für die Kaplanei (mit Ausnahme der Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung) sind bei den Positionen 2.2.10 bis 14 zu erfassen. Dies gilt jedoch nur, sofern im Pfarrhaus oder in der Kaplanei ein Geistlicher seine Dienstwohnung hat, für die weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird. Werden Gebäude gemischt genutzt (z.B. wenn sich im Pfarrheim eine Dienst- oder Mietwohnung befindet), sind unter 2.2.10 bis 14 nur die Aufwendungen zu erfassen, die von der Kirchengemeinde zu tragen sind, um die pfarrlichen Aktivitäten und Rechts- und Verwaltungsgeschäfte abzuwickeln. Die anteiligen Kosten, die sich auf die Mietwohnungen oder Dienstwohnungen beziehen, sind unter 2.5.2, 2.5.6 und 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Übernimmt ein Geistlicher die Strom- und Heizungskosten für das gesamte Pfarrhaus, wird empfohlen, ihm je m² der dienstlich genutzten Flächen die Summe von € 10,70 zu erstatten.

Zu Titel 2.2.15 der Ausgaben:

Sächliche Verwaltungskosten (Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Fernmeldegebühren usw.)

Bei dieser Position sind die gesamten sächlichen Verwaltungskosten (einschließlich der Erstattungen), soweit sie die Kirchengemeinde betreffen, einzusetzen. Werden überpfarrliche Aufgaben geleistet, dann sind diese Verwaltungskosten bei Titel 2.3.2 der Ausgaben gesondert zu veranschlagen.

Zu Titel 2.2.17 der Ausgaben:

Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten (auch Pfarrgemeinderat)

Auf § 13 der Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen wird Bezug genommen. Diese Satzung wurde im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1997, Nr. 68, S. 81 veröffentlicht. Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung erstellt der Pfarrgemeinderat pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes

vom Kirchenvorstand zu berücksichtigen sind. Es wird gebeten, diese Vorschrift zu beachten. Sollten im Rahmen der verfügbaren Mittel auch besondere Aktivitäten des Pfarrgemeinderates verwirklicht werden, sind die Ausgaben bei dieser Position einzusetzen. Hierfür nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparsbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung „Pfarrgemeinderat“ eingezahlt werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparsbuch/oder Konten ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird empfohlen, sie auf 2 Personen gemeinsam zu beschränken. Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Nach Maßgabe des Kirchenvorstandes können nicht für den Haushaltsausgleich benötigte Mittel auch den Rücklagen zugeführt werden (2.8 der Ausgaben).

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind zu Lasten des Titels 2.2.18 zu verausgaben. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nicht besonders zugewiesen.

Zu Titel 2.3.1 der Ausgaben:
Kostenerstattungen für Dienstreisen

Allgemeines

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen.

Kostenerstattungen für die Dienstreisen der Geistlichen sind – Ausnahme bei Aushilfen in der Seelsorge – nicht mehr von der Kirchengemeinde zu zahlen. Die zustehenden Entschädigungsbeträge werden unmittelbar durch die Bistumsverwaltung überwiesen.

Zu Titel 2.3.1.1 der Ausgaben:
Kostenerstattungen für Dienstreisen von Laienangestellten im pastoralen Dienst

Die Erstattungen für Dienstreisen der im pastoralen Dienst eingesetzten Gemeinde- und Pastoralassistenten/-referenten/-innen richten sich nach der Verfügung „Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen“. Diese Verfügung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1999, Nr. 22, S. 50, abgedruckt.

Danach ist für Pastoral- und Gemeindereferenten von einer Jahres-Fahrleistung von 5.000 km und bei Pastoral- und Gemeindeassistenten von 2.500 km (nur für Fahrten innerhalb der Kirchengemeinde/des Dekanates) auszugehen. Von den e. g. Fahrleistungen sind die Entschädigungsbeträge pauschal zu errechnen. Entschädigungsbeträge für Wegstrecken, die der e. g. Personenkreis für Zwecke der Aus- und Fortbildung zurücklegt, werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Für diese Fahrten, ist deshalb ein besonderes Fahrtenbuch zu führen.

Sind die e.g. Mitarbeiter nicht mit 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte eingesetzt, vermindern sich die Kilometer-Obergrenzen entsprechend.

Der Entschädigungsbetrag beträgt € 0,30 je km.

Nicht verausgabte Mittel verbleiben den Kirchengemeinden. Verwahrbeträge werden hierfür nicht mehr festgelegt. Die diesbezüglichen Ausführungen zu Ziffer 2.3.2 der Ausgaben (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) gelten in analoger Weise.

Zu Titel 2.3.1.2 der Ausgaben:

Sonstige Kostenerstattungen für Dienstfahrten

Bei dieser Position sind die Kostenerstattungen für die Dienstfahrten der kirchengemeindlichen Bediensteten (Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelferin, Küster usw.) oder für die ehrenamtlich tätigen Personen einzusetzen. Diese Fahrtkostenerstattungen werden allerdings bei den Sonderzuwendungen nicht berücksichtigt.

Die Mitarbeiter müssen ihre Dienstfahrten in einem Fahrtenbuch nachweisen. Im Fahrtenbuch müssen das Datum, der Reisezweck, die Wegstrecke und die gefahrenen Kilometer vermerkt werden. Vor dem Auszahlen des Erstattungsbetrages sind die Dienstreisen durch den Dienstvorgesetzten unterschriftlich zu bestätigen. Der Erstattungsbetrag beträgt je km € 0,30. Es wird gebeten, auf etwaige Änderungen der Wegstreckenentschädigung bzw. der Anlage 15 der KAVO (Verordnung über Reisekosten) zu achten.

Kostenersatz an ehrenamtlich tätige Personen

Die in einer Kirchengemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben einen Anspruch auf Kostenersatz für ihre Auslagen. Soweit es sich um Aufwendungen für Schreibbedarf, Porto, Fernspreckgebühren usw. handelt, sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels 2.2.15 zu verausgaben.

Legen ehrenamtlich tätige Personen Wegstrecken mit privatem PKW zurück, sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels 2.3.1.2 zu verausgaben.

Der Entschädigungsbetrag je km beträgt € 0,30.

Zu Titel 2.3.2 der Ausgaben:

Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Für zusätzliche Verwaltungskosten, die mit dem Amt des Dechanten verbunden sind, wird ein Jahresbetrag von € 610,00 anerkannt.

Bei Pastoralreferenten/-innen wird der Betrag von höchstens € 770,00 pro Jahr gewährt. Für Pastoral-/Gemeindeassistenten/-innen wird bei Titel 2.3.2 der Ausgaben ein Jahresbetrag von € 150,00 anerkannt. Auf die Verfügung „Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst“, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1990, Nr. 144, S. 104, wird verwiesen.

Werden die jeweiligen Bediensteten nicht mit einem Beschäftigungsumfang von 100% der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte eingesetzt, dann verringern sich die vorstehend genannten Pauschalbeträge entsprechend.

Es bestehen keine Bedenken, aus ggf. ersparten Beträgen bei Titel 2.3.2 auch sonstige Aufwendungen, die mit dem Einsatz eines Pastoralreferenten verbunden sind, zu finanzieren.

Jugendbeauftragte erhalten ab dem Jahre 2002 die ihnen zustehenden Entschädigungsbeträge für Reise- und Verwaltungskosten von den zuständigen Regionalstellen. Für diese Bediensteten sind somit im ordentlichen Haushaltsplan keine Beträge zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, bei denen Pastoralreferenten oder Jugendbeauftragte ihren Dienstraum haben, erhalten für das Überlassen dieser Räume eine Miete sowie einen Ersatz für Nebenkosten. Die Kosten für die laufende bauliche Instandhaltung einschl. der Schönheitsreparaturen der Diensträume sind aus den zugewiesenen Mitteln bei Titel 2.3.10-18 zu finanzieren. Die Sonderzuwendungen werden somit wegen der Mietzahlungen in derartigen Fällen nicht gekürzt. Zuständig für den Abschluss der Mietverträge ist das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3-Liegenschaften.

Zu Titel 2.3.3 der Ausgaben:
Vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung
der Tageseinrichtung für Kinder

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 2002 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen übersandt.

Aufgrund der Finanzierungsregelungen für die Tageseinrichtung für Kinder werden wir anhand der geprüften Abrechnung für 2001 den Zuschuss zur Trägerleistung ermitteln. Die jeweiligen Daten werden den Kirchengemeinden mitgeteilt. Die von uns ermittelten Summen sind bei Titel 2.3.3.1-3 zu veranschlagen.

Die nicht durch Zuschüsse des Jugendamtes und des Bistums gedeckten Kosten für den Kindergarten sind von der Kirchengemeinde zu finanzieren. Diese aufzubringende Eigenleistung ist – nach vorheriger Verrechnung freiwilliger öffentlicher Zuschüsse, Zinsen der freien Mittel für den Kindergarten, sonstiger Erstattungsleistungen für Aufwendungen, die zunächst von der Kindergartenkasse getragen werden usw. – von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die für die Tageseinrichtung für Kinder bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

Zu Titel 2.3.4 der Ausgaben:
Zuschuss der Kirchenkasse für OT/KOT/TOT

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Es wird empfohlen, hierbei die Mithilfe durch einen Ausschuss, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, in Anspruch zu nehmen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuss

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu übersenden,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zu übermitteln,

3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Kasse der Jugendfreizeitstätte ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die für die offene Jugendfreizeitstätte bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuss eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Es wird gebeten, für den Bereich der offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT einen besonderen Haushaltsplan (Anlage 6) zu erstellen. Der von der Kirchenkasse an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiterzuleitende Betrag ist bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, die für ihre offene Jugendfreizeitstätte keine Sonderzuwendungen erhalten/sich nicht im bis 31. Dezember 2001 gültigen KOT-Stellenplan befanden, sind nicht verpflichtet, die Anlage 6 auszufüllen. Diese Kirchengemeinden können die mit der offenen Jugendarbeit verbundenen Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Positionen im ordentlichen Haushaltsplan erfassen. (1.5 der Einnahmen sowie 2.1 u. 2.2 der Ausgaben).

Die nachfolgenden Regelungen gelten deshalb nur für die offenen Jugendfreizeitstätten, die von uns anerkannt sind/sich im sog. KOT-Stellenplan befanden.

Das Haushaltsformular für die offene Jugendfreizeitstätte wurde verändert. Einnahme- und Ausgabepositionen wurden zusammengefasst. Bei dem neuen Formular haben wir uns weitestgehend an den Vorgaben der – bei den kommunalen Körperschaften vorzulegenden – Verwendungsnachweise gehalten.

Zu Ziffer 1 der Einnahmen:
Öffentliche Zuschüsse

Gemäß § 10a des Haushaltsgesetzes NW für 1991 sind die Jugendämter zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit.

Durch die Veränderung des Landesjugendplans (Aufhebung der Betriebskostenfinanzierung) zum 1. Januar 1999 haben sich in einigen Regionen die Landeszuschüsse für die Offenen Einrichtungen ver-

ändert. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die Jugendämter im Rahmen von Jugendhilfeplanung – nach Maßgabe des Landes – oder die Vergabe ist an die Förderverträge gebunden. Projektmittel werden erst im Laufe des Jahres 2003 bewilligt werden. Diese Zuwendungen dürfen nur für die Realisierung der Projekte eingesetzt werden.

Es kann grundsätzlich angenommen werden, dass die offenen Jugendfreizeitstätten im Jahre 2003 bzw. auch weiterhin im bisherigen Umfange aus Landesmitteln gefördert werden.

Laut Beschluss des Kirchensteuerrates dürfen ausbleibende öffentliche Zuschüsse nicht durch Kirchensteuermittel ausgeglichen werden. Sollten sich deshalb z.B. durch diese Veränderungen im Einzelfalle die öffentlichen Zuschüsse insgesamt vermindern, müssen diese Einnahmeausfälle von der Kirchengemeinde getragen werden. Auf diesen Sachverhalt wird vorsorglich hingewiesen. Es wird empfohlen, ggf. die Jugendämter hierüber zu informieren.

Aus den vorstehenden Gründen wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1 die in diesem Jahr erhaltenen Zuschüsse einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z.B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind.

Zu Ziffer 2 der Einnahmen:
Eigenleistungen

Die Personalausgaben für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte werden, nach Abzug der öffentlichen Zuschüsse, in voller Höhe aus Mitteln der Kirchensteuer übernommen. Dies gilt jedoch nur für die Einrichtungen, die sich im Stellenplan befanden. Für die übrigen Personal- und Sachausgaben sind Pauschalbeträge vorgesehen. Die über diese Pauschalen hinausgehenden Summen müssen von den Kirchengemeinden aus freien Mitteln aufgebracht werden. Öffentliche Zuschüsse, die zu den Mehrausgaben gewährt werden, werden auf diese Eigenleistungen angerechnet.

Zu Ziffer 3 der Einnahmen:
Verwahrbeträge

Im Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte werden die beim Prüfen der Nachweise der Einnahmen und Ausgaben festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen. Sie werden mit dem Haushaltsfehlbedarf für die Jugendfreizeitstätte verrechnet.

Zu Ziffer 1a der Ausgaben:
Gesamtbetrag der Personalkosten
der pädagogischen Fachkräfte

1. Personalkosten für hauptamtlich
pädagogische Fachkräfte

Der Ausgabeansatz der Position 1a (Gesamtbetrag der Personalausgaben) ist entsprechend dem Vordruck der Anlage 1 zum Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte näher zu erläutern.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, dass Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist bei der Jahresvergütung (Spalte 2 der Anlage 1) mit anzugeben.

Auf der Anlage 1 zum Haushaltsplan der offenen Jugendfreizeitstätte ist in der Spalte 2 die vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6B-Personal, mitgeteilte Jahresvergütung, entsprechend den auf der Anlage gegebenen Hinweisen einzusetzen. Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der KZVK ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des Haushaltsplanes für die offenen Jugendfreizeitstätten zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 20,6 % der Jahresbruttovergütung in der Spalte 3 einzusetzen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Besonderheiten zu berücksichti-

gen sind (z.B. falls Entgelte nur zum Teil der Sozialversicherungspflicht unterliegen).

Sind auch Umlagen an die KZVK zu entrichten, wird gebeten (in der Spalte 4), 4,8 % der zusatzversicherungspflichtigen Jahresvergütung – nach Abzug des Urlaubsgeldes und der vermögenswirksamen Leistungen – einzutragen.

Zu Ziffer 1b der Ausgaben:

Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste (einschl. Werklöhne)

Der Haushaltsansatz ist auf der Anlage 2 näher zu erläutern. Hinsichtlich der Angaben zu den Sozialversicherungsbeiträgen und den Kosten der KZVK gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der TOT sind, werden gebeten, im besonderen Haushaltsplan für die Jugendfreizeitstätte für Hausmeister- und Reinigungsdienste bei Ziffer 1 der Ausgaben den Betrag von € 5.440,00 einzusetzen. Die über diese Summe hinaus gehenden Personalaufwendungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste bitten wir, im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.1.1 der Ausgaben (Anlage 2, Buchstabe C) einzusetzen.

Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT sind, werden gebeten, im besonderen Haushaltsplan für die Jugendfreizeitstätte bei Ziffer 1 der Ausgaben für Hausmeister- und Reinigungsdienste den Pauschalbetrag von € 26.120,00 einzusetzen. Sind in der Einrichtung pädagogische Mitarbeiter mit Beschäftigungsumfängen von mindestens 300% tätig und ist die Stelle eines Mitarbeiters im haustechnischen Dienst nicht vorhanden, dann erhöht sich dieser Betrag auf € 52.170,00, sofern die Fläche, die für die offene Jugendarbeit genutzt wird, mindestens 1.000 m² beträgt (Stand: Ende 1998). Die übrigen Personalaufwendungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste sind ebenfalls bei Titel 2.1.1 der Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan mit zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, die Träger einer Jugendfreizeitstätte der KOT sind und sich im Stellenplan befinden, werden gebeten, für Hausmeister- und Reinigungsdienste die Summe von € 14.150,00 zu vermerken; falls die hauptamtliche pädagogische Fachkraft mit 100% der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird. Sind zusätzliche Beschäftigungsumfänge für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter vergeben, verbleibt es bei den Hausmeister- und Reinigungskosten in jedem Falle bei der eben erwähnten Summe.

Wird der hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter mit weniger als 100% eingesetzt, ist die eben erwähnte Summe von € 14.150,00 entsprechend zu verändern.

Beispiel:

(Der bis 31. Dezember 2001 gültige KOT-Stellenplan sieht den Einsatz einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft mit 70 % vor. Für Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste ist dann der Betrag von € 9.905,00 einzusetzen).

Falls Werklöhne für Hausmeister- und Reinigungsdienste (Ziffer 4 der Ausgaben) gezahlt werden, vermindert sich der jeweils zuvor genannte Betrag bei Ziffer 1 der Ausgaben entsprechend.

Die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste werden in den Einrichtungen, die sich im Stellenplan befinden, pauschal bezuschusst. Fördert das Jugendamt diese Aufwendungen über den Pauschalbetrag hinaus, werden die hierauf entfallenden anteiligen Leistungen bei der Prüfung des Haushaltsplanes nicht auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet. Es wird gebeten, diesen Unterschiedsbetrag bei Ziffer 7 der Ausgaben einzusetzen.

Die Kirchengemeinden, deren Jugendfreizeitstätte der KOT sich nicht im KOT-Stellenplan befinden, werden gebeten, die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste nicht im Sonderhaushalt, sondern vollständig auf der Anlage 2 zum ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen (Anlage 2, Blatt 3,C).

Sollten Mittel aus dem Ausgleichsstock zu gewähren sein, werden diese Aufwendungen berücksichtigt. Falls die Hausmeister- und Reinigungsdienste von Firmen ausgeführt werden, wird gebeten, diese Werklöhne bei Titel 2.1.3 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu Ziffer 1c der Ausgaben:

Rendantenentschädigung

Es wird ein Grundbetrag von € 260,00 gewährt. Für die Sachbearbeitungen, die mit den Entgeltzahlungen an die Bediensteten mit Arbeitsverträgen verbunden sind, wird zusätzlich 1 % der Personalkosten für die pädagogischen Kräfte und für Hausmeister- und Reinigungskräfte (keine Werklöhne an Firmen) gewährt. Bei den Personalausgaben für die Hausmeister- und Reinigungsdienste wird allerdings die durch das Bistum zu übernehmende Rendantenentschädigung auf den jeweiligen Förderbetrag begrenzt.

Die Mindestentschädigung beträgt € 410,00.

Zu Ziffer 2 der Ausgaben:

Kosten für Brennstoffe, Strom, sächliche
Reinigungskosten, Wassergeld, Grundbesitzabgaben,
Unterhaltung der Innenausstattung

Die eben erwähnten Aufwendungen sind zum größten Teil in der Sachkostensäule (Schlüsselzuweisung) enthalten. Für die zusätzlichen Aufwendungen, die mit dem Betrieb einer offenen Jugendfreizeitstätte verbunden sind, wird ein Betrag von € 2,40 je m² Nutzfläche der Einrichtung anerkannt. Für die über € 2,40 hinausgehenden Beträge ist im Haushaltsplan der offenen Jugendfreizeitstätte ein Einnahmeansatz zu bilden. Diese Einnahmen sind aus der Sachkostensäule und durch sonstige zusätzliche Erstattungen zu finanzieren. Öffentliche Zuschüsse, die zu den Mehrbeträgen gewährt werden, werden auf die Eigenleistungen angerechnet.

Um die pfarrlichen Aktivitäten durchführen zu können, unterstellen wir aufgrund einer pauschalen Erhebung folgende Flächen:

bis 2.000 Gemeindemitgliedern	von 360 m ²
bis 2.999 Gemeindemitgliedern	von 480 m ²
bis 3.999 Gemeindemitgliedern	von 600 m ²
bis 4.999 Gemeindemitgliedern	von 720 m ²
bis 5.999 Gemeindemitgliedern	von 840 m ²
bis 6.999 Gemeindemitgliedern	von 960 m ²
bis 7.999 Gemeindemitgliedern	von 1.080 m ²
bis 8.999 Gemeindemitgliedern	von 1.200 m ²
bis 9.999 Gemeindemitgliedern	von 1.320 m ²

Falls Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte sind, über den zuvor erwähnten Durchschnittswert für Pfarrheimräume und den Flächen für eine OT/KOT/TOT liegen, wird gebeten, je m² der zusätzlichen Fläche die Summe von € 9,20 bei der Position 2 mit anzufordern.

Zu Ziffer 3 der Ausgaben:

Verwaltungskosten, Büromaterialien,
Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur
sowie für Öffentlichkeitsarbeit

Für Jugendfreizeitstätten der TOT wird die Summe von € 762,00 anerkannt. Für die Einrichtungen der KOT und OT wird diese Summe auf € 946,00 erhöht. Mehrbedürfnisse sind gemäß den Vorschriften unter Ziffer 2 der Ausgaben zu finanzieren.

Zu Ziffer 4 der Ausgaben:
Beiträge zur Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst und
Wohlfahrtspflege nur für OT

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger – also von den Kirchengemeinden – zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 7 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Bediensteten in Jugendheimen der KOT und TOT sind gegen Arbeitsunfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

Zu Ziffer 5 der Ausgaben:

Ausgaben für pädagogische Arbeit
und Gema-Gebühren sowie für Honorarkräfte

Für Jugendfreizeitstätten der OT wird ein Pauschalbetrag von € 12.000,00 anerkannt.

Dies gilt jedoch nur für die Einrichtungen, die bis einschließlich 1999 bei Ziffer 1b der Ausgaben (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) Mittel bis zur Obergrenze von DM 21.720,00 erhalten haben. Ansonsten vermindert sich dieser Betrag auf € 3.150,00.

Für offene Jugendfreizeitstätten der KOT wird die Summe von € 2.250,00 und für offene Jugendfreizeitstätten der TOT die Summe von € 1.600,00 anerkannt.

Mehrausgaben, die über diese Beträge hinausgehen, müssen ebenfalls durch freie Mittel, Sammlungen oder Spenden und durch Eigenleistungen der Jugendlichen erwirtschaftet werden. Öffentliche Zuschüsse, die zu den Mehrausgaben gewährt werden, werden auf diese Eigenleistungen angerechnet. Werden aus öffentlichen Mitteln die eben genannten Aufwendungen in einem besonderen Maße gefördert (z.B. wenn die Zuschüsse hierzu mehr als 20 % der gesamten Zuwendungen betragen), wird ein Zuschuss aus Mitteln der Kirchensteuer nicht gewährt.

Dem Jugendamt sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht 2002 als auch die Jahresplanung 2003 vorzulegen. Dem Haushaltsplan sind Kopien dieser Unterlagen zur Information beizufügen. Sie sind Voraussetzung für die Prüfung und Genehmigung.

Zu Titel 2.3.5-7 der Ausgaben:
Mieten für Dienstwohnungen der Geistlichen, für
Pfarrheime oder Büchereien

Die zu zahlenden Kaltmieten für die e.g. Objekte sind entsprechend dem Vordruck des ordentlichen Haushaltsplanes bei Titel 2.3.5-7 einzusetzen und auf der Anlage 5 näher zu erläutern. Die Mieten für Dienstwohnungen der Geistlichen werden bei den Sonderzuwendungen zu 100% und für Pfarrheime und Büchereien zu 70% berücksichtigt. Die auf die angemieteten Häuser/Einrichtungen entfallenden Betriebskosten sind bei Titel 2.2.10-14 zu verausgaben.

Zu Titel 2.3.10 bis 18 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der nicht
wirtschaftlich genutzten Gebäude

Bei den vorstehenden Positionen sind Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude einzusetzen. Wird ein Gebäude gemischt genutzt (z.B. im Pfarrhaus oder Pfarrheim befindet sich eine Mietwohnung), dann sind bei den Positionen 10 bis 17 nur die Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung für die Räume zu veranschlagen, die von der Kirchengemeinde zur Durchführung pfarrlicher Aktivitäten oder aber, um die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte abzuwickeln, genutzt werden.

Kirchen und Kapellen

Die Ansätze werden ermittelt, indem die festgestellte Kubikmeterzahl mit € 0,50 multipliziert wird.

Pfarrhäuser, Kaplaneien, Büchereien,
Pfarr- und Jugendheime

Die Ansätze werden nach folgenden Merkmalen, und zwar nach

- dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,
- der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,
- dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen,

pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31.12.1952	vom 1.1.1953 bis 31.12. 1969	ab 1.1.1970
Instandhaltungs- kosten	€ 4,80	€ 4,60	€ 3,50
Schönheits- reparaturen	€ 3,30	€ 3,30	€ 3,30
Heizungs- reparaturansatz	€ 0,40	€ 0,40	€ 0,40

Bei angemieteten Häusern/Einrichtungen sind, je nach den Regelungen im Mietvertrag, bei Titel 2.3.10-18 die entsprechenden Beträge einzusetzen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 4 verwiesen. Die Zinsen gemäß Titel 1.5.1 der Einnahmen sind wegen der Zweckbestimmung den Geldern für die lfd. bauliche Instandhaltung wieder zuzuführen. Sie sind deshalb als Ausgabe mit zu veranschlagen.

Zu Titel 2.4 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der Mietwohnungen
sowie der Dienstwohnungen
der Laienangestellten und der Subsidiare
(Pfarr- und Vikariefonds)

Die Reinerträge der Personalfonds (Pfarr- und Vikariefonds) haben die Aufgabe, den Lebensunterhalt der Geistlichen mit sicherzustellen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde muss das Vermögen der Stellenfonds in seiner Substanz erhalten bleiben. Die Mieteinnahmen und die Nutzungsentschädigungen der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare – soweit sich die Grundstücke im Pfarr- oder Vikariefonds befinden – sind daher mit 90% ihres Wertes bei Titel 2.4.1 bis 5 der Ausgaben einzusetzen.

Die Mittel bei 2.4.1 bis 5 dienen ausschließlich dazu, die Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung der e.g. Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare zu finanzieren. Außerdem sind etwaige Schuldendienstleistungen für Darlehen, die aufgenommen wurden, um bauliche Arbeiten in/an den Wohnungen auszuführen, aus diesen Mitteln zu bestreiten. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten. Nicht verausgabte Mittel sind einer besonderen Reparaturrücklage für diese Objekte zuzuführen. Übersteigt die Reparaturrücklage das 5fache eines Jahresbetrages, dann ist der

Unterschiedsbetrag zugunsten des Pfarr- oder Vikariefonds zu kapitalisieren. Die jeweilige Summe ist bei den außerordentlichen Ausgaben zu buchen und gleichzeitig bei Titel 1.4 (Kapital-Einnahmen) zu erfassen. Die Zinserträge der besonderen Rücklage sind bei Titel 1.5.2 der Einnahmen und gleichzeitig bei Titel 2.4.6 zu veranschlagen.

Zu Titel 2.4.10 bis 19 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der übrigen Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare (Fabrik-, Stiftungs- und Küstereifonds)

Die Höhe der Mittel, die für die lfd. bauliche Instandhaltung der Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare (der e. g. Fonds) eingesetzt werden müssen, wird nicht mehr vorgegeben. Folgende Möglichkeiten werden empfohlen:

1. Bei Mieterträgen bis € 25.600,00 = 30% von den tatsächlichen Einnahmen (nach Abzug der Ausgaben bei Titel 2.7.1-2) und bei Mieterträgen von mehr als € 25.600,00 = 2/3 von den verbleibenden Mieteinnahmen (siehe Anlage 8, Blatt 3, Zeile 5 des Haushaltsformulares).
2. Nachfolgend werden die Beträge bekannt gegeben, die gem. der zweiten Berechnungsverordnung für die laufende bauliche Instandhaltung vorgesehen sind. Es bleibt den Kirchenvorständen überlassen, die Höhe der Ausgaben bei Titel 2.4.10-18 festzulegen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Ertragswert der Wohnungen erhalten bleibt.

Als Instandhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden:

1. für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1971 bezugsfertig gemacht worden sind, höchstens € 11,50,
2. für Wohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1982 bezugsfertig geworden sind, höchstens € 9,00,
3. für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1982 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, höchstens € 7,10,
4. für Garagen oder ähnliche Einstellplätze dürfen als Instandhaltungskosten einschließlich Kosten

für Schönheitsreparaturen höchstens € 64,00 jährlich je Garagen- oder Einstellplatz angesetzt werden.

Zu Titel 2.5 der Ausgaben:
Öffentliche Abgaben für wirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz sowie Aufwendungen für den Friedhof und für Waldbesitz

Die Nebenkosten für Grundstücke, die wirtschaftlich genutzt werden, sind entsprechend dem Formular bei den Positionen 2.5.1 bis 2.5.6.2 einzusetzen. Die Sachausgaben für den kircheneigenen Friedhof sind bei Titel 2.5.7 und die Aufwendungen für den Waldbesitz bei Titel 2.5.8 der Ausgaben nachzuweisen.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel 2.5.3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muss von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel 1.5.15 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3-6 und § 4, Ziffern 1+2 GrStG):

1. Grundbesitz einer Kirchengemeinde, eines Ordens, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände der für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird.
2. Grundbesitz, der dem Gottesdienst gewidmet ist (Kirche oder Kapelle).
3. Bestattungsplätze.
4. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).

5. Dienstgrundstücke; dazu zählen alle Grundstücke (bebaut oder unbebaut), die vor dem 1. Januar 1987 einem Stellenfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet waren und sind.

Grundstücke, die einem Stellenfonds nach dem 1. Januar 1987 zugeordnet wurden, sind dagegen steuerpflichtig.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3-Liegenschaften, zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel 2.5.5 der Ausgaben zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind ausschließlich im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z.B. Pfarrheim), sind die anteiligen Kosten für den Kindergarten bei Titel 2.5.9 zu veranschlagen. Die Erstattungen für den Kindergarten sind bei Titel 1.5.5.3-4 der Einnahmen einzusetzen.

Hinsichtlich der Ausgaben für den Waldbesitz wird auf die Ausführungen unter Titel 1.2 der Einnahmen verwiesen. Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Einnahmen und Ausgaben des Waldbesitzes (Forstwirtschaftsplan) bedürfen unserer Genehmigung. Zuständig ist das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften.

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben (Personal- und Sachkosten) müssen in voller Höhe durch zweckgebundene Einnahmen bei Titel 1.5.4 bestritten werden.

Zu Titel 2.6 der Ausgaben:
Verpflichtungen aus Stiftungen
und Schenkungen

Bei der Festlegung der Stiftungsstipendien sowie

der Messpersolvierungen ist darauf zu achten, dass zwischen den „Aufwertungsstiftungen bis 20. Juni 1948“ und „neuen Stiftungen“ (Kapital- und Landstiftungen) unterschieden wird. Für die Ermittlung der Aufwertungsstiftungsstipendien und der daraus resultierenden Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen ist der nachfolgende Modus zu berücksichtigen.

Von den Zinserträgen des Kapitals der Aufwertungsstiftungen sind 10 % Verwaltungskosten abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist durch den Gegenwert von einem Messstipendium/€ 2,50 zu teilen. Die sich dann ergebende Summe ergibt die Anzahl der hl. Messen, die wegen der Aufwertungsstiftungen zu feiern sind.

Alle anderen übernommenen Stiftungsverpflichtungen ergeben sich aus den Stiftungsurkunden/Eintragungen des Stiftungsverzeichnisses. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die „alten Landstiftungen vor 1870“ nur eine hl. Messe zu lesen ist.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183, und Nr. 176, S. 184, wird verwiesen. Danach beträgt das Stipendium aus einer Messstiftung („neuen Stiftung“), die vor dem 1. Januar 1995 errichtet worden ist, € 2,50.

Wurde eine Messstiftung nach dem 1. Januar 1995 errichtet, beträgt das Stipendium € 5,00. Es wird gebeten, diese Bestimmungen beim Ermitteln der Beiträge bei Titel 2.6 der Ausgaben zu berücksichtigen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ist das Statut über Messstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen im Bistum Aachen in Verbindung mit seiner Durchführungsverordnung in Kraft getreten (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 3, S. 3). Unter Hinweis auf dieses Statut besteht die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen (Aktivkapital bzw. Arealvermögen) der in Frage kommenden abgelaufenen Stiftungen auf den Fabrikfonds zu übertragen. Hierfür ist die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Vorlage eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses mit Nennung des genauen bezogenen Stiftungsgutes erforderlich. Etwaige Anfragen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften, zu richten.

Es wird gebeten, die Verwaltungskosten (insbesondere Rendantenschädigung), die wegen der Erträge der Stiftungsgüter anfallen, bei Titel 2.6 auf einer freien Zeile zu veranschlagen.

Zu Titel 2.7 der Ausgaben:
Schuldendienst

Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die aufgenommen wurden, um bauliche Instandhaltungsarbeiten an Mietwohnungen und Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare zu finanzieren, sind bei Titel 2.7.1 bis 2 einzusetzen.

Befinden sich die vorgenannten Hausgrundstücke im Pfarr- oder Vikariefonds, sind die Zins- und Tilgungsleistungen nicht bei Titel 2.7.1 u. 2, sondern bei Titel 2.4 zu verausgaben.

Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen für sonstige aufgenommene Darlehen sind bei 2.7.3 bis 4 einzusetzen. Die Ansätze sind auf der Anlage 7 näher zu erläutern.

Zu Titel 2.8 der Ausgaben:
Zuführung zu Rücklagen

Sind die Einnahmen einer Kirchengemeinde höher als die Ausgaben bei 2.1 bis 2.7, dann ist der Unterschiedsbetrag je nach Maßgabe eines Beschlusses des Kirchenvorstandes entweder den freien Mitteln der Kirchengemeinde oder aber für einen bestimmten Zweck zuzuführen. Die Angaben sind bei Titel 2.8.1 bis 2 zu vermerken.

IV. Vorschusszahlungen auf die
Zuweisungen des Jahres 2003

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf die Mittel aus der Kirchensteuer zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschusszahlungen durch Zuschusszahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Betrages abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschusszahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/13 des nach dem im Haushaltsplan 2002 (ohne Nachtragshaushalt) bewilligten Zuschusses erfolgen.

Sollten sich aus besonderen Gründen größere Liquiditätsschwierigkeiten ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschusszahlungen zu übersenden.

V. Vorläufige Haushaltsführung
bis zum Vorliegen des genehmigten
Haushaltsplanes 2003

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchen-

vorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, dass von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die – einschließlich des Nachtragshaushaltes – die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch durch Frau Bücken, F. (02 41) 45 23 18 oder Herrn Begaß, F. (02 41) 45 23 15, erteilt.

Aachen, 29. Oktober 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1:

Mieten und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Laienangestellten und Subsidiare

A) Mietwohnungen

Eine Neufestsetzung der Mieten hat unter Beachtung der Vorschriften des Mietrechtsreformgesetzes zu erfolgen. Dieses Gesetz trat zum 1. September 2001 in Kraft.

Falls Städte/Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, sind diese als Grundlage für die Mietfestsetzung heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – ggfs. auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder beim Mieterschutzverein.)

Wenn die Stadt-/Gemeindeverwaltung eine Mietrichtwerttabelle nicht erstellt, bitten wir, auf Richtwerte vergleichbarer Städte/Gemeinden zurückzugreifen.

Die Mieten sind regelmäßig den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere auch nach Abschluss von Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Miethöhe im Einzelfall sollte in der Regel vom Mittelwert der Mietwerttabelle ausgegangen werden. Nur wenn besondere Tatbestände vorliegen, die aus objektiven Gründen eine niedrigere Miete rechtfertigen (z.B. weil bauliche Mängel vorliegen), kann eine geringere Miete festgesetzt werden.

Sinngemäß kann bei Wohnungen mit höherem Wohnkomfort oder besonderen Lagevorteilen eine höhere Miete festgesetzt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3 - Liegenschaften, ist durch Übersenden eines Auszuges aus dem Sitzungsbuche über den Beschluss des Kirchenvorstandes über die Festsetzung der Miethöhe zu unterrichten. Sie steht auch zur Mithilfe bei der Mietfestsetzung zur Verfügung.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muss die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluss gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 7.3 - Liegenschaften, umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zum Verfahren der Mieterhöhung aufgrund von Wohnwertverbesserungen/Modernisierungen werden die Kirchenvorstände um besondere Beachtung der §§ 541b BGB sowie 3 MHG gebeten.

B) Dienstwohnungen von Subsidiaren

Die Nutzungsentschädigung für eine Dienstwohnung eines Subsidiars/eines Ordensgeistlichen setzt sich aus der Kaltmiete, der Garagenmiete, einem Anteil für Schönheitsreparaturen und für Nebenkosten, die vom Dienstwohnungsnehmer nicht zu erstatten sind, zusammen. Die Kaltmiete und die Garagenmiete sind bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen für Schönheitsreparaturen und für Nebenkosten bei Titel 1.5.14 der Einnahmen.

Die Erstattungsleistungen für Nebenkosten und die vom Dienstwohnungsnehmer zu übernehmenden Nebenkosten (z.B. anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und der Wartungskosten der Heizungsanlage) sind bei Titel 2.5.6.2 der Ausgaben zu erfassen. Der Anteil für Schönheitsreparaturen bei Titel 2.4 der Ausgaben.

C) Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten

Allgemeines

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche und der steuerliche Mietwert. Die Nutzungs-

entschädigung richtet sich nach den §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6B-Personal, ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 7.3-Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so sind diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder Mieterschutzverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluss gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abt. 7.3-Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abt. 7.3-Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muss. Die Hauptabteilung 6B-Personal erhält im Anschluss an die Prüfung der Abt. 7.3-Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung 6B-Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4-9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

– Wichtiger Hinweis –

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermit-

telten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung 6B-Personal unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, wird gebeten, die Mithilfe des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 7.3-Liegenschaften, F. (02 41) 45 22 70, in Anspruch zu nehmen.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten örtlichen Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Abt. 7.3-Liegenschaften bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3 - Liegenschaften und die Hauptabteilung 6B-Personal.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel 1.1 bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Anlage 2:

Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber

A) Mieter und Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen zu erstatten sind, müssen die jeweiligen Beträge – falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden – bei Titel 1.5.14 der Einnahmen veranschlagt werden.

Nebenleistungen sind:

die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,

die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,

die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung,

die Kosten der Schornsteinreinigung,

die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie

sonstige Betriebskosten (z.B. Feuerlöscher).

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe

der Mietverträge die Mieter bzw. nach der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, von den Mietern und von den Dienstwohnungsinhabern (nur Laienangestellte) einen Betrag von € 1,05 je m²/Jahr für 2003 zu erheben. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1, Titel 1.5.14 d. E., bei „Versicherungsprämien, Straßenreinigungsgebühren usw.“ mit anzugeben.

Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber sind ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung zu erstatten, sofern nicht diese Aufwendungen im örtlichen bzw. steuerlichen Mietwert enthalten sind.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird gebeten, ebenfalls den Pauschalbetrag für Sach- und Haftpflichtversicherungen in Höhe von € 1,05 je m²/Jahr zu erheben. Die jeweilige Summe ist in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden. In derartigen Fällen ist bei Titel 1.1 die Kostenmiete um die Beiträge zu den Versicherungen zu vermindern und bei Titel 1.5.14 mit einzusetzen

Die Kirchengemeinden werden eine Nachricht über die Höhe der für ihre Mietwohnungen sowie für die Dienstwohnungen der Laienangestellten und Subsidiäre aufgewendeten Gebäudeversicherungsprämien erhalten. Die Summe ist an das Bistum zu erstatten und bei Titel 2.5.6.1-2 nachzuweisen.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten.

Die Kosten für Strom und Brennstoffe in den Miet- und Dienstwohnungen sind bei Titel 2.5.6 1-2 der Ausgaben einzusetzen.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber (Laien-

angestellte) folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.
2. Heizungskosten

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, dass die Heizungskosten vollständig erstattet werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass nach der zur Zeit gültigen „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten V –“ der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen.

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfassten Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel 1.5.14 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	<u>je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche</u>
Heizöl, EL, Abwärme	€ 7,16
Gas	€ 7,51
feste Brennstoffe	
Fernheizung, schweres Heizöl	€ 8,95

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen. Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten

4. Die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung, ggf. Wartungskosten für die Heizungsanlage, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung 6B-Personal und für Mietwohnungen an die Abt. 7.3-Liegenschaften in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Strom- und Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für Strom und Brennstoffe verausgabt werden.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von € 0,95 pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben, sofern dies die Vereinbarungen im jeweiligen Mietvertrag vorsehen.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Vorausleistungen auf die Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel 1.5.14 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

B) Nebenleistungen der Geistlichen

Auf die Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen, Punkt 10, wird verwiesen. Die vorstehende Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 85, S. 76, abgedruckt. Danach trägt der Dienstwohnungsnehmer (Priester) die Kosten für Strom, Gas, Heizung (einschl. der Wartungskosten, der Schornsteinfegergebühren, der Reinigung der Anlage und Kosten der Immissionsmessung, den Betrieb der Antennenanlage und Verteileranlage für das Breitbandkabelnetz, Allgemeinbeleuchtung und Reinigung für die Dienstwohnung). Die übrigen Nebenkosten sind im steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnung des Geistlichen enthalten und sind deshalb nicht zu erstatten bzw. von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Als Ausgleich hierfür erhalten die jeweiligen Kirchengemeinden bei der Sachkostensäule einen Betrag von € 770,00 pro Dienstwohnung für einen Geistlichen.

Dieser Ausgleich wird nicht gewährt, wenn für Dienstwohnungen der Subsidiare oder Ordenspriester eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird. Hinsichtlich der Nebenkosten für diese Dienstwohnungen wird auf die Ausführungen der Anl. 1, Buchstabe B, verwiesen.

Es ist darauf zu achten, dass nur die anteiligen Wartungskosten und Schornsteinfegergebühren usw. für die Heizungsanlage vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen sind. Die auf die Diensträume entfallenden Kosten sind von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Es wird empfohlen, den Anteil für die Dienstwohnung durch einen qm-Schlüssel zu errechnen.

Anlage 3:

Gesamtbetrag der Personalausgaben

Die Vergütungen für die Beschäftigten sind auf der Anlage 2, Blatt 1-6, aufzuführen.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten, wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 6, kurz schriftlich zu vermerken. Außerdem ist auf Anlage 2, Blatt 6, der Grund zu vermerken, wenn für einen Bediensteten keine Umlagen an die KZVK entrichtet werden.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6B-Personal verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten der jeweils letzten Vergütungsfestsetzung für Arbeitnehmer im Kirchendienst zu ermitteln, sofern keine Besonderheiten (z.B. Aufgabe von Diensten) zu beachten sind.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6B-Personal festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung 6B-Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel 2.1.1 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Mitarbeiters das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel 1.5.9 der Einnahmen verwiesen.

– Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile –

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

Ab dem 1. Juli 1996 wird für die Pflegeversicherung 1,7% vom Brutto-Einkommen erhoben. Dienstnehmer und Dienstgeber übernehmen davon jeweils 50%. Die Finanzierung der Pflegeversicherung ist angelehnt an die Finanzierung der Krankenversicherung.

Die Höhe des Beitragssatzes zur Rentenversicherung beträgt zur Zeit 19,1%.

Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des ordentlichen Haushaltsplanes zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 20,6% der Jahresvergütung auf der Anlage 2 einzusetzen. Sind für die Entgelte keine AG-Anteile zur Sozialversicherung von etwa 20,6% abzuführen (z.B. bei Personen, die Altersruhegeld beziehen oder bei einer Nebentätigkeit eines Beamten), ist ein entsprechend geringerer Betrag einzusetzen. Etwaige Mehrbedürfnisse sind zusätzlich zu veranschlagen (z.B. steuerliche und sozialversicherungspflichtige Sachbezüge beim Überlassen von Dienstwohnungen). In den zuletzt genannten Fällen wird gebeten, die erforderlichen Angaben auf Blatt 6 der Anlage 2 zu vermerken.

– Kirchliche Zusatzversorgungskasse KZVK –

Das Rundschreiben Nr. 1/2002 der kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist ganz besonders zu beachten. Danach beträgt rückwirkend ab dem 1. Januar 2002 die Umlage 4 %. Außerdem wird ein Sanierungsgeld durch die KZVK erhoben. Über die genaue Höhe können zur Zeit keine verbindlichen Angaben mitgeteilt werden. Es wird jedoch gebeten, ab dem kommenden Jahre 4,8 % vom umlagepflichtigen Entgelt auf der Anlage 2, Spalte 4, einzusetzen. Weiterhin sind die vermögenswirksamen Leistungen und das Urlaubsgeld nicht zur Zusatzversicherungspflicht heranzuziehen. Von der Jahres-Bruttovergütung wird deshalb gebeten, die beiden eben genannten Entgeltbestandteile abzuziehen.

Die Umlagen an die KZVK sind rückwirkend ab dem 1. Januar 2002 nicht mehr steuerpflichtig. Außerdem sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr 2,5 % des umlagepflichtigen Entgeltes abzüglich € 13,29 je Monat dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gilt nur für Entgelte, die die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (zur Zeit € 54.000,00 pro Jahr) nicht übersteigen. Werden Umlagen für Entgelte gezahlt, die über diese Grenze hinausgehen, dann sind diese Umlagen in voller Höhe dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen.

Die im Jahre 2002 bereits geleistete Pauschalsteuer ist mit der abzuführenden Lohnsteuer zu verrechnen. Dies gilt auch für die zuviel gezahlten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Ab dem Jahre 2003 sind auch Bedienstete, die in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen (sogenannte € 325,00 Kraft), bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse zu versichern, sofern sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten in der Zusatzversorgung noch erfüllen können.

Ab dem 1. Januar 2003 sind im Übrigen alle Beschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen, soweit sie nicht kurzfristig ausgeübt werden – weniger als 2 Monate oder 50 Arbeitstage –, in der Zusatzversorgung zu versichern.

Beschäftigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis fortbesteht, sind ebenfalls ab 2003 weiterhin zu versichern, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist zu beachten, dass der Mitarbeiter noch keine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Die sonstigen wichtigen Änderungen (u.a. freiwillige Zusatzrente, Entgeltumwandlungen, steuerliche Förderung), die ab dem 1. Januar 2002 in der kirchlichen Zusatzversorgungskasse gelten, bitten wir, aus dem Rundschreiben/weiteren Informationen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse zu entnehmen.

Es wird Kirchengemeinden geben, die bisher keine Bediensteten bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse versichert haben. Da jedoch nunmehr ab dem 1. Januar 2003 auch die € 325,00-Kräfte zusatzversicherungspflichtig zu beschäftigen sind, werden diese Kirchengemeinden dringend gebeten, umgehend mit der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Kontakt aufzunehmen. Die Anschrift lautet: Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Am Römerturm 8, 50667 Köln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Rentenversicherungsträger Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muss deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen. Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Bei Nachforderungsansprüchen von Krankenkassen oder ggf. von Finanzämtern können aus Mitteln der Kirchensteuer nachträglich nur die Beträge bereitgestellt werden, die bei rechtzeitiger Anforderung gewährt worden wären. Die verbleibende Summe ist, sofern sie von den Bediensteten nicht verlangt werden kann, von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln zu übernehmen.

Anlage 4:

Laufende bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Die Mittel des Titels 2.3.10-17 dienen in erster Linie zur (Mit-)Finanzierung von Maßnahmen der lfd. baulichen Instandhaltung an den kircheneigenen Gebäuden (Erhaltungsaufwand).

Mit Hilfe dieser Mittel kann ggfs. auch ein evtl. Herstellungsaufwand (im wesentlichen Neu- und Erweiterungsbauten) finanziert werden.

Für Tageseinrichtungen für Kinder, für Mietwohnungen sowie für Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare und für Gebäude, die dem Sondervermögen der Kirchengemeinden zuzuordnen sind (z.B. Altenheime, Kinderheime), dürfen die Mittel nicht herangezogen werden.

Die Mittel dienen ferner nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstriches der Kirchen und Kapellen, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher und des gesamten sonstigen beweglichen Inventars.

Die Mittel sind ebenfalls nicht einzusetzen zur Finanzierung der Kosten des Schönheitsanstriches in Werk-/Mietwohnungen und Dienstwohnungen für Laienbedienstete.

Der Kauf von Leuchtmitteln (Glühlampen o. ä.) ist aus Mitteln des Titels 2.3.10-17 möglich. Vor dem Einbau von sog. Energiesparlampen muss jedoch der Kirchenvorstand gründlich prüfen, ob deren Einsatz letztlich wirtschaftlich und unter ästhetischen Gesichtspunkten (in Gottesdiensträumen) zu vertreten ist.

Auch die Anschaffung von Telefon-/Faxgeräten und Anrufbeantwortern sowie Anschaffung und Wartungskosten für Feuerlöscher sind aus den Mitteln des Titels 2.3.10-17 grundsätzlich finanzierbar.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen unter F. (02 41) 45 23 11, erbeten.

Zweckbindung der Ansätze

Wie vorstehend dargelegt, sind die Mittel des Titels 2.3.10-17 zweckbestimmt für die Finanzierung von Maßnahmen des Erhaltungs- und des Herstellungsaufwandes.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich wieder zuzuführen.

Deckungsfähigkeit

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels 2.3.10-17 sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., dass die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

Ermittlung der Ansätze

Es wird auf die Ausführungen unter Titel 2.3.10-18 verwiesen. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten ändern (z.B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze sind dann zu berichtigen.

Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Rücklagenzuführung

Werden die Mittel des Titels 2.3.10-17 im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muss der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Dies gilt auch für die Zinsen der Reparaturrücklage. Übersteigt die Rücklage das Fünffache des Haushaltsansatzes des lfd. Jahres, wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Sofern

jedoch die Reparaturrücklage nicht den Betrag von € 25.000,00 überschreitet, wird kein Verwahrbetrag festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechnet.

TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragssteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die TELEKOM erhebt in der Regel

- a) einmalige Gebühren für den Anschluss,
- b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

1. Bei Mietwohnungen

Die Antragsstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muss dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqualität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluss zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die TELEKOM stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muss er die Mieterhöhungen aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels 2.4 bzw. aus der Reparaturrücklage entnommen werden.

Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel 2.5 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel 1.5.14 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) einzusetzen.

2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten

Der Antrag an die TELEKOM ist vom Dienstwohnungsinhaber zu stellen. Der Dienstwohnungsinhaber muss auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, dass die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die TELEKOM gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigen.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungsinhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlussgebühren geltend machen kann.

4. Kindergärten

Ein Anschluss ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen.

Die Kosten sind aus den pauschalen Zuschüssen des Jugendamtes/des Bistums zu den Sachkosten der Tageseinrichtung für Kinder zu finanzieren.

5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluss liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

6. Umweltschutz bei Baumaßnahmen:

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sollte Bestandteil von Verträgen bzw. Aufträgen mit Baufirmen sein.

Nr. 177 Zusatzqualifikation Organisationsentwicklung / Gemeindeberatung

Gemeindeberater / Gemeindeberaterinnen lernen in ihrer Ausbildung, Entwicklungsprozesse in Gemeinden, Gemeinschaften von Gemeinden, kirchlichen Einrichtungen, Gremien und Projektgruppen zu fördern und besonders Veränderungsprozesse in der Zusammenarbeit zu begleiten. Die Verfahrensweisen

kommen aus der Organisationsberatung. Bisher arbeiten elf Männer als Gemeindeberater im Bistum Aachen.

Die Bistümer Aachen, Essen, Hildesheim, Köln, Münster, Osnabrück und Paderborn bieten zum dritten Mal gemeinsam eine Ausbildung zum Gemeindeberater / zur Gemeindeberaterin an. Die Ausbildung und der spätere Einsatz erfolgen im Rahmen der „Gemeindeberatung im Bistum Aachen“. In der Regel können Pastoral-, Gemeinde- und Regionalreferenten/-innen, die über fünf Jahre Berufserfahrung verfügen, Gemeindeberater und Gemeindeberaterinnen werden. Mindestalter ist 30 Jahre. Bewerber und Bewerberinnen müssen eine Weiterbildung in Gruppenarbeit / Kommunikation / Agogik etc. nachweisen können. Vor Kursbeginn werden fünf Supervisionen zur Motivationsklärung erwartet.

Die Zusatzqualifikation wird ca. 20 % der beruflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Anspruch nehmen. Ausbildungsbeginn ist 7. April 2003; Bewerbungsschluss 31. Dezember 2002. Weitere Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Abt. Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 47.

Nr. 178 Ordnung für das Dreikönigssingen

Auf seiner Sitzung am 25./26. April 1993 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz die Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen in Kraft gesetzt und sie am 3. Mai 2000 wieder für drei Jahre bestätigt. Nach dieser Ordnung müssen die Gaben aus der Aktion an das Kindermissionswerk/Die Sternsinger überwiesen werden. In § 2 der Ordnung heißt es: „Die nach Abschluss der jährlichen Aktion eingehenden Mittel müssen an das Kindermissionswerk/Die Sternsinger überwiesen werden, damit sie dort erfasst werden. Die Sternsingerabgaben werden in der Buchhaltung des Werkes gesondert geführt.“ In der Ordnung sind auch die Gremien für die Vergabe der Mittel verbindlich festgelegt. Die Kriterien für die Mittelvergabe sind beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger erhältlich. Das Verfahren ist unbürokratisch und auch zur Förderung von Partnerschaftsprojekten der Kirchengemeinden geeignet. Je nach Notwendigkeit können für die Partnerschaftsprojekte beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger auch größere Summen erbeten werden. Diese werden dann nach fachlicher Prüfung zur Verfügung gestellt. Bisher hat sich gezeigt, dass alle Gemeinden, die mit dem Kindermissionswerk/Die Sternsinger in dieser Frage zusammenarbeiten, für das gute Miteinander dankbar sind.

Nr. 179 Aktion Dreikönigssingen 2003

Die Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Thema „Dar un hogar – Kindern ein Zuhause geben“. Um ein Zuhause und um Geborgenheit geht es inhaltlich bei der diesjährigen Aktion. Nicht überall auf der Welt haben Kinder ein Zuhause. Viele Kinder leiden unter den weltweit ungerechten Lebensbedingungen, die häufig zu Flucht, zum Auseinanderreißen von Familien, zum Leben auf der Straße führen.

Am südamerikanischen Land Chile wird exemplarisch aufgeführt, welche Gründe dazu führen, dass Kinder dort kein Zuhause haben und unter welchen Umständen Kinder dort leben. Projekte, bei denen es darum geht, Kindern und Jugendlichen ein Zuhause zu geben, werden deshalb in diesem Jahr von der Sternsinger-Aktion schwerpunktmäßig unterstützt.

Im Bistum Aachen können auch die Partnerschaftsprojekte von KJG und DPSG in Kolumbien direkt unterstützt werden (bitte Angabe bei Überweisung).

Der diözesane Aussendungsgottesdienst findet am Samstag, 28. Dezember 2002, 11.00 Uhr, in der Pfarre St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich, statt. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff wird dem Gottesdienst vorstehen. Alle Sternsingerinnen und Sternsinger sind dazu wieder herzlich eingeladen. Im Anschluss findet ein kleiner Empfang statt, bei dem die Preise des Wettbewerbes verliehen werden, den der BDKJ-Diözesanverband Aachen auch in diesem Jahr wieder für Sternsinger ausgeschrieben hat.

Im Vorfeld finden in den Regionen des Bistums Informations- und Vorbereitungsveranstaltungen für MultiplikatorInnen der Sternsinger-Aktion statt, zu denen wir herzlich einladen.

- 9. November, 14.00 – 17.00 Uhr,
Regionalstelle Heinsberg;
- 13. November, 19.00 - 21.00 Uhr,
Regionalstelle Mönchengladbach;
- 25. November, 19.00 – 21.00 Uhr,
BDKJ-Regionalbüro Eifel;
- 27. November, 19.00 Uhr - 21.00 Uhr,
Regionalstelle Aachen Stadt und Land;
- 2. Dezember, 19.30 - 21.30 Uhr,
BDKJ-Regionalbüro Kempen-Viersen;
- 4. Dezember, 19.00 - 21.00 Uhr,
BDKJ-Regionalbüro Düren.

Der Termin für die Region Krefeld wird noch bekannt gegeben.

Die Materialien für den Wettbewerb können beim BDKJ-Diözesanverband Aachen, Soweto-Haus, Velt-

manplatz 17, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10, bezogen werden.

Nr. 180 Familiensonntag 2003

Der Familiensonntag 2003 findet am 19. Januar statt. Er steht unter dem Thema „Suchen. Und finden. Die Bibel in der Familie.“

Mit diesem Thema fügt sich der Familiensonntag in das Jahr der Bibel 2003 ein. Er will die Bibel als Buch für Familien erschließen. Die Bibel spricht in vielfältiger Weise von Liebe, Ehe, Partnerschaft und Kindern. Sie lädt Familien dazu ein, sich gemeinsam auf das Wort Gottes als Quelle des Glaubens zu besinnen und aus der Frohen Botschaft Kraft und Zuversicht für den Alltag zu gewinnen. In Familiengruppen hat die gemeinsame Auslegung der biblischen Botschaft im Blick auf das Leben in Ehe und Familie heute einen wichtigen Stellenwert.

Zum Familiensonntag 2003 wird vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ein Materialheft vorgelegt. Es befasst sich mit biblischen Erzählungen und Aussagen zu Familienthemen, der Bibel im Leben von Familien und der Bibelarbeit in (Familien-) Gruppen. Weiterhin bietet es Anregungen für den Gemeindegottesdienst am Familiensonntag und Hinweise auf Literatur, Veranstaltungen und Internetadressen zur Bibel- und Familienpastoral. Das Heft kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 54, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: vera.storms@gv.bistum-aachen.de, kostenlos - auch in höherer Stückzahl - angefordert werden.

Nr. 181 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2003

Die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen wird vom gemeinsamen Gebet getragen. Eine zentrale Bedeutung für die geistliche Verbundenheit der Kirchen hat die Gebetswoche für die Einheit der Christen. Sie wird jedes Jahr meist vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten, 29. Mai bis 8. Juni 2003, bzw. an einem an-

deren, von den örtlichen Gemeinden selbstgewählten und vereinbarten Termin begangen. Das Thema für die Gebetswoche 2003 lautet: „Ein Schatz in zerbrechlichen Gefäßen“. Der zugrunde liegende Schrifttext ist 2 Kor 4, 5 - 18.

Seit 1968 werden die Themen und Texte für die Gebetswoche von einer gemeinsamen Kommission von Vertretern/-innen des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rates der Kirchen erarbeitet. Für die Gebetswoche 2003 wurde der Basistext von einer Arbeitsgruppe der Kirchen in Argentinien erstellt. Im Blickpunkt stehen die Herausforderungen für das Zeugnis der christlichen Einheit in einer globalisierten Welt. Gerade Argentinien ist ein markantes Beispiel für die folgenreichen Umbrüche und sozialen Krisen, die aus der Globalisierung entstehen. Ein bedeutsamer Faktor ist die wachsende Migration. Sie war immer schon ein Teil der Geschichte Argentiniens. Angesichts zunehmender weltweiter Flüchtlingsströme und Wanderungsbewegungen stellt sich verstärkt die Frage, wie die Einheit in Christus in einer geschwisterlichen Gemeinschaft von zugewanderten und einheimischen Christen Gestalt gewinnen kann. Wie in anderen Ländern ist dies auch in Deutschland eine ökumenische Herausforderung, die u.a. in den Verpflichtungen der Charta Oecumenica zum Ausdruck kommt. Der Gottesdienst zur Gebetswoche sollte sinnvollerweise, wo immer es möglich ist, gemeinsam mit Migrantengemeinden gefeiert werden.

Das Gottesdienstheft für die Gebetswoche 2003 erscheint zusammen mit einem Plakatvordruck und einer ergänzenden Arbeitshilfe. Diese enthält Hintergrundinformationen, Impulse zum Bibeltext und eine zusätzliche Auswahl von Tagestexten. Dazu kommen Betrachtungen zu vier Bildern, die Erfahrungen von Migrantenkidern verarbeiten und als Dias der Arbeitshilfe beigefügt sind. Da die Gebetswoche 2003 im Jahr der Bibel stattfindet, wird empfohlen, das Bibeljahr als vertiefende ökumenische Erfahrung zu nutzen. Die Materialien sind beim Franz-Sales-Verlag, Rosental 1, 85072 Eichstätt, F. (0 84 21) 9 34 89 31, Fax 0 84 21 / 9 34 89 35, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de, erhältlich.

Nr. 182 Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angaben näherer Einzelheiten kann bei den Personalreferaten Pastorale Dienste der Erzbischöflichen Generalvikariate, Postfach 5 61, 14005 Berlin sowie Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg und beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 183 www.pfarrbriefservice.de

Pfarrbriefmacher können jetzt für ihre Arbeit auf ein kostenloses Online-Angebot zurückgreifen. Unter der Adresse www.pfarrbriefservice.de finden sie inhaltliche und grafische Angebote zur Gestaltung von Pfarrbriefen. Eine Werkstatt-Seite gibt beispielsweise Anleitungen zum Layout von Pfarrbriefen und Schreiben von Texten sowie Hinweise zur Software. Außerdem finden sich Tipps zur Bearbeitung von Bildern, zum Drucken und Publizieren. Die Rubrik Technik eröffnet einen Blick auf die technische Ausstattung; praxistaugliche Drucker, Scanner, Bildschirm und Computer werden ebenso beschrieben wie der Einsatz der Digitalkamera. Neben diesem Online-Angebot bieten die Regionalstellen und regionalen Bildungswerke Seminare für Pfarrbriefmacher mit ähnlichen Themen an. Darüberhinaus können sich Pfarrbriefredaktionen und Pfarrgemeinderäte, die ihren Pfarrbrief „renovieren“ wollen, von Fachleuten kostenlos beraten lassen. Anfragen richten Sie bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 22, E-Mail: juergen.damen@gv.bistum-aachen.de.

Nr. 184 Personal- und Anschriftenverzeichnis des Bistums Aachen 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 185 Warnung

Gewarnt wird vor dem russischen Bürger Eduard Yakovlev, Gruppenleiter der Teilnehmer am „Transkontinentalen Friedens-Supermarathon Ständige Entwicklung Moskau-Johannesburg“, der unzulässigen Gebrauch von einem vom Kardinalstaatssekretär unterzeichneten Glückwunschtelegramm macht, um Geld und Gastfreundschaft zu erbitten. Der Marathonlauf ist eine in Moskau organisierte Initiative, um von dort nach Johannesburg und zurück zu laufen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass diese Person auch ein Diplom vorweist, das ihm Sun Myung Moon, der Gründer der „Vereinigungskirche“ (der sogenannten „Moon-Sekte“) übergeben hat und mit dem er zum Ambassador of peace bestellt wurde.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 186 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 187 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Firmung am 15. September in St. Kornelius zu Titz-Rödingen 35, am 28. September in St. Mariä Verkündigung zu Herzogenrath-Bank 24, am 29. September in St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid 55, am 30. September in St. Mariä Heimsuchung zu Herzogenrath-Kämpchen 36, am 1. Oktober in St. Matthias zu Herzogenrath-Berensberg 15, am 2. Oktober in St. Barbara zu Herzogenrath-Pannesheide 19; insgesamt 184 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger die kanonische Visitation des Dekanates Nörvenich-Vettweiß vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. September in St. Viktor zu Nörvenich-Hochkirchen 28, am 14. September in St. Gertrud zu Nörvenich-Binsfeld 33, am 15. September in St. Heribert zu Nörvenich-Eschweiler über Feld 46, am 21. September in St. Johann B. zu Vettweiß-Sievernich 18, am 22. September in St. Martin zu Vettweiß-Froitzheim 30, am 28. September in St. Amandus zu Vettweiß-Müddersheim 12, am 4. Oktober in St. Petrus zu Vettweiß-Gladbach 26, am 5. Oktober in St. Gereon zu Vettweiß 26, am 7. Oktober in St. Michael zu Vettweiß-Kelz 22; insgesamt 241 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 11. Oktober im Steinfelderhof zu Nörvenich-Hochkirchen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 21. September in St. Hubert zu Selfkant-Süsterseel 26, am 22. September in St. Gertrud zu Selfkant-Havert 31, am 28. September in St. Peter zu Viersen-Boisheim 14, am 29. September in St. Gregorius zu Aachen 10; insgesamt 81 Firmlingen.

Nr. 188 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 14. September in der Kapelle des Alexianer-Krankenhauses zu Aachen die Diakonenweihe: Bruder Benedikt Maria Ende, geb. 26. Dezember 1971 in Sulingen.

Er spendete am 28. September im Hohen Dom zu Aachen zwei Seminaristen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Kallen Werner, Dr. theol., geb. 26. Januar 1956 in Büttgen; Wolf Claus Michael, Dr., geb. 7. Mai 1964 in Aachen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der

Nr. 189 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 22. Oktober 2002)

Angaben zur Stelle

Referentin für Frauenarbeit und Frauen-Bildung

Frauen-Bildungs-Werk
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung
der Diözese Aachen
A1340E068

Einsatzort:

BU:

Eintrittstermin:

Befristung:

Vergütung:

Bewerbungsfrist:

Bistum Aachen,
Dienstszitz Krefeld

50%

sofort

3 Jahre

BAT

22. November 2002

Anforderungen

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik oder vergleichbare berufliche Qualifikation

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsangestellte/-r und Küster/-in

Rheinische Kliniken,
Krankenhausesseelsorge
Bistum Aachen, Bischöfliches
Generalvikariat
A1341E008

Einsatzort: Düren
BU: 78,18%
Eintrittstermin: 1. Februar 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. November 2002

Interesse am Umgang mit psychisch Kranken, PC-Kenntnisse, (Die Stelle kann auch getrennt besetzt werden, im Verwaltungsbereich mit 50% Beschäftigungsumfang; die Küsterdienste mit einem Beschäftigungsumfang von 28,18%)

Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagoge/-in

Beratungsstelle
SKF – Sozialdienst katholischer
Frauen e.V.
A1337E022

Einsatzort: Stolberg
BU: 50%
Eintrittstermin: 1. Januar 2003
Befristung: 18. August 2003
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 1. Dezember 2002

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Rechtskenntnisse, Erfahrungen im Umgang mit psychisch Kranken sind wünschenswert, flexible Einsatzbereitschaft

Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagoge/-in

Beratungsstelle
SKF – Sozialdienst katholischer
Frauen e.V.
A1333E022

Einsatzort: Stolberg
BU: 50%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: 1 Jahr
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 1. Dezember 2002

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Rechtskenntnisse, Kenntnisse in Organisations- und Zeitmanagement

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Haus St. Josef
A0838E022

Einsatzort: Eschweiler
BU: 50%-100%
Eintrittstermin: laufend
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst

Hermann-Josef-Haus
A0670E022

Einsatzort: Kall-Urft
BU: 100%
Eintrittstermin: laufend
Befristung: befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002

Ausbildung als Erzieher/-in, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Diplomheilpädagogie/-in

Erzieher/-in als Gruppen- und Kindergartenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
Christus König
A1338E238

Einsatzort: Aisdorf-Busch
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Januar 2003
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. November 2002

Berufserfahrung

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer
A1339E174

Einsatzort: Waldfeucht-Haaren
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 10. November 2002

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Erzieher/-in

Jugendhaus am Steinberg
SKF - Sozialdienst katholischer
Frauen e.V.
A1336E022

Einsatzort: Mönchengladbach
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Januar 2003
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. November 2002

Berufserfahrung, Bereitschaft zu
Schicht- und Wochenenddienst

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Barbara
A1335E022

Einsatzort: Stolberg-Breinig
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: 1 Jahr
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 8. November 2002

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 22. Oktober 2002)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU:

AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B156

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

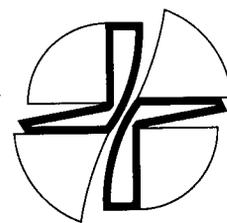
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, 1. Dezember 2002

72. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 190 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2003	325	Nr. 199 Informationswochenende über den Beruf des Gemeindeferenten/ der Gemeindeferentin	331
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 191 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Barbara, Alsdorf-Broich	327	Nr. 200 Aufbaukurs Bibel 2003	331
Nr. 192 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	327	Nr. 201 Zulassungsfeier für jugendliche und erwachsene Taufbewerber/-innen	331
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 193 Apostolisches Schreiben „Rosarium Virginis Mariae“	329	Nr. 202 Begrüßungsbrief des Bischofs an jugendliche und erwachsene Taufbewerber/-innen	332
Nr. 194 Gemeinschaft der Gemeinden Gangelst	329	Nr. 203 Weltmissionstag der Kinder-Krippenopfer ..	333
Nr. 195 Afrikatag und Afrikakollekte 2003	330	Nr. 204 Überweisungen an das Kindermissionswerk/Die Sternsinger	333
Nr. 196 Welttag des Friedens 2003	330	Nr. 205 Opfer der Firmlinge	334
Nr. 197 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	331	Nr. 206 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2003	334
Nr. 198 Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2003	331	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 207 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	335
		Nr. 208 Personalchronik	337
		Nr. 209 Pontifikalhandlungen	338
		Nr. 210 Stellenbörse	338

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 190 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2003

Wir beten:

Januar 1. ... für uns, dass wir dem Ruf des Herrn entsprechen: Ihr seid das Salz der Erde und das Licht der Welt.

2. ... für die Gemeinden Chinas, dass sie sich, dem Wort Gottes getreu, zu einem wirksameren Zeugnis für Christus vereinen.

Februar

1. ... für jeden Christen, dass die Not unter den Völkern ihn zu mehr Solidarität bewegt.

- | | | | |
|-------|--|-----------|---|
| | 2. ... für die Kirchen in Malaysia, Singapur und Brunei, dass sie bei aller Würdigung des interreligiösen Dialogs dem Auftrag treu bleiben: Suchet zuerst das Reich Gottes. | August | 1. ... für alle Wissenschaftler, dass sie in Treue zu den ethischen Prinzipien ihre Resultate weise und verantwortlich umsetzen. |
| März | 1. ... für das Volk Gottes und seine Seelsorger, dass sie im Sakrament der Versöhnung die barmherzige Liebe Gottes erfahren. | | 2. ... für die Katechetinnen und Katecheten in den jungen Kirchen, dass sie ihre innere Nähe zum Evangelium bezeugen und vermitteln. |
| | 2. ... dass die Kirchen Afrikas mit ihren je besonderen Problemen die Notwendigkeit verspüren, das Evangelium konsequent und mutig zu verkünden. | September | 1. ... dass die Staaten, die unter Krieg, Terrorismus oder anderer Gewalt leiden, zurückfinden zur Versöhnung, zu Eintracht und Frieden. |
| April | 1. ... mit dem Heiligen Vater, dass sich im Leben der für die Kirche Verantwortlichen die erleuchtende Führung durch Gottes Geist beispielhaft zeigt. | | 2. ... für die kleinen Gemeinden, die in Zentralasien unter den Stammesreligionen entstehen, dass sie die gute Botschaft vom Gottesreich verbreiten und durch ihr Leben bestätigen. |
| | 2. ... dass alle, die in den Missionen tätig sind, Priester, Nichtpriester, Ordenschristen in ihrer Vielfalt, dafür einstehen, dass alle Menschen ohne Ausnahme zur Heiligkeit gerufen sind. | Oktober | 1. ... dass die jungen Menschen Christus – Weg, Wahrheit, Leben – aus ganzem Herzen folgen zum Zeugnis in allen Lebensbereichen. |
| Mai | 1. ... für unsere Jugend und alle, die ihnen nahe sind und in Not beistehen, dass sie Hilfe und Beistand erfahren im Vertrauen auf Maria, die Mutter des Lebens. | | 2. ... dass Gott alle, die um die Menschen Sorge tragen, mit Seinem Geist und Seiner Liebe stärkt, damit Seine Botschaft vom Licht und Heil überall ankommt. |
| | 2. ... für die Kirchen Asiens, dass sie den ganzen Kontinent mit neu entflammter Glut des Gottesgeistes für den Glauben öffnen. | November | 1. ... dass die Westchristen den Reichtum der Gebete und der Liturgie des Ostens erfahren und schätzen. |
| Juni | 1. ... dass alle im öffentlichen Leben Verantwortlichen die Achtung vor der Menschenwürde verteidigen und fördern, und so für das Evangelium und die kirchliche Soziallehre eintreten. | | 2. ... Die Kirche Amerikas feiert ihren zweiten Missionskongress. Wir beten, dass durch diese Feier der Prozess der Evangelisierung weit über die eigenen Grenzen hinaus vorangetrieben wird. |
| | 2. ... für die Christen Indiens mit ihrer reichen Tradition, dass Gottes Geist ihre Vielfalt zur Einheit führt und vollendet. | Dezember | 1. ... dass alle Menschen guten Willens und jeder Religion zusammenstehen, wenn es um die Leiden der Menschen von heute und von morgen geht. |
| Juli | 1. ... für die Mächtigen der Weltwirtschaft und Hochfinanz, dass sie keine Mühe bei der Suche nach menschenwürdigen Lebensbedingungen scheuen - weltweit! | | 2. ... dass in den noch immer totalitär beherrschten Staaten der Kirche volle Freiheit in der Ausübung ihrer Sendung zuerkannt wird. |
| | 2. ... für die Opfer schwerer Leiden in Afrika, besonders Aids, dass sie in der Hingabe der Ärzte und Pfleger Gottes tröstender Liebe begegnen. | | |

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 191 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Barbara, Alsdorf-Broich

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich nach cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 4. Dezember 2002 die Pfarrvikarie St. Barbara, Alsdorf-Broich, zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert. Eine Vermögensänderung erfolgt nicht.

Aachen, 31. Oktober 2002

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

b) durch Zuschüsse des Bistums.

2. Die Verpflichtung zur Leistung der Abgabe gemäß Absatz 1 Buchstabe a) besteht unabhängig davon, ob der einzelne Priester einen eigenen Haushalt unterhält oder nicht, ohne Rücksicht darauf, ob die Haushälterin des betreffenden Priesters in den Genuss der Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk kommt oder nicht, und auch ohne Rücksicht darauf, ob der Priester seine Bezüge aus der kirchlichen oder nichtkirchlichen Kasse erhält.

§ 3

Haushälterinnen

Haushälterin im Sinne dieser Ordnung ist die Mitarbeiterin, die den Haushalt eines Priesters in einer Vollbeschäftigung führt und von ihm angestellt ist. Eine Vollbeschäftigung liegt vor, wenn der regelmäßige Beschäftigungsumfang dem eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers im kirchlichen Dienst entspricht.

§ 4

Leistungen

1. Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzversorgung sind
 - a) Anmeldung der Haushälterin zum Zusatzversorgungswerk bei ihrer Einstellung durch den Priester und
 - b) Bezug des Altersruhegeldes oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und
 - c) mindestens 5-jährige Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters und
 - d) Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Haushälterin.
2. Wird die Haushälterin, die wegen voller Erwerbsminderung Leistungen nach Absatz 1 erhält, wieder erwerbsfähig, so wird die Zahlung der Leistungen mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Rentenzahlung endet.

Nr. 192 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

§ 1

Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk

1. Im Bistum Aachen besteht ein Zusatzversorgungswerk für Haushälterinnen von Priestern.
2. Das Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk wird vom Bischöflichen Generalvikariat verwaltet.
3. Es gewährt den Haushälterinnen der Priester im Bistum Aachen nach Maßgabe dieser Ordnung Leistungen. Seine Entscheidungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Aufbringen der Mittel

1. Die Mittel für das Zusatzversorgungswerk werden aufgebracht
 - a) durch Erhebung einer Abgabe (ist ab dem 1. Januar 1993 vorläufig ausgesetzt) von den Dienst- und Versorgungsbezügen der Priester und den Gestellungsleistungen für Ordenspriester gemäß den entsprechenden Bestimmungen der diözesanen Ordnung,

§ 5

Beginn der Leistungen

1. Die Zusatzversorgung wird auf Antrag gewährt. Sie beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt sind, mit dem ersten des Monats, der auf den Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Haushälterin folgt. Im Fall des § 7 der Ordnung wird die Zusatzversorgung frühestens von dem Zeitpunkt an gewährt, ab welchem die Haushälterin Altersruhegeld oder Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht.
2. Der Antrag ist schriftlich unter Vorlage des Rentenbescheides an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten. Für eine Übergangszeit bis zu zwölf Monaten genügt der Nachweis, dass der Antrag auf Gewährung einer der vorgenannten Renten gestellt ist.

§ 6

Höhe der Zusatzversorgung

1. Für die Zeit der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters wird eine monatliche Zusatzversorgung gezahlt, deren Höhe sich nach Anlage 1 richtet.
2. Für die Zeit der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters vor dem 1. Januar 1957 wird der Betrag nach Anlage 1 um 50 v.H. erhöht.

§ 7

Anwartschaften

1. Haushälterinnen, die vor Erreichen des Altersruhegeldes oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung das Arbeitsverhältnis als Haushälterin eines Priesters beenden und im übrigen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllen, behalten eine Anwartschaft auf Leistung aus dem Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk.
2. Die Höhe der Anwartschaft entspricht dem Betrag, der gemäß § 6 beim Ausscheiden Gültigkeit hatte.
3. Über die erworbene Anwartschaft erhält die Haushälterin bei ihrem Ausscheiden einen Bescheid des Bischöflichen Generalvikariats.

§ 8

Anrechnungen von Leistungen

1. Auf Leistungen nach dieser Ordnung werden alle anderen Zusatzversorgungsleistungen aus Dienstzeiten als Haushälterin von Priestern anteilig angerechnet.
2. Beim Wechsel aus dem Haushalt eines Priesters einer anderen (Erz-) Diözese in Nordrhein-Westfalen in den Haushalt eines Priesters des Bistums Aachen werden die in der anderen (Erz-) Diözese geleisteten Dienstjahre angerechnet. Die gesamte Zusatzversorgung wird von der (Erz-) Diözese in Nordrhein-Westfalen gewährt, in der die Haushälterin zuletzt als Haushälterin eines Priesters tätig war.

§ 9

Verfahren

1. Stellt ein Priester eine Haushälterin ein, so hat er diese unverzüglich beim Zusatzversorgungswerk schriftlich anzumelden. Dasselbe gilt bei jedem Wechsel in der Person der Haushälterin und bei deren Ausscheiden. Ein Priester kann für denselben Zeitraum nur eine Haushälterin beim Zusatzversorgungswerk anmelden. Die Anmeldung der Haushälterin ist schriftlich zu bestätigen.
2. Die Bestätigung kann nur gegeben werden, wenn die aufgrund des bestehenden Arbeitsverhältnisses notwendigen Anmeldungen zur Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) nachgewiesen werden.
3. Die Leistungen des Zusatzversorgungswerkes werden bis zum 1. eines jeden Monats im voraus bargeldlos überwiesen.
4. Die Empfängerin der Zusatzversorgungsleistungen hat unaufgefordert alle Veränderungen in den Voraussetzungen und Änderungen, die sich auf die Höhe der Leistungen auswirken, sowie Änderungen ihrer Anschrift und der Bankverbindung dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Haushälterin hat ihre Lohnsteuerkarte jährlich unverzüglich vorzulegen.
6. Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzversorgung, so werden die Zahlungen mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt, eingestellt. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 10 Härteausgleich

Im begründeten Einzelfall (z.B. eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 ist nicht erfüllt) kann eine widerrufliche Sonderleistung gewährt werden, um eine unzumutbare Härte auszugleichen.

§ 11 Ausschlussfrist

1. Ansprüche aus dieser Ordnung sind innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie entstanden sind, von der Haushälterin schriftlich zu beantragen. Bei einer späteren Antragstellung werden für Zeiten, die weiter als 6 Monate zurückliegen, keine Leistungen gewährt.
2. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

1. Für die Ansprüche von Haushälterinnen, die vor dem 1. Juli 2002 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt § 4 Absatz 1 Buchst. c) ausschließlich in der bis zum 31. Dezember 2002 gültigen Fassung.
2. Bei den Haushälterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits Leistungen nach den bisherigen Bestimmungen des Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerkes beziehen, verbleibt es bei der festgesetzten Anspruchszeit.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. Juni 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 1999, Nr. 99, S. 125) und alle dazu erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Aachen, 11. November 2002
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anlage 1

Die monatliche Zusatzversorgung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters 10,44 € und ab 1. Juli 2003 10,56 €. Bruchteile eines Jahres werden für jeden vollen Kalendermonat mit einem Anteil von 1/12 berücksichtigt.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 193 Apostolisches Schreiben „Rosarium Virginis Mariae“

Mit seinem Apostolischem Schreiben „Rosarium Virginis Mariae“ hat uns der Heilige Vater eine Meditation über den Rosenkranz Unserer Lieben Frau vorgelegt und zur Erneuerung und vertieften Praxis dieses katholischen Gebets aufgerufen. In Familien und Gemeinden soll es neu belebt werden. Dazu soll ein Jahr des Rosenkranzes von Oktober 2002 bis Oktober 2003 dienen.

Gerne hat unser Bischof Heinrich dieses Anliegen des Heiligen Vaters aufgegriffen und einen Brief an die Pfarrer der Wallfahrtsorte im Bistum Aachen – hervorragende Stätten, wohin Menschen pilgern, um ihr Leben und ihren Glauben in betender Gemeinschaft zu erneuern – und an die Matthias- und Kevelaer-Bruderschaften sowie an örtliche Pilgerleitungen in unserem Bistum geschrieben und sie eingeladen, das Rosenkranzgebet auf den Pilgerwegen gut zu nutzen und den Rosenkranz besonders im Anliegen des Friedens zu beten.

Das Apostolische Schreiben von Papst Johannes Paul II. „Rosarium Virginis Mariae“ ist in der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 156, erschienen und kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, bezogen werden.

Nr. 194 Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Urbanus, Gangelt-Birgden, St. Maternus, Gangelt-Breberen, St. Nikolaus, Gangelt, mit der Filialgemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Gangelt-Kreuzrath, St. Josef,

Gangelt-Hastenrath, St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath, und Heiligste Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, haben mit Datum vom 30. Oktober 2002 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 6. November 2002 die Vereinbarung der Pfarren St. Urbanus, Gangelt-Birgden, St. Maternus, Gangelt-Breberen, St. Nikolaus, Gangelt, mit der Filialgemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Gangelt-Kreuzrath, St. Josef, Gangelt-Hastenrath, St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath, und Heiligste Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, vom 30. Oktober 2002 zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt genehmigt.

Nr. 195 Afrikatag und Afrikakollekte 2003

Vor 112 Jahren, am 6. Januar 1891, fand zum ersten Mal eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XIII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden.

Seitdem ruft MISSIO jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf. Dank der großen Hilfsbereitschaft unserer Spender kann MISSIO lebensrettende Projekte realisieren. Die Menschen bekommen Zuversicht und ihnen steht der Weg in die Zukunft offen.

So bildet noch heute die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht. Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können. Rund 330.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden.

„1 Euro für Afrika - der Zukunftsfonds“ mit diesem Leitwort lädt uns der diesjährige Afrikatag ein, den Blick auf den Kontinent Afrika und seine Menschen dort zu richten. Afrika braucht ihre Ideen. Deshalb hat MISSIO erstmalig drei Ideenwettbewerbe zur Unterstützung afrikanischer Katechisten ausgeschrieben. Bitte laden Sie Ihre Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern.

Die Zukunft Afrikas liegt nicht allein in den Händen von Politikern, sondern ist maßgeblich vom Engagement aller Christen weltweit abhängig. „1 Euro für

Afrika - der Zukunftsfonds“, das Leitwort des Afrikatages signalisiert, dass viele kleine Gaben von vielen Menschen hierzulande Zukunftsperspektiven für Tausende Menschen in Afrika eröffnen können. Von dieser Hoffnung für die Zukunft Afrikas wollen wir in diesem Gottesdienst zum Afrikatag Zeugnis geben. So ist die Gestaltung von Zukunft längst kein individuelles Thema mehr und kann unter den aktuellen Rahmenbedingungen nur global bewältigt werden. Anlässlich des Afrikatages 2003 spannt MISSIO ein Netz der weltweiten Solidarität. Mit der Kampagne „1 Euro für Afrika - der Zukunftsfonds“ appelliert MISSIO an das Verantwortungsbewusstsein, um zukunftsorientierte Problemlösung in den Projektländern zu leisten.

Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Die Kollekte ist in allen Gottesdiensten zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

MISSIO wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen, Unterlagen für drei Wettbewerbe (Afrika braucht ihre Ideen) sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete). Bitte helfen Sie MISSIO helfen.

Nr. 196 Welttag des Friedens 2003

Auch im Jahr 2003 wird der Welttag des Friedens wieder am 1. Januar gefeiert. Papst Johannes Paul II. hat ihn unter das Thema gestellt: „Pacem in terris. Eine bleibende Aufgabe“. Der Heilige Vater hat das Thema mit Bedacht gewählt, denn im Jahr 2003 jährt sich zum 40. mal der Jahrestag der Enzyklika „Pacem in terris“. Es ist die zweite Sozialenzyklika des seligen Papstes Johannes XXIII. Und das erste lehramtliche Dokument, das in umfassender Weise das Konzept der Menschenrechte rezipiert. Der Enzyklika „Pacem in terris“ geht es um das große Thema der politischen Ethik. Sie erscheint in einer Zeit, die unter dem Begriff „Kalter Krieg“ bekannt wurde und in der zwei Großmächte die Welt durch atomare Hochrüstung in ein Gleichgewicht der Abschreckung versetzten. Die Friedensfrage war somit auch nach dem Ende des schrecklichen Zweiten Weltkrieges hoch aktuell.

Das Thema des 36. Weltfriedenstages möchte die Bedeutung der Friedensenzyklika von 1963 hervorhe-

ben, aber auch darauf hinweisen, dass der Frieden weiterhin bedroht ist und die Menschenrechte bei weitem noch nicht umfassend verwirklicht sind.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2003 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält Anregungen und Materialien für die Arbeit in den Gemeinden und möchte die Bedeutung von „Pacem in terris“ würdigen. Daneben finden sich darin auch Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste am 1. Januar. Die Arbeitshilfe kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, bezogen werden.

Nr. 197 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am Samstag, 18. Januar, hält unser Bischof Heinrich um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todes-tag: 23. Januar 1994).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 198 Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2003

Der Priestertag 2003 wird am Montag, 12. Mai, stattfinden. Der Tag der Pastoralen Dienste 2003 wird am Montag, 29. September, stattfinden. Beide Tage werden wie gewohnt von 15.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr im Pius-Gymnasium / Haus Eich, Eupener Str. 138 / 158, 52066 Aachen, veranstaltet.

Nr. 199 Informationswochenende über den Beruf des Gemeindereferenten/ der Gemeindereferentin

Ein Informationswochenende über den Beruf des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin bietet die Informationsstelle „Berufe der Kirche“ von Samstag, 11. Januar, bis Sonntag, 12. Januar 2003, im Bischöflichen Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, an.

Auskunft und Anmeldung, bitte bis 3. Januar 2003, bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, Fax 02 41 / 45 28 39.

Nr. 200 Aufbaukurs Bibel 2003

Im Jahr 2003 bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Bibel, erneut einen Aufbaukurs Bibel an. An vier Wochenenden, 7. bis 9. Februar 2003, 25. bis 27. April 2003, 21. bis 23. November 2003, 5. bis 7. Dezember 2003, sollen Themen, die im Grundkurs nur eine Randrolle spielen, vertieft behandelt werden. Themen könnten sein: neutestamentliche Gemeindemodelle, alt- und neutestamentliche Gemeindemodelle, alt- und neutestamentliche Einzelpersonen und deren Traditionen, Tod - Leben, als Christ/-in das Alte Testament lesen, Bibel und Alltagsbefindlichkeiten. Die Kosten betragen 205,00 € für ein Einzelzimmer und 185,00 € für ein Doppelzimmer. Interessenten wenden sich bitte bis Ende Dezember an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Bibel, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 73, Fax 02 41 / 45 25 34. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt, die nach Eingang der Anmeldung berücksichtigt werden.

Nr. 201 Zulassungsfeier für jugendliche und erwachsene Taufbewerber/-innen

Die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die katholische Kirche ist in die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Seelsorgern in den Gemeinden gelegt. Beim Erwachsenen Katechumenat werden erwachsene und jugendliche Taufbewerber/-innen in ihren Gemeinden nach Möglichkeit von einer Gruppe

von Christen auf dem Weg zur Taufe begleitet. Wo sich dies auf Gemeindeebene noch nicht verwirklichen lässt, besteht die Möglichkeit, die Hilfe der Regionalbeauftragten für den Katechumenat in Anspruch zu nehmen und mit ihm/ihr Wege einer Taufbewerber/-innen gemeinsam begleitenden Vorbereitung auf regionaler Ebene auszuloten.

Einmal jährlich, am 1. Fastensonntag, werden die Taufbewerber/-innen dem Bischof persönlich vorgestellt und erhalten von ihm die Zulassung zu den Sakramenten; die Sakramente selbst werden in der Gemeinde gespendet, in der Regel in der Osternacht. Eine solche Zulassungsfeier macht die Verantwortung des Bischofs und die Bedeutung des Katechumenats für alle Gemeinden anschaulich.

Daher wird unser Bischof Heinrich die Katechumenen unserer Diözese, die ihm von den Gemeinden vorgestellt werden, auch im kommenden Jahr feierlich zum Empfang der Sakramente zulassen. Die Zulassungsfeier findet am 1. Fastensonntag, 9. März 2003, 16.00 Uhr, im Rahmen der Begegnung mit den neu Getauften des Jahres 2002 im Hohen Dom zu Aachen statt. Die Taufbewerber/-innen und ihre Begleiter/-innen werden im Anschluss an den Gottesdienst mit den neu Getauften zur Begegnung mit Bischof Heinrich in die Domsingschule eingeladen.

Gemeinden, die entsprechende Taufbewerber/-innen am 9. März 2003 dem Bischof vorstellen können, mögen diese sowie deren Glaubensbegleiter/-innen (Katechumenatsgruppe, Abordnung des Pfarrgemeinderates) bis Freitag, 31. Januar 2003, beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Gemeindekatechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 25 34, schriftlich melden. Die verantwortlichen Begleiter/-innen werden zu gegebener Zeit über den Ablauf des Zulassungsgottesdienstes und die Aufgaben der Teilnehmenden beim Gottesdienst informiert.

Beratung bei der Gestaltung des Erwachsenenkatechumenats auf Gemeindeebene und Hilfen für die Taufkatechese geben die Regionalbeauftragten für den Katechumenat sowie das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Gemeindekatechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail: arno.jenemann@gv.bistum-aachen.de.

Nr. 202 Begrüßungsbrief des Bischofs an jugendliche und erwachsene Taufbewerber/-innen

Im Sinne des Anliegens unseres Bischofs Heinrich, den Erwachsenenkatechumenat im Bistum neu zu beleben, können Gemeinden, in denen sich Jugendliche und/oder Erwachsene im Rahmen eines Katechumenats auf den Empfang von Taufe, Firmung und Eucharistie vorbereiten, bei den jeweiligen Regionalbeauftragten für den Katechumenat einen eigens an jugendliche und erwachsene Taufbewerber/-innen adressierten Begrüßungsbrief unseres Bischofs abrufen. Der Brief ist als Willkommens- und Segensbrief gestaltet und bekundet das persönliche Interesse des Bischofs an diesen Menschen. Demgemäß soll der Brief betreffenden Jugendlichen und Erwachsenen zu Beginn ihres Katechumenatsweges von hauptamtlich tätigen pastoralen Mitarbeitern/-innen persönlich überbracht werden, gleichsam als Zeichen, wie sehr das Christwerden einzelner das Kirchesein von Gemeinden und das eines Bistums insgesamt angeht. Die Adressen der Regionalbeauftragten lauten:

- | | |
|------------------|--|
| Aachen-Stadt | Pfarrer Rainer Münstermann,
Forster Linde 1, 52078 Aachen,
F. (02 41) 5 90 56,
Fax 02 41 / 5 90 58; |
| Aachen-Land | Gemeindereferentin Maria
Pütgens, Josef-Lambertz-Str. 72,
52134 Herzogenrath, F. (0 24 07)
22 09, Fax 0 24 07 / 56 31 96,
E-Mail:
mariaheimsuchung@hotmail.com; |
| Düren (Nordteil) | Dechant Rainer Müsers,
Kapellenplatz 14, 52457
Aldenhoven, F. (0 24 64) 17 34,
Fax 0 24 64 / 9 08 98 21, E-Mail:
st.martin.aldenhoven@t-online.de; |
| Düren (Südteil) | Pastoralreferent Werner Conen,
Markt 5, 52385 Nideggen,
F. (0 24 27) 86 28,
Fax 0 24 27 / 68 83; |
| Eifel | Hubert Gith, Leiter der
Regionalstelle Eifel, Klosterplatz 1,
53937 Schleiden,
F. (0 24 45) 9 50 10,
Fax 0 24 45 / 95 01 28, E-Mail:
hubert.gith@region-eifel.bistum-
aachen.de; |

- Heinsberg** Pfarrer Roland Bohnen,
Pfr.-Kreins-Str. 2, 52538 Selfkant,
F. (0 24 56) 36 27,
Fax 0 24 56 / 30 19, E-Mail:
bohnen@kirche-selfkant.de;
- Kempfen-Viersen** Voraussichtlich ab Februar 2003
wird Pfarrer Dr. Peter Dückers zur
Verfügung stehen. Bis dahin kann
der Begrüßungsbrief des Bischofs
beim Bischöflichen General-
vikariat, Hauptabteilung Pastoral,
Fachbereich Gemeindecatechese,
Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 23 78,
Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail:
arno.jenemann@gv.bistum-
aachen.de, abgerufen werden;
- Krefeld** Dechant Karl Heinz Teut,
Friedrich-Ebert-Str. 156,
47800 Krefeld,
F. (0 21 51) 95 04 20,
Fax 0 21 51 / 95 04 27, E-Mail:
pfarre@herz-jesu-bockum.de;
- Gemeindereferentin Dr. Adelheid
Jacobs-Sturm, Rektoratsstr. 19,
47839 Krefeld,
F. (0 21 51) 73 03 97;
- Mönchengladbach** Waltraud Baumeister-Hannen,
Regionalstelle Mönchengladbach,
Bettrather Str. 22,
41061 Mönchengladbach,
F. (0 21 61) 9 80 60,
Fax 0 21 61 / 98 06 56, E-Mail:
waltraud.baumeister-hannen@
region-mg.bistum-aachen.de.

Zum Weltmissionstag der Kinder erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Diese zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv, das sich auf das Beispielland der Aktion Dreikönigsingen bezieht. Kinder aus dem indianischen Volk der Mapuche, die in Chile leben, kommen zur Krippe. Mit Elementen ihrer eigenen Kultur drücken sie die Weihnachtsbotschaft neu aus. Die Rückseite des Sparkästchens kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2002 bis 6. Januar 2003), gehalten. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion ADVENIAT zu achten.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit Anregungen und Bausteinen für gottesdienstliche Feiern, Informationen über konkrete Hilfsprojekte und Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv werden allen Pfarreien zugeschickt und können darüber hinaus beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44, Fax 02 41 / 44 61 88, angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk/Die Sternsinger, getrennt von den Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Das Krippenopfer bitten wir gleichfalls an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 203 Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer

In der Advents- und Weihnachtszeit lädt das Kindermissionswerk/Die Sternsinger die Kinder ein, durch ihre persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich Kinder helfen Kindern. Aus vielen kleinen persönlichen Gaben erwächst die große Hilfe für Kinder in aller Welt. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Nr. 204 Überweisungen an das Kindermissionswerk/Die Sternsinger

Das Kindermissionswerk/Die Sternsinger bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Messstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Konto-Nr. 10 31, Pax-Bank eG Aachen,
BLZ 370 601 93,
- Konto-Nr. 2 211 700, LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft München, BLZ 750 903 00,
- Konto-Nr. 33 00-500, Postbank Köln,
BLZ 370 100 50.

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrgemeinde anzugeben.

Nr. 205 Opfer der Firmlinge

Die Firmvorbereitung bietet die große Chance, jungen Menschen einen lebendigen Einblick in die kirchlichen Grundvollzüge von Diakonia, Martyria und Liturgia zu gewähren. Jugendliche sollen dazu befähigt werden, als mündige Christen ihre Verantwortung für sich selbst, die Kirche und die Gesellschaft zu entdecken. Diese Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion „Mithelfen durch Teilen 2003“ in besonderer Weise aufgegriffen. Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint.

Im Sinne einer subsidiären Hilfe werden in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a. unterstützt:

- der Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral;
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit;
- die religiöse Elementerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern;
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen;
- die Fahrten zum Religionsunterricht;
- die Religiösen Kinderwochen (RKW);
- internationale religiöse Jugendbegegnungen;
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch;
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland;
- der ambulante Kinderhospizdienst in Halle (Saale);
- katholische Jugendbands.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberufli-

chen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2003 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion. Der „Firmbegleiter 2003“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins. Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn F. (0 52 51) 29 96 50/51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 206 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2003

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2003 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Hermann Hofmann und sein Engagement für die Ökumene, die Friedensbewegung und die deutsch-polnische Völkerverständigung
2. Das Heimatwerk schlesischer Katholiken. Anfänge – Verlauf – Aussichten
3. Die Seelsorge in Schlesien im Spiegel unveröffentlichter Chroniken

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der

Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2003 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St.Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 14. März 2003. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 207 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 208 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 209 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich segnete am 27. Oktober die Kapelle und den Altar der St. Mauritius Therapieklinik in der Pfarre St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 29. Oktober in St. Jakobus d. Ä. zu Jüchen 119, am 31. Oktober in St. Pantaleon zu Jüchen-Hochneukirch 30, am 6. November in St. Sebastian zu Würselen 79, am 7. November in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 53, am 8. November in St. Lucia zu Würselen-Broichweiden 38; insgesamt 319 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 12. Oktober in St. Michael zu Düren-Lendersdorf 27, am 13. Oktober in St. Johannes Evangelist zu Düren-Gürzenich 31, am 30. Oktober in Liebfrauen zu Krefeld 34, am 3. November in St. Barbara zu Mönchengladbach 44; insgesamt 136 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 5. Oktober in St. Lambertus zu Selfkant-Höngen 25 Firmlingen.

Nr. 210 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 25. November 2002)

Angaben zur Stelle

Verwaltungsangestellte/-r
Bistum Aachen, Bischöfliches
Generalvikariat
Außerschulische Bildung
A1369G001

Einsatzort: Aachen
BU: 50%
Eintrittstermin: 1. Februar 2003
Befristung: 31. Januar 2006
Vergütung: KAVO VIb
Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2002

Anforderungen

Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergl. berufliche Tätigkeit, mehrjährige Berufserfahrung, sehr gute Schreibleistungen, aktuelle u. fundierte PC-Anwenderkenntnisse sowie Internetkenntnisse

Heimleiter/-in

Altenheim St. Dionysius
Kath. Kirchengemeinde
St. Josef
A1368E022

Einsatzort: Übach-Palenberg
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2002

Kaufm. Ausbildung bzw. Studium der Betriebswirtschaft, Erfahrungen in der Personalführung, Freude am Umgang mit alten Menschen

**Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder
Dipl.-Sozialpädagoge/-in**

Sozialdienst kath. Frauen e.V.
A1373E022

Einsatzort: Alsdorf
BU: 50%
Eintrittstermin: 18. Februar 2003
Befristung: befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Erfahrung in der Arbeit mit sozialen Randgruppen, EDV-Kenntnisse, PKW erforderlich, zeitliche Flexibilität

**Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-
Sozialpädagoge, Dipl.-
Heilpädagoge**

Erziehungsberatungsstelle
Kath. Beratungsstelle für Eltern,
Kinder und Jugendliche
A1363E022

Einsatzort: Kempen
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2002

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, psychotherapeutische Zusatzausbildung (Da das Team sich ausschließlich aus Mitarbeiterinnen zusammen setzt, kann die Stelle nur mit einem Mitarbeiter besetzt werden.)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

<p>Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl. Sozialpädagoge/-in Jugendgemeinschaftswerk Düren-Heinsberg SKF - Sozialdienst katholischer Frauen e.V. A1359E022</p>	<p>Einsatzort: Düren BU: 50% Eintrittstermin: sofort Befristung: 28. Februar 2004 Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2002</p>	<p>Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Kenntnisse in der Jugendhilfeplanung wünschenswert, PC-Kenntnisse</p>
<p>Päd. Fachkräfte im Gruppendienst Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Haus St. Josef A0838E022</p>	<p>Einsatzort: Eschweiler BU: 50%-100% Eintrittstermin: laufend Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002</p>	<p>Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in</p>
<p>Päd. Fachkräfte im Gruppendienst Hermann-Josef-Haus A0670E022</p>	<p>Einsatzort: Kall-Urft BU: 100% Eintrittstermin: laufend Befristung: befristet Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2002</p>	<p>Ausbildung als Erzieher/-in, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Diplomheilpädagoge/-in</p>
<p>Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde Zu den Hl. Schutzengeln A1354E207</p>	<p>Einsatzort: Krefeld-Oppum BU: 14 Std./Woche Eintrittstermin: 1. Januar 2003 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2002</p>	<p>Berufserfahrung und möglichst Montessori-Diplom</p>
<p>Kindergartenleiter/-in (freigestellt) Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung A1352E147</p>	<p>Einsatzort: Herzogenrath-Kohlscheid BU: 100% Eintrittstermin: 1. März 2002 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2002</p>	
<p>Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth A1371E046</p>	<p>Einsatzort: Aachen BU: 100% Eintrittstermin: 1. März 2003 Befristung: befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Januar 2003</p>	

Angaben zur Stelle			Anforderungen
Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth A1370E046	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% 1. Februar 2003 befristet KAVO 15. Januar 2003	
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Nachbarschaftliche Selbsthilfe e.V., Aachen A1372E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% sofort keine AVR 15. Dezember 2002	Berufserfahrung (möglichst im sozialen Brennpunkt), französische u. türkische Sprachkenntnisse sind erwünscht
Organist/-in Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis A1362E231	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Inden-Pier nach Absprache sofort keine KAVO 31. Dezember 2002	
Organist/-in / Kantor/-in / Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeindeverband Merzenich A1137E224	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Merzenich 100% 1. April 2002 keine KAVO 15. Januar 2003	B-Examen, der Kirchengemeindeverband umfasst die kath. Pfarrgemeinden St. Laurentius, St. Amandus, St. Gregorius, St. Lambertus
Ärztin/Arzt oder Ärztin/Arzt im Praktikum Fachseminar für Altenpflege A1365E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Nettetal 6 Std./Woche 15. Dezember 2002 keine Honorarbasis 15. Dezember 2002	Dozent/in für die Fächer Anatomie / Physiologie, Krankheitslehre/Geriatrie, Gerontopsychiatrie/Neurologie/ Suchtkrankheiten, Arzneimittellehre, Erste Hilfe

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 25. November 2002)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU:

AZ: B157

Erzieher

sucht Anstellung in Viersen oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B156

Kindergartenleiterin

sucht Anstellung im Raum Mönchengladbach

BU: 100% od. 30 Std./Wo.

AZ: B140

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

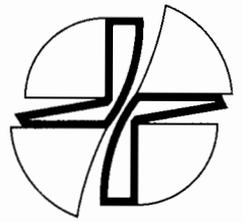
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

72. Jahrgang

2 0 0 2

Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1-12

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 2002

Seite

Seite

A

ADVENIAT	272
Altarweihe	159, 200, 338
Arbeitswelt	
Hirtenwort zur Solidaritätsaktion	122
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	132
Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in Gemeinde und Schule im Bistum Aachen	142
Stellenbörse	13, 60, 113, 136, 159, 179, 201, 222, 249, 263, 319, 338
Ausländer	
Woche der ausländischen Mitbürger	175
Ausschreibungen	
Kardinal-Bertram-Stipendium 2003	334
Aussiedler	
Diözesane Aussiedlerwallfahrt	174
AVR (Arbeitsrechtliche Kommission des deutschen Caritasverbandes)	
Beschlüsse	109, 173
Rechtsstellungsordnung für die Vertreter der Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus Nordrhein-Westfalen zwecks Beteiligung an der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen	185

B

Bauwesen	
Bauabzugssteuer	8
Beauftragungen siehe Personalchronik	
Bibel	
Aufbaukurs Bibel 2003	331

C

Caritas	
Adventssammlung	257
AVR-Beschlüsse	109, 173
Caritassonntag	209, 217
Diözesantag der Dienstgemeinschaft	175
Lotterie - Helfen und gewinnen	157
Rechtsstellungsordnung für die Vertreter der Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus Nordrhein-Westfalen zwecks Beteiligung an der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen	185
Sammlungs- und Kollektenplan	10
Sommersammlung	133

D

Deutsche Bischofskonferenz	
Apostolisches Schreiben "Rosarium Virginis Mariae"	329
Aufruf der deutschen Bischöfe	
- ADVENIAT	272
- Aktion Dreikönigssingen	273
- Caritassonntag	209
- Diaspora-Sonntag	253
- MISEREOR	19
- RENOVABIS	121
- Weltmissionssonntag	231
Hinweise	
- Caritassonntag	217
- Diaspora-Sonntag	255
- MISEREOR	52
- RENOVABIS	131
- Weltmissionssonntag	241
Leitlinien mit Erläuterungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	269
Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz	229
Diakone	
Diakonenweihe	12, 159, 319
Fortbildungsangebote	197, 21
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	196
Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenbesoldungsordnung - PrDRKO)	174
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	175
Diaspora	
Adventskalender des Bonifatiuswerkes	245
Aktionen des Bonifatiuswerkes zu St. Martin und St. Nikolaus	244
Diaspora-Sonntag	253, 255
Kollekte am Allerseelentag	256
Opfer der Firmlinge	334
Opfer der Kommunionkinder	9
Dienstgemeinschaft	
Diözesantag der Dienstgemeinschaft	175

E

Ehe und Familie	
Familiensonntag 2003	311
Entpflichtungen siehe Personalchronik	
Ernennungen (siehe auch Personalchronik)	
Delegation von Vollmachten nach c. 137 § 1 CIC	186
Ökonom	254
Erziehung und Schule	
Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen und Kollegschaften im Bistum Aachen	210
Religionspädagogischer Ferienkurs	175
Exerzitien	
Geistliche Begleitung in Lebensräumen	243

F

Familie siehe Ehe und Familie	
Fastenzeit	
Botschaft des Hl. Vaters Papst Johannes Paul II. zur Fastenzeit	17
Fastenhirtenbrief	3
MISEREOR-Fastenaktion	19, 52
Finanzen	
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	55
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	273
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen - Haushaltsjahr 2002	22
- 1. Nachtragshaushalt	211
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	122
Messstipendium und Messstiftung	6
Ordnung zur diözesanen Refinanzierung und Weiterentwicklung Offener Jugendeinrichtungen in Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden und Vereine im Bistum Aachen	151
Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz	229
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002 der Kirchengemeinden der Diözesen Aachen	28
Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchen- gemeinden des Bistums Aachen ab 1. Januar 2002	123
Firmung	
Bischofsbesuch und Spendung der Firmung 2003	195
Firmung 2001	12, 59
Firmung 2002 112, 135, 159, 178, 200, 221, 248, 319, 338	
Opfer der Firmlinge	334
Frieden	
Welttag des Friedens 2003	330

G

Gebet	
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat - 2002	2
- 2003	325
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	242
Gedenktage	
Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff	8
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	256
Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	8, 331
Gemeindeberatung	
Zusatzqualifikation	
Organisationsentwicklung/Gemeindeberatung	310
Gemeinschaft der Gemeinden	
- Aachen-Mitte	241
- Gangelt	329
- Krefeld-Oppum	141
- Merkstein	6
- Merzenich	187
- Mönchengladbach-Ost	211
- Schwalmtal	187
- St. Servatius, Selfkant	211
Weggemeinschaft Bettrath und Uedding in der künftigen Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk	6

Generalvikariat	
Diözesanrat der Dienstgemeinschaft	175
Mitarbeiter/-innenausflug des Bischöflichen Generalvikariates	218
Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung 2 - Pastoral	51
Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat	56
Gestellungsleistungen	
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	232
Gottesdienst	
Begrüßungsbrief des Bischofs an jugendliche und erwachsene Taufbewerber/-innen	332
Chrisammesse in der Karwoche	54
Familiensonntag 2003	311
Jugendsonntag	156
Private Trauerhallen bzw. Verabschiedungsräume	109
Woche der ausländischen Mitbürger	175
Zulassungsfeier für jugendliche und erwachsene Taufbewerber/-innen	331

H

Haushalt	
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	273
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen - Haushaltsjahr 2002	22
- 1. Nachtragshaushalt	211
Ordnung zur diözesanen Refinanzierung und Weiterentwicklung Offener Jugendeinrichtungen in Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden und Vereine im Bistum Aachen	151
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002 der Kirchengemeinden der Diözesen Aachen	28
Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen ab 1. Januar 2002	123
Haushälterinnen	
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	327
Heilig Geist, Aachen	
Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde Maria im Tann, Aachen, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Aachen	165
Heilig Kreuz, Aachen	
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte	241
Heilige Öle	54
Heilige Schutzengel, Krefeld-Oppum	
Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Oppum	141
Heiligste Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe	
Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt	329
Heimsuchung Mariens, Krefeld-Forstwald	
Urkunde über die Errichtung der Pfarre Heimsuchung Mariens (Maria Waldrast), Krefeld-Forstwald	141
Herz Jesu, Herzogenrath-Thiergarten	
Gemeinschaft der Gemeinden Merkstein	6

Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath Weggemeinschaft Bettrath und Uedding in der künftigen Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk 6
Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost	211
Hilfe für Mutter und Kind Errichtung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind173, 210
Satzung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind167
Urkunde über die Errichtung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind166
Hirtenbriefe/Aufrufe3, 17, 19, 121, 122,209, 231, 253, 272, 273

J

Jugend

Aktion Dreikönigssingen 273, 310, 311
Briefe der Kinder an den Bischof von Aachen9
Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten154
Jugendsonntag156
Opfer der Kommunionkinder9
Ordnung zur diözesanen Refinanzierung und Weiterentwicklung Offener Jugendeinrichtungen in Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden und Vereine im Bistum Aachen151
Weltmissionstag der Kinder- und Krippenopfer333

K

Kapellenweihe 338
---------------	-----------

Katechese

Begrüßungsbrief des Bischofs an jugendliche und erwachsene Taufbewerber/-innen 332
Zulassungsfeier für jugendliche und erwachsene Taufbewerber/-innen331

KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)

Änderung20, 22, 170, 233
----------	-----------------------

Kirchenangestellte

Änderung der Kostenzuschüsse für Fortbildungen von Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen 8
Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen 8
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes109, 173
Diözesantrag der Dienstgemeinschaft175
Fortbildungsangebote197, 217
Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten154
Informationswochenende über den Beruf des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin331
KAVO-Änderung20, 22, 170, 233
KODA-Beschlüsse20, 22, 170, 233
KODA-Ordnung69
Ordnung für den Dienst des Regionalkantors im Bistum Aachen193
Rechtsstellungsordnung für die Vertreter der Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus Nordrhein-Westfalen zwecks Beteiligung an der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen185
Regional-KODA NW53, 195, 217
Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in Gemeinde und Schule im Bistum Aachen142

Stellenbörse13, 60, 113, 136, 159,179, 201, 222, 249, 263, 319, 338
Versorgungsordnung des Hilfswerkes der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten126
Zentral-KODA-Beschluss232
Zusatzqualifikation Organisationsentwicklung/Gemeindeberatung310
Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde	
Aktion Handeln für die Schöpfung197
Baubzugssteuer8
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Roetgen-Rott210
Diözesantrag der Dienstgemeinschaft175
Energieberatung im Bistum Aachen133
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes273
Gemeinschaft der Gemeinden	
- Aachen-Mitte241
- Gangelt329
- Krefeld-Oppum141
- Merksteil6
- Merzenich187
- Mönchengladbach-Ost211
- Schwalmtal187
- St. Servatius, Sefkant211
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen	
- Haushaltsjahr 200222
- 1. Nachtragshaushalt211
Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten154
Messstipendium und Messstiftung6
Ordnung zur diözesanen Refinanzierung und Weiterentwicklung Offener Jugendeinrichtungen in Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden und Vereine im Bistum Aachen151
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002 der Kirchengemeinden der Diözesen Aachen28
Urkunde über die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zu den Katholischen Pfarrgemeinden St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz254
Urkunde über die Errichtung der Pfarre Heimsuchung Mariens (Maria Waldrast), Krefeld-Forstwald141
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldnieler Heide232
Vergütung und Auslagererstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen ab 1. Januar 2002123
Weggemeinschaft Bettrath und Uedding in der künftigen Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk6
Woche für das Leben110
www.pfarrbriefservice.de312
Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer53, 257
Kirchengemeindeverband	
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Roetgen-Rott210
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes273
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002 der Kirchengemeinden der Diözesen Aachen28

Kirchenmusik		Maria Waldrast, Krefeld-Forstwald	
Errichtung der Hochschule für Kirchenmusik		Urkunde über die Errichtung der Pfarre Heimsuchung	
St. Gregorius Aachen		Mariens (Maria Waldrast), Krefeld-Forstwald	.141
(Institutum Superius Musicae Sacrae)	.70	Medien	
Ordnung der C-Prüfung im Bistum Aachen	.187	Adventskalender	.198, 245
Ordnung der kirchenmusikalischen Ausbildung mit		Afrikatag und Afrikakollekte 2003	.330
C-Prüfung im Bistum Aachen	.192	Aktionen des Bonifatiuswerkes zu St. Martin	
Ordnung für den Dienst des Regionalkantors im		und St. Nikolaus	.244
Bistum Aachen	.193	Apostolisches Schreiben "Rosarium Virginis Mariae"	.329
Kirchenrecht		Buchsonntag	.257
Delegation von Vollmachten nach c. 137 § 1 CIC	.186	Direktorium des Bistums Aachen im Internet	.56
Messstipendium und Messstiftung	.6	Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	242
Private Trauerhallen bzw. Verabschiedungsräume	.109	Handbuch des Bistums Aachen	.9
Kirchensteuer		Handreichung Liturgie und Internet	.218
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	.122	Jugendsonntag	.156
Kirchenvorstand		Kirchengarten auf der Landesgartenschau	.133
Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz	.229	Mein Sonntagsblatt	.258
KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen		Praxis Gottesdienst	.258
Arbeitsvertragsrechts)		Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2003	.331
Beschlüsse	.20, 22, 170, 233	Welttag des Friedens 2003	.330
Ordnung	.69	Woche der ausländischen Mitbürger	.175
Regional-KODA NW	.53, 195, 217	Woche für das Leben	.110
Zentral-KODA-Beschluss	.232	www.pfarrbriefservice.de	.312
Kollekten		MISEREOR	.19, 52
ADVENIAT	.272	MISSIO	
Afrikatag und Afrikakollekte 2003	.330	Afrikatag und Afrikakollekte 2003	.330
Allerseelentag	.256	Gast zum Monat der Weltmission	.242
Arbeitslosenmaßnahmen	.132	Mitarbeitervertretung	
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	.10	Diözesantag der Dienstgemeinschaft	.175
Caritas-Sommersammlung	.133		
Caritassonntag	.209, 217	O	
Diaspora-Sonntag	.253, 255	Orden	
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener		Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	.232
Kollekten	.55		
Heiliges Land	.54	Ö	
Kindermissionswerk/Die Sternsinger	.333	Ökumene	
Maximilian-Kolbe-Werk	.197	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2003	.311
MISEREOR	.19, 52	Kirchengarten auf der Landesgartenschau	.133
Opfer der Firmlinge	.334	Ökumene-Kurs für Pastoralpersonal	.243
Opfer der Kommunionkinder	.9	Woche der ausländischen Mitbürger	.175
RENOVABIS	.121, 131		
Weltmissionssonntag	.231, 241	P	
Weltmissionstag der Kinder- und Krippenopfer	.333	Papst	
Krankenhaus		Botschaft des Hl. Vaters Papst Johannes Paul II.	
Rechtsstellungsordnung für die Vertreter der Mitarbeiter		zur Fastenzeit	.17
der Arbeitsrechtlichen Kommission des		Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat	
Deutschen Caritasverbandes aus		- 2002	.2
Nordrhein-Westfalen zwecks Beteiligung an der		- 2003	.325
Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen	.185	Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst	
		Johannes Paul II.	.256
L		Pax Christi, Krefeld-Oppum	
Liturgie		Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Oppum	.141
Chrisammesse in der Karwoche	.54	Personal- und Anschriftenverzeichnis	
Direktorium des Bistums Aachen im Internet	.56	- 2001	.10, 57, 100, 134, 157, 176, 198,
Handreichung Liturgie und Internet	.218	- 2003	.218, 245, 259, 313, 335
Praxis Gottesdienst	.258	- 2003	.313
Private Trauerhallen bzw. Verabschiedungsräume	.109	Personalchronik	.11, 58, 111, 134, 158, 176, 199,
			.219, 246, 262, 316, 337
M			
Maria im Tann, Aachen			
Urkunde über die Aufhebung der katholischen			
Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde Maria im Tann,			
Aachen, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zur			
katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Aachen	.165		

Pfarrgemeinderat	
Begleitung des Pfarrgemeinderates	.56, 244
PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland)	
Dreikönigssingen	.273, 310, 311
Überweisungen an das Kindermissionswerk/ Die Sternsinger	.333
Pontifikalhandlungen	.12, 59, 112, 135, 159, 178, .200, 221, 248, 319, 338
Priester	
Fortbildungsangebote	.197, 217
Internationales Priestertreffen	.196
Leitlinien mit Erläuterungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	.269
Messstipendium und Messstiftung	.6
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)	.50, 123
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	.327
Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenbesoldungsordnung - PrDRKO)	.174
Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen - Anlage	.7
Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2003	.331
Priesterweihe	.319
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	.175
Steuerliche Mietwerte für die Dienstwohnungen der Geistlichen	.7
Suspension	.8
Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee	.312
Vergütung und Auslagerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen ab 1. Januar 2002	.123
R	
Regional-KODA	
Vertreter der Dienstgeber	.217
Wahlen	.53, 195
Religionsunterricht	
Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen und Kollegschaften im Bistum Aachen	.210
RENOVABIS	.121, 131
Rosenkranz	
Apostolisches Schreiben " Rosarium Virginis Mariae"	.329
S	
Schlichtungsausschuss	
Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat	.56
Schwangerschaftsberatung	
Errichtung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind	.173, 210
Satzung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind	.167
Urkunde über die Errichtung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind	.166
St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath	
Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich	.187
St. Andreas, Aachen	
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte	.241
St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath	
Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt	.329
St. Anton, Schwalmtal-Amern	
Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal	.187
St. Antonius, Rott	
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Roetgen-Rott	.210
St. Barbara, Alsdorf-Broich	
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Barbara, Alsdorf-Broich	.327
St. Benno, Herzogenrath-Hofstadt	
Gemeinschaft der Gemeinden Merkstein	.6
St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler	
Urkunde über die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zu den Katholischen Pfarrgemeinden St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz	.254
St. Bonifatius, Mönchengladbach-Hardterbroich	
Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost	211
St. Foillan, Aachen	
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte	.241
St. Georg, Schwalmtal-Amern	
Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal	.187
St. Gertrud, Schwalmtal-Dilkraath	
Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal	.187
St. Gertrud, Selfkant-Havert	
Gemeinschaft der Gemeinden, St. Servatius, Selfkant	211
St. Gertrud, Selfkant-Tüddern	
Gemeinschaft der Gemeinden, St. Servatius, Selfkant	211
St. Gregorius, Merzenich-Golzheim	
Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich	.187
St. Hubert, Roetgen	
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Roetgen-Rott	.210
St. Hubertus, Selfkant-Süsterseel	
Gemeinschaft der Gemeinden, St. Servatius, Selfkant	211
St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz	
Urkunde über die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zu den Katholischen Pfarrgemeinden St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz	.254
St. Jakob, Schwalmtal-Lüttelforst	
Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal	.187
St. Johann B., Herzogenrath-Merkstein	
Gemeinschaft der Gemeinden Merkstein	.6
St. Josef, Gangelt-Hastenrath	
Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt	.329
St. Josef, Mönchengladbach-Hermges	
Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost	211
St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum	
Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Oppum	.141

St. Lambertus, Merzenich-Morschenich Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich	187	Urkunde über die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zu den Katholischen Pfarrgemeinden St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz ...	254
St. Lambertus-Selkant-Höngen Gemeinschaft der Gemeinden, St. Servatius, Selkant	211	Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde Maria im Tann, Aachen, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Aachen ...	165
St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg Urkunde über die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zu den Katholischen Pfarrgemeinden St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz ...	254	Urkunde über die Errichtung der Pfarre Heimsuchung Mariens (Maria Waldrast), Krefeld-Forstwald	141
St. Laurentius, Merzenich Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich	187	Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Barbara, Aldorf-Broich	327
St. Lucia, Selkant-Saeffelen Gemeinschaft der Gemeinden, St. Servatius, Selkant	211	Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldnieler Heide	232
St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt	329	Statistik Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer	53, 257
St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldnieler Heide Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal	187	Statuten/Satzungen/Rechtsnormen AVR-Beschlüsse	109, 173
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldnieler Heide	232	Errichtung der Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen (Institutum Superius Musicae Sacrae)	70
St. Maternus, Gangelt-Breberen Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt	329	Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten ..	154
St. Michael, Schwalmtal-Waldniel Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal	187	KAVO-Änderung	20, 22, 170, 233
St. Michael, Selkant-Hillensberg Gemeinschaft der Gemeinden, St. Servatius, Selkant	211	KODA-Beschlüsse	20, 22, 170, 233
St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden Urkunde über die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zu den Katholischen Pfarrgemeinden St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz	254	KODA-Ordnung	69
St. Nikolaus, Selkant-Millen Gemeinschaft der Gemeinden, St. Servatius, Selkant	211	Leitlinien mit Erläuterungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	269
St. Nikolaus, Gangelt Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt	329	Messstipendium und Messstiftung	6
St. Paul, Aachen Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte	241	Ordnung der C-Prüfung im Bistum Aachen	187
St. Peter, Aachen Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte	241	Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)	50, 123
St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding Weggemeinschaft Bettrath und Uedding in der künftigen Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk	6	Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen - Anlage	7
St. Severinus, Selkant-Wehr Gemeinschaft der Gemeinden, St. Servatius, Selkant	211	Ordnung der kirchenmusikalischen Ausbildung mit C-Prüfung im Bistum Aachen	192
St. Thekla, Herzogenrath-Streifeld Gemeinschaft der Gemeinden Merkstein	6	Ordnung für den Dienst des Regionalkantors im Bistum Aachen	193
St. Urbanus, Gangelt-Birgden Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt	329	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	327
St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein Gemeinschaft der Gemeinden Merkstein	6	Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenbesoldungsordnung - PrDRKO)	174
St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost	211	Ordnung zur diözesanen Refinanzierung und Weiterentwicklung Offener Jugendeinrichtungen in Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden und Vereine im Bistum Aachen	151
Staatskirchenrecht Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Roetgen-Rott	210	Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen und Kollegschaften im Bistum Aachen	210
Errichtung der Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen (Institutum Superius Musicae Sacrae)	70	Rechtsstellungsordnung für die Vertreter der Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus Nordrhein-Westfalen zwecks Beteiligung an der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen	185
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	122	Regional-KODA	53, 195, 217
Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz ..	229	Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in Gemeinde und Schule im Bistum Aachen	142
		Satzung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind	167
		Urkunde über die Errichtung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind	166
		Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Barbara, Aldorf-Broich	327
		Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldnieler Heide	232

Versorgungsordnung des Hilfswerkes der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten	126
Zentral-KODA	232
Stellenbörse	13, 60, 113, 136, 159, 179,201, 222, 249, 263, 319, 338
Steuer	
Bauabzugssteuer	8
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	122
Messstipendium und Messstiftung	6
Steuerliche Mietwerte für die Dienstwohnungen der Geistlichen	7
Suspension	8

T

Tagungen, Kurse, Seminare	
Änderung der Kostenzuschüsse für Fortbildungen von Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen	8
Aufbaukurs Bibel 2003	331
Begleitung des Pfarrgemeinderates	56, 244
Fortbildungsangebote für Pastoralpersonal	197, 217
Frühjahrstagung des Diözesan-Altenrates	109
Geistliche Begleitung in Lebensräumen	243
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	196
Informationswochenende über den Beruf des Gemeindeferenten/der Gemeindeferentin	331
Internationales Priestertreffen	196
Kirche im Strafvollzug	109
Ökumene-Kurs für Pastoralpersonal	243
Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2003	331
Religionspädagogischer Ferienkurs	175
Sports and Spirits	157
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	175
Studientag Interkulturelle und interreligiöse Pastoral - eine Chance für die Gemeinde?	132
Wege zum schöpfungsfreundlichen Handeln	258
Zusatzqualifikation	
Organisationsentwicklung/Gemeindeberatung	310
Taufe	
Begrüßungsbrief des Bischofs an jugendliche und erwachsene Taufbewerber/-innen	332
Zulassungsfeier für jugendliche und erwachsene Taufbewerber/-innen	331
Trauerhallen	
Private Trauerhallen bzw. Verabschiedungsräume	109

U

Umwelt	
Aktion Handeln für die Schöpfung	197
Energieberatung im Bistum Aachen	133
Kirchengarten auf der Landesgartenschau	133
Wege zum schöpfungsfreundlichen Handeln	258
Urlaub	
Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee	312

V

Visitationen	
Bischofsbesuch und Spendung der Firmung 2003	195

Visitationen	
- 2001	12
- 2002	135, 178, 200, 221, 319

W

Wahlen	
Regional-KODA	53, 195
Wallfahrt	
Diözesane Aussiedlerwallfahrt	174
Romfahrt	197
Warnungen	57, 157, 176, 245, 258, 313
Weihe	
Altarweihe	159, 200, 338
Diakonenweihe	12, 159, 319
Heilige Öle	54
Kapellenweihe	338
Priesterweihe	319
Weltkirche	
ADVENIAT	272
Afrikatag und Afrikakollekte 2003	330
Aktion Dreikönigssingen 2003	273, 310, 311
Diaspora-Sonntag	253, 255
Gast zum Monat der Weltmission	242
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2003	311
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	242
Opfer der Kommunionkinder	9
RENOVABIS	121, 131
Weltmissionssonntag	231, 241
Weltmissionstag der Kinder- und Krippenopfer	333
Woche für das Leben	110

Z

Zentral-KODA	232
Zur Schmerzhaften Mutter, Gangelit-Kreuzrath Gemeinschaft der Gemeinden Gangelit	329
Zusatzversorgung	
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	327

Personenverzeichnis

Seite

Seite

Seite

A

Acht, Thomas58
 Amelung, Elke11
 Arens, Herbert58, 59
 Aretz, Hermine159, 200
 Auer, Gernot112
 Aymanns, Karl316, 317

B

Barisch, Konrad199, 337
 Bartz, Rudolf318
 Bauer, Hermann177
 Bemmelen van, P. Cornelis219, 220
 Bergs, Wilhelm246
 Bertsch, P. Ludwig134, 177, 221
 Bohnen, Roland11, 220
 Borsch, Karl158, 317
 Brandau, Michael219, 220
 Brecher, August59
 Brendt, Heribert246
 Brodwolf, Franz Josef246
 Bruchhausen, Robert316
 Bruck, von den, Walter246
 Buchholz, Werner219
 Bündgens, Johannes337
 Buscher, Wilhelm112
 Bütow, Claus-Günter246

C

Chrubasik, Fridolin58
 Claes, P. Raphael246
 Collas, Karlheinz262
 Cremer, Rolf-Peter262, 317
 Crins, P. Paulus134
 Cuck, Philipp246

D

Dapper, Wilhelm134
 Delheid, Marita178, 200
 Deursen, van, Udo111, 220
 Deußen, Günter58
 Dienstknecht, Ewald247
 Dohmann, Margot111
 Dohmen, Karl Joseph12
 Dongen, van, Stephan317, 318
 Donth, Bernd111
 Dörpinghaus, Felix337

E

Ehses, Walter158
 Eich, Franz Maria12
 Eichhorn, Sabine58
 Eicker, Thomas12
 Emondts, Stefan134
 Ende, Benedikt Maria319

Ernst, Raphaela Hedwig112, 135

F

Fastenrath, Angelika111
 Feiter, Reinhard316
 Fimmers, Heinrich219
 Fluthgraf, Guido246
 Fölsing, Werner316
 Frey, Hermann247
 Frohn, Joseph Walter220
 Furtmann, Edith11

G

Galparsoro, José M.58
 Gawluk, P. Ryszard219
 Gehrman, Josef178
 Gerkowski, Günter317, 318
 Gorp, van, Herman220
 Graaff, Christoph199, 219, 220
 Gießer, Dorit11
 Grießer, Waltraud58
 Günter, Heinz246

H

Habermeyer, Bernhard221
 Habrich, Wolfgang111
 Heinen, P. Horst199
 Heinrichs, Josef199
 Hellebrandt, Klaus220, 221
 Hellwig, Hans Joachim317
Hemmerle, Klaus, Bischof8, 331
 Hempel, Elmar262
 Hendricks, Heinz Gerd12
 Henrichs, Paul337
 Höckels, Josef221
 Höntges, Hans Albert177
 Holtum, von, Manfred254
 Hoß, Albert177
 Houben, Wilhelm12
 Huben, Gregor158, 317
 Hülser, Hans-Walter59

I

Ingenkamp, Gerhard262

J

Jacobs-Sturm, Adelheid12
 Jansen, Anton177, 199
 Jansen, Christine11
 Jansen, Gerhard159
 Jansen, Sabine337
 Janßen, Maria-Brigitte248
 Jentgen, Maria319
 Jesudas, Jebamalai159
 Jodocy, Elke248

Johannes Paul II., Papst256
 Jöris-Simon, Dorothee59
 Jörres, Arnold247
 Josephs, Harald199
 Jousen, Manfred337
 Jumpertz, Heinrich199
 Jung, Susanna200

K

Kader, Gottfried337
 Kallen, Werner12, 318, 319
 Kamphausen, Dorothea248
 Kaniewski, Norbert111
 Keil, Johannes177
 Kemmerling, Dieter12
 Kempen, Fanz-Josef318
 Keutgen, Doris159
 Koerschgens, Karl Wilhelm262
 Kowalczyk, Karl-Johann318
 Kowalski, Therese111
 Kraus, Gerd246
 Kretz, Wolfgang158
 Kröger, Ludwig112
 Kropman, P. Theo159
 Krosch, Michael246, 247
 Küppers, Hermann134
 Kursawa, Wilhelm317, 318

L

Laumen, Richard247
 Lausberg, Franz-Josef221
 Lauscher, Georg317
 Leclerq, Mathijs159
 Lembachner, Udo247
 Leuchtenberg, Wilhelm112
 Loevenich, Ludger135
 Lorse, P. Johannes317
 Lossen, Eckhard158
 Loyer, Antonius59
 Lühring, Ulrich199, 337

M

Mackels, Paul135
 Mann-Kirwan, Monika59
 Marheineke, Hanno248
 Marheineke, Ulrike59
 Martins Fernandes, Monika200,
248, 263
 Mäurer, Heinrich199
 Megens, P. Theodardus221
 Mertens, Frank Michael134
 Meures, Waltraud177
 Meurs, P. Peter59
 Mionskowski, Bernd159, 200
 Mhrenweiser, P. Michael177
 Motte, Magda177
 Müllenborn, Peter220
 Müller, Angela248
 Müller, Bruno112

Müller, Manfred316
Müller, Mathilde200, 262
Müller-Vorbrüggen, Michael337
Mussinghoff, Heinrich, Bischof.....8

N

Nass, Elmar316, 318
Nguyen van Tinh, Joseph247
Nguyen van Tung, Vincenz.....246, 247
Nilles, Sabine135

O

Oberlack, Heinz59
Omsels, Richard.....221
Oude Lansink, Maria247

P

Pannen, Theo248
Pehl, Rita262
Philippen, Angelika247, 319
Plattenteich, Joachim219, 318
Poll, Arnold.....221
Poltermann, Markus.....220
Praas, Dieter Georg221
Prielipp, Dietmar247
Pütz, Heinrich.....177, 262

R

Radler, Franz Josef262
Rampold, Werner177
Rehbein, Winfried.....199
Reichardt, Volker111
Reidt, Franz177
Reidt, Heinrich219
Reidt, Ingrid200
Reuters, Peter337
Rinass-Goertz, Gabriele.....248
Rinke, Hans177
Rissinger, P. Josef176
Rochels, Franz158, 199
Rodheudt, Guido Johannes.....317
Rombach, Werner199
Rombouts, Josef12
Röring, Michael199
Rütten, Franz Wilhelm318
Ruhmann, Johannes58

S

Sanjeewa, Petris Amila Jude159
Scheulen, Roland.....318
Schlaugat-Müller, Silvia200, 247
Schlößer, Michael.....262
Schlösser, Ralf11, 12, 220
Schmitz, Bernhard318
Schmitz, Brigitte.....200
Schmitz, Heinz-Albert158, 186, 316
Schmitz, Theo199, 221
Schönwald, Paul135
Schornstein, Hans Georg.....220

Schubert, Georg.....177
Schultheis, Martin134
Schürmann, Michael247
Schürmann, Ursula263, 318
Schuurmann, Johannes12
Schwarz Müller, Joachim262
Schwerdt, P. Alois219
Siegers, P. Fritz158
Simonsen, Christoph158
Sommer, Gottfried12
Spaas, P. Heinrich221
Stefes, Johannes-Georg219
Steins, Inge-Gertrud135
Stepkes, Gregor247
Steyer, Bernhard318
Stoffelen, P. Cornelis199
Straeten, Anton221
Sülzen, Dieter.....177

T

Teunissen, P. Arnold58
Theissen, Sr. Reglindis.....178
Thies-Diekamp, Manuela135
Thissen, P. Friedhelm262
Tillmann, Lothar316, 317
Toporowsky, Alice159, 200
Toporowsky, Georg159, 200
Torka, Johannes134
Tümmler, Theodor219, 220

U

Uerschelen, Stefan.....262
Ukwuebu, Bernard12
Urbanek, P. Winfried.....12

V

Vonier, Hans Hubert11

W

Wans, Hans337
Weber, Christoph317
Wecker, Kurt Josef.....337
Wegenauer, Paul246
Weigel, Georg.....316, 317
Weishaupt, Hannokarl246, 247
Weitz, Ellen.....200
Wellens, Theodor221
Werr, Hugo247
Wickeler, Josef.....221
Winden, van, P. Paulus Jozef199
Witting, P. Rudi.....112
Witzleben, Josef.....8
Wolf, Claus Michael12, 318, 319
Wollenweber, Joachim177
Wynen, Franz-Josef318

Z

Zander, van der, Johannes.....316

Zimmermann, Wilhelm317, 318
Zitkovic, Mijo11
Zucketto-Debour, Anita177